a) 266

Abhandlungen und Materialien

zum

neuesten deutschen

Staatsrechte

und

Reichsgeschichte

des Jahres 1779.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern

Maximilian Josephs.

Des fünften Theils erstes und zweytes Stück.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1779.

Vorbericht.

Wir liefern die Fortsetzung, und zum Theil den Beschluß von der glücklichen und glorreichen Beendigung jener merkwürdigen Staats-Begebenheit: des Bayerschen Successionskrieges. Da es wegen des Reichthums anderer Materialien nicht möglich gewesen, jetzo alle noch fehlende Schriften unter den Recensionen anzuzeigen: so werden sie zum Theil den Innhalt der zwey letzten Stücke ausmachen, mit welchen sich diese Sammlung von selbst schließet.

In diesen Stücken werden wir uns vorzüglich bemühen, die historische und Staats-

Staatsrechtliche Erklärung der Teschnischen Verträge fortzusetzen und die einzelnen Artikel, so weit bey Gegenständen dieser Art die Kräfte einer Privatperson hinreichend sind, zu erläutern. Da das Publicum diese Sammlung nicht ganz ohne Beyfall bisher aufgenommen: so erbitten wir uns selbigen auch für diesen letzten Theil.

Am 11. Julius 1779.

I. Ge-

I.

Geschichte.

Einleitung.

Protocollum Commissionis de die 12 Januarii 1779.

Die Vernehmung des Renat Leopold Freyherrn von Senkenberg, wegen der sogenannten Albertinischen Renunciationsurkunde, betreffend.

Praesentibus Exc. D. L. B. a Lehrbach, Praeside; DD. Consiliariis Imp. Aulicis, L. Bar. a Braun, L. Bar. a Ditmar; DD. Cons. Aul. Caes. Regiis, a Zencker, ab Haen; Actuario ab Hackher in Hart. Secret. Caes. Reg. Aul., qua Commissariis. Beyl. N. 1 *) No. 1.

Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät haben, vermöge des hiebey liegenden Decreti Commissorii No. 1. vom 10ten Jänner 1779, eine eigene Commißion anzuordnen allergnädigst geruhet, durch welche der Freyherr von

*) Von diesen Beylagen soll bey den Recensionen Nachricht gegeben werden.

von Senkenberg, wegen der von ihm zuerst bekannt gemachten sogenannten Albertinischen Renunciationsurkunde, über alle, theils in den gedruckten Schriften, theils durch seine sonstige Aeußerungen und Briefe sich veroffenbarte Umstände genau befraget, seine Aussagen sorgfältig aufgezeichnet, und nichts unterlassen werden solle, was sowohl zur Aufklärung der Entstehungsart der obgemeldten Renunciationsurkunde, als auch zur Erhebung der dabey eintretenden Widersprüche diensam seyn könne.

Da diese Commißion, nach fernerem Inhalte des angezogenen höchsten Commissorii, unter dem Vorsitze des Kayserl. Königl. wirklichen geheimen Rathes und Kämmerers, Herrn Ludwig Freyherrn von und zu Lehrbach, aus den zween Kayserl. Reichshofräthen, Herrn Carl Adolph Freyherrn von Braun und Gottfried Rudolph Freyherrn von Ditmar, welche, nach-
No. 2. dem sie vermöge der Beylage No. 2. durch ihre Gehörde die Anweisung erhalten haben, eigends dazu ersuchet worden, und aus den inländischen Hofräthen, Herrn Johann Bernhard von Jenker, Kayserl. Königl. Hofrathe bey der Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley, und Mathias Wilhelm von Haan, Kayserl. Königl. Hofrathe bey der obersten Justizstelle, zu bestehen hat; so haben dieselben, um diesen Legitimations-Punkt der Herren Commissarien zu berichtigen, das Commißions-Actuariat zu bestellen und die Einleitung zum Vollzuge der höchsten Anordnung zu treffen, heute, den 12ten Jänner 1779, Nachmit-

mittags um 5 Uhr, in dem Kayserl. Königl. Hof-Kanzleygebäude sich versammlet.

Nach geschehener Ablesung der schon sub No. 1 und 2 hier angezogenen Beylagen und erfolgten Besetzung des Actuariats in der Person des Kayserl. Königl. Hoffekretairs bey der obersten Justiz-Stelle, Joachim Edlen von Hackher zu Hart, ward beschlossen, Eingangs erwähnten Freyherrn von Senkenberg auf den 14ten dieses, Nachmittags um 5 Uhr, vorzufordern, und geschah daher der Auftrag an den Commißions-Actuarium, solche Vorladung bey demselben zeitlich zu verrichten; wobey Commissio zugleich festsetzte, daß, wenn er vielleicht, unter dem Vorwande seiner als Regierungs-Assessor zu Gießen habenden auswärtigen Bedienstung, sich gegen die Erscheinung zu entschuldigen, versuchen sollte, ihm zurück zu bedeuten wäre, wienach er der Vorladung ohne weiterm Folge zu leisten habe.

Continuata Commissio d. d. 14. Januar. 1779. Nachmittag.

Praesentibus ut antea.

Nachdem in Folge des letztmaligen Commissionsauftrages, und nach weitläuftigerem Inhalte der Beylage No. 3., gestern, den 13ten dieses, No. 3. früh, durch den Commißions-Actuarium dem Freyherrn von Senkenberg die Vorladung auf heute bekannt gemacht worden, er auch derselben die Folge zu leisten zugesaget, nämlichen Mittags aber mit dem an des Herrn Commissions-Praesidis

No.4 Excell. gestellten Billet No. 4. um die Zurückhaltung der Commißion, bis er von Darmstadt die gewärtigende Antwort erhielte, angesuchet; auf die ihm dem vorläufigen Commißionsschlusse gemäß geschehene Rückerinnerung jedoch, daß keinem Verschube Platz gegeben werde, wiederum der Citation sich zu fügen gemeldet, wie all solches in dem angezogenen No. 3. enthalten, so ist er auch zur bestimmten Stunde erschienen.

Er wurde sodann vor die versammlete Commißion vorgerufen, ihm der wegen seiner Vernehmung ergangene höchste Befehl bedeutet, sohin erinnert, daß er in dessen gehorsamste Befolgung und seinem eigenen sowohl schon vormals in dem
No.5. Schreiben No. 5., als in seiner an Ihre K. K. Apostolische Majestät gestellten allerunterthänig-
No.6. sten Bittschrift No 6., gethanen Erbieten gemäß anzugeben und ad Protocollum zu diktiren habe, was ihm von der Entstehungsart mehrerwähnter sogenannten Renunciationsurkunde, dem davon gemachten Gebrauche und allen damit zusammenhängenden Umständen bekannt sey?

Darauf hat er folgendes ad Protocollum in die Feder gegeben:

„Nachdem ich gestern mittelst eines Schreibens Se. Excellenz, den Herrn Baron von Lehrbach, ersuchet, mit der Commißion so lange Anstand nehmen zu mögen, bis ich von meinem gnädigsten Herrn, dem ich, daß ich vor einer K. K. Commißion erscheinen solle, Nachricht gegeben, Antwort erhalten würde; Se. Excellenz aber durch den Herrn Sekretair von Hackher von

Com-

Commißions wegen mich versichern lassen, daß hierauf keine Rücksicht genommen werden könne, indem die Sache keinen Verschub leide; so habe ich, zufolge höchsten Befehls, zwar zu erscheinen meiner Schuldigkeit erachtet, jedoch aber nicht umgehen können, nochmals mündlich darum anzusuchen.„

Da ihm aber von Commißions wegen nochmals bedeutet wurde, daß solchem Verschub nicht willfahret werden könne, setzte er seine Antwort weiter fort:

„Im Junii vorigen Jahres fand ich unter meinen Papieren eine mir aus dem Nachlaß meines seligen Vaters zugekommene, in meinen jüngern Jahren selbst verfertigte Abschrift der durch den Preußischen Hof bekannt gemachten Renunciationsakte des Herzogs Albrecht vom Jahr 1429. Auf was Art dieselbe meinem seligen Vater zugekommen sey, ist mir nicht bewußt, ausgenommen, daß ich dabey auf die Gedanken gekommen, daß dieselbe etwa könne vom Baron Ickstat (welcher mit meinem seligen Vater im Briefwechsel gestanden, auch bey seinem Hierseyn und sonsten mit demselben Verkehr von gelehrten Sachen gehabt), als eine Bayern betreffende Urkunde, mitgetheilet worden seyn. Da ich nun glaubte, daß diese Urkunde, falls sie in Originali anzutreffen wäre, sehr vieles zur Aufklärung der ganzen Bayerischen Erbfolgssache, mithin zur Abwendung des damals dem ganzen Deutschlande drohenden Krieges, zugleich auch Ihrer K. K. Majestät und Dero Ländern Schadens beytragen könnte; so

meynte ich, die Schuldigkeit eines mit ganz Deutschland wohlmeynenden Patriotens nicht besser beobachten zu können, als wenn ich diese Pieçe durch den mit mir im Briefwechsel stehenden Pfälzischen Gelehrten Lamay an denjenigen Hof, in dessen Archiven die Nachsehung desfalls nothwendig geschehen müßte, gelangen ließe, und schrieb unter diesen Gesinnungen den im Königl. Preußischer Deduction von mir mit eingedruckten Brief, ausweis welches ich mir dafür weiter nichts, als ein schriftliches Versprechen des Stillschweigens, von Sr. Durchlaucht von Pfalz erbat, nach dessen Empfang ich sogleich diese Pieçe wirklich mitgetheilet habe. Ein weiteres weiß ich mich von der Art, wie mein seliger Vater und ich zu diesem Stücke gekommen sind, nicht zu entsinnen. Gleichwie ich auch von allen dem, was nach der von mir geschehenen Communication dieser Pieçe damit vorgegangen ist, am allerwenigsten aber, daß sie dem Königl. Preußischen Hofe solle oder würde zugeschicket werden, das mindeste gewußt, bis solche von daraus wirklich im Druck erschienen war.„

Renat Leopold Freyh. v. Senkenberg.

Nachdem der Freyherr von Senkenberg diese seine Angabe unterschrieben, ist derselbe, in das Nebenzimmer zu gehen, von der Commißion ersuchet worden.

Inzwischen ward von der Commißion beschlossen, einige Erläuterungen folgendermaßen von ihm zu verlangen, zu welchem Ende er wieder vorgerufen, und ihm vorgehalten worden:

1. Wovon derselbe in seinen jüngeren Jahren die Abschrift genommen, und wie diese Schrift beschaffen gewesen?

Ad 1. Hievon kann ich mich wegen Länge der Zeit nichts näheren Lesinnen, so wenig als ich meinen Correspondenten in meinem gedruckten Briefe etwas mehreres erinnert habe.

2. Wohin diese genommene Abschrift gekommen sey?

Ad 2. Diese Abschrift habe ich bey Gelegenheit der, aus bereits in der Note vom 12ten November No. 7. und Pro Memoria No. 8. angegebenen Ursache, von Darmstadt aus hieher schnell fortgesetzten Reise, wo ich unter fremdem Namen reisen und auf alle Art mich unkenntlich machen wollen, als eine mich leicht kenntlich machende Sache zerrissen. No. 7. No. 8.

3. Woher Freyherr von Senkenberg im Junii vorigen Jahres gedachte Abschrift erhalten habe?

Ad 3. Auf die nämliche Art, wie ich in meinen beyden schriftlichen Noten angemerket, nämlich, daß ich solche bey einem Exemplar von meines seligen Vaters ungedruckten und raren Schriften geleget und zusammen gebunden gefunden, auf welche Art ich sie dann von hier mit weggenommen, worauf ich sie unter andere dergleichen Abschriften geleget.

4. Wo die Correspondenz mit dem von Lamay sey? Herr Baron wolle sie ad Protocollum geben.

Ad 4. Meine Briefe sind in seinen Händen, und von seinen Briefen sind ein oder zwey, die noch übrig waren, bereits vom Herrn von Laykam und von Schrötter eingesehen worden.

5. Ob Freyherr von Senkenberg von der an den Layman überschickten Abschrift keine Abschrift behalten habe? Wolle sie ad Protocollum geben.

Ad 5. Habe allerdings eine behalten, aber bey mir habe ich keine; ich hatte von dieser Pieçe noch eine Abschrift, nebst dem Churpfälzischen Versprechen des Stillschweigens, in einem Umschlage, mit der Aufschrift: Bayern betreffend, in Gießen zurück gelassen, welche ich, auf der Herren von Laykam und Schrötter Verlangen, aufzusuchen und hieher zu schicken meine Frau gebeten, in der Antwort über diesen Brief aber zwar das Churpfälzische Versprechen, bey welchem diese Abschrift zu Hause gelegen, die Abschrift selbst aber nicht gefunden; wobey an dem der hohen Commißion
No. 9. übergebenen Couverte No. 9. deutlich zu ersehen, daß es aufgebrochen und wieder zugemacht war, worauf ich dann, dem Verlangen des Herrn von Laykam und von Schrötter gemäß, eine möglichst genaue Abschrift zu liefern, aus dem Impresso und den mir erinnerlichen Verschiedenheiten eine dergleichen verfertiget und solche Herrn von Laykam zugeschicket habe.

R. L. Freyh. v. Senkenberg.

Nach geschehener Vorlesung und Unterschreibung ward er von der Commißion entlassen. Actum ut supra.

L. v. Hackher.

Act. m. p.

Con-

Continuatum den 19ten Jänner 1779. Nachmittag.

Praesentibus ut antea.

Commissio ist heute zusammen gekommen, um das, was in voriger Session von dem Frey-Herrn von Senkenberg ad Protocollum gegeben worden, nochmals zu erwägen, und das weitere darauf zu beschließen.

Da sich nun ergeben, daß noch fernere Erläuterungen der vom gedachten Freyherrn angegebenen Umstände einzuholen seyen; so hat Commissio darzu eine anderweitige Session auf den 23sten dieses, Nachmittags um 4 Uhr, angesetzet, und dem Actuario Commissionis aufgetragen, den Freyherrn von Senkenberg zu derselben vorzuladen.

Continuatum den 23sten Jänner 1779. Nachmittag.

Praesentibus ut antea.

Zufolge der letztmals beschlossenen und von dem Actuario Commissionis, laut dessen mündlicher Erinnerung, vollzogenen Vorladung ist Freyherr von Senkenberg heute zu bestimmter Stunde vor der Commißion erschienen, von welcher ihm der Antrag geschah: Seine am 14ten dieses ad Protocollum gegebene Auskunft sey nicht für hinlänglich angesehen, sondern zu näherer Aufklärung der Sache nöthig befunden worden, ihn über weitere Erläuterungspunkte näher und umständlicher,

wie

wie es hiemit geschehen werde, ad Protocollum zu vernehmen. Commissio versehe sich zu ihm, daß er selbst ermessen werde, wie sehr mit seiner Eröffnung der wahren Umstände, außer dem Dienste der Wahrheit und Gerechtigkeit, auch die Beförderung und Abkürzung der Sache natürlicher Weise verbunden seyn müsse.

Er äußerte hierauf: Er erscheine wie letzthin, jedoch wolle er seinem Foro nichts vergeben.

Es wurde ihm aber von Commißions wegen die letzthin gegebene Erklärung wiederholet.

Alsdann wurden ihm folgende Punkte zur Beantwortung vorgehalten, und von ihm die Antwort darüber ad Protocollum dictiret.

6. Wie alt er dermalen sey?

Ad 6. Stehe dermalen im 28sten Jahr.

7. Wie alt er gewesen, als er die Abschrift gemacht?

Ad 7. Nachdem ich letzt ausgesagter maßen das Jahr der Abschrift nicht weiß; so weiß ich auch nicht, wie alt ich gewesen bin.

8. Ob er sich gar nicht erinnere, in welchem Jahre und Monathe er sie gemacht habe?

Ad 8. Ich wüßte mich weder des Jahrs, noch minder des Monaths im geringsten zu besinnen.

9. Aus wessen Händen er dasjenige bekommen, was er abgeschrieben?

Ad 9. Davon ist mir eben so wenig etwas weiteres erinnerlich, als daß ich sie bey meinem seligen Vater abgeschrieben.

10. Was ihm dabey gemeldet worden?

Ad 10. Es ist mir nichts besonders gemeldet worden, wenn mir mein Vater etwas zu schreiben gab;

gab; sondern er hat mir befohlen, es abzuschreiben, und so ist es auch bey dieser Gelegenheit gewesen. Näheres kann ich mich nichts besinnen.

11. Wie dasjenige, was er zum abschreiben vor sich gehabt, im Formate und sonst in der äußerlichen Gestalt ausgesehen?

Ad 11. Wie ich schon letztmals ad Protocollum gegeben, weiß ich nichts, als daß es eine alte Abschrift gewesen; wie alt sie gewesen, und von welchem Format und dergleichen, ist unmöglich, mich zu besinnen.

12. Auf was es geschrieben gewesen?

Ad 12. Dieß noch weniger; da es eine Copey war, wird es auf Papier gewesen seyn.

13. Ob es ein einzelnes Stück, oder in einem Bunde, oder in einem Buche gewesen?

Ad 13. Alles dieß sind Sachen, welche ich mit Gewißheit nicht bestimmen kann; ich meyne aber eher, es wäre ein einzelnes Stück gewesen.

14. Ob nach der ganzen Breite des Blatts oder halbbrüchlich darauf geschrieben gewesen?

Ad 14. Dieses alles ist mir, der langen Zeit halber, unmöglich erinnerlich.

15. Ob es nur ein Blatt oder mehrere Blätter enthalten?

Ad 15. Dieß ist mir eben sowohl unmöglich zu sagen.

16. Ob er es für ein Original, oder für eine vidimirte, oder für eine simple Abschrift gehalten?

Ad 16. Ob es des Marx Lorrey, der sich in der Unterschrift genennet, eigene Hand, oder eine jüngere Hand gewesen, konnte mich unmöglich besinnen; es kann also der Natur der Sache

nach,

nach, da Marx Lorrey versichert, daß er es vom Original abgeschrieben habe, nicht selbst das Original gewesen seyn.

17. Unter welchem Namen es ihm zum abschreiben gegeben worden?

Ad 17. Weiß weiter nichts, als daß ich es für meinen seligen Vater abgeschrieben habe.

18. Ob ihm sein sel. Vater darüber sein Urtheil geäußert?

Ad 18. Wenn ich mich derley zu besinnen wüßte, würde ich es gewiß meinem Correspondenten Lamay gemeldet haben.

19. Ob ihm derselbe über den Inhalt einen Unterricht ertheilet?

Ad 19. Ich weiß kein Wort mehr von allen, ob, und was dabey geredet worden?

20. Ob ihm derselbe von dem Gebrauche oder von der Brauchbarkeit der Abschrift Nachricht oder Erklärung gegeben?

Ad 20. Ich habe schon so oft gesagt, daß ich mich nicht des mindesten zu besinnen weiß.

Hier ward von dem Freyherrn von Senkenberg das Ansuchen gestellet, ihm die Legitimation dieser Commißion einsehen zu lassen, worauf ihm die im gegenwärtigen Protocoll oben sub No. 1 und 2 angezogene höchste Commissoria vorgelesen und zur eigenen Einsicht vorgeleget wurden. Alsdann ward mit den Erläuterungspunkten folgendermaßen fortgefahren.

21. Ob an dem ihm zur Abschreibung vorgelegten Stücke einige Sigillirung, oder sonstiges Zeichen zu sehen gewesen?

Ad 21. An Copeyen kann unmöglich ein Siegel Statt finden, also kann auch an diesem keines gewesen seyn; von dessen äußerlichen Gestalt, und also ob dergleichen daran etwas zu sehen gewesen, kann ich mich nichts mehr besinnen.

22. Ob die Handschrift deutlich, leserlich gewesen?

Ad 22. Ich entsinne mich noch so ganz dunkel, daß es eine alte undeutliche Hand gewesen sey; mit Gewißheit kann man ohnehin in meinem Alter von so langen Jahren her sich dergleichen Umstände nicht erinnern, da ich gar viel dergleichen Abschriften von alten Schriften für meinen seligen Vater gemacht habe.

23. Ob sich Correcturen darinn befunden?

Ad 23. Davon ist mir eben sowohl nichts bewußt.

24. Ob alles darinn geschriebene von der nämlichen Handschrift gewesen?

Ad 24. Davon weiß ich auch nichts.

25. Ob er seine Abschrift davon auf einen ganzen Bogen Papier, oder nur auf einen Theil des Bogens geschrieben?

Ad 25. Es war auf einen halben Bogen.

26. Ob er in der Abschreibung sich genau an das Vorgelegte gehalten?

Ad 26. Das weiß ich mich jetzt nach der langen Zeit nicht mehr genau zu besinnen, vermuthe es aber, so wie ich solches allezeit zu thun pflege.

27. Ob

27. Ob seine Abschrift mit dem Stücke, wovon er sie genommen, collationirt worden, allenfalls von wem?

Ad 27. Davon weiß ich mich nichts genau zu besinnen, weiß aber, daß meines Vaters Gebrauch war, die Abschriften zu collationiren, oder collationiren zu lassen.

28 Was nach seiner Abschreibung mit dem Stücke, wovon er sie genommen, erfolget?

Ad 28. Das ist mir gar nicht bekannt.

29. Ob er es seit der Abschreibung wieder gesehen, allenfalls an welchem Orte?

Ad 29. Niemals, ich weiß auch nicht, wo es hingekommen ist.

30. Ob er dieses Stück in seines Herrn Vaters Hause öfters abgeschrieben?

Ad 30. Ich weiß nicht, daß ich mehr als eine Abschrift gemacht hätte.

31. Wo die von ihm geschriebene Copey nach ihrer Verfertigung hingekommen?

Ad 31. Habe schon letzt ad Protocollum gegeben, daß ich sie nach meines sel. Vaters Tode in ein Exemplar von seinen ungedruckten und raren Schriften geleget, und mit Bindfaden beygebunden gefunden; ich weiß weiter nichts, als daß ich meinem sel. Vater alle meine gemachte Abschriften, und also auch diese eingehändiget habe.

32. Ob er sie nach der Zeit in seines Herrn Vaters Hause wieder gesehen, und allenfalls an welchem Orte?

Ad 32. Ich weiß weiter nichts, als daß ich sie nach seinem Tode in dem Buche besagter maßen gefunden; besinne mich nicht,

nicht, ob ich sie seit dem, als ich sie abgeschrieben, wieder gesehen habe, und wenn ich sie auch zehnmal gesehen hätte, so wüßte ich nichts davon.

33. Ob seines Wissens von seinem Herrn Vater über das Stück, von welchem er die Abschrift gemacht, einige Nachfrage geschehen?

Ad 33. Davon weiß ich gar nichts.

34. Ob von demselben über seine gemachte Abschrift einige Nachfrage geschehen?

Ad 34. Ich wüßte nicht, daß er jemals davon geredet hätte.

35. Ob sonst je einige Meldung davon vorgefallen?

Ad 35. Ich habe schon gesagt, daß ich nicht wüßte, daß er jemals davon geredet hätte, oder auch jemals davon sey geredet worden.

36. Ob er gehöret, woher sein Herr Vater das ihm zum abschreiben gegebene Stück bekommen?

Ad 36. Wann es nicht etwa vom B. Ickstat her wäre, so wüßte ich mich gar nichts zu besinnen.

37. Ob er von seinem Herrn Vater die Absicht vernommen, wozu die Abschrift eigentlich bestimmt gewesen?

Ad 37. Ich weiß mich nicht zu besinnen, ob er jemals von der Abschrift mit mir geredet habe.

38. Da er sich ad Protocollum oben quaest. 36. mit der Vermuthung geäußert, daß sein Herr Vater das ihm zum abschreiben Vorgelegte von dem Freyherrn v. Ickstat erhalten haben dürfte, so werde er anzeigen, worinn sich diese seine Vermuthung gründe?

Ad 38. Es ist mir der Gedanke nur daher entstanden, weil die Urkunde Bayern betrift.

39. Ob er den Freyherrn v. Ickstat persönlich gekannt habe?

Ad 39. Ich habe ihn bey seinem Hierseyn, weiß nicht in welchem Jahre, kennen gelernt.

40. Ob er denselben in seines Herrn Vaters Hause selbst gesehen?

Ad 40. Ja, ich habe ihn in meines Vaters Hause gesehen.

41. Wie oft er ihn da gesehen?

Ad 41. Das wüßte ich nicht zu sagen.

42. Wie alt Herr Comparent damals gewesen?

Ad 42. Ich weiß die Jahrzahl nicht, und also nicht, wie alt ich damals gewesen bin.

43. Da Herr Comparent oben ad Protocollum gegeben, daß Freyherr v. Ickstat mit seinem Herrn Vater in Verkehr gelehrter Sachen gestanden, habe er anzuzeigen, woher er dieses wisse?

Ad 43. Weil ich weiß, daß sie Briefe gewechselt, und von gelehrten Sachen gesprochen haben.

44. Ob ihm von solchen durch den Freyherrn v. Ickstat mit seinem Herrn Vater verkehrten gelehrten Sachen etwas zu Gesichte gekommen?

Ad 44. Davon ist mir nichts zu Gesichte gekommen.

45. Ob er gesehen, daß Freyherr v. Ickstat, als er zu seinem Herrn Vater gekommen, etwas bey sich gehabt?

Ad 45. Das entsinne ich mich so, wie ich mich von so langer Zeit her besinnen kann, nämlich dunkel, daß er einmal Schriften bey sich gehabt.

46. Wie solche ausgesehen?

Ad 46. Das weiß ich nicht.

47.

47. Ob er gesehen, daß Freyherr v. Ickstat seinem Herrn Vater etwas zugestellet?

Ad 47. Ich besinne mich nicht, gesehen zu haben, daß er ihm etwas zugestellet hätte; es ist mir nur so im dunkeln, daß sie mit einander in Schriften gekramt: was es aber für Schriften gewesen, wüßte ich nicht.

48. Ob er bey den Unterredungen zwischen seinem Herrn Vater, und dem Freyherrn v. Ickstat zugegen gewesen?

Ad 48. Ich habe sie wohl miteinander reden gehört, weiß aber nicht, wovon.

49. Ob er sagen könne, daß Freyherr v. Ickstat seine Abschrift gesehen?

Ad 49. Da ich nicht weiß, ob er sie zum abschreiben hergegeben habe, so kann ich dieses um so weniger wissen.

50. Ob er mehr andere Pieçen für seinen Herrn Vater abgeschrieben?

Ad 50. Ich habe öfters abschreiben müssen.

51. Wo sich diese Abschriften befinden?

Ad 51. In seinem hier versiegelten Nachlasse.

52. Ob unter den für seinen Herrn Vater von ihm gemachten Abschriften solche Sachen begriffen seyn, die von dem Freyherrn v. Ickstat herrühren?

Ad 52. Ich weiß es nicht, ob ein Stück darunter gewesen, so von dem Freyherrn v. Ickstat herrührt.

53. Ob er die vielgehörte Abschrift, oder auch eine andere Copey davon für sich selbst unter seinen eigenen Papieren aufbehalten?

Ad 53. Ich habe keine andere gehabt, als die ich obbesagtermaßen nach meines Vaters Tode gefunden habe.

54. Wie er diese Abschrift an sich gebracht?

Ad 54. Da ich sie obbesagtermaßen gefunden, so habe ich sie sammt dem Buch, worinn sie war, bey meiner Abreise von hier, nebst mehr andern Büchern, mitgenommen; ich weiß nicht, ob es bey der Abreise vom Jahr 1768, 1772 oder bey der letzten Anno 1774 gewesen.

55. Ob sie ihm seit der Zeit, als er sie in seiner Jugend gemacht, bis im Junius vorigen Jahrs, wovon er oben den 14ten dieses ad Protocollum gemeldet, wieder unter die Hände gekommen?

Ad 55. Ich habe sie, als ich sie mit dem Buch von hieraus mitgenommen, herausgethan, und zu andern Papieren gelegt, unter welchen ich sie im vorigen Junius wieder gefunden habe.

56. Was dieses für Papiere gewesen?

Ad 56. Ich meyne hierunter überhaupt nur meine Papiere, oder schriftliche Sachen.

57. Warum er sie damals von dem Buche herausgethan?

Ad 57. Um sie aufzuheben.

58. Ob er sich damals eine Brauchbarkeit oder einen Zweck davon vorgestellet?

Ad 58. Damals habe ich an keinen Gebrauch oder Nutzen denken können, sondern sie aufgehoben, überhaupt weil es eine Abschrift von einer alten Urkunde war.

59. Warum er sie bey dem Buche nicht für eben so gut aufgehoben gehalten habe?

Ad 59. Weil es ein Papier war, so habe ich es zu Papieren geleget.

R. L. Freyh. v. Senkenberg.

Nach-

Nachdem ihm diese seine anheut ad Protocollum gegebene Antworten nochmals Wort für Wort vorgelesen, und sodann von ihm unterschrieben worden, hat ihn die Commission mit dem Bedeuten von sich gelassen, daß er, den 25sten dieses, früh um 9 Uhr, zur fernern Vernehmung von derselben, wieder zu erscheinen habe, dem er nachzukommen versprochen. Actum ut supra.

L. v. Hackher.
Act. m. p.

Continuatum den 25sten Jänner 1779. Vormittag.

Bey Eröffnung der heutigen Sitzung ließ Freyherr v. Senkenberg der Commission seine Anwesenheit melden, und den Actuarium hinaus bitten, durch welchen er das sub No. 9. hier beyliegende Pro Memoria überreichte. No. 9

Darüber faßte die Commission den Schluß, daß, mit Verwerfung der in diesem Pro Memoria ganz unstatthaft wiederholten Exceptionis fori und der übrigen darinn enthaltenen unschicklichen Einwendungen, der Freyherr v. Senkenberg zur Beantwortung der ihm ferner vorzuhaltenden Punkte anzuweisen sey.

Bey seiner Vorrufung ward ihm also dieser Schluß mit dem weitern Beyfügen eröffnet, daß, da die Commission sowohl schon am 14ten als am 23sten dieses zu merken gehabt, wie er bey Abgebung der von ihm geforderten Antworten auf eine solche Art sich bezeiget, welche der Würde des Geschäfts und Wichtigkeit des Gegenstandes

nicht angemessen ist; so habe die Commission für nöthig erachtet, ihm hiemit ernstlich die Wichtigkeit der Sache, und des ihm bereits vorgehaltenen höchsten Befehls, vermöge dessen Ihro K. K. Maj. von der reinen Wahrheit umständlich berichtet seyn wollen, nochmals zu Gemüthe zu führen, und ihn zu ermahnen, daß er mit einer gesetzten Ueberlegung dasjenige, warum man ihn befrage, beantworten solle.

Er erwiederte hierauf: Nachdem ich sehe, daß meine gegenwärtig übergebene Vorstellung nicht in Betracht kommen soll noch kann; so werde ich nicht ermangeln, auf alle mir als Erläuterungs-Punkte vorzulegende Fragen mit möglichster Genauigkeit zu antworten.

Darauf wurde zur Fortsetzung der Erläuterungspunkte fortgeschritten, die er dictando beantwortet hat.

60. Was ihn bewogen habe, die Abschrift letzt angegebenermaßen bey einer seiner Abreisen von hier sammt dem Buche mit sich zu nehmen?

Ad 60. Ich habe das Buch nebst mehr andern Büchern aus meines sel. Vaters Verlassenschaft aus keiner besondern Absicht mitgenommen.

61. Ob er sie damals gelesen?

Ad 61. Ich habe damals gar keinen Gedanken darauf gehabt, zu geschweigen, daß ich sie gelesen hätte.

62. Aus was für einem Grunde er also sagen könne, daß die jetzt in der Frage stehende Abschrift

Ad 62. Hernach, da ich sie herausnahm, und besonders legte, habe ich

die

die nämliche sey, die er sammt dem Buche von hier fort genommen?

63. An welchem Orte er sich befunden, als er dieselbe aus dem Buche herausgethan?

sie angesehen, und gelesen.

Ad 63. Da ich das Jahr nicht weiß, bey welcher Abreise ich sie mitgenommen, so weiß ich auch nicht den Ort zu bestimmen, an welchem ich sie hernach herausgenommen habe.

64. Auf was für eine Art die Abschrift dem Buche beygebunden gewesen? Solle solches genau beschreiben.

Ad 64. Sie war in Octav zusammen gebogen, in das Buch der ungedruckten und raren Schriften, ich weiß nicht, an was für einem Orte des Buchs hineingelegt, und das Buch mit Bindfaden zugebunden.

65. Ob bey mehreren Büchern seines Herrn Vaters sich Schriften auf solche Art beygebunden befunden?

Ad 65. Ich kann mich darauf nicht besinnen, ob es bey mehrern Büchern gewesen ist.

66. Was er für eine Ursache wisse oder vermuthe, warum sein Herr Vater diese Abschrift dem erwähnten Buche auf solche Art beygebunden hätte?

Ad 66. Ich vermuthe, daß es geschehen, weil in diesem Buch ein Paar ähnliche Urkunden abgedruckt sich befinden, um davon allenfalls bey einer neuen Auflage Gebrauch zu machen.

67. Was dieß für ähnliche Urkunden seyen?

Ad 67. Der Urtheilsspruch vom Kayser Sigmund von Anno 1429 und noch eine, die Bayern betrift, welche aber, um sie zu zeigen, das Buch bey der Hand haben müßte.

68. Warum er nicht für gut befunden, die Abschrift bey gemeldetem Buche so beygeleget zu lassen, wie sie sein Herr Vater dazu geleget?

Ad 68. Um das Buch freyer gebrauchen zu können.

69 Ob, und was für einen Gebrauch er von dem Buche gemacht, oder zu machen vorgehabt?

Ad 69. Ich wollte es eben gleich anderen Büchern brauchen.

70. Ob mehrere Schriften diesem Exemplar des Buches beygeleget gewesen?

Ad 70. Nein.

71. Wo sich seine Papiere oder schriftliche Sachen, zu welchen er die vielerwähnte Abschrift aus dem Buche geleget zu haben oben gemeldet, befinden?

Ad 71. In meinem Wohnhause zu Gießen.

72. Aus was für Gattungen Schriften diese Papiere bestanden, ob sie nämlich gelehrte oder Familienschriften, oder seine Particularangelegenheiten betreffende Papiere gewesen?

Ad 72. Ich habe alle Papiere dieser Art unter meinen Schriften, ich mache auch noch gelehrte Sammlungen, wo ich kann. Von welcher Gattung aber die Papiere gewesen, unter welche ich die Abschrift geleget, weiß ich mich nicht zu besinnen, indem ich gelehrte Sachen und andere, wegen der Enge des Platzes, öfters durcheinander legen muß.

73. Wo sich das Exemplar des Buches, aus welchem er die Abschrift herausgethan, befinde?

Ad 73. In Gießen bey meinen Büchern.

74. Ob

74. Ob ihm diese Abschrift von der Zeit, als er sie aus dem Buche herausgethan, bis im Junii vorigen Jahrs jemals bey einiger Gelegenheit, oder von ungefähr, erinnerlich geworden?

Ad 74. Ja, sie ist mir wohl seitdem beym Suchen oder Aufräumen im Schrank vielleicht mehrmal durch die Hände gegangen, ohne daß ich mich es aber jedesmal besinnen kann. Als hernach die Unruhen im vorigen Jahre angiengen, und ich mich entsann, daß ich einmal etwas dieser Art gelesen, so suchte ich es unter meinen Papieren hervor, um zu sehen, was es wäre.

75. Zu welcher Zeit er sich also dieser Abschrift auf gleich gemeldte Art wieder erinnert?

Ad 75. Es war im Junii vorigen Jahres, da mirs einfiel, daß ich einmal etwas, Bayern betreffend, unter meinen Papieren gesehen.

76. Aus welchem eigentlichen Anlasse er darauf verfallen?

Ad 76. Die Neugierde, um recht zu sehen, was es wäre, da es Bayern betraf.

77. Was er hierauf unternommen?

Ad 77. Da ich hierauf solches gesuchet und gefunden, auch nach der Durchlesung gesehen habe, daß es etwas noch in den damals gewechselten Staatsschriften nicht Vorgekommenes, dennoch aber für die Sache selbst Wichtiges wäre, that ich dem Hofrath Lamey in dem bekanntermaßen gedruckten Briefe davon die Anzeige; ob ich sie damals nach der Durchlesung wieder an ihren vo-

rigen oder einen andern Ort gelegt habe, kann ich mich unmöglich entsinnen.

78. Unter was für einer Gattung seiner Papiere er also damals die Abschrift angetroffen?

Ad 78. Unter meinen gelehrten Sammlungen.

79. In was für einem Orte sich dieses ereignet habe?

Ad 79. In meinem Schranke in Gießen.

80. Ob jemand dabey gewesen?

Ad 80. Es war niemand dabey.

81. An welchem Tage, zu welcher Stunde solches geschehen?

Ad 81. Tag und Stunde kann ich mich nicht erinnern, so wenig als der Tageszeit.

82. Ob er die vorgefundene Abschrift damals, oder auch seither jemandem gezeiget?

Ad 82. Nein; weil ich gleich den Entschluß gefaßt, dem Hofrath Lamey davon die Anzeige zu thun: so habe ich keinem Menschen was davon gesagt, noch sie gezeiget.

83. Welchen Gebrauch er davon gemacht habe?

Ad 83. Ich habe damals, wie eben vorhin angegeben, erwähnten Brief an den Hofrath Lamey deshalb geschrieben.

84. Wo Orts sich die in seiner Jugend gemachte Abschrift befinde?

Ad 84. Davon habe ich letztmals ad Protocollum die Antwort gegeben, daß ich nach meiner Abreise nach Darmstadt, auf dem Wege nach Hanau zu, da ich gern ganz unbekannt seyn wollen, um nicht etwa unterweges angehalten und zu dem in Darmstadt abgelehnten

schrift-

schriftlichen Zeugnisse etwa gezwungen zu werden, diese Abschrift aber mich am leichtesten im Anhaltungs- und Läugnungsfalle kenntlich machen könnte, solche zerrissen.

Die Antwort auf diesen Punkt hat der Frey-Herr von Senkenberg aus einem bey sich gehabten Aufsatze zum Protocoll dictirt. Auf Befragen: Ob er bey diesem Punkte eine besondere Ursach gehabt, solche vorschriftlich aufgesetzter mitzubringen? hat derselbe erwiedert:

Ich habe solche letzthin vor der ersten Session der Commission, weil ich vorher dieses nicht in Facto angegeben hatte, also aufgesetzt, um alles der Wahrheit gemäß anzugeben.

85. Ob er von der in seiner Jugend gemachten Abschrift weitere Abschriften gemacht?

Ad 85. Wie ich in prima Sessione ad Protocollum gegeben, so hatte ich davon noch eine weitere Abschrift für mich gemacht, und in Gießen bey meiner Abreise zurück gelassen, welche ich hernach auf Verlangen des Herrn von Laykam hieher kommen lassen wollte, aber angezeigtermaßen nicht wirklich erhalten.

86. Wie viel er derley Abschriften in allem gemacht?

Ad 86. Ich habe keine weitere Abschrift davon machen lassen, als eine für den Hofrath Lamey, welche ich ihm, um nicht durch meine Hand kenntlich zu werden, zum Vorzeigen überschickt, und dann die letztgedachte, welche von meiner Hand war.

87. Wer

87. Wessen er sich zu gleich erwähnter Abschreibung bedienet?

Ad 87. Eines Studiosi Theologiae, welchen öfters zum Abschreiben gebraucht, zu Gießen.

88. Wie derselbe heiße?

Ad 88. Reel, zu Gießen.

89. An was für einem Orte diese Abschrift von dem Studioso gemacht worden?

Ad 89. In meiner Stube zu Gießen.

90. Ob Herr Comparent dabey gewesen?

Ad 90. Er hat sie vor meinen Augen gemacht.

91. Ob, und von wem die Abschrift collationiret worden?

Ad 91. Ich meyne, ich hätte sie collationiret; doch weiß ich es nicht gewiß, weil der Abschreiber spät Abends fertig geworden war, und die Post eben abgehen sollte, ich mich auch auf seine Genauigkeit vollkommen verlassen konnte.

92. Ob er, oder der Studiosus, auch Zusätze oder Anmerkungen dabey gemacht?

Ad 92. Bey der Abschrift ist weder von mir, noch dem Studioso, eine Anmerkung gewesen; in der Correspondenz habe ich/nachher dem Lamey die Anmerkung wegen Milbenstadt mitgetheilet.

Bey Gelegenheit dieser Antwort wurde dem Freyherrn von Senkenberg die sub No. 10 beyliegende anhero gelangte Abschrift, und in solcher die nach dem Wort Milbenstadt mit Lit. A. ad marginem gesetzte Anmerkung a. forte Nuwenstatt vorgewiesen, und derselbe befraget:

93. Ob

93. Ob er sich zu dieser Anmerkung bekenne, und ob solche in der von ihm an Lamey geschickten Abschrift gestanden?

Ad 93. Ich weiß so viel, daß ich dem Lamey in dem mit der Abschrift zugleich gesandten Brief die Anmerkung mitgetheilet, ob aber solches auch bey der Abschrift selbsten, die ich ihm überschicket, mit bemerket, kann ich nicht mit Gewißheit sagen, wenigstens das forte kann nicht von mir seyn, weil ich fast überzeugt bin, daß das Wort Milbenstadt nichts anders als ein Irrthum von Nuwenstatt sey; indem ich mich besinne, daß mein seliger Vater mir es einmal in einem Reichsabschiede, weiß nicht, in welchem, gezeiget, daß dieser Irrthum, daß statt Nübenstadt Milbenstadt gedruckt worden, sich befinde.

94. Ob jemand anderer gegenwärtig gewesen, als die Abschreibung durch den Studiosum und resp. durch ihn, Herrn Comparenten selbst, geschehen?

Ad 94. Niemand.

Renat. Leop. Frryh. von Senkenberg.

Als ihm vorstehende Punkte und seine darauf gegebene Antworten nochmals vorgelesen und von ihm unterschrieben worden, rückte er freyerdingen bey, daß er zur Bezeugung, wie wenig er zu verheelen suche, hiemit den Brief von Lamey an ihn, de Dato 13ten Junii 1778, und den Aufsatz seines Briefes an denselben vom 21sten ejusdem einlege, welche beyde hier sub No. 11 und 12 beyliegen.

Er

Er ward alsdenn mit dem Bedeuten, morgen, den 26sten dieses, früh um 9 Uhr, wieder zu erscheinen, von der Commission entlassen. Actum ut supra.

E. v. Hackher.
M. p. Act.

Continuatum den 26sten Jänner 1779. Vormittag.

Praesentibus ut antea.

95. Ob ihm sein Herr Vater das Wort Milbenstadt im Reichsabschiede selbst gewiesen?

Ad 95. Ich habe von meinem Vater allerdings gehört, daß in einer Stelle eines Reichsabschiedes, die er mir selbst gedruckt gezeiget, das Wort Milbenstadt sich befunden. Ich meyne, es wäre in der Unterschrift des Reichsabschieds gewesen, wobey er mir die Anmerkung gemacht hat, daß kein Ort dieses Namens in Oesterreich vorhanden, wohl aber zu Nuwenstadt oder Neustadt Reichszusammenkünfte gehalten worden, mithin das Wort Milbenstadt aus unrechter Lesung des Worts Nuwenstadt entstanden seyn müsse.

96. Ob er es selbst in dem Reichsabschiede gesehen?

Ad 96. Ich meyne, ich habe es selbst in einem Buche gesehen, wo ich meyne, es wäre eine Sammlung von Reichsabschieden gewesen.

97. Zu welcher Zeit dieß geschehen?

Ad 98. Ich weiß die Zeit und Anlaß dazu nicht zu sagen, nur die Sache selbst ist mir erinnerlich.

98. Bey

98. Bey welcher Gelegenheit?

Ad 98. Ich habe eben angegeben, daß ich den Anlaß dazu nicht wisse.

99. Aus welcher Ursach, oder zu welchem Zweck?

Ad 99. Da ich den Anlaß und die Umstände dieser Sache nicht mehr weiß; so weiß ich auch eine besondere Ursache nicht, als mir überhaupt einen Unterricht zu geben.

100. In welcher Edition der Reichsabschiede?

Ad 100. Ich weiß nicht mehr, als daß ich meyne, es wäre eine Sammlung der Reichsabschiede gewesen; von welchem Jahre, weiß ich nicht.

101. Ob es in der von seinem Hrn. Vater selbst besorgten Ausgabe der Reichsabschiede stehe?

Ad 101. Wie schon gesagt, kann ich mich des Buchs, worinn ich es gesehen, nicht erinnern.

102. Ob er die Stelle nachher nicht wieder gesuchet habe?

Ad 102. Nein; ich habe sie nicht wieder gesuchet.

103. Warum nicht bey Gelegenheit des jüngern Gebrauchs der Abschrift?

Ad 103. Da ich dem Hofrath Lamey die Anzeige von dieser Sache gethan, und er mich hernach nicht weiter befragt; so habe ich auch keine weitere Untersuchung dießfalls angestellet.

104. Warum er diese Stelle nicht, bey Gelegenheit der dem Lamey über das Wort Milbenstadt erneuerten Anmerkung nachgesuchet habe?

Ad 104. Ich habe ihm nichts weiter als die Anzeige gethan; hätte er mich gefragt, so würde ich die Untersuchung gerne gethan haben, außer dem aber konnte ich diese ihm

oder

oder einem jeden, der von der Pieçe Gebrauch machen wollte, anzustellen überlassen.

105. Ob er diesen Umstand von neuem zu untersuchen nicht der Mühe werth gefunden?

Ad 105. Ich habe schon gesagt, daß ich keine Veranlassung dazu bekommen, und mich also mit der Anzeige begnüget, und begnügen können.

106. Aus welchem Grunde er von seiner Ueberzeugung wegen des Worts Milbenstadt in der gestrigen Session sagen können?

Ad 106. Aus dem, was mein seliger Vater mir überhaupt wegen des Worts Milbenstadt gesagt, welches durch die Züge der alten Urkunden, die noch in den Originalien übrig sind, bestätigt wird, in welchen man durchgehends eine große Aehnlichkeit des w und lb bemerket.

Commissio machte hierauf dem Herrn Comparenten die Vorstellung, daß in einer so wichtigen Sache, wo es ebenfalls auf Land und Leute, und, seiner Meynung nach, auf Krieg und Frieden für ganz Deutschland ankommen sollte, wohl niemand eine solche Anmerkung, ohne sich über den Grund derselben vorher mit mehrerer Zuverlässigkeit zu belehren, gewagt haben würde. Herr Comparent erwiederte:

Ich habe schon überhaupt angegeben, daß ich nur die Anzeige und Abschrift von einer Urkunde, deren Original vermuthlich in einem der Bayerischen Archive anzutreffen wäre, habe geben wollen, welche zum gemeinen Besten und Frieden sodann vieles beytragen

könnte;

könnte; dabey aber am wenigsten gedacht, daß über die Abschrift selbsten so viel Schreibens und Streits entstehen würde, mithin auch eine sothane Abschrift, nicht aber das Original angehende Anmerkung mich, nur mitzutheilen, gar wohl begnügen können, zumal da ich nie zu dergleichen Untersuchung aufgefordert wurde.

107. Aus was Ursache er die in seiner Jugend gemachte Abschrift von Gießen mit nach Darmstadt, und von dannen auf die weitere Reise genommen?

Ad 107. Zu keinem besonderen Gebrauch. Da ich sie einige Zeit vor meiner Abreise, weiß nicht bey was Anlaß, in eine bey meinem Schreibpulte stehende Chatulle gelegt, und bey dem Einpacken dieser Chatulle benöthiget war, so nahm ich dieselbe sammt der darinn befindlichen Abschrift mit, den nachherigen Vorfall in Darmstadt und dessen Folgen unmöglich voraussehend.

108. Was dieß für ein Vorfall gewesen?

Ad 108. Der in der Nota vom 11ten November bereits weitläuftig erzählte Vorfall.

109. Zu welcher Zeit er letztgedachtermaßen von Gießen abgereiset?

Ad 109. Ich glaube, den letzten September abgewichenen Jahrs und bin den 9ten October hier angekommen.

110. An welchem eigentlichen Orte die angebliche Zerreißung seiner ersten Abschrift geschehen?

Ad 110. Zwischen Darmstadt und Hanau, wohin ich über Frankfurt gegangen, als der Postillion einsmals unterweges trank; da ich die Chatulle

aus dem Wagen nahm, und mir sie in das Zimmer hineinbringen ließ: an welchem Orte es eigentlich geschehen, weiß ich nicht, will mich aber weiteres besinnen.

Bey dieser Antwort wurde dem Herrn Comparenten zu Gemüth geführet, daß, da diese Vertilgung ein für ihn sehr wichtiger mit der Sicherstellung seiner eigenen Person, wie er angiebt, verbundener Umstand gewesen, glaublich scheinen sollte, daß er sich auf den Ort dieses Vorganges, oder doch, ob es zwischen Darmstadt und Frankfurt, oder von dannen gegen Hanau geschehen, seit so kurzer Zeit erinnern könnte. Derselbe meldete hierauf:

Ich weiß mich dessen nicht zu besinnen, werde aber noch genauer darüber nachdenken.

111. Ob jemand mit ihm gereiset?

Ad 111. Nein; ich bin allein gereiset, sammt einem Bedienten.

112. Wer die Chatulle in das Zimmer gebracht?

Ad 112. Der Postknecht.

113. Ob er allein gewesen, als er die Zerreißung vorgenommen?

Ad 113. Ich war ganz allein.

114. Ob die Zerreißung im Zimmer geschehen?

Ad 114. Nein, nicht im Zimmer, sondern ich habe sie eingestecket, und hernach außer dem Zimmer vor dem Einsteigen in den Wagen zerrissen; wobey ich aber, um nicht von Leuten gesehen zu werden, a parte gegangen bin.

115. Wo

115. Wo er die Stücke gelassen?

Ad 115. Ich habe sie da in dem Winkel, wo ich stand, zerstreuet hingeworfen.

116. Ob sich der Bediente, welcher mit ihm gereiset, annoch bey ihm befinde?

Ad 116. Ja, der ist noch bey mir.

117. Wie derselbe heiße?

Ad 117. Johann Dibell, von Gießen.

118. Ob er sich in Frankfurt aufgehalten?

Ad 118. Ich habe mich ein paar Stunden bey meiner Schwiegermutter aufgehalten.

119. Wer die Chatulle wieder in den Wagen gebracht habe?

Ad 119. Das habe ich selbst gethan, weil der Bediente mit etwas anderm beschäftiget war.

120. Ob sonst etwas von Schriften sich in derselben befunden?

Ad 120. Ja, ich habe sonst noch weißes Papier und auch Briefschaften darinn gehabt.

121. Zu was für einer Tagesstunde er die Zerreißung vorgenommen?

Ad 121. Dieß kann ich so genau nicht sagen. Ich besinne mich jetzt, daß drey Orte zwischen Darmstadt und Frankfurt sind, Sprenglingen, Langen und Allerheiligen. An einem dieser Orte halten die Postknechte gewöhnlich still, und da ist es geschehen, und zwar bey Tage, weil ich des Morgens von Darmstadt ausgefahren bin.

122. Zu welcher Zeit er in Frankfurt eigentlich angekommen?

Ad 122. Die Zeit weiß ich nicht eigentlich; es war noch Tag.

123. Ob er außer seiner Frau Schwiegermutter sonst jemand in Frankfurt gesehen oder gesprochen habe?

Ad 123. Nein; ich bin ganz allein in ihrem Zimmer geblieben, und habe außer ihr niemanden gesprochen.

Hier wurde Herr Comparent, in das Neben-Zimmer abzutreten, angewiesen, und Commissio beschloß, seinen Bedienten, der mit ihm auf dieser Reise gewesen, abzuhören, welches dann so-
N.13. gleich ut No. 13. geschah. Als man hernach den Freyherrn von Senkenberg wieder vorrufen ließ, äußerte er sich freyer Dingen mit folgendem Zusatze:

Uebrigens, da ich bemerket, daß über meine letzteren Antworten immer neue Fragen gemacht werden; so muß ich nothwendig etwas Weitläuftigers, den ganzen Vorfall betreffend, ad Protocollum geben. Ich habe nämlich bis anhero überhaupt gesagt, daß ich diese Abschrift zwischen Darmstadt und Hanau zerrissen, und glaubte, durch freywillige Angebung dieses Facti, einer hochansehnlichen Commission meine vollkommenste Bereitwilligkeit, alles, was mir wissend, genau zu sagen, an den Tag zu legen; nunmehro aber muß ich noch insonderheit zur Erklärung dessen, warum ich nicht sogleich den eigentlichen Ort angeben können, nachfolgendes hinzuthun: Ich habe nämlich diesen nämlichen Tag zweymal Papiere zerrissen, einmal an dem Orte zwischen Darmstadt und Frankfurt, sodann bey der Ankunft zu

Ha-

Hanau, Visitenbillets, Adressen, Briefe, so ich zum beantworten mit mir genommen hatte; kurz, alles, was mich in dem oftgesagten Falle kenntlich machen könnte, fand ich nothwendig zu vernichten und von mir zu thun: bey welcher Gelegenheit ich denn freylich diese mir jetzt zu so vielem Verdruß gereichende Renunciationsakte nicht verschonen konnte, deren erste Abschrift für mich damals nicht von der Wichtigkeit war, als wenn ich eine Befragung hier hätte voraussehen können; an welchem Orte ich nun letztere zerrissen, konnte mir bey diesen Umständen leicht nicht mehr im Gedächtniß seyn. Daherv ich nur überhaupt die Oerter Darmstadt und Hanau angegeben, zwischen welchen es geschehen sey, bis ich mich endlich heute bey weiterer Befragung recht genau besonnen, und, daß es bey dem erstenmal geschehen, mich erinnert.

Renat. Leop. Freyh. v. Senkenberg.

Facta praelectione subscripsit, actum ut supra.

E. v. Hackher.

Act. m. p.

Eodem Nachmittag.

Praesentibus iisdem.

124. Ob Herr Comparent sich der eigentlichen Formalien der in seiner Jugend gemachten Abschrift der sogenannten Renunciationsurkunde erinnere?

Ad 124. So wie ich schon in der Nota vom 11ten November 1778. gemeldet, hat sie angefangen: Wir Albrecht von Gotz und des heil.

Richs Gnaden, im übrigen ist das gedruckte mit meiner in der Frag stehenden Abschrift dem Inhalte nach einerley. Von jedem Buchstaben der Schreibart aber kann ich mich nicht erinnern, und Nilbenstadt war allein zu lesen, ohne Parenthesi Nuvenstadt.

125. Ob ihm der von dem Kön. Preuß. Hofe den 14. Jul. 1778. kund gemachte Abdruck seiner Abschrift zu Gesichte gekommen?

Ad 125. Allerdings.

126. Ob dieser ihm hiemit vorgelegte Abdruck mit seiner Abschrift durchaus übereinstimme?

Ad 126. Wie schon gesagt, bis auf den eben gesagten Unterschied, nämlich wegen der ausgelassenen Worte: Und des heyl. Richs, und sodann des Worts Nuvenstadt und weiterer etwa einzelner Buchstaben.

127. Mit was Grunde er diese Differenzien anzugeben wisse?

Ad 127. Weil sie sehr in die Augen fallend waren; die einen in der ersten Zeile, und sodann die hinzugesetzte Parenthese ebenfalls.

128. Ob er den Abdruck jemals mit seiner Abschrift zusammen gehalten habe?

Ad 128. Nein; diese Mühe habe ich mir niemalen gegeben, sie ordentlich von Buchstaben zu Buchstaben zu collationiren, da ich sie im Wesentlichen übereinstimmend fand.

129. An welchem Orte er den Abdruck zum erstenmal zu sehen bekommen?

Ad 129. In Gießen.

130. Von

130. Von wem?

Ad 130. Ich habe es mit der Reichstagscorrespondenz zu lesen bekommen, welche mir der Kammergerichtsassessor von Harprecht manchmal communiciret.

131. Was er gedacht oder vermuthet, als er gesehen, daß die Worte: Und des heyligen Richs Gnaden, in dem Königl. Preuß. Impresso ausgelassen gewesen?

Ad 131. In Betreff dessen habe ich keine Vermuthung haben können.

132. Ob er gegen jemanden eine Anmerkung hierüber gemacht?

Ad 132. Gegen niemanden, weil, wie schon gestern angegeben, ich von dieser Abschrift, die ich besaß, um geheim zu bleiben, niemanden etwas sagen wollen; bey meinem Hierseyn habe ich sodann dem Herrn von Laykam auf Befragen, ob der Abdruck mit meiner Abschrift einerley wäre, es mündlich, und auch unterm 12ten November schriftlich, angegeben.

133. Ob er dem in dem Königl. Preuß. Impresso vom Decembermonathe 1778 (welches ihm hiemit vorgeleget wird) auf der 4ten Seite sub signo ⁂ einkommenden Brief für einen seinigen Brief erkenne?

Ad 133. Allerdings.

134. An wen er solchen geschrieben?

Ad 134. An den Hofrath Lamey, wie ich ebenfalls schon ad Protocollum gegeben.

135. An was für einem Tage?

Ad 135. Ich weiß es nicht auswendig.

136. An was für einem Orte?

Ad 136. Von Gießen aus.

137. Ob er den Aufsatz davon zurück behalten?

Ad 137. Ich habe keinen davon behalten.

138. Ob er also den Brief, so wie er ihn aufgesetzet, ablaufen lassen?

Ad 138. Ich habe zwar einen Aufsatz gemacht, diesen aber hernach verbraucht.

139. Warum er ihn verbraucht?

Ad 139. Weil er mir nichts nutzen konnte.

140. Ob sein damaliger Brief nebst dem, was in dem eben vorgelegten Impresso einkömmt, noch was mehreres enthalten?

Ad 140. Ich kann mich nicht besinnen, daß mein Brief etwas mehreres von dieser Sache in sich enthalten habe; der übrige Theil oder Anfang handelte von unserer gewöhnlichen Correspondenz von gelehrten Sachen.

141. Was er darauf für eine Antwort erhalten?

Ad 141. Ich bekam die Antwort, daß, meinem Verlangen gemäß, das Churfürstliche Versprechen des Stillschweigens hiemit folgte, und ich also nunmehr das Versprochene schicken möchte.

142. Wo diese Antwort sey?

Ad 142. Diese Antwort habe ich auch nicht lang aufbehalten, sondern ebenfalls verbraucht.

143. Da er gestern freyer Dingen den ihm hiermit neuerlich vorgelegten Brief No. 12. mit der Unterschrift des Lamey d. d.

Ad 143. Nachdem mir dieser Brief selbst vorgeleget wird, so kann ich nicht gewiß sagen, ob

Mann=

Mannheim, den 13ten Junii 1778 ad Protocollum eingelegt, in welchem gemeldet wird, daß ihm eine Pieçe mit der eigenhändigen Churfürstlichen Unterschrift zugeschickt worden, und von ihm ehemöglichst die quästionirte Abschrift gewärtiget werde, so habe er anzuzeigen, aus was Gelegenheit er diesen Brief erhalten?

dieses die unmittelbare Antwort auf meinen gedruckten Brief ist oder nicht; ich meyne aber doch, ich hätte eine darzwischen erhalten, in welcher mir das verlangte Versprechen noch vorher zugesagt wurde, und die ich gesagtermaßen verbraucht, ich weiß es aber nicht gewiß. In Casu quod non, wäre ersteres ein Irrthum, und habe ich diesen Brief mehr um der hintenanstehenden Nachricht von dem Diplomatorio Ruperti als um des Vortheils willen aufbehalten. Uebrigens ist auch hieraus sichtbar, wie wenig ich mich im ganzen nach der dem Hofrath Lamey geschehenen Communication um alles, was nachher in der Sache vorgegangen, bekümmert habe.

144. Was er nach der erhaltenen Antwort unternommen?

Ad 144. Hierauf habe ich letztgedachtermaßen die Abschrift verfertigen lassen, und ihm solche mit einem Briefe zugeschickt.

145. Ob er die in dem ihm hiermit nochmals vorgelegten Königl. Preußischen Impresso No. 15. auf der 4ten Seite in der Note a, auf der 5ten Seite sub signo *, und auf der 33sten Seite sub signo ** einkommende Stellen ebenfalls für Stücke eines seinigen Briefes erkenne?

Ad 145. Den Brief quaestionis vom 21sten Junii habe also verfasset, wie ich ihn gestern in Aufsatz einer hohen Commission vorgeleget habe.

146. Da der von ihm gestern ad Protocollum eingelegte, und ihm hiemit vorgehaltene Aufsatz seines Briefes vom 21sten N. 12. Junii 1778 No. 12. mit den im vorigen Fragstücke bemerkten Stellen des Königl. Preußischen Impressi nicht übereinstimme, so werde er die Ursache dieser Verschiedenheiten anzugeben haben.

Ad 146. Ich weiß, daß ich den Brief nach dem der Commission den 25sten dieses vorgelegten, und nunmehr wieder vor Augen habenden Aufsatze verfasset habe, schließe aber darum nicht aus, daß die in dem Gedruckten sich befindenden sämmtlichen Abweichungen von mir selbst her seyn können; da man manchmal in dem Brief selbsten wohl etwas zu dem Aufsatze hinzu thut, oder davon wegnimmt.

147. Was er in selbstiger Zusammenhaltung der ihm vorliegenden gedruckten Stellen mit seinem ebenfalls vor Augen habenden schriftlichen Aufsatze für Abweichungen bemerke?

Ad 147. Die hauptsächlichste Abweichung sind die Pagina 4 mehrerwähnter Deduction in der letzten Zeile vorkommenden Worte: Il y a douze ans environ, welche in meinem vorliegenden Aufsatze gar nicht begriffen sind, die übrigen sind von keiner Erheblichkeit.

148. Ob er dieser Sache halber mit Lamey noch mehr Briefe gewechselt?

Ad 148. Ich habe noch verschiedene von ihm in dieser Sache erhalten, und auch geschrieben, weiß aber nicht mehr, wie viel.

149. Wo dieser Briefwechsel sich befinde?

Ad 149. Von dem habe ich auch nichts mehr übrig,

übrig, indem ich seine Briefe auch verbraucht und von meinen keinen Aufsatz habe.

150. Was dieser fernere Briefwechsel enthalten?

Ad 150. Nichts besonders merkwürdiges, als meistentheils Bedauerungen von seiner Seite, daß das Original, alles Nachsuchens ungeachtet, sich nicht finden wollte: wobey er unter andern einmahl anführte, daß ein seiniger guter Freund ihm eine Besorgnis eröffnete, daß ein Münchner Registrator es mit dem Kayf. Ministerio zusamm-hielte, welchem Verdacht ich auf das eifrigste mit Worten, die, wenn sie von jedermann hier gelesen würden, gewiß wahre unterthänige Ergebenheit gegen hiesiges Höchstes Haus von meiner Seite an Tag legten, widersprochen habe.

151. Ob er noch anderwärts hin eine Abschrift von dieser sogenannten Renunciations-Urkunde communicirt?

Ad 151. Nirgend hin.

152. Ob er sonst woher um solche Communicirung angegangen worden?

Ad 152. Da bin ich von niemanden mehr angegangen worden.

153. Ob ihn jemand um seine Bewilligung zur weitern Bekanntmachung der Abschrift angesprochen?

Ad 153. Ja, wie bereits unter dem 11ten November in der Note angemerket worden, nämlich ein gewisser, welcher sich Amtmann Hebenstreit nannte, von dessen Verlangen, und wie ich ihm kein Gehör gegeben, dort weitläuftiger steht.

154. In

154. In welchen Diensten dieser Amtmann Hebenstreit stehe?

Ad 154. Er gab sich nur als Amtmann Hebenstreit an, ohne zu melden, in wessen Diensten er sich befinde; wie mir denn auch davon nichts weiters bekannt geworden, da er sich sogleich nach geendigter Unterredung mit mir wieder wegbegab. Herr v. Laykam sagte mir hier, so viel er wisse, sey einer dieses Namens in Darmstädtischen Diensten, welches mir aber nicht bekannt ist, vielweniger daß ich wüßte, ob es derselbe gewesen.

155. Ob er es aus der Unterredung nicht abnehmen können?

Ad 155. Keineswe-ges, da er vermuthlich mit Fleiß alles dahin führende vermied, ich ihn auch nach gegebener abschlägiger Antwort nicht weiter darum befragen wollte.

156. Ob er sonst noch etwas zur Sache dienliches anheute beyzurücken habe?

Ad 156. Ich weiß weiter nichts als dieses; da die Bestimmung der Art, wie die in Händen habende Abschrift der bekannten Pieçe mir zugekommen, von der hier ad Protocollum und sonsten angegebenen in meinem gedruckten Briefe sehr unterschieden ist, so kömmt dieses daher, daß ich in dem Briefe mit Fleiß den Umstand mit dem Buch nicht angeben wollen, damit ich nicht durch denselben, da ich gerne verborgen geblieben wäre, gar zu leicht bey denen kenntlich würde, die außer meinem Correspondenten Lamey solchen Brief etwan zu sehen bekommen könnten oder müssen. In

der

der That besitze keinen solchen Stoß Abschriften, wie dort angegeben worden.

Ren. Leop. Freyh. v. Senkenberg.

Facta praelectione subscripsit. Actum ut supra.

E. v. Hackher.
Act. m. p.

Continuatum den 28sten Jänner 1779. Nachmittag.

Praesentibus ut antea.

Commissio nahm heute die bisherige Aussage des Freyherrn von Senkenberg und zugleich die übrigen zur Sache einschlagenden Schriften in Ueberlegung, und da sie befand, daß zu gehorsamster Erfüllung des höchsten Commissorii noch eine und andere Umstände übrig sind, worüber gedachter Freyherr von Senkenberg näher zu befragen wäre; so ward beschlossen, denselben auf den 29sten dieses, Nachmittags um 4 Uhr, per Actuarium Commissionis vorfodern zu lassen; alermaßen an letzteren der Auftrag hierwegen ergieng.

Continuatum den 29sten Jänner 1779. Nachmittag.

Praesentibus ut antea.

Nach gestrigem Commissionsschlusse wurden dem Freyherrn von Senkenberg weiter folgende Fragstücke gestellet:

157. Aus

157. Aus was für einer Ursache er die weiter oben gedachte Abschrift, die er in Gießen zurück gelassen, für sich gemacht habe, da er ohnedieß jene erste, die von seiner Jugend herrühren solle, besessen?

Ad 157. Da ich nicht nöthig erachte, die pro salvandis Domini mei & meis juribus den 25sten ad Acta ein- für allemal schriftlich eingereichte Protestation Puncto Fori, und die Einrichtung der mir vorgelegt werdenden Erläuterungspunkte betreffend, jedesmal und also auch heute zu wiederholen, so beantworte den eben vorgelesenen Punkt dahin, daß ich weiter keinen besondern Grund davon angeben könne.

Commissio verwies hierauf denselben auf die ihm deshalb schon ein- für allemal eröffnete Verwerfung vorgedachter Einwendung und Protestation.

158. Warum er nicht lieber diese weitere Abschrift von Gießen mit sich genommen, und die erste Hauptabschrift daselbst zurück gelassen?

Ad 158. Weil sich letzt angeführtermaßen die erste Abschrift, als ich abreisen wollte, eben in meiner Chatulle befand, und unter zwey Abschriften von meiner Hand mir ohnehin eine so viel als die andere werth war.

159. In dem ihm hiemit nochmals vorgelegten Königl. Preuß. Impresso vom Decembermonathe 1778 kommt auf der 7ten Seite ein, Herr Comparent erinnere sich noch aus-

Ad 159. So gewiß mir bekannt ist, daß Baron Ikstat hier gewesen, so wenig weiß ich, ob es zu einer Zeit gewesen, wo mein seliger Vater in der-

druck-

drücklich, daß um die nämliche Zeit (als sein Herr Vater in Angelegenheiten des Kayſ. Königl. höchſten Hauſes ſoll ſeyn gebraucht worden) der Freyherr von Ikſtat gedachten ſeinen Herrn Vater hier in Wien beſuchet und einen pack Urkunden bey ſich gehabt habe. Er habe alſo mit allen Umſtänden auszuſagen, gegen wen und auf was Art er ſich mit dieſer ausdrücklichen Erinnerung geäußert?

160. Ob er alſo wegen eines von dem Baron Ikſtat zu ſeinem Herrn Vater gebrachten packes Urkunden niemals und gegen niemanden mit einer ausdrücklichen Erinnerung ſich geäußert?

gleichen Angelegenheiten des höchſten Hauſes, wie in vorliegender Deduction angegeben wird, gebraucht worden, da mir hiervon gar nichts bekannt iſt. Daß und wie ich mich erinnere, einmal den Ikſtat bey meinem ſeligen Vater mit ſchriftlichen Sachen geſehen zu haben, habe ich letzt ſchon ad Protocollum gegeben. Ein mehreres habe mich auch gegen niemand mündlich oder ſchriftlich geäußert.

Ad 160. Ich habe letzthin ad Protocollum gegeben, daß ich nur überhaupt von alten Schriften, die Ikſtat bey ſich gehabt, wiſſe. Wann alſo hier, wie ich nicht weiß, unter dem Worte Urkunden ſchlechterdings dieſelben originaliter verſtanden werden ſollten, ſo kann ich hievon nichts genaues ſagen. In Betreff deſſen, gegen wen ich mich auf ebengeſagte Art geäußert, muß ich zuerſt bemerken, daß ſolches nicht ſchriftlich an den Lamey geſchehen, ſondern daß ich, nachdem ich letzt gemeldtermaßen, und wie ich ſolches in der Nota vom 12ten November angegeben, um Mittheilung meines Na-

mens

mens und Ertheilung eines schriftlichen Zeugnisses in dieser Sache von dem Hebenstreit bin angegangen worden, ich solches damals ausgeschlagen, und einen andern, welcher allenfalls den Namen angeben möchte, vorgeschlagen habe. Dieses war der Churpfälzische Rath Kremer, von welchem ich glaubte, daß er vielleicht hierein willigen würde; da ich aber kurz nachher erfahren, daß derselbe gestorben, und ich hernach meine Reise hieher antreten wollte, so entdeckte ich endlich dieses mein Anliegen nothgedrungen einem guten Freunde in Gießen: da ich sonst, wie oben schon gemeldet, gegen keinen Menschen von der ganzen Sache geredet hatte, und bat ihn, ob er allenfalls den Namen als Mittheiler, unter Begebung jedoch der wahren Quelle, nämlich daß sie bey meinem seligen Vater abgeschrieben worden, und also aus dessen Vorrathe herkomme, hergeben wolle. Da mich nun derselbe um die Quelle, woraus mein seliger Vater sie mitgetheilt könnte bekommen haben, befragte, erzählte ich ihm das auch hier ad Protocollum von dem Ikstat Angegebene. Ob ich dabey das Wort Urkunden gebrauchet, kann ich weder bejahen noch verneinen. Unter Urkunden aber habe ich weder damals noch überhaupt, wenn ich es brauche, praecise Originalia verstanden. Ob ich dabey das Wort ausdrücklich gebraucht, kann ich mich jetzo nicht entsinnen. Dieser ist der einzige, gegen den ich mich in der Sache geäußert habe, und welcher es also nach Berlin geschrieben haben muß.

161. Wer dieser gute Freund sey?

Ad 161. Den Namen eines guten Freundes, welcher mir einen wichtigen Dienst leisten wollen, anzugeben, und hierdurch demselben ein Mißvergnügen zu erwecken, ist zwar eine Sache, welche ich wünschte umgehen zu können; weil aber von Seiten hochansehnlicher Commission schlechterdings hierauf als etwas nothwendigen bestanden worden, so muß ich allhier den geheimen Regierungsrath Grollmann in Gießen nennen, auch dabey bemerken, daß ich ihn sehr bitten müssen, dieses für mich übernehmen zu wollen.

162. Ob ihm der schon lange vor seiner Mittheilung an Lamey entstandene leere Ruf, als ob eine derley sogenannte Albertinische Renunciation in dem Archive zu Neuburg oder zu Amberg wäre entdecket worden, bekannt gewesen?

Anmerkung. Zu nebenstehendem Fragstücke hat jenes, was in der K. K. Staatsschrift: Beantwortung des Nachtrages ꝛc., hierunter No. 16 p. 23. einkömmt, den Anlaß gegeben. N. 16.

Ad 162. Von einem solchen Rufe ist mir vor der Mittheilung niemals etwas bekannt gewesen; nachher hat mir einmal Lamey geschrieben, es hieße, als wäre das Original zu Neuburg gefunden worden.

163. Wie er dieses sagen könne, nachdem in seinem Brief-Aufsatz der gleich erwähnten Mittheilung an Lamey vom 21sten Junii 1778 (welcher oben No. 12. beyliegt, und ihm hiemit wie-

Ad 163. Es zeiget sich aus diesem, daß allerdings, wie ich letzthin nicht gewiß anzugeben wußte, noch vorher nach dem Brief, worinnen die Anerbietung der Mittheilung von mir

der vorgewiesen wird) selbst deutliche Meldung davon gemacht, und sogar das Ort Neuburg, was er zwar auf eine doch noch leserliche Art ausgestrichen, darinn benennet worden?

geschehen, noch eine vorläufige Antwort vor der bey einer hohen Commission gegenwärtig befindlichen erhalten haben müsse, worinne unter andern auch dieses gestanden, was der Gegenstand der letzten Frage gewesen ist. Vor dem Anerbieten der Mittheilung aber habe davon das Geringste nicht gewußt, und muß, da mir eben die Antworten auf beyde letztere Fragen vorgelesen werden, in der vorletzten Beantwortung das Wort Mittheilung statt des Worts Anerbietung mir im dictiren in den Mund gekommen seyn.

164. Von wem und unter was für Umständen er also von sothanem Rufe etwas vernommen?

Ad 164. Ich habe gesagtermaßen von dem Lamey hievon in dem erwähnten Briefe die Nachricht bekommen, ohne weitere Bemerkung einiger Umstände, als überhaupt, daß es so hieße.

165. Ob er damals vernommen, wie diese in Ruf gebrachte Renunciation lauten solle?

Ad 165. Ohne alle weitere Umstände der Findung oder des Inhalts des Gefundenen ist mir nur geschrieben worden, es verlautete, als ob eine Urkunde des Inhalts, den ich von meiner besitzenden Abschrift angegeben, gefunden worden.

166. In seiner Anzeige vom 11ten November No. 7. habe er einfließen

Ad 166. Er hat mir eine dergleichen Versicherung vorgewiesen, und

lassen,

lassen, daß ihm der Amtmann Hebenstreit gegen dem, was er von ihm verlanget, schriftliche Versicherung gethan; er solle sagen, wo sich diese Schrift befinde?

da lassen wollen, welche ich aber nicht angenommen, indem ich versicherte, daß ich von dergleichen Versicherungen niemals Gebrauch machen würde. Nach seinem Weggehen fand ich sie doch auf meinem Tische liegen, worauf ich sie in Stücken zerriß.

167. Worinn sie bestanden?

Ad 167. Das genaue davon weiß ich nicht, als daß mir gegen Erfüllung dieser Bedingungen Königl. Preußischer Schutz, und auf Verlangen auch Dienste versprochen worden.

168. Ob er mit diesem Hebenstreit von den in seiner Abschrift einkommenden Worten der Titulatur, und des heyl. Richs Gnaden, gesprochen?

Ad 168. Diese Frage wird dadurch erschöpft seyn, was ich letzthin ad Protocollum gegeben, daß ich mit niemand davon gesprochen habe.

169. Unter wessen Unterschrift und Petschaft die vorerwähnte Versicherung ausgestellet gewesen?

Ad 169. Kein Petschaft war nicht darunter, wohl aber eine Unterschrift, davon mir der Name entfallen ist.

170. Ob außer dem, was wegen der Namenstragung hievorne ad Quaestionem 160. von ihm angegeben worden, eine weitere Verhandlung vorgegangen, und wie weit es allenfalls gekommen?

Ad 170. Ich habe vorhin angegeben, daß sich mein Freund endlich darzu verstanden, weiter weiß ich nichts, indem ich nachgehends hieher gereiset bin.

171. Was

171. Was Hr. Comparent hierunter für Absichten gehabt?

Ad 171. Die Geheimhaltung meines Namens desto sicherer zu stellen.

172. Warum er also seinen Namen geheim halten wollen?

Ad 172. Um allen besorglichen Mißdeutungen meines Verfahrens auszuweichen.

173. Was er also für Mißdeutungen besorget?

Ad 173. Alle mögliche Arten der Mißdeutungen, und von wem sie herkommen.

174. Worinnen der von ihm, Herrn Comparenten, ausgesonnene Vorschlag bestanden, wovon in den ihm hiemit vorgelegten Briefen No. 18. und 19. Meldung geschiehet?
N. 18. u. 19.

Ad 174. Eben der Vorschlag, den ich meinem guten Freunde vorgesagtermaßen gethan.

175. Was das für ein Billet gewesen, wovon in diesen beyden gleich erwähnten Briefen, und in dem weitern hiemit ebenfalls vorliegenden No. 20. erwähnet wird, daß es ihm zu Frankfurt gegeben worden?
N. 20.

Ad 175. Es war ein Billet, welches mir ein ganz unbekannter Mensch zu Frankfurt von einer unbekannten Hand geschrieben vorzeigte, worinn ich gewarnet wurde, nicht den Weg über Darmstadt und die Bergstraße hieher zu nehmen, aus welchem zum Theil auch meine Furcht, auch auf dem anderen Weg nach Hanau etwa vor Nachstellungen nicht sicher zu seyn, entstund, und welches ich glaubte, daß es allenfalls von

La-

Lamey herkommen könnte; wogegen er mir aber schreibt, daß es nicht von ihm sey, von welchem nämlichen auch in dem Briefe vom 11ten Octobr. gehandelt wird.

176. Aus was für einer eigentlichen Ursache er seine letztmalige Hieherreise unternommen?

Ad 176. Aus keiner andern Ursache, als wie ich schon in dem Pro Memoria angegeben, um meine Mutter vor etwanig weiterer Umsichgreifung des Krieges wieder zu sehen, als wodurch ich vielleicht auf viele Jahre lang von der Reise konnte abgehalten werden, sie zu besuchen.

177. Was ihn zu der am 9ten November heimlich unternommenen Abreise von hier bewogen?

Ad 177. Meine Abreise, die mir an sich eben sowol, als jedem Anwesenden, wann und auf welche Weise vorzunehmen, frey stund, fand ich freylich damals für gut zu beschleunigen, weil ich aus den vielen schon damals mit mir vorgenommenen Befragungen wohl merkte, daß es mir besser seyn würde, wieder zu Hause zu seyn.

178. Wie er die Abreise von hier angestellet?

Ad 178. Ich habe mir von dem blauen Bock aus Maria Hülf Pferde kommen lassen.

179. Warum er keine Postpferde genommen?

Ad 179. Weil in ganz Deutschland, so viel mir bekannt ist, nicht vorgeschrieben ist, daß man sich eben der Postpferde bedienen müsse.

180. Ob er auf eben diese Art vorhin von hier abgereiset sey?

Ad 180. Nein.

181. Ob er auf einer oder andern der nächsten Post-Stationen, mit Postpferden weiter befördert zu werden, verlanget?

Ad 181. Ich habe zu Purkersdorf Postpferde verlangt, und da ich diese nicht erhalten, auf die Art, wie ich glaubte, daß jedermann frey stehen müßte, auch ohne diesen meine Reise fortgesetzt.

182. Ob er seine dießmalige Abreise mit jemanden überlegt oder verabredet habe?

Ad 182. Ich habe sie mit niemand verabredet.

183. Wie er seine weitere Reise von Purkersdorf fortgesetzet, und von wannen er wieder hieher zurück gekommen?

Ad 183. Es ist bekannt, daß ich mit Lehen-Pferden bis Perschling gefahren, und dort zurück zu kehren genöthiget worden bin.

184. Ob die ihm hiemit vorgelegte Abschrift die nämliche sey, welche er vermöge seiner obigen Antwort ad Quaest. 5tam hier aus dem Kön. Preuß. Impresso verfertiget, und dem an ihn gestellten Verlangen gemäß übergeben?

Ad 184. Ja, sie ist die nämliche.

185. Was man damals für eine Abschrift von ihm verlanget?

Ad 185. Wie ich in Sessione prima ad Protocollum gegeben, wurde die in Gießen zurück gelassene Abschrift von mir verlangt, und stehet in dem Protocoll ejus Sessionis schon alles deshalb.

186. Für was für eine Abschrift er diese überreichte ausgegeben?

Ad 186. Ich habe solche dem Herrn von Laykam ohne Anzeige, daß es nicht die nämliche sey, so er verlangt, und ohne Beimerkung dessen, was auf der Post mit dem Couverte geschehen, überschickt.

187. Wie er dieß sagen könne, da er doch in seinem Brief, mittels welchem er diese Abschrift den 7ten Decemb 1778 überreicht, und welcher ihm hiemit vorgelegt wird, ausdrücklich gemeldet, daß er sich endlich im Stande sehe, die verlangte und längst erwartete Abschrift zu überschicken, welche dann hier beyliege?

Ad 187. Da allerdings, so wie in Sessione prima angegeben, nach Gießen geschrieben hatte, auch gewartet, bis der beschriebene Umschlag in einem Briefe ankam, ich aber das, was ich erwartete, und für Herrn von Laykam bestimmt hatte, herausgenommen fand; so habe auf solche Art freylich, wie ich gestehen muß, mit Verschweigung der wahren Umstände geschrieben, und dahero ad Protocollum Commissionis damals in Sessione prima auch diesen Umstand, um meine vollkommene Bereitwilligkeit, alles nach der Wahrheit zu sagen, zu bezeigen, freywillig berichtiget.

188. Warum er also dieses gegen sein eigenes Bewußtseyn bey der Ueberreichung wahrheitswidrig vorgegeben?

Ad 188. Weil ich doch wirklich alles gethan, um mein Versprechen zu erfüllen, und es nicht an mir lag, es thun zu können.

Nach dieser Antwort ward dem Herrn Comparenten vorgestellt, daß doch das natürlichste gewesen wäre, den eigentlichen Verlauf, welcher ihn außer Stand setzte, die anverlangte Abschrift übergeben zu können, zu hinterbringen. Er antwortete hierauf:

Gleichwie ich durch mein freywilliges Angeben ad Protocollum deutlich genug glaube bezeiget zu haben, wie sehr es mir darum zu thun ist, auch sogar in dem, was man außer dem nicht wissen konnte, die Wahrheit zu sagen, also muß ich in Ansehung dieser letzten aus der Natur der Sache entstehende Frage, so leid es mir auch ist, die wahre Ursache, welche mich zu dieser Zeit gewiß sonst sie zu begehenden Unwahrheit bewogen, andurch geradezu angeben. Ich würde diesen natürlichsten Weg gleich nach dem Empfang des Briefes ganz gewiß eingeschlagen haben, denselben alsogleich vorzuzeigen, und den wahren Hergang zu melden, wenn ich nicht aus vorigen Aeußerungen Herrn von Laykams gemerket hätte, an ihm einen Mann vor mir zu haben, welcher mir, wann ich dergleichen Anzeige bey ihm thäte, entweder nicht Glauben zustellen, oder denken würde, ich hätte mein Versprechen mit Fleiß nicht erfüllen wollen. Dachte also, um mich dergleichen Verdrüßlichkeiten nicht auszusetzen, lieber einen Weg ausfindig zu machen, wo dergleichen nicht entstehen könnte, da ich

doch

doch wirklich meinem Versprechen auf alle mögliche Art ein Gnüge hatte leisten wollen.

189. Da in Zusammenhaltung dieser Abschrift mit dem hier ebenfalls vorliegenden Impresso N. 14. sich zeiget, daß in der Abschrift vor dem Worte Milbenstadt die ganze Stelle: In dem Lande zu Oesterreich auch dazu aufgehoben ist das Pfant, so die obgemelt Herzoge von Bayrn haben gehabt, abgehe; so habe er anzugeben, was es mit diesem Umstande für eine eigentliche Beschaffenheit habe?

Ad 189. Da in zwey hinter einander folgenden Zeilen die Worte vorkommen: Herzoge von Bayrn haben gehabt, so ist mir freylich hierbey dasjenige, was in ähnlichen Fällen öfters geschieht, nämlich die Worte, so zwischen den wiederholten Worten stehen, auszulassen geschehen.

R. L. Freyh. v. Senkenberg.

Facta praelectione subscripsit. Actum ut supra.

E. v. Hackher.

Act. m. p.

Continuatum den 1sten Februar 1779. Nachmittag.

Praesentibus ut antea.

190. Wie er vorgeben könne, als ob ihm die von Gießen hieher verschriebene Copey aus dem in der Session vom 14ten Jänner ad Protocollum einge-

Ad 190. Ich weiß nicht mehr, als daß ich es bey der Eröffnung also gefunden, und meiner Frauen Mutter gleich dar-

No. 9. legten Briefcouvert N. 9. herausgekommen wäre, da die Ueberschrift dieses Couverts nicht auf ihn, sondern auf seine Frau Mutter laute?

über meine Verwunderung bezeigt habe. Was die Eröffnung des Briefes anbetrift, so weiß ich nicht, ob ich oder meine Mutter ihn mit eigener Hand aufgemacht; ich hatte meine Frau ersuchet, ihn unter dem Beysatz: Familienschriften, an meine Mutter zu überschreiben: meine Mutter und ich saßen am Tische, als er gebracht wurde, und verwunderten uns wechselsweise über das doppelte Petschaft; bey dem Herausnehmen des darinn enthaltenen zeigte sich sogleich der Abgang des benannten Stückes.

191. Ob er das in diesem Couvert enthalten gewesene bey Handen habe? Soll es vorweisen.

Ad 191. Solches waren die beyden letzthin von mir einer hohen Commission überreichten Briefe und das Churpfälzische Versprechen, sammt einem Begleitungszettel von meiner Frauen, daß sie das Verlangte hiemit überschickte, so aber nicht mehr vorhanden.

192 Da dieses Couvert deutlich zeiget, daß auf die erste Sigillirung desselben ein anderes Petschaft, und zwar das eigene Wappen des Hrn. Befragten, übergedrucket, und noch dazu das Papier sichtbar angebrennt worden, so sey nicht glaublich, daß diese De-

Ad 192. Ich habe schon vorhin gesagt, daß ich und meine Mutter bey der Eröffnung des Briefes es also gefunden;

wie

peche zwischen ihrer Aufgabe und Zustellung aufgebrochen und wieder zugemacht worden seyn solle; er habe sich also dieses Umstandes halber näher zu äußern.

193. Vermöge der ihm hiemit vorgelegten Certification N. 23. des hiesigen K. K. Obersten Hofpost-Amts ist dieser Brief erinnerlicher maßen von Frankfurt wohl conditionirt allhier eingeloffen, und am nämlichen Tage gegen Recepisse abgeholet worden. Ob also Herr Befragter dennoch auf dem Angeben der vorgegangen seyn sollenden Erbrechung bestehe?

Ad 193. Dem Post-Amt, welches täglich eine solche große Menge Briefe und Packete bekömmt, kann ohnmöglich die eigentliche Beschaffenheit eines jeden derselben erinnerlich seyn: wohl aber dem, der eines davon bekömmt, wie das, welches er bekommen, ausgesehen hat.

194. Ob ihm sonst noch ein aufgebrochener und wieder zugemachter Brief zugekommen? Solle allenfalls die Couverts zeigen.

Ad 194. Von den übrigen Briefen, die ich hier bekommen habe, ist mir an keinem eine Verletzung sichtbar gewesen.

195. Ob ihm ein Brief ausgeblieben?

Ad 195. Ich weiß, daß vor ungefähr zwey Monathen ein Schreiben von meinem Bruder, oder seinem Hofmeister, von Lausanne an meine Mutter gekommen, worinn gemeldet wurde, daß ich inzwischen einen Brief von dem Hofmeister erhalten haben würde, den ich aber noch nicht erhalten habe.

wie es zugegangen, wissen wir nicht.

196. Ob

196. Ob er in den Papieren und Correspondenzen seines Herrn Vaters, während seines Hierseyns, einige Spur von der oft wiederholten sogenannten Albertinischen Verzicht angetroffen habe?

Ad 196. Ich habe die von meinem Vater noch übersehende Briefe seit meinem Hierseyn nicht durchsuchet, weiß also auch davon nichts anzugeben; unter den übrigen Papieren ist mir eben so wenig etwas dahin einschlagendes vorgekommen, obwohl ich nicht eben besonders dießfalls Nachsuchung gehalten, da ich nur überhaupt den Manuscripten, Catalogum gemacht.

Hier wurde er, in das Nebenzimmer abzutreten, angewiesen, und nach dem inzwischen von der Commission gefaßten Schlusse bey seiner Wiedervorrufung nachfolgende Eröffnung an ihn gethan: Commissio wolle ihm nicht bergen, und müsse er wohl selbst bey sich erkennen, daß seine vielfältige in der Sache vorkommende Widersprüche, die zum Theil selbst schon einbekannten Unwahrheiten und übrigen eintretenden Umstände allerdings gegründete Anzeigungen abgeben, daß, in Absicht auf die Entstehung der von ihm ans Licht gebrachten Abschrift einer sogenannten Albertinischen Verzichtsurkunde, von ihm noch vieles entweder gar nicht, oder nicht aufrichtig genug an Tag gegeben worden. Er werde also nochmals ernstlich ermahnet, seiner Schuldigkeit gemäß, sich auf die allenfalls bisher verhaltene reine Wahrheit zu besinnen, und dieselbe anzugeben, damit man nicht Ursache habe, ihn durch mehr stringirende Fragstücke anzugehen. Er meldete hierauf:

Ich

Ich kann nicht mehr antworten, als ich bisher geantwortet habe, da die Fragen so genau als möglich abgefaßt gewesen.

Es ward also folgendermaßen fortgefahren:

197. In seinem durch das Königlich-Preußische Impressum kund gemachten Briefe an Lamey vom Anfang Jun. habe er ausdrücklich geschrieben, er habe die Urkunde seit kurzem von Wien überkommen, in seinen gegenwärtigen Aussagen hingegen gebe er durchgehends vor, er habe schon bey einer seiner vorigen Abreisen von hier, wovon die letzte Anno 1774 geschehen, und also wenigstens schon vor 4 Jahren, sie selbst mit sich hinweg genommen. Wie er sich also über diesen Widerspruch verantworten könne?

Ad 197. Ich habe schon letzthin ad Protocollum gegeben, daß ich in dem Brief an Lamey mit Fleiß das eigentliche nicht angeben gewollt hätte, und keinen solchen dort beschriebenen Stoß Documenten besäße.

198. Warum er dann an den Lamey im jetzt gedachten Briefe geschrieben, er habe erst diesen Augenblick, ohne daran zu denken, diese Abschrift gefunden, wo er doch hier ad Quaestionem 74. usque 78. ad Protocollum gegeben, daß er sich bey denen im vorigen Jahre angegangenen Unruhen darauf erinnert, und sie eigens unter seinen Papieren hervorgesuchet?

Ad 198. Da ich von einem Stoß Papiere schrieb, so war es auch natürlich, dieses, so ich dort geschrieben, folgen zu lassen. Ich habe überhaupt, wie schon so oft angegeben, dorten das wahre, um dadurch nicht kenntlich zu werden, nicht schreiben wollen.

199. War

199. Warum er in den so kurz auf einander gefolgten zwey gedruckten Briefen die Zeit, wo er die Abschrift gemacht hätte, bald auf 15 oder 16, bald auf ungefähr 12 Jahre hinaus gesetzet?

Ad 199. Ich habe schon gesagt, daß ich von dem Jahr nichts gewisses wisse; 15 oder 16 Jahre sind die längste Zeit, daß ich etwas abgeschrieben, und das Wort environ, so bey douze steht, ist auch etwas, so nichts eigentliches bestimmet.

200. In eben diesem gedruckten Briefe habe er angegeben, daß er sothane Abschrift unter einem Stoß anderer in seiner Jugend gemachten Abschriften gefunden; auf vorstehende Quaest. 156. aber habe er ausgesagt, daß er gar keinen solchen Stoß Abschriften besitze. Solle sagen, was er hierüber mit Wahrheit angeben könne?

Ad 200. Da ich aus besagten Ursachen das eigentliche nicht schreiben wollen, so habe eine andere willkührliche Bestimmung hinzu gethan.

201. Dieser nämlichen gedruckten Stelle widerspreche das in seinen gegenwärtigen Verhören, und auch schon vorher in der schriftlichen Anzeige vom 9ten Novemb. N. 24. gethane Vorgeben, als ob die Abschrift einem Buche beygeleget, und beygebunden gewesen wäre. Was er also über diesen Widerspruch sagen könne?

Ad 201. Auch dieses beantwortet sich dadurch, was ich schon mehrmal gesagt, daß ich mich mit Fleiß in dem Brief an Lamey nicht so kenntlich machen wollen.

202. Was

202. Was er dann Noth gehabt, solche Unwahrheiten über die Entdeckung dieser Schrift an den Lamey zu schreiben, da ihn ja niemand um die Schrift angegangen, noch weniger, wie er sie entdecket, zu wissen verlanget habe?

Ad 202. Ich habe, um doch etwas zu schreiben, da ich die wahre Bestimmung nicht hinzu thun konnte, weil ich nicht erkannt seyn wollte, diese hinzuzuthun für gut befunden.

203. In dem Briefe sey ja ohnedieß offenbar ausgedruckt, daß er die Abschrift von seinem Herrn Vater her haben solle; wie er also vorwenden möge, als ob er den Umstand mit dem Buche, der ihn weit weniger verrathen hätte, wegen seiner Verborgenhaltung verschwiegen habe?

Ad 203. Den Namen meines seligen Vaters habe ich in dem Briefe nicht ausgedrücket, der Namen des Buchs aber hätte gleich jedermann auf ihn gerathen machen.

204. Wie er dann vorgeben könne, daß er diesen Umstand des Buchs, blos um nicht kenntlich zu werden, verschwiegen habe, da er doch selbst angiebt, daß er die nach Manheim mitgetheilte Abschrift durch einen Studenten machen lassen, folglich sich ja dadurch seiner Bekanntmachung weit mehr blos gegeben?

Ad 204. Ich habe zu dem Abschreiben wohlbedächtlich keinen Studiosum Juris, sondern Theologiae gebraucht, durch denselben die Abschrift vor meinen Augen machen zu lassen, damit es gewiß niemand anderer zu sehen bekäme, und sodann denselben gleich etwas anderes abschreiben lassen.

205. Da

205. Da das mehr erwähnte Buch sich in gar vieler Leuten Händen befindet, so würde der Umstand wegen desselben, dem natürlichen Begriffe nach, ihn weit weniger kenntlich gemacht haben, als die übrigen Umstände, derer er von Wien, von seinem verstorbenen Herrn Vater, von seiner beständig hier wohnenden Frauen Mutter, und sofort in dem gedruckten Briefe deutlich erwähnet. Ob er also doch noch auf seiner Vorgebung beharren wolle?

Ad 205. Ich habe dem Hofrath Lamey, soviel mir erinnerlich, auch noch in einem Post Scripto die Bitte gethan, bey abschriftlicher Production meines Briefes, alles, was mich ja kenntlich machen könnte, heraus zu lassen.

206. Wie er dieses Vorgeben glaubwürdig machen könne, da er vorzusehen hatte, daß sein Brief selbst von der Gehörde zum Einsehen würde verlanget werden, und ihn alsdann die Schrift und Unterschrift vor denjenigen an Tag legen, die solchen Brief zu sehen bekommen könnten oder müßten?

Ad 206. Ich weiß nicht, ob jemals mein Brief selbst producirt worden ist, und habe auch darauf eben damals keinen Gedanken gehabt.

207. Wie er noch vorgeben könne, als ob er die oben eingestandenen Unwahrheiten aus der Ursache hinein geschrieben

schrieben hätte, damit er bey denen, die außer dem Lamey seinen Brief sehen könnten, oder müsten, nicht so leicht kenntlich würde; wo er doch in dem Briefe selbsten sich nur ausbedungen, daß zwar die Ministres die nöthige Wissenschaft davon nehmen, aber nur seinen Namen nicht weiter kund machen sollten?

möglich, bey sich zu behalten.

208. Da sich wohl niemand solcher falschen Einkleidungen ohne die Absicht bedienet, seinem Vorgeben dadurch einen scheinbaren Credit beyzudichten; so müsse er wohl selbst erkennen, daß auch ihn hierunter dieser nämliche Verdacht treffe: er solle also aufrichtig sagen, aus was für einer eigentlichen Absicht er sich dieser ihm vorgehaltenen und von ihm selbst als falsch eingestandenen Erzählungen bedienet?

Ad 208. Ich hätte ja wohl der Sache eben so viel oder noch mehr Credit durch Beysetzung der wahren hier angegebenen Umstände schaffen können: da ich also diese aus der bekannten Ursache, um geheim zu bleiben, nicht angeben wolite, so wählte ich diese Bestimmung.

209. Nachdem Herr Comparent seine Entdeckung von einer so besondern Wichtigkeit gehalten und angepriesen, daß sie, seiner Meynung nach, zur Abwendung des Krieges von Deutschland dienen sollte, zugleich aber diese Entdeckung außer seinen Vor-

Ad 209. Ich habe von der Art, wie ich zu dieser Abschrift gekommen, in meiner Nota vom 9ten November die genugsam versicherte Nachricht gegeben; mehr, als dort steht, kann ich

ten von keinem Beweise unterstützet war, so sollte er wohl selbst eingesehen haben, daß in einem Geschäfte von solcher Art es wesentlich auf eine redliche Angebung der Umstände ankomme, und sich nicht mit Unwahrheiten dabey spielen lasse, ohne den Grund der Sache selbst mit verdächtig zu machen. Er werde also nochmals ermahnet, zu bedenken, ob er mit Wahrheit darauf beharren könne, daß er die sogenannte Renunciation in seiner Jugend für seinen Hn. Vater abgeschrieben, und sothane Abschrift unter dessen Nachlaß zu Handen gebracht?

nicht sagen. Uebrigens habe ich nie gedacht, daß diese meine Abschrift, sondern das in Gefolg desselben vorzufindende Original, davon die Abschrift nur eine Anzeige seyn sollte, die für Deutschland so erwünschte Wirkung haben könnte.

210. Eben so auffallend sey jene Unwahrheit, mit welcher er anscheinen gemacht, als ob er dem Lamey die nämliche Abschrift auf der Stelle, so wie er sie besitze, das wäre die nämliche, die er in seiner Jugend gemacht und nun entdecket hätte, zuschicke, wo er doch nunmehr aussagt, diese zugeschickte Abschrift habe er durch einen Studenten machen lassen, und jene, die er

Ad 210. Ich sehe nicht, wie man auch hieraus eine Unwahrheit machen könne, da ich nicht geschrieben celle que je possede, sondern telle que je la possede, welches die Bestimmung von dem nachfolgenden Copie d'une Copie ist. Nirgend habe ich geschrieben, daß ihm die nämliche Abschrift schicke, und wäre auch

in

in der Jugend gemacht, zerrissen; er habe also auszuweisen, was hierunter die reine Wahrheit sey?

211. Es könne ihm nicht unerinnerlich seyn, und werde ihm hiemit aus der Certification No. 25. vorgehalten, daß er auch hier zu wiederholtenmalen behauptet, die erste in seiner Jugend gemachte Abschrift an den Lamey geschickt zu haben; er soll also sich mit neuen unwahrhaften Ausflüchten nicht aufhalten, sondern sich verantworten, was ihn zu dieser wiederholten Bestätigung, die er doch nunmehr selbst für falsch angiebt, bewogen habe?

kindisch gewesen, es zu schreiben, da er gar leicht an der Hand das Gegentheil sehen konnte.

Ad 211. Was schriftlich und bey einer niedergesetzten Commission angegeben wird, muß der Wahrheit gemäß eingerichtet seyn; also habe ich freywillig dasjenige in Sessione prima eröffnet, was ich nur durch die Furcht auf der Reise, durch Zerreißung der Abschrift gethan, da ich vorher gegen Hn. von Laykam und von Schrötter jenes ausgesagt, um dieses Factl nicht gedenken zu müssen.

Renat Leopold Freyh. v. Senkenberg.

Facta praelectione subscripsit. Actum ut supra.

E. v. Hackher.

M. p. Act.

Continuatum den 3ten Februar 1779. Vormittag.

Nachdem der oben den 26sten Jänner abgehörte Freyherrl. Senkenbergische Bediente, Jo-

hann Georg Dibell, seine No. 13 *) beyliegende Aussage, vermöge der am Ende derselben beygefügten Anmerkung, anheut vor der Commission beschworen, ist alsdann mit dem vorgerufenen Freyherrn von Senkenberg weiter fortgefahren worden.

212. Da zuverlässig erhoben sey, daß an jenen Orten, wo nothwendiger Weise die vielgehörte Verzicht, oder doch wenigstens einige Spur davon, anzutreffen seyn müste, sich von einer solchen Renunciation auf fleissiges Nachsuchen weder in den Repertoriis, noch in den Registraturen und Archiven nichts bezeige; so ergebe sich die natürliche Folge, wie dringend solches gegen die blos aus des Herrn Befragten Hand erschienene Abschrift streite, und diese dem Verdacht einer mit ihrer Entstehung vorgegangenen Gefährde unterwerfe. Er werde also befragt, ob er gleichwohl auf dem, was er bisher über die Verfertigung und Entdeckung dieser Abschrift angegeben, beharre?

Ad 212. Ich würde mich nicht fassen können, wenn außer gegenwärtiger Versammlung, vor der ich Respect haben muß, mir eine solche, meine Ehre beleidigende, und den allerschlechtesten der Menschen, der sich zu einem solchen Unternehmen gebrauchen ließe, voraussetzende Frage gemacht würde. Ich habe alles, was ich weiß, in dem Zeugniß vom 9ten November vorigen Jahrs theuer genug versichert.

213. Eben

*) Auch hiervon wird ein Auszug unter den Recensionen geliefert.

213. Eben so zuverläſſig iſt erhoben, daß von einem Bayeriſchen Rathe oder Notario, der ſich Larrey oder Lorrey genannt haben ſolle, auf fleiſſiges Nachſuchen ſich weder bey den Münchener Regiſtraturen und Archiven, noch ſonſt etwas bezeigen wolle. Wie nun auch hieraus ſich mit Grunde ſchließen laſſe, daß die Abſchrift, welche ein ſolcher Marx Lorrey im Jahre 1569. gemacht haben, und von welcher weiter die Abſchrift des Herrn Befragten entſtanden ſeyn ſolle, eine Erdichtung ſey; ſo ſolle er ſagen, ob er noch darauf beſtehe, daß er wirklich die mitgetheilte Abſchrift in ſeiner Jugend von einer andern Copey, worinn die Anmerkung wegen der Abſchreibung des erwähnten Marx Lorrey vom Jahre 1569. geſtanden, genommen habe?

Ad 213. Ich habe unter dem 9ten Novemb. genugſam verſichert, daß ich ſolche gemacht habe, und auf die Art, wie ſie da ſtehet, und beſtehe ein für allemal, wie jeder ehrliche Mann, auf dem, was er einmal auf Ehre verſichert; hätte ich die Unterſchrift des Marx Lorrey nicht darunter gefunden, ſo würde ich ſie nicht darunter geſetzet haben.

214. Weder bey Unterſuchung der in der Verlaſſenſchaft ſeines verſtorbenen Herrn Vaters befindlichen Manuſcripte, noch auch in der darüber vorhandenen mehrmal

Ad 214. Ich habe ja nie geſagt, daß die ältere Abſchrift meinem ſeligen Vater ſelbſt gehört, mithin iſt es auch nicht zu erwarten, daß eine Er-

durchgelesenen Consignation habe man einige Spur in Beziehung auf die vielgehörte sogenannte Renunciation angetroffen. Ob also Herr Befragter dennoch darauf bestehen könne, daß er dieselbe für seinen Herrn Vater abgeschrieben und in dessen Nachlaß angetroffen habe?

wähnung davon in dem Verzeichnisse seiner Manuscripte, wenn es auch wirklich auf einzelne Pieçen gienge, zu finden seyn. Daß sonstige Spuren vorhanden seyn, ist ja eben keine Nothwendigkeit. Obwohl ich überhaupt, wie letzthin angegeben, noch nie darnach gesuchet, vielweniger, daß ich alle einzelne Pieçen durchgegangen hätte, auch mir nicht einmal von den bereits in den ungedruckten und raren Schriften mit eingerückten Bayerischen Urkunden bey Machung des Catalogi der Manuscripte zufallsweise etwas in die Hände gekommen ist.

215. Warum er auf das mehrerwähntermaßen an ihn gestellte Verlangen, die in Gießen zurückgelassene Abschrift anhero kommen zu lassen, sich unter dem Vorwande, daß seine Gemahlinn solche unter seinen Schriften nicht würde finden können, so sehr geweigert, wo er doch zum gegenwärtigen Protocoll gegeben, daß sich dieselbe in einem besondern Paket mit der auf dem Umschlage gestandenen Ueberschrift: Bayern betreffend, befunden habe?

Ad 215. Ich habe allerdings gewußt, daß es meiner Frauen außerordentlich schwer seyn würde, ein so kleines Paket unter meinen so vielen Papieren zu finden, und wäre es nicht so bezeichnet gewesen, so würde sie es vielleicht nie gefunden haben.

216. Man

216. Man wolle ihm nicht verhalten, daß sein Bedienter, welcher in dem Orte, wo Herr Befragter seinem Vorgeben nach die Chatulle mit seiner darinn gewesenen ersten Abschrift vom Wagen herabnehmen lassen, und sodann zerrissen haben will, beständig bey dem Wagen gestanden, dennoch vermöge seiner beschwornen Aussage allen von ihm Herrn Befragten dießfalls vorgewendeten Umständen widerspreche. Er habe sich also wohl zu bedenken, und auszusagen, ob er auf seinen dießfälligen Angebungen annoch bestehen wolle und könne?

Ad 216. Ich weiß mich in Facto, die Zerreißung der Abschrift Quaestionis betreffend, so viel zu erinnern, daß ich Morgens in Darmstadt, da ich meine Schriften durchsuchte, das desfalls ausgesonderte in meine Brieftasche zusammen gelegt, und meyne nicht anderst, als daß ich solche hernach zu langen, als welches der Name des Orts ist, aus der Chatulle genommen, worauf vor dem Wegfahren die Papiere cassiret. Sollte in den Nebenumständen dieser Cassation mein Bedienter, dessen Abhörung mir freylich, als von hoher Commission geschehen, gefallen lassen muß, etwas gerade zu meiner Erinnerung widersprechendes ausgesagt haben; so werde ich bey Durchlesung seines Protocolls, als um dessen Einsicht ich andurch unterthänig bitte, gerne meinen Irrthum, wann ich mich dessen dabey erinnere, gestehen.

Hier wurden dem Herrn Befragten die von seinem Bedienten, Johann Georg Dibell, in seiner beschwornen Aussage No. 14. ad Interrogatoria 11. 12. 13. 14. 25. abgelegte Antworten vorgelesen, und auf sein ferneres Ansuchen die

ganze Aussage zur eigenen Einsicht vorgeleget, und ihm dabey der sich gegen seine desfalls ad Protocollum gethane Angebung zeigende Widerspruch ernstlich zu Gemüth geführet, worauf er erwiedert:

Vor das erste ist die Aussage meines Bedienten die Aussage eines zwar grundehrlichen, aber sich nicht aller Umstände erinnernden Menschen, sintemal er ad Interrogatorium 12 ausgesagt, wir wären bey dem Aufenthalt zwischen Darmstadt und Frankfurt in kein Zimmer gekommen, da ich doch dort, und zwar nicht vor der Thür heraußen, sondern im Hause, Butterbrod gegessen; sodann ad Interrogatorium 26 er ausgesaget, daß ich in der Rückkehr nach Frankfurt an diesem Orte meinen Namen noch nicht geändert, da ich doch bey meiner Ankunft am Thor aus schon so oft gemeldeter Furcht meinen Namen nicht, sondern einen fremden, ihm, Deponenten selbst, auf einen Zettel geschrieben, um daß er solchen angeben sollte, welcher mir aber nicht mehr wissend ist; beyder Umstände muß sich Deponent bey etwaniger Befragung ganz gewiß erinnern, ingleichen dessen, daß er ad Interrogatorium 12 die Umstände der Reise nach und von Darmstadt, als zwey Tage hintereinander geschehen, mit einander verwechselt. Da nun derselbe solchergestalt sogar bey einer seiner beschwornen Antworten dergleichen Gedächtnißfehler begangen; so kann demselben auch in Ansehung

hung der übrigen Umstände, derer er sich zu entsinnen glaubt, gar leicht ein dergleichen sich eingeschlichen haben. Woraus erhellet, daß seine ganze Antworten, zumal als von Sachen, die für ihn von keiner Wichtigkeit waren, nicht eben ganz untrüglich seyn. Vor daß anderen Falls auch meines Bedienten Aussagen, dem allen ungeachtet, für ganz zuverlässig angesehen werden wollten, so leidet hierunter doch das Haupt-Factum, nämlich die Cassation, nichts, da ich die Brieftasche eben so gut zu Darmstadt zu mir gesteckt haben kann, und also in solchem Falle das Bringenlassen der Chatulle ein von der Gewohnheit, daß ich solches jederzeit beym Anhalten thun lassen, herrührender Irrthum wäre, mithin zu der Sache nichts thut, da in Nebenumständen der diesen Tag geschehenen Handlungen die große Furcht, in der ich selbigen Tag gewesen, und welche ihrer Natur nach die Erinnerung schwächt, zur Entschuldigung dient.

217. Es komme vor, daß er bey seiner Zurückkunft von der heimlich hier versuchten Abreise sich herausgelassen, daß ihm vorzüglich die in dem Impresso: Erläuterung der so betitelten Anmerkungen pag. 14. vorkommende Worte, wegen des nach W. mit seinem Hand-

Ad 217. Bey der Zurückkunft von meiner, Abends gegen 6 Uhr, also zu einer Zeit, wo noch Leute genug auf der Gasse zu seyn pflegen, mithin öffentlich vor jedermanns Angesicht unternommenen Abreise habe mich nie

Werkszeuge verreisten Urkundenschmids aufsichtig gemacht haben. Warum ihm also diese Stelle ein solches Aufsehen erwecket habe, wenn er von der Wahrheit und Rechtmäßigkeit seiner Entdeckung sich bewußt gewesen?

verlauten lassen, daß die benannte Stelle mir aufgefallen, oder mich aufsichtig gemacht habe, sondern daß Herr von Laykam mir dieses Impressum zum Lesen zugeschickt, und da ich ihm solches wiederbrachte, er mir diese Stelle gezeigt, und gesagt, ob mir dieselbe von dem Verfasser auf mich geschrieben zu seyn schiene; bey welcher Meynung er sogar blieb, als ich ihm erwiederte, daß die Schrift, in welcher dieser Ausdruck befindlich, eine wenigstens von einem Preußisch- oder Pfälzischen Partisan herkommende Schrift sey, mithin ja gegen des Verfassers Interesse gewesen wäre, den Mittheiler eines für Pfalz vortheilhaften Documents also zu bezeichnen. Dieses muste mir freylich auffallen, da ich hieraus nicht undeutlich sah, daß ich mich an einem Orte befände, wo es, leider! Männer gebe, welche mich in dem Verdacht der Theilhabung an der in Betreff dieser Pieçe geschehen seyn sollenden Erdichtung, obwohl ungegründeterma ßen, zu ziehen kein Bedenken getragen.

218. Warum er dann ebenfalls erhobenermaßen bey seiner Einholung in Perschling Schriften zu zerreißen unternommen, wenn er sich nichts Widrigen bewußt gewesen?

Ad 218. Der Versuch, den ich desfalls gemacht, betraf die vom Herrn von Laykam und von Schrötter eingesehenen Briefe von Lamey und

und Grolmann, welche meine Freunde ich auf solche Art lieber ganz aus dem Spiel gezogen hätte, obwohl die Einsicht der Briefe selbst giebt, daß darinn nichts mir nachtheiliges enthalten sey.

219. Da es eine bekannte Sache ist, daß sein Hr. Vater sich ein besonderes Geschäft daraus gemacht, ihn von allem zu unterrichten, Herr Befragter auch jederzeit von seinem guten Gedächtnisse bekannt gewesen; so sey nicht glaublich, daß er nach einem nicht so langen Zeitverlauf von den Umständen, welche mit der ursprünglichen Verfertigung seiner Abschrift bis zu ihrer Mittheilung zusammen hängen, auf die ihm in gegenwärtigem Protocoll vorgehaltenen Fragen sich nichts mehr erinnern sollte: wohl hingegen lasse sich eben daraus vermuthen, daß er zur Verstellung der reinen Wahrheit sich dieser Ausflucht zu bedienen suche. Er werde also nochmals angemahnet, sich der reinen Wahrheit ohne allen Hinterhalt zu bedenken, und auszusagen, was es mit der Entstehung der

Ad 219. Zwölf bis sechszehn Jahre, oder wie lang es eigentlich ist, daß diese Abschrift verfertiget worden, sind für einen Menschen, der jetzo noch nicht 28 Jahr vollendet hat, wohl eine sehr lange Zeit, da sie mehr als die Hälfte meines Lebens betragen, mithin ist es kein Wunder, wann ich ein mehreres nicht auf die so sehr genau gestellten Fragen angeben können. Wüßte ich ein mehreres, so würde ich ja mir selbst und der Sache nutzen, wenn ich es angäbe; wäre ich aber ein Freund von Unwahrheiten, so wäre es ja ein leichtes, noch mehrere

durch

durch ihn ans Licht getretenen sogenannten Albertinischen Renunciation für eine Beschaffenheit habe?

Umstände zu sagen. Aber der bin ich nicht.

220. Warum er dem Kayserl. Königl. Höchsten Hofe nicht wenigstens Nachricht von seiner Entdeckung und Mittheilung der so genannten Verzichtsabschrift ertheilet, indem doch diese Verzicht, wenn sie ächt wäre, diesen Höchsten Hof, als den andern mitcontrahirenden Theil, in gleicher Maß betroffen hätte?

Ad 220. Ich wollte eben ganz verborgen bleiben, und nur dem Hofe, der in seinen Archiven desfalls nachsuchen mußte, die Anzeige thun; hätte ich zehen oder hundert Urkunden in Abschrift besessen, die für das hiesige Höchste Haus vortheilhaft gewesen wären, so würde ich solche mit der größten Freude hier und in der ganzen Welt bekannt gemacht haben.

221. Ob er seinen bisher abgelegten Aussagen noch etwas beyzurücken habe?

Ad 221. Ich weiß gar nichts mehr zuzusetzen.

Ren. Leop. Freyh. v. Senkenberg.

Facta praelectione subscripsit. Actum ut supra.

E. v. Hackher.

Act. m. p.

Deute

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1779. *)

Die glücklichen Folgen der von den Kronen Rußland und Frankreich übernommenen Vermittlung äußerten sich noch im Monath März dieses Jahres, und also zu einer Zeit, wo wegen der neuerlich unternommenen Operationen von beyden Königl. Preußischen Armeen in Böhmen fast jedermann die Fortsetzung des Krieges erwartete. Am 10ten März wurde der Waffenstillstand bekannt gemacht, in der aber für neutral erklärten Oberschlesischen Stadt Teschen ein Congreß eröffnet, um das Friedensgeschäfte zu Stande zu bringen.

An diesen Ort begaben sich: Der Russische Kayserl. General en Chef, Fürst von Repnin, als Bevollmächtigter Ihrer Kayserlichen Majestät von allen Reußen; der von Sr. Königl. Majestät von Preußen zu diesem Friedensgeschäfte ernannte Bevollmächtigte Königl. Kammerherr, Freyherr von Riedesel; der Churfürstl. Sächsische Gevollmächtigte, Herr Graf von Zinzendorf; der Churfürstl. Pfälzische Gevollmäch-

*) S. des vierten Theiles drittes und viertes Stück. S. 36.

mächtigte, Herr Graf von Törring-Seefeld, und der Herzogl. Pfalzzweybrückische Bevollmächtigte, Herr von Hofenfels: zu eben der Zeit trafen daselbst die Bevollmächtigten Ihrer Kayserl. Königl. Majestät und des Königs von Frankreich Majestät, der Herr Graf von Cobenzel und der Herr Baron von Breteuil, ein. Um dieses wichtige Geschäfte auf keine Art zu verzögern, so wurde kein eigentliches Ceremoniel beobachtet, und sämmtliche Minister kamen überein, sich überhaupt als Bevollmächtigte zu betrachten. Die Unterhandlung hatte den glücklichen Fortgang, daß am 13ten May die sämmtlichen Verträge und Conventionen unterzeichnet wurden: worauf die Herren Bevollmächtigten noch an diesem Tage Teschen verließen.

Wir theilen hier den Friedensvertrag zwischen Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn von Ungarn und Böhmen, und Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, nach dem Original mit *):

Traité

*) Die deutsche Uebersetzung wird unter den Abhandlungen aus dem neuern Staatsrechte und der Reichsgeschichte, nebst einer Erklärung der Artikel, geliefert werden: in den zwey letzten Stücken aber wird man die übrigen Conventionen, sowol nach dem Original, als nach der Uebersetzung, ebenfalls mittheilen.

Traité de Paix entre Sa Majesté l'Impératrice, Reine de Hongrie & de Boheme & Sa Majesté le Roi de Prusse, conclu & signé à Teschen le 13. May 1779. Avec un Article séparé, & les Conventions, Garanties & Actes annexés. Imprimé à Berlin, par Ordre de la Cour.

Au Nom de la Très Sainte Trinité, Père, Fils & Saint Esprit.

Soit notoire à tous présents & à venir, à qui il appartient, ou appartiendra; Que le feu de la guerre s'étant malheureusement allumé à l'occasion des différents survenus sur la Succession de Bavière, entre Sa Majesté la Sérénissime & très Puissante Princesse, Marie Thérése, Impératrice douairiere des Romains, Reine de Hongrie & de Bohême &c. &c. & Sa Majesté le Sérénissime & très Puissant Prince Frédéric Roy de Prusse, Electeur de Brandebourg &c. &c. Leurs dites Majestés ne s'en sont pas moins occupées depuis lors des moyens d'en arrêter les progrès & de retablir entre elles le plutôt qu'il seroit possible l'amitié & la bonne intelligence, que venoit d'alterer ce facheux événement. Par une suite de leurs intentions & de leurs sentimens reciproques, Leurs dites Majestés ont établi & repris à cette fin entre elles plusieurs negocia-

gociations pacifiques; mais comme le ſuccès n'en a point été favorable & qu'elles ont jugé moyenant cela ne pas pouvoir continuer à travailler directement au retabliſſement de la paix, perſiſtant neanmoins à la deſirer ſincérement de part & d'autre, elles ſe ſont determinées à réclamer pour cet effet la mediation de Leurs Alliés reſpectifs, perſuadées, qu'elles pouvoient mettre la confiance la plus entiere dans les ſentimens d'equité & d'impartialité, qu' ils leur avoient temoignés dans tout le cours de cette occurence.

Elles les en ont donc requis en conſéquence, & Sa Majeſté Imperiale de toutes les Ruſſies, ainſi que Sa Majeſté Très Chrêtienne ayant bien voulu s'en charger, il a reſulté enfin de la louable réunion des ſoins de Leurs dites Majeſtés, l'heureuſe réconciliation entre les hautes parties belligerantes, lesquelles ayant donné les mains au plan de pacification, qui leur a été propoſé par les Puiſſances Médiatrices, Sa Majeſté Apoſtolique, l'Imperatrice douairiere Reine de Hongrie & de Boheme a nommé en conſéquence pour Plenipotentiaire de ſa part le Sieur Jean Philippe Comte de Cobenzl, Baron de Proſeck &c. Son Chambellan, Conſeiller d'Etat intime actuel, Conſeiller d'Etat d'épée aux pays-bas, Vice-Préſident de la Deputation Miniſterielle

rielle de la Banque; & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe de ſon côté, le Sieur Jean Hermann Baron de Riedeſel, Son Chambellan; les dits Miniſtres ſe ſont aſſemblés dans la ville de Teſchen, où Leurs Majeſtés l'Imperatrice de toutes les Ruſſies & le Roi Très Chrêtien ont auſſi envoyé leurs Plenipotentiaires pour aſſiſter aux conferences de paix; ſavoir: le Sieur Nicolas Prince de Repnin, Général en Chef des armées de Sa Majeſté Imperiale de toutes les Ruſſies, Gouverneur général de Smolensko, Bielgorod & Orel, Senateur, Lieutenant-Colonel des Gardes du Corps & Chevalier des Ordres de St. Alexandre-Newsky, de l'Aigle blanc, de St. Anne & de l'Ordre militaire de St. George, & le Sieur Louis Auguſte Baron de Breteuil, Chevalier des Ordres de Sa Majeſté Très Chrêtienne, Brigadier de Ses armées & Gouverneur de Gergeau; le travail infatigable de ces deux Plenipotentiaires médiateurs a eu un ſuccès ſi heureux, que les ſusdits Plenipotentiaires de Sa Majeſté l'Impératrice-Reine de Hongrie & de Bohème & de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, après s'étre duement communiqué & avoir échangé leurs Pleinpouvoirs reſpectifs, ont arrété definitivement & reduit en forme ſolemnelle les Articles de Paix ci-après, à ſavoir:

Art. I. Il y aura à l'avenir & pour toujours une paix ſolide & inviolable, ainſi qu'une vraie & ſincere amitié entre Sa Majeſté l'Impératrice Reine & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, leurs héritiers & ſucceſſeurs, leurs Royaumes & Etats, ſujets & vaſſaux, de quelque qualité & condition qu'ils ſoient.

Art. II. Pareillement, il y aura un oubli perpétuel de tout ce qui a été commis de part & d'autre, avant ou depuis le commencement de la préſente guerre. Les ſujets des hautes parties contractantes, ſans nul excepter, jouiront auſſi d'une amneſtie générale & de tous ſes effets, non obſtant toutes lettres avocatoires; & en conſéquence, main levée leur ſera accordée des biens, effets & revenus, ſaiſis, confiſqués ou détournés, ſans qu'ils puiſſent être inquiétés ſous aucun prétexte dans leurs perſonnes, biens, honneurs & droits quelconques, mais devant au contraire être laiſſés & rétablis en leur poſſeſſion & jouiſſance paiſible.

Art. III. Les hoſtilités ayant déjà ceſſé depuis la ſuſpenſion d'armes, dont on eſt convenu, chacune des deux hautes parties contractantes évacuera immédiatement & dans l'eſpace de ſeize jours après la ſignature du préſent Traité de paix & reſtituera à l'autre, ſans aucune réſerve, les provinces, villes, lieux & places, qu'elle

peut avoir occupé sur l'autre; bien entendu, que les villes & places soient delivrées de part & d'autre dans l'état où par rapport aux fortifications, à l'Artillerie & aux Munitions, elles étoient au moment de l'occupation.

Art. IV. Tous les prisonniers de guerre & les sujets respectifs detenus pour cause de la guerre, seront, sans distinction ni réserve & sans payer aucune rançon, delivrés & restitués de part & d'autre, dans six semaines au plus tard après l'échange des ratifications du présent Traité, en payant toutefois préalablement les dettes, qu'ils auront contractées pendant leur captivité. L'on renoncera reciproquement à ce qui leur aura été fourni, ou avancé pour leur subsistance & entretien, & l'on en usera en tout de même à l'égard des malades & blessés d'abord après leur guérison; à quelle fin seront incessamment nommés des commissaires de part & d'autre pour procéder à l'exécution de cet article.

Art. V. Les contributions, livraisons, fournitures & prestations quelconques de guerre cesseront du jour de la signature du présent Traité. Tous les arrerages dus à cette époque, ainsi que les billets & promesses données pour cause de la guerre, sont declarés nuls & de nul effet à jamais; & l'on est convenu de plus, que tout ce qui aura été exigé, pris ou perçu après

l'époque susdite, soit d'abord rendu gratuitement & de bonne foi.

Art. VI. L'on est convenu aussi, de se rendre mutuellement les sujets de l'une des hautes parties contractantes, qui pourroient avoir été obligés d'entrer dans le service de l'autre, & l'on s'entendra après la paix amiablement sur les mesures nécessaires à prendre pour exécuter cette stipulation avec l'exactitude & la réciprocité convenables.

Art. VII. La convention signée ce jourd'hui entre Sa Majesté l'Impératrice Reine tant pour elle même, que pour ses héritiers & successeurs d'une part, & de l'autre le Sérénissime Electeur Palatin, pour lui, ses héritiers & successeurs & Monsieur le Duc des Deux-Ponts, qui y a pris part comme partie principale contractante, également pour lui, ses héritiers & Successeurs, sera annexée au présent Traité; elle sera censée en faire partie, comme si elle y étoit insérée de mot à mot, & elle sera garantie par les Puissances Médiatrices, ainsi que le Traité de paix même.

Art. VIII. Les Hautes Puissances contractantes & médiatrices du présent Traité, sont convenues de garantir & garantissent, formellement à toute la Maison Palatine, & nommément à la ligne de Birckenfeld les Traités &

Pactes de Famille de 1766. 1771. & 1774. en tant qu'ils ſont conformes au Traité de paix de Weſtphalie, & qu'il n'y eſt pas derogé par les ceſſions faites par le préſent Traité & Conventions, ainſi que l'Acte ſigné aujourd'hui entre le Sereniſſime Electeur Palatin & Mr. le Duc des Deux-Ponts, ſur l'obſervation & l'exécution de leurs ſusdits Pactes de Famille, lequel eſt annexé au préſent Traité, & cenſé en faire partie, comme s'il étoit inſeré mot à mot.

Art. IX. La Convention particuliere d'aujourd'hui, par laquelle les prétenſions du Séréniſſime Electeur de Saxe, ſubſtitué aux droits de Madame l'Electrice douairiere ſa Mere, héritière allodiale du feu Electeur de Bavière, ont été réglées & fixées entre les parties intéreſſées, ſera pareillement annexée au préſent Traité, dont elle ſera cenſée faire partie, comme ſi elle étoit inſerée ici mot à mot & ſera garantie par Leurs Majeſtés l'Impératrice-Reine & le Roi de Pruſſe; elle ſera également garantie par les puiſſances médiatrices, ainſi que le Traité de paix même.

Art. X. Comme on a élevé des doutes ſur le droit, que Sa Majeſté Pruſſienne a de réunir à la primogéniture de Sa Maiſon les deux Principautés de Bareuth & d'Anſpach, en cas d'extinction de la ligne, qui poſſéde actuellement

ces deux Principautés, Sa Majeſté l'Impératrice Reine s'engage pour elle & pour Ses héritiers & ſucceſſeurs à ne jamais mettre aucune oppoſition, à ce que les dits pays d'Anſpach & de Baireuth puiſſent être réunis à la primogéniture de l'Electorat de Brandebourg & qu'elle puiſſe en diſpoſer à ſon gré.

Art. XI. Et attendu que les dites Principautés contiennent d'un côté dans leur territoire des fiefs dépendans de la Couronne de Bohème, tandis que de l'autre ces Margraviats ont dans leur mouvance des fiefs ſitués ſur territoire d'Autriche; leurs Majeſtés l'Impératrice-Reine & le Roi de Pruſſe conſentent dès a préſent, à renoncer, lorsque le cas échéera de la réunion prévue dans l'article précédent, à tous droits & hauteurs, ſous quelque denomination qu'ils ſoient déſignés, ainſi qu'à toute dependance de ces fiefs & parties de fiefs, & à faire ceſſer reſpectivement tout lien féodal ſans nulle réſerve.

Art. XII. Les Traités de Weſtphalie & tous les Traités conclus depuis entre Leurs Majeſtés Imperiale & Pruſſienne, & nommément ceux de Breslau & de Berlin de 1742. de Dresde de 1745. & de Hubertsbourg du 15. Février 1763. ſont expreſſément rénouvellés & confirmés par le preſent Traité de paix, comme s'ils y étoient inſérés mot à mot.

Art. XIII. Sa Majeſté l'Impératrice-Reine ſe joindra à Sa Majeſté Pruſſienne, à Monſieur l'Électeur Palatin, & à Monſieur le Duc des Deux-Ponts pour réquérir Sa Majeſté l'Empereur & l'Empire de vouloir bien conférer à Son Alteſſe Électorale Palatine, tant pour elle que pour toute la Maiſon Palatine, les fiefs de l'Empire ſitués tant en Bavière qu'en Souabe, tels qu'ils ont été poſſédés par le feu Electeur; & pour convaincre d'autant plus l'Électeur Palatin de la ſincérité de ſes intentions pour ſa perſonne & en faveur de Sa Maiſon, Elle promet de s'employer auſſi à faire abandonner l'adminiſtration des dits fiefs à Son Alteſſe Electorale immédiatément après la ratification du préſent Traité de Paix.

Art. XIV. Sa Majeſté l'Empereur & l'Empire ſont requis par toutes les parties intéreſſées & contractantes, d'accéder au préſent Traité & aux actes & conventions qui en ſont partie, & de donner leur conſentement plénier à toutes les ſtipulations, qui y ſont contenues.

Art. XV. Finalement Sa Majeſté l'Impératrice-Reine interpoſera volontiers conjointement avec Sa Majeſté Pruſſienne ſes bons offices auprès de Sa Majeſté l'Empereur pour le porter à accorder à la Maiſon Ducale de Mecklenbourg

le privilége *de non appellando* illimité, lorſqu'elle l'aura démandé ſelon l'uſage.

Art. XVI. Leurs Majeſtés l'Imperatrice de toutes les Ruſſies & le Roi Très Chrétien ayant le plus contribué à l'heureuſe réuſſite de cette pacification, par leur intervention amicale & leur Médiation efficace & équitable, Leurs dites Majeſtés ſont réquiſes par toutes les parties contractantes & intéreſſées, de ſe charger auſſi de la garantie du préſent Traité, ainſi que de toutes les Conventions & ſtipulations, qui en font partie.

Art. XVII. Les ratifications du préſent Traité expédiées en bonne & due forme ſeront échangées en cette Ville de Teſchen dans l'eſpace de quatorze jours, ou plutôt, s'il eſt poſſible, à compter du jour de ſa ſignature.

En foi de quoi Nous ſouſſignés Miniſtres Plenipotentiaires avons ſigné, en vertu de nos Pleinpouvoirs, le préſent Traité & y avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen le treize May Mille ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) *Jean Philippe Comte Cobenzl.* (L. S.) *Jean Herman Baron de Riedeſel.*

Nous Plénipotentiaire de Sa Majeſté l'Imperatrice de toutes les Ruſſies & Nous Plénipotentiaire de Sa Majeſté le Roi Très Chrêtien ayant

ſervi de Médiateurs à l'ouvrage de la Pacification, déclarons, que le Traité de paix ci-deſſus entre Leur Majeſtés l'Imperatrice-Reine & le Roi de Pruſſe, avec les Conventions, Articles ſeparés, Acte particulier & ſeparé, Actes d'acceſſion & d'acceptation, y annexés, & qui en font partie, de même qu'avec toutes les clauſes, conditions & ſtipulations, qui y ſont contenues, a été conclû par la Médiation & ſous la Garantie de Sa Majeſté Impériale de toutes les Ruſſies & de Sa Majeſté Très Chrêtienne. En foi de quoi Nous avons ſigné les préſentes de notre main, & y avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen le treize May, Mil ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) *Nicolas Prince Repnin.* (L. S.) *Le Baron de Breteuil.*

NB. On a expédié deux exemplaires originaux de ce Traité, ainſi que des Actes annexés, dans l'un desquels on a donné la préférence aux titres de S. M. l'Imperatrice de toutes les Ruſſies & de Son Miniſtre plenipotentiaire & dans l'autre aux titres de S. M. T. C. & de Son Miniſtre plénipotentiaire.

(Der Beſchluß künftig.)

Nach Bekanntmachung des Friedens rückten die zwey Königl. Preußiſchen Armeen alsbald in ihre Standquartiere. Am 16ten May gieng die Kayſerl. Königl. Armee ebenfalls aus einander. König Friedrich der Zweyte von Preußen kam

am 27sten May, zur allgemeinen Freude aller seiner Unterthanen, zu Berlin an. Den Monarchen begleitete der Erbprinz von Braunschweig, Carl Wilhelm Ferdinand.

Bey dem am 21sten May auf dem deutschen Reichstage vorgewesenen Reichsrathe hat der Erzherzogl. Oesterreichische Directorialgesandte, Frey-Herr von Borie, im Re- und Correlationssaale den drey Reichscollegien die Anzeige gemacht, wie von Wien die erwünschte Nachricht eingelaufen sey, daß am 13ten dieses der Friede geschlossen, am 14ten ratificiret und am 15ten die allerhöchste Beytretung Sr. glorreichst regierenden Kayserl. Majestät wirklich erfolgt sey; Sie, der Minister, wollten von dieser erfreulichen Begebenheit hiemit die allgemeine und öffentliche Anzeige machen.

Erster Anhang.

Beschluß des Tagebuches eines Königlich-Preußischen Officiers bey der Armee des Königes, vom 31sten December 1778 bis zur Schließung des Waffenstillestandes am 10ten März 1779 *).

Am 31sten December, in der Nacht, wurden unsere Vorposten bey Jägerndorf gewahr, daß sich der Feind eine halbe Meile von hier den Gebir-

*) S. des vierten Theiles erstes und zweytes Stück, S. 23.

Gebirgen nähere. Der Generallieutenant von Stutterheim ließ daher noch vor Anbruch des Tages ein Commando vom d'Elpontischen Freybataillon von 80 Mann und drey Officiers ausrücken, um die Gebirge von den Croaten und Panduren zu säubern, welches auch mit so gutem Erfolg geschahe, daß solche von den Bergen bis in ihre Verschanzungen getrieben wurden.

Am 1sten January 1779, in der Nacht gegen 11 Uhr, näherten sich abermals über 200 Mann Croaten und Panduren, welche auf den Bäuchen herzukrochen, um den in dasiger Redoute auf Commando befindenden Lieutenant Eytelwein, nebst 40 Mann vom d'Elpontischen Freybataillon, zu überfallen; als sie aber gewahr wurden, daß besagter Officier mit seinen Leuten in gehöriger Bereitschaft stund, so ließen sie sich nicht einfallen, die Redoute zu besteigen, sondern attaquirten das in der Redoute gewesene Commando mit einem Musketenfeuer. Der Lieutenant Eytelwein defendirte aber seine Redoute aufs tapferste, und dessen wenige Mannschaft feuerte so stark, daß sich die 200 Mann Croaten und Panduren, welche ihre Todte und Blessirte mit sich fortschleppten, in die Gebirge zurück ziehen musten.

Vom 2ten January bis zum 10ten fiel nichts vor.

Am 11ten January brach der Erbprinz von Braunschweig, früh um 5 Uhr, mit 8 Bataillons Infanterie, 5 Eskadrons von Thun und 5 Eskadrons von Werner, 6 reitenden und 10 zwölfpfündigen Canons und 4 Haubitzen mit

Brand-

Brandkugeln auf, und marschirte über Petersdorf, Dobersdorf, Pilgersdorf und Tropplowitz nach Olbersdorf, wobey der Oberste, Prinz von Hohenlohe, die Avantgarde führte, von welcher 160 Dragoner und Husaren, 4 reitende Canons und eine Compagnie Regiments von Tauenzien die Tête machten, und sodann 5 Eskadrons Husaren von Werner, das erste Bataillon des Regiments von Tauenzien, ein Grenadierbataillon von Rauter, 2 zwölfpfündige Canons und 2 Haubitzen folgten. Der Generallieutenant von Stutterheim gieng mit 8 Bataillons Infanterie und 10 Eskadrons Dragoner und Husaren, 4 reitenden und 10 zwölfpfündigen Canons, nebst 4 Haubitzen, über Comeise und Schönewiese nach Olbersdorf, und der Oberste von Troschke, Regiments von Woldeck, wurde mit zwey Bataillons Prinz Friedrich und zwey Bataillons von Woldeck, nebst einer Haubitze und 6 zwölfpfündigen Canons, nach Mösnik detaschiret. Der Generallieutenant von Falkenhayn hingegen marschirte mit 6 Bataillons und 2 Regimentern Cürassiers, nebst einiger schweren Artillerie, nach Bransdorf und Lichten. Ob zwar der Feind aller Orten in Linien aufmarschiret war, so hat er doch nirgends Stand gehalten. Vor Olbersdorf hatte er sich mit 5 Bataillons und 15 Eskadrons formiret, und schien sich allda zur Gegenwehr durch eine Canonade zu präpariren. Als aber unsere Avantgarde näher vorrückte, zog er sich durch die Defilees bey Olbersdorf auf die dortigen Anhöhen, von welchen er jedoch von uns

unsern Dragonern, Husaren und der reitenden Artillerie ebenfalls gar bald vertrieben wurde. Bey Mösnik wurden die Oesterreicher aus ihrem Verhack geworfen, und das Dorf Mösnik sowol, als auch ein Theil der Dörfer Bransdorf und Olbersdorf, welche vom Feinde occupiret waren, sind bey dieser Gelegenheit in Brand gestecket, wie denn auch die dortigen feindlichen Blockhäuser, Verhacke und Verpallisadirungen theils völlig ruinirt, theils verbrannt worden sind. Nachmittags geschahe der Rückzug der Königl. Truppen in die Cantonnirung bey Jägerndorf. Der Feind machte zwar anfangs Miene, die Arriergarde, besonders die von der Colonne des Erbprinzen, die der Prinz von Hohenlohe commandirte, durch die leichten Truppen zu harceliren. Auf einige ihm entgegen geschickte Canonen- und Cartätschenschüsse kehrte er aber sogleich wieder um, und kein Mann ließ sich weiter sehen. Da die Feinde sich allenthalben so eilfertig retiriret, so sind bey dieser Affaire nur 17 Dragoner und Husaren zu Gefangenen gemachet worden. Unser Verlust bestehet aus einigen Todten und Verwundeten: der feindliche läßt sich nicht bestimmen.

Am 12ten griff der Erbprinz von Braunschweig die feindlichen Vorposten zu Braunsdorf und Schönwiese über Weiskirch und Comeise an, so, daß der Feind, welcher mit der größten Lebhaftigkeit angegriffen und geworfen wurde, sich auf das eilfertigste zurück zog; bey dieser Gelegenheit geriethen die Dörfer Braunsdorf und Schönwiese in Brand. Der Major

von

von Hofmann machte mit den unter seinem Commando stehenden Husaren und Bosniaken 18 Gefangene, auch haben die Wernerischen Husaren einige Gefangene gemacht. Die Feinde haben viele Verwundete und Todte erhalten, denn unser Canonenfeuer hat ihnen sehr viel Schaden gethan. An eben dem Tage attaquirte der Generalmajor von Lossow den feindlichen Posten zu Frey-Hennersdorf. Sobald die Infanterie herankam, und einige Canonenschüsse geschehen; so flohen die Feinde in aller Eile durch das Dorf, wobey ihnen die vortheilhafte Lage desselben sehr zu statten kam: es wurden dabey einige Gefangene gemacht. Nachdem der Feind sich immer tiefer zurück zog, so bezogen die Truppen wieder ihre Quartiere.

Vom 13ten Januar bis zum 3ten Februar war in Oberschlesien alles ruhig: vom 4ten Februar aber bis zum 27sten fielen nur kleine Scharmützel zwischen den beiderseitigen Patrouillen vor. In der Nacht vom 27sten auf den 28sten Febr. erhielt der Oberste von Winterfeld des Regiments Prinz von Preußen, welcher in Neustadt commandirte, von einigen Orten die Nachricht, daß der Feind mit einer überlegenen Macht sich seinem Posten nähere. Die Anstalten zu dessen Empfang wurden in aller möglichsten Stille genommen. Gegen 6 Uhr, des Morgens, sahe man den Feind aus den Defilees vor Kunzendorf und Hennersdorf debouchiren, und schon um halb 7 Uhr war der Posten des Dorfes Wiese, wo der Major von Grävenitz des Regiments Prinz von Preußen mit einem Capitain, 3 Subalternoffi-

ciers

ciers und 180 Gemeinen postiret stund, von der feindlichen Cavallerie von allen Orten umringet. Ihre Infanterie hatte sich erst um 9 Uhr völlig diesem Posten genähert, und die Canonen etablirret. Als dieses geschehen, ließ der commandirende General der Cavallerie Lewenehr das Commando in Wiese (mit Vorstellung der feindlichen Uebermacht, und wie sie völlig umringet) auffordern; wurde aber mit einer kurzen abschlägigen Antwort abgefertiget. Der Feind canonirte hierauf eine gute halbe Stunde das Commando; als er aber sahe, daß dieses ohne den gewünschten Erfolg war: so schickte der Feldzeugmeister, Baron von Stein, seinen Adjutanten, den Herrn von Tatzinsky, um das Commando zu zwey wiederholtenmalen (mit vielen höflichen Worten und Lobes-Erhebungen ihrer schon gezeigten Bravour, und wie ihr König nicht verlange, sich so ohne Hoffnung zu sacrificiren) von neuem aufzufordern. Man antwortete ihm das letztemal, daß, wenn er seinen Antrag noch einmal wiederholen möchte, man Feuer auf ihn geben lassen würde; anstatt aber des gedroheten und erwarteten Haubitzen- und Canonenfeuers marschirte nunmehr der Feind eilend gegen Neustadt, ließ jedoch einige Bataillons und ein Regiment Dragoner zur Observirung des Postens stehen, wie auch sein Corps de Reserve, bestehend aus zwey Regimentern und einer Batterie Canonen, welche nebst den Wagens auf der Anhöhe von Kunzendorf halten blieb. Er formirte allda seine Attaque von

dem

dem Neißer bis gegen das Jägerndorfer Thor mit 15 Bataillons und verschiedenen Canonen und Wurf-Batterien, welche von 10 Uhr bis gegen ein Uhr die Stadt ohnaufhörlich beschossen. Der Major von Preuß, Commandeur des Grenadier-Bataillons, welches ebenfalls in der Stadt stund, zog sich zu zwey verschiedenenmalen aus der Stadt, und incommodirete den Feind mit seinen Canonen, sahe sich aber jederzeit genöthiget, wegen der großen Uebermacht, sich wieder in die Stadt zurückzuziehen. Gegen Mittag hatte endlich der Feind durch sein Haubitzenfeuer die Stadt selbst an einigen Orten in Brand gesteckt, anstatt aber davon Vortheil zu haben, sahe er sich durch die tapfere Gegenwehr der Garnison, und durch die Ankunft des Grenadier-Bataillons von Götz genöthiget, die Stadt zu verlassen, und sich in die Berge zurück zu ziehen. Eine Colonne, welche sich über Wiese retirirte, attaquirte diesen Posten nochmals mit Canonen und Haubitzen unter Schlagung des Grenadiermarsches; als sie aber sahen, daß das Commando hierauf nicht einmal attendirte, da es wegen Mangel der Canonen nicht antworten konnte, so zog sich auch endlich diese Colonne durch das Dorf Langenbrück zu der Hauptarmee und in die Berge gegen Zuckmantel zurück. Ihre Armee bestund aus 15 Grenadier-Bataillons, 2 Regimentern ordinairer Infanterie, 1000 Croaten, 3 Regimentern Dragoner und einigen Divisions des Regiments Esterhazy Husaren, welche 26 ordinaire Canonen,

nen, 6 Zwölfpfünder und 8 Haubitzen mit sich führten. Die commandirenden Generals waren: der General Olivier Wallis, der General Clerfy, der Feldzeugmeister Stein bey der Reserve, und der General Löwenehr als Commandeur der Cavallerie. An eben diesem Tage hatten die Feinde noch einige Angriffe auf Roswalde und bey Dobersdorf gemacht, welche ihnen ebenfalls mißlungen sind. Der Verlust des Regiments Prinz von Preußen und des Bataillons von Preuß bestehet aus 9 Todten und 16 Verwundeten. Der feindliche ist, da sie alles auf Wagen mitgenommen, nicht zu bestimmen, allem Vermuthen nach aber, da ihre Menge so groß war, größer als der unsrige.

Von den Unternehmungen des Generallieutenants von Wunsch vom 6ten Januar 1779 bis zum geschlossenen Waffenstillstand am 10 März 1779.

Da aus den erhaltenen Nachrichten von der Verstärkung des Feindes bey Weidenau, Ziegenhals und Zuckmantel nicht ohne Grund zu muthmaßen war, daß derselbe von dieser Seite in Schlesien einzudringen willens wäre; so detaschirte der Generallieutenant von Wunsch den Generalmajor von Lengefeld am 6ten Januar mit 4 Bataillons in die Gegend von Patschkau, die Bewegungen des Feindes zu beobachten. Weil nun hierdurch der Feind nicht zum Zurückzuge ge-

bracht wurde; so marschirte der Generallieutenant von Wunsch am 10ten selbst mit noch 2 Bataillons dahin. Am 12ten rückten diese Bataillons gegen Weidenau, woraus sich aber der Feind mit Anbruch des Tages schon herausgezogen und nach Zuckmantel repliiret. Am 13ten marschirte das Corps nach Ziegenhals, allwo 2 Bataillons aus Neiße und das Regiment von Anspach-Bayreuth Dragoner zu uns stießen. Diesen Posten hatte der Feind des Tages vorher schon verlassen, und sich nach Zuckmantel zurückgezogen. Am 14ten marschirte der Generallieutenant, nachdem er ein Commando von 400 Mann in Ziegenhals zurückgelassen, gegen Zuckmantel. Die feindlichen Vorposten wurden zurückgetrieben, und der Generalmajor von Lengefeld commandirt mit seinem Regimente, dem Grenadierbataillon von Osorowsky und dem Regiment von Rothkirch, die Schanzen auf dem Heizigberge und der Bischoffskuppe anzugreifen. Der Feind verließ nach einer lebhaften Canonade seiner Seits, ohne eine förmliche Attaque abzuwarten, die vier attaquirte Schanzen und zog sich auf den Rochusberg, wo er seinen Haupt-Posten hatte, zurück. Nachdem der General-Major von Lengefeld mit seiner Brigade die Schanzen occupirt, bekam er Befehl, sich links um auf die Bischoffskuppe herauf zu ziehen, um, wo möglich, den rechten Flügel der feindlichen Verschanzungen zu tourniren. Während der Zeit rückten die noch übrigen 4 Bataillons gegen die Stadt, welche der Feind ebenfalls verließ, 2 Com-

pa-

pagnien besetzten Zuckmantel, das übrige zog sich durch selbige in einem hohlen Wege, den Verschanzungen des Rochusberges gegen über, allein ein starker Verhau, den gedachter General-Major auf der Bischoffskuppe antraf, und die Annäherung der Nacht verhinderten, daß dieser Posten, der ohnedem nicht hätte besetzt bleiben können, angegriffen wurde. Hierzu kam noch die vorhergesehene Nothwendigkeit, nach Glaz zu eilen, um diesen Ort nicht zu exponiren. Beym Rückzug blieben die 2 Bataillons von Rothkirch im Busche versteckt, um dem Feind, wenn er sich ja gelüsten ließe, aus seinen Schanzen heraus zu kommen, in die rechte Flanque zu fallen; er muß aber solches gemerket haben, weil er auch keinen Mann nachschickte. Bey diesem Angriff haben wir 20 Dragoner des Regiments von Darmstadt gefangen gemacht unserer Seits aber durch die Canonade 3 Unterofficiers und 43 Mann verloren, und 14 Mann Verwundete, worunter 2 Officiers. Der Feind muß ebenfalls durch unser Haubitzen- und Canonenfeuer vieles verloren haben. Diese Abwesenheit des Generallieutenants von Wunsch suchte sich der Generalfeldmarschallieutenant, Graf v. Wurmser, zu Nutze zu machen, um Glaz zu überrumpeln, und die übrigen noch in der Grafschaft stehenden Besatzungen zu Habelschwerd, Wünschelburg, Neurode, Kunzendorf, Altheide, und in dem Blockhause bey Oberschwedeldorf aufzuheben. Zu diesem Ende zog selbiger die in Jaromirz, Schurz, Königshof, Skalitz, Neustadt,

Opotschna und andern Oertern in Winterquartieren stehende 15 Bataillons regulairer Infanterie, 4 Bataillons Croaten, 2 Regimenter Husaren, von Wurmser und von Barco, das Carabinierregiment Prinz Albert, und einige Divisions Dragoner zusammen, und drang durch einen den 16ten und 17ten Tag und Nacht forcirten Marsch in vier Colonnen über Güßhübel, Lewin, Deutsch Czerwenay und Cronstadt in die Grafschaft. Am 18ten um halb 7 Uhr hörte man hier bey Habelschwerdt feuern. Der Generallieutenant von Wunsch eilte also mit den Husaren voraus, und ließ den Generalmajor v. Lengefeld mit seinem erst von Zuckmantel zurück gekommenen Regiment dahin zum Succurs folgen; kaum aber hatten sie den halben Weg nach Eyersdorf erreicht, als die gewisse Nachricht einlief, daß der Major von Rabe, Luckschen Regiments, mit einigen Capitains und Subalterns-Officiers, auch 200 Mann, nebst einer Canone, sich, ohne verfolgt zu werden, in bester Ordnung gegen Glaz zurückzöge, der Prinz von Hessen-Philippsthal aber mit dem Ueberrest des genannten Regiments bereits gefangen wäre. In eben diesem Augenblick hörte man am Blockhause bey Oberschwedeldorf, welches durch den Capitain von Capeller, Regiments von Bernhauer, und 60 Mann besetzt war, feuern, worauf der Generallieutenant von Wunsch umkehrte, und dem Generalmajor von Lengefeld sogleich die Ordre zuschickte, ein gleiches zu thun und dahin zu eilen. Der Commandant in Glaz, der Oberste

von

von Regler, hatte den Major von Bergen mit 300 Mann Bernhauerschen und Hellmannschen Regiments, als das dazu bestimmte Soutien, schon dahin geschicket, der aber, des ganz außerordentlichen starken Nebels wegen, zu weit vorgekommen, von der feindlichen Cavallerie umringt, und, nachdem selbige auf ihn eingehauen, gefangen wurde. Während dieser Zeit hatte der Feind, so sich wenig Widerstand vermuthete, das Blockhaus mit seiner Infanterie, bestehend aus 8 Bataillons, angegriffen, wurde aber zu verschiedenenmalen mit einem starken Verlust zurück getrieben, und sahe sich gezwungen, da er nach einstimmiger Aussage der Deserteurs, bey 300 Mann an Todten und Verwundeten daben gehabt, um nicht ganz unverrichteter Sache abzuziehen, eine Batterie zu etabliren, um solches zu canoniren, da es ihm denn auch gelang, eine Haubitze herein zu werfen, die den Ofen einschlug und das Innere des Blockhauses in Brand steckte, worauf dem Capitain von Capeller, der sich ohnedem schon verfeuert hatte, nach einer zweystündigen Gegenwehr nichts anders übrig blieb, als sich zu ergeben. Der König hat denselben für diese seine außerordentliche Tapferkeit zum Major ernannt. Der Feind, welcher durch die unerwartete Zurückkunft des Generallieutenants von Wunsch mit seinem Corps und durch den bey dem Blockhause erlittenen Verlust vermuthlich abgeschreckt wurde, verließ sein Vorhaben, und zog sich noch diese Nacht und den folgenden Tag zurück. Die übrigen Besatzungen von Neurode,

Wünschelburg, Kunzendorf und Altheide sind, ohne Verlust eines Mannes, in Glaz angekommen.

Seit diesem Angriff blieb alles bis auf den 14ten Februar ruhig.

An diesem Tage erhielt der Generallieutenant von Wunsch die Nachricht, daß ein Detaschement feindlicher Truppen, an 300 Mann Infanterie und 80 Pferde stark, die Gegend von Ober-Hausdorf und Königshayn passiret wären, und man hieraus schließen konnte, daß man feindlicher Seits damit umgehe, den über Warthe erwartenden Mehltransport zu überfallen; so beorderte der Generallieutenant sogleich das Grenadierbataillon von Gillern, dahin zu gehen, um des Feindes Absicht zu vereiteln, und detaschirten zugleich den Rittmeister von Seidlitz nebst 60 Husaren vom Regiment Rosenbusch, wobey der Capitain von Lediwary, Adjutant des Generals von Wunsch, mitgeschickt wurde. Der Hauptmann von Lediwary eilte mit dem Commando Husaren voraus, und wie derselbe noch eine halbe Meile von Warthe entfernet war, erhielt er Nachricht, daß der Feind bereits dem Städtchen sich genähert hätte, die feindliche Cavallerie wäre die Neißer-Furth zwischen Johnsbach und Warthe passiret, hätte sich durch einen Umweg unterhalb den Bergen bis nach der großen, von Frankenstein herkommenden Straße hinauf gezogen, und eine Vedette aufgehoben, die zweyte sey entwischt und habe nach Warthe die Annäherung des Feindes benachrichtiget. Durch einen ohnge-

fähren

fähren Zufall war der Lieutenant Meck der Zweyte mit 40 Commandirten, Lengefeldischen Regiments, und 6 Husaren im Begriff, von Wartha abzumarschiren, um eine Haubitze nach Frankenstein zu bringen. Auf die Nachricht, daß der Feind in der Nähe sey, eilte er zur Brücke mit seinem Detaschement, postirte sein Commando, und feuerte mit kleinem Gewehr nach der unterhalb dem Capellenberge bereits postirten und herandringenden feindlichen Infanterie, nachdem die Haubitze nach dem zweyten Schusse unbrauchbar war worden. Inzwischen erreichte der Capitain Lediwary mit dem Cominando Husaren das Defilee, welches kurz vor der Vorstadt nach Warthe zu befindlich; er ließ das Commando Husaren vor dem Defilee stehen, sprengte mit 4 Husaren durch die Stadt (gegen welche sich schon verschiedene Croaten heran geschlichen hatten und hinter den Häusern steckten) zur Brücke, übernahm das Commando der oben erwähnten 40 Mann von Lengefeld, theilte dasselbe, postirte die eine Hälfte zur Bedeckung der Brücke, und mit der übrigen besetzte er die Zugänge zur Stadt, wodurch er den mehr als sechsmal superieuren Feind in solchem Respect erhielt, daß dieser nicht getraute, sich weiter zu wagen. In dieser Verfassung blieb der Capitain von Lediwary an zwey Stunden, wo er beynahe alle Patronen verschossen hatte, als der Capitain von Knobelsdorf mit 100 Commandirten Rothkirchschen Regiments nach Warthe kam, worauf der Feind sich gleich den Capellen-Berg hinaufzog, und wie hierauf das Bataillon

von Gillern gleichfalls anrückte, und nur ein paar Canonenschüsse nach dem Capellenberge thun ließ, seinen Rückzug über die höchst beschwerliche Passage, über den Capellenberg, Johnsbach, Gierichwalde, Königshayn, Neudek, Oberhansdorf, Eisersdorf nach Genvenort, so schleunig nahm, daß es dem Lieutenant von Borell, welcher den Feind mit 30 Grenadiers und 6 Husaren verfolgte, unmöglich ward, selbigen zu erreichen, ob er gleich gerade nach Gierichwalde zu marschirte. Der Generallieutenant von Wunsch hatte indessen auf dem Fall, wenn der Feind die nämliche Tour bey seinem Rückzuge machen würde, ein Bataillon über Königshayn nach Neudek detaschiret, um das feindliche Commando zu coupiren, welches auch ohnfehlbar geglücket wäre, wenn der Feind nicht davon Nachricht erhalten, und sich gleich links ins Gebirge über den Vogelsberg geworfen hätte, wo ihm gar nicht beyzukommen war; indessen machte eine Husarenpatrouille des Regiments von Lossow, welche bis nach Heinrichswalde gekommen war, 3 feindliche Dragoner und 3 Husaren zu Gefangenen. Das feindliche Detaschement führte der Oberstlieutenant Vandermeiersch an, welches, nach Aussage der Einwohner zu Gierichwalde, sehr viele Verwundete mit sich fortgeschleppet haben soll. Unser Verlust bestehet in weiter nichts, als in der oben bemerkten aufgehobenen Vedette. Nach der Bewegung, welche Se. Königl. Majestät am 17ten dieses durch ein Corps von Friedland aus gegen Trautenau und von Silberberg

gegen Braunau haben machen lassen, hat der Feind die Gegend von Habelschwerd gänzlich verlassen. Inzwischen behauptet sich selbiger noch bis jetzo bey Rükerts; er hat seine Position daselbst durch verschiedene Verschanzungen, Block-Häuser und besonders starke Verhaue befestiget. Am 19ten Februar marschirte der Generallieutenant von Wunsch mit 150 Husaren, 100 Dragonern von Bayreuth und dem Bataillon von Gillern über Oberschwellendorf bis Neuheyde, woselbst ein Avantposten des Feindes stund; allein der gewaltig fallende Nebel verhinderte, etwas von der Situation des Feindes zu entdecken. Man zog sich mit den Truppen wieder zurück, nachdem die feindlichen Vorposten bis hinter ihr Verhau waren zurück getrieben worden. Am 20sten früh rückte der General von Wunsch abermals mit 3 Bataillons, 150 Husaren und einigen zwölfpfündigen Canonen bis gegen Neuheyde vor, um den Feind zu recognosciren: man fand selbigen in seiner alten Stellung. Die Cavallerie und Croaten, welche diesseits des Verhaues postiret waren, zogen sich sogleich hinter den Verhau, wohinter sich alles vom Feinde postirte, und die in Rükerts, Reinerz und Lewin liegende feindliche Bataillons kamen zur Unterstützung. Der General ließ den Feind einige Stunden canoniren, und zog sich mit denen bey sich habenden Truppen zurück, ohne daß man feindlicher Seits es wagte, sich aus dem Verhau heraus zu begeben, oder uns zu verfolgen.

Oesterreichischer Bericht des Feldmarschall-Lieutenants, Grafens von Wurmser, von der auf Habelschwerdt, und auf das Blockhaus zu Schwedeldorf im Glatzischen unter dem 18ten dieses unternommenen, und glücklich ausgeführten Expedition.

Die Absichten, die der Feind auf Zuckmantel hatte, unsere dasige Posten zu verdrängen, und die Verstärkungen, die derselbe aus dem Glazischen nach Oberschlesien abschickte, bewegten mich, demselben eine Diversion in hiesigen Gegenden zu machen, um das mir gnädigst anvertraute Corps nicht fruchtlos dem Feind entgegen gestellt zu sehen, und ihm seine Aufmerksamkeit, die er ganz nach Oberschlesien gerichtet zu haben schien, zu zertheilen.

Da ich nun von der Treu und Standhaftigkeit unserer Truppen versichert, und selbige fähig glaubte, bey jetziger Jahreszeit ein allerdings schweres Unternehmen wagen zu dürfen, so ließ ich mich von keiner sonstigen Hinderniß abhalten, und faßte den Entschluß, die zu Habelschwerdt befindlichen 2 feindlichen Bataillons v. Luck zu surprenniren, und das Blockhaus zu Oberschwedeldorf zu attaquiren.

Ich machte daher meine Veranstaltungen folgendermaßen, mit 5 Colonnen in das Glazische einzudringen, um meine Absicht versicherter zu erreichen, den Feind in volle Unruhe zu setzen.

Bey

Bey allen diesen Bewegungen ließ ich zum Theil ausſprengen, daß die Croaten von den Vorpoſten abgelöſet würden, zum Theil, daß einige Regimenter nach Mähren und Oberſchleſien beordert ſeyn. Ich ließ alle Päſſe und Fußſteige in das Glatziſche beſetzen, daß niemand hinüber paſſiren konnte. Die Colonnenführer erhielten den Tag vor dem Einmarſche ihre wahre Inſtruction; dieſes gelung mir vollkommen, ſo daß die ganze Sache bis zu dem Augenblick des Einmarſches in das Glatziſche, welcher in der Nacht vom 17ten bis 18ten dieſes erfolgte, ein Geheimniß blieb.

Attaque von Habelſchwerdt.

Beyde Colonnen der Herren Oberſten, Graf Pallavicini und Alvinzy, fanden ſich nach meiner gemachten Diſpoſition zu gleicher Zeit mit Sturmleitern, und den, zu einer Eskalade dienlichen Requiſiten, ſo vor dem Abmarſche in den nächſten Dörfern geſammelt wurden, früh, den 18ten dieſes, eine Stunde vor Tages, vor Habelſchwerdt ein; ungeachtet die Alvinzyſche Colonne fatalerweiſe durch den Bothen irre geführet worden, ſo zwar, daß ſolche ihre Attaque von einer Seite von dem Böhmiſchen Thor, die durch eine Barriere, und mit einer Wache beſetzt war, formiren mußte.

Auf ein verabredetes Zeichen ſetzten beyde Colonnen ihre Leitern zugleich an, überſtiegen die Planken, Palliſaden und Mauern; beyde Herren Oberſten befanden ſich mit vieler Herzhaftigkeit

à la tête der zur Attaque der Thore bestimmten Truppen, welche nach diesem rühmlichen Beyspiel mit vielem Muth folgten. Herr Oberste Pallavicini öffnete mit eigner Hand das Glatzische Thor, und ein Officier blieb an seiner Seite durch einen Cartätschenschuß aus der hinter dem Thore postirten Canone todt auf der Stelle.

Herr Oberste, Baron Alvinzy, ließ durch seine Mannschaft, mit dem Säbel in der Faust, seiner Seits das Thor stürmen, und hier blieb der Herr Hauptmann, Graf d'Alton, der sich mit ungemeinem Muth hervorthat, todt auf dem Platz.

Die Wachen thaten einen hartnäckigen Widerstand; das Feuer kreuzte sich in allen Straßen, und aus allen Fenstern wurde geschossen. Unerachtet allen diesen rückten unsere Colonnen unter beständigem Vivatrufen der Namen beyder Kayserlichen Majestäten bis zur Hauptwache. Fabris langte einen Augenblick eher an, als d'Alton, warf die Hauptwache unter steter Anführung des Herrn Obersten, Grafen Pallavicini, übern Haufen, und eroberte 10 Fahnen, so wie solches an dem Thor 2 und d'Alton eine Canone erbeutete.

Der Preußische General, Prinz von Hessen-Philippsthal, wurde dem Herrn Obersten, Baron Alvinzy, als Gefangener gebracht, dem derselbe vorstellte, daß, da seine Bataillons schon auf dem Platz aufmarschirt seyn, und der Ort in unsern Händen sich befände, er allem fernern Blutvergießen ein Ende machen, und den Rest

der

der Garnison, der sich noch stets aus den Fenstern und Seitengassen vertheidigte, das Gewehr möchte strecken lassen. Er nahm aber den Antrag nicht an, und antwortete: daß sein Oberster noch Truppen sammlete. Es war also kein anderes Mittel übrig, als die Feinde aus den Häusern zu vertreiben. Endlich wurde alles überwältigt, und die Gefangenen der beyden Bataillons zusammengeführt; solche bestanden, nach der dermalen erhaltenen Consignation nämlich, in dem Herrn General Prinzen von Hessenphilippsthal; Herrn Obersten Buttler, Schellenbeck, welcher blessiret war, und Wedel; Hauptleute, Hochstädter, Hohlwetten, Heidenwolff, Stutterheim; Premierlieutenants, Büttler, Schlieben, Adjutant bey dem Prinzen; Secondelieutenants, Amsel, Schmid, Hausen Riwinzky, Leipziger, Hard, Witzleben, Birch, Linzdo und Kern; Fähndrichs, Herrmann, Schmelling und Rossezky; Regimentsquartiermeister Wittich; Feldprediger Gesler. Summa 25. Die Gefangenen vom Sergeanten an, inclusive der Kranken und Blessirten, betrugen überhaupt 714 Köpfe; doch finden sich deren stets mehrere, die sich versteckt hielten; und da die Straßen und Wachen voller Todten lagen, so kann man urtheilen, daß von beyden Bataillons sehr wenige entwischt sind, folglich der Verlust des Feindes sehr ansehnlich sey.

Der Verlust unserer Seits besteht bey dieser Affaire aus 3 Officiers und 24 Gemeinen; verwundet 2 Officiers und 22 Gemeine. Was ferner an feindlichen Effecten in dem Orte erbeutet wor-

worden, kann man noch nicht bestimmen, weil man die Inventur hierüber noch nicht erhalten hat.

Attaque des Blockhauses zu Oberschwedeldorf.

Die zur Attaque des Blockhauses bey Schwedeldorf bestimmte Colonne des Herrn General-Major, Baron Terzy, traf den 18ten gegen 9 Uhr früh daselbst an. Man konnte weder die Anzahl der in dem Blockhause befindlichen Besatzung erfahren, noch konnte man wegen einem außerordentlichen dicken Nebel die wahre Gestalt und Lage desselben ausnehmen; der Muth der Truppen aber war nicht aufzuhalten, sie rückten mit vieler Lebhaftigkeit vor. Da aber das Blockhaus sehr wohl angelegt, und 8 wohlgeordnete Flanquen hatte, wo sich das Feuer stets kreuzte, auch einen, mit doppelten Reihen Pallisaden versehenen sehr tiefen Graben hatte, so verlohren wir verschiedene Mannschaft, die in den Graben sprang, ohne die Schießlöcher mit der Mündung ihres Gewehrs erreichen zu können. Hierauf ließ Herr Oberstlieutenant Vander Mersch das Blockhaus mit der Haubitze beschießen; dieses hatte seinen erwünschten Effect, das Blockhaus gerieth in Brand, und die Besatzung, die noch in einem Hauptmann, einem Lieutenant und sechzig Mann bestand, ergab sich auf Discretion.

Hier kommt nur noch zu berühren, daß man dem Commandanten den Ruhm einer herzhaften und wohlgeordneten Gegenwehr nicht absprechen könne. In dem Blockhause befanden sich 2 Mör-

ser,

ser, woraus Granaten geworfen worden sind; während der Zeit, daß dieses geschahe, kam, unter Anführung des feindlichen Generals von Lengenfeld, der Succurs aus Glaz und gab der Besatzung im Blockhause durch einige Canonen-Schüsse Zeichen seiner Ankunft. Ich ließ die beyhabende 3 Divisions Husaren vorrücken, um mich von dessen Stärke zu versichern, worauf sich die feindliche Cavallerie, die in einigen Eskadrons bestanden haben mochte, zurückzog. Da nun die Infanterie verlassen, bloß und allein war, suchte sich solche in einem Quarré zu retiriren, worauf sodann meine Husarendivisions einhieben, und was nicht auf dem Platze blieb, zu Gefangenen machten und die mitgeführten Canonen erbeuteten. Die übrigen beyden Bataillons, die sich annoch zum Succurs zeigten, retirirten sich hierauf auf das schleunigste.

Die Anzahl der bey dieser Affaire gemachten Gefangenen bestand in dem Herrn Oberstwachtmeister von Bergen; Capitain Riedel, vom Bernauischen Regiment; Capitain Ernst, von Hallmann; Premierlieutenant Bode, von Bernauer; Premierlieutenant Schoß, Annisius, Schmettau und Wedestädt, von Hallmann; Secondelieutenant Morian, von Bernau; Secondelieutenant Offarelli, Bernhardi, Keller und Niesel, von Hallmann; Capitain Capeller, von Bernauer; Premierlieutenant Sydow, von Hallmann. Summa 15.

Beyde letztere befanden sich in dem Blockhause.

Vom

Vom Sergeanten abwärts wurden, exclusive der Besatzung im Blockhause, 335 Köpfe gefangen.

Etliche Husaren und Pferde wurden bey dieser Attaque sehr schwer blessirt; unser grösster Verlust aber bestand in dem Rittmeister Ratovsky meines unterhabenden Regiments, der mit einer ungemeinen Unerschrockenheit à la Tête seiner Truppe in das Quarré eindrang, und mit einem Schuß und 11 Bajonetstichen tödtlich blessirt wurde, und verstarb des andern Tages. In allem sind unserer Seits in dieser Affaire geblieben 46 Mann und 15 Pferde; verwundet 5 Oberofficiers, 121 Mann und 19 Pferde.

Ich bequartirte die Truppen diesen Tag und die darauf folgende Nacht in Schwedeldorf ein, und gab jenen vom Herrn Obersten, Baron Klebek, den Befehl, sich nach Rükerts und Reinerz zurück zu ziehen. Des andern Tages folgte ich nach Rükerts, und faßte an dem dasigen so vortheilhaften Posto, der mich Meister von einem großen Theil des Landes machte, ersten Fuß.

Die Feinde, die sich in Wünschelburg, Neurode und andern Orten befanden, zogen sich in großer Eilfertigkeit nach Silberberg, und die Posten von Altheyde und Kunzendorf in die Vestung Glaz zurück, und überließen mir in Wünschelburg einen Vorrath von 90 Fässern Mehl, den ich nach Braunau, Polliz und Nachod abführen ließ.

Von

Von der Expedition des Generalmajors, Grafen von Anhalt, nach Böhmen.

Am 17ten Februar rückte der Generalmajor, Graf Anhalt, mit 8 Bataillons und 10 Eskadrons in die Gegend von Braunau. Man traf anfangs keinen Feind; als aber die Tête der Avantgarde in der Gegend von Villersbach anlangte, stieß sie auf eine feindliche Feldwache, welche nebst dem Officier sogleich von dem Lieutenant von Listow, Würtembergischen Regiments, der die Tête anführte, aufgehoben wurde. Gedachter Officier hieb gleich darauf auf einen Trupp Croaten ein, und nahm ihn größtentheils gefangen. Ein feindlicher Croatenofficier wurde noch mit einiger Mannschaft in Braunau gefangen genommen. Ueberhaupt wurden 2 Officier und 52 Mann gefangen. Am 20sten Februar griff der Feind mit etlichen Compagnien Croaten und einigen Eskadrons Husaren das auf dem rechten Flügel gelegene Dorf Heinzendorf an, so mit 2 Compagnien des Münsterschen Freybataillons besetzt war, welche noch durch 6 Bataillons und viele Croaten unterstützet wurden. Gedachte 2 Compagnien zogen sich bis Hermsdorf zurück, und der Lieutenant von Dien, Würtembergischen Regiments, machte mit seiner Feldwache die Arriergarde, wobey dieser Officier die feindliche Cavallerie und sehr überlegenen Husaren zweymal bis an ihre Infanterie und Canonen zurück trieb, wegen der feindlichen Uebermacht aber keine Gefangene machen konnte, dagegen sehr viele nie-

derhieb. Der Feind machte indessen von der Höhe jenseits Villersbach eine sehr lebhafte Canonade, welches jedoch ohne Effect war, dahingegen unsere Canonen mehr Würkung gethan.

Zweyter Anhang.

Umständlicher noch nicht gedruckter Bericht von der auf Brix unter dem Befehl des Generallieutenants von Möllendorf am 5ten Februar 1779 vorgenommenen Expedition.

Nachdem Nachrichten eingelaufen waren, daß die feindlichen Postirungen an der Sächsischen Gränze verändert worden, man auch muthmaßte, daß der Feind unsere Vorposten angreifen würde: so beschloß der Prinz Heinrich, ein Corps über die Böhmische Gränze rücken zu lassen, über welches der Generallieutenant von Möllendorf den Befehl erhielt. Zu dem Ende versammleten sich am 3ten Februar in und um Freyberg die Infanterieregimenter von Wunsch, von Möllendorf, von Haak, von Lossow, von Petersdorf und von Teufel, die Grenadierbataillons von Rameke und von Grollmann, das freywillige Bataillon von Pirch, das Jägerbataillon von Bischofswerder, eine Batterie reitender Artillerie, endlich 5 Eskadrons Dragoner von Lottum und 10 Eskadrons Husaren von

Uso-

Usedom. Sämmtliche Regimenter wurden auf 4 Tage mit Brod und auf 3 Tage mit Fourage verpflegt. Alle Brodwagen blieben zurück, und wurden nur einige Packpferde mit Decken für die Bursche mitgenommen.

Am vierten Februar marschirte dieses Corps bis Seida und Porstenstein, und rückte daselbst wie auch in die herumgelegenen Dörfer ein.

Am fünften Februar wurde nach folgender Disposition marschiret. Die Avantgarde unter dem Befehl des Obersten vom Regiment von Haak, des Prinzen Georg von Anhalt-Dessau, bestund aus dem Jägerbataillon von Bischofswerder, dem freywilligen Bataillon von Pirch, 100 Mann Arbeiter mit Aexten und Sägen, 50 Husaren, den Grenadierbataillons von Kameke und Grollmann, worauf 10 Eskadrons Husaren von Usedom, 5 Eskadrons Dragoner von Lottum und die reitende Artillerie folgten. Diese Avantgarde versammlete sich des Morgens um 4 Uhr auf der Höhe bey Heydelbach an der nach Einsiedel führenden Straße; die Infanterieregimenter von Wunsch, von Lossow, von Haak, von Petersdorf, von Möllendorf und von Teufel unter dem Generallieutenant von Möllendorf, Generallieutenant von Wolfersdorf, und Generalmajor von Eichmann, und von Haak, versammleten sich in eben dieser Gegend, aber erst um 6 Uhr, worauf sie der Avantgarde folgten. Der Marsch gieng über Einsiedel und Johnsdorf. Etwa eine Viertelstunde hinter Einsiedel beym Ein-

gange im Walde traf die Avantgarde der Jäger auf eine Feldwache der Croaten, die nach einigen Schüssen zurück liefen. Nicht weit davon, auf beyden Seiten des Weges, befand sich ein breit gemachter Verhack, auch traf man einige Spanische Reuter an. So wie die Jäger vordrungen, und auf die dort postirten Croaten feuerten: so zogen sich diese mit größter Eilfertigkeit zurück, und hatten keine Zeit, den Weg mit Spanischen Reutern zu versperren. Morgens um 7 Uhr kam die Tête der Avantgarde durch das Gebirge und durch das Johnsdorfer Defilee in der Ebene an. Die Jäger wurden alsbald neben einem an der Landstraße gelegenen Wirthshause postiret. Man wurde in einiger Entfernung etliche Trupps Husaren und Croaten gewahr, worauf das Husarenregiment von Usedom vorgezogen wurde, auch erhielt das Dragonerregiment von Lottum und die Grenadierbataillons von Rameke und von Grollmann Befehl, zu folgen. Das Bataillon von Pirch wurde am Eingang der Defilee auf einer vortheilhaften Anhöhe postiret. Nach diesen vorläufig getroffenen Anordnungen gieng der Generalmajor von Usedom mit seinem Husarenregimente vor. In der Ebene war ein feindliches Husaren- und Dragonercommando von den Regimentern Kalnuky, Löwenstein und Lobkowitz, etwa 300 Mann stark, zwischen dem Dorfe Untergeorgenthal und der nach Brix führenden Landstraße aufmarschiret. Solches wurde von dem die Avantgarde führenden Rittmeister von Szeculy mit Lebhaftigkeit ange-

angegriffen, geworfen, und bis Brix verfolgt, nachdem es aus einander gesprenget, und grösten-theils aufgerieben worden. Mittlerweile hatten die in Brix commandirende Oesterreichische General-Lieutenant von Kinsky und Generalmajor, Graf von Thun, von unserm Anmarsch Nachricht erhalten, die Lärmstangen anzünden, das dort gelegene Infanterieregiment von Kinsky herausrücken, auch die bey sich habende 8 Canonen rechter und linker Hand der Stadt auffahren lassen, die bey Annäherung unserer Husaren auf selbige canonirten: worauf der Generallieutenant von Möllendorf die bey denen beyden Grenadierbataillons befindliche 6 Stück Canonen vorrücken, und die feindliche Canonade mit so gutem Erfolg beantworten ließ, daß selbige bis zum Schweigen gebracht, und die feindlichen Canonen abgezogen wurden. Inzwischen war das Dragonerregiment von Lottrum den Husaren zur Unterstützung herangerückt, und die 3 Bataillons von Bischofswerder, von Rameke, und von Grollmann mit dem rechten Flügel an einem breiten Graben, und mit dem linken hinter einer Höhe an der Brixner Straße aufmarschiret. Der Generallieutenant von Wolfersdorf wurde beordert, mit dem Rest des Corps nach Johnsdorf zu folgen, bis auf das Regiment von Teufel, welches seine Stellung bey Einsiedel nahm, um zur Sicherheit unsers Rückmarsches das dortige Defilee zu besetzen. Ein Commando von 30 Dragonern blieb bey diesem Regiment zurück. Auch blieb Porstenstein durch den Major von Horn

mit 150 Mann vom Regiment von Teufel besetzt. Als der Generallieutenant von Möllendorf gewahr wurde, daß das in Brix gelegene feindliche Infanterieregiment sich zurück zog, so ließ er sogleich 6 Eskadrons Husaren, das Dragonerregiment von Lottum und die 3 Bataillons, von Bischofswerder, von Kameke und von Grollmann, auf Brix vorgehen. Die Jäger rückten bis an das Spital, jenseit der Stadt, vor; die beyden Grenadierbataillons besetzten die Stadt, und die Husaren und Dragoner verfolgten die feindliche Infanterie, welche sich bey dem Dorfe Widehlen auf einer Höhe und auf dem Kirchhofe wieder setzte, und mit Canonen feuerte, inzwischen das ganze feindliche Dragonerregiment von Lobkowitz herzu geeilet kam. Der Generalmajor, Graf von Lottum, machte hierauf mit seinem Dragonerregimente einen Angriff auf die feindliche Infanterie mit so guter Würkung, daß 2 Canonen und ein Munitionswagen erobert wurden. Ob nun gleich das feindliche Dragoner-Regiment von Lobkowitz, um solche zu retten, unsere Dragoner angriff; so wurde solches doch wieder von unsern Husaren in der Flanque genommen, und völlig geworfen, auch bis hinter Widehlen verfolgt. Die feindliche Infanterie und Cavallerie gerieth in große Unordnung, und zog sich mit großer Eilfertigkeit nach Lauhn. Hierauf wurden die Grenadierbataillons, von Kameke und von Grollmann, und das nachgekommene freywillige Bataillon Pirch in der Stadt Brix, 6 Eskadrons von Usedom in den Vorstädten,

und das Jägerbataillon in dem Vorwerke, rechter Hand der Stadt Brix, einquartieret. Ob nun gleich der Feind durch die ganze Stadt war verfolget worden, unsere Truppen 12 bis 14 Stunden in der Stadt gelegen: so verlangte doch unser berühmte General von Möllendorf nicht die geringste Contribution, und hielt die vortreflichste Mannszucht. Kein Soldat drung in die Häuser. Die feindlichen Officier hatten alle ihre Sachen in den Quartieren liegen; es wurde ihnen aber nicht das geringste genommen. Sämmtliche Oesterreichische Officierdamen in Brix waren anfangs in fürchterlicher Erwartung, und schlossen Thüren und Fensterladen zu. Der General von Möllendorf aber ließ ihnen, nach seiner allgemein bekannten Leutseligkeit, alsbald melden, daß sie nicht den allergeringsten unangenehmen Vorfall zu befürchten hätten. Die Häuser stunden nunmehr so offen, als wenn kein Feind in der Stadt sey. Möchte doch diese Art, Krieg zu führen, für Zeitgenossen und Nachwelt ein Muster der Nachahmung werden! Das Dragonerregiment von Lottum war nach Besetzung der Stadt Brix mit den Gefangenen und den eroberten Canonen nach Johnsdorf zurück gegangen.

Mittlerweile daß die Avantgarde auf Brix vorgieng und diesen Coup machte, hielt der General von Möllendorf für nöthig, auf Deckung beyder Flanquen wohl bedacht zu seyn. Der Generallieutenant von Wolfersdorf wurde mit dem Infanterieregimente von Lossow, 100 Husaren von Usedom und 30 Dragonern von Lottum

nach Unter-Georgenthal detaschiret, um der vorhergehenden Avantgarde die rechte Flanque zu decken. Das Husarencommando recognoscirte gegen Commothau und gieng bis Olbersdorf vor, allwo es 150 feindliche Husaren antraf, die es mit allzugroßer Hitze angriff, ohne bemerkt zu haben, daß gedachtes Dorf Olbersdorf mit Croaten und Scharfschützen besetzt sey, welche auf unsere Husaren bey Passirung des Dorfes aus den Häusern feuerten, wodurch einige getödtet und verwundet wurden. Da sie sich wieder nach Unter-Georgenthal zurück zogen; so stürzte der dieses Commando führende Rittmeister Wlöhmer und gerieth in feindliche Gefangenschaft. Die feindlichen Husaren und Croaten wurden hierdurch so verwegen, daß sie bis Ober-Georgenthal in die dortigen Gebüsche vordrungen, welches den General von Wolfersdorf bewog, mit dem Regimente von Lossow auf sie zu avanciren; so aber, als einige Canonenschüsse erfolgten, so zogen sie sich nach Eisenberg und in das dortige Gebirge, worauf das Regiment von Lossow nach Unter-Georgenthal zurück gieng und sich allda einquartierte. Auf der linken Flanque wurde der Oberste von Hohenstein mit 4 Eskadrons von Usedom und dem Infanterieregimente von Wunsch nach dem Kloster Ossek detaschiret, um die in Töplitz und den benachbarten Orten liegende feindliche Garnisons zu beobachten, und die Communication mit dem Generalmajor von Teufel zu erhalten. Gedachter Generalmajor von Teufel sollte, der getroffenen Disposition zufolge,

folge, mit zwey Bataillons von Saldern, zwey Bataillons von Lettow, einem freywilligen Bataillon von Anhalt und fünf Eskadrons von Czetteritz Husaren von Altenberg über Nikelsberg nach Klostergrab marschiren, Töplitz alarmiren, allda einen Coup zu machen suchen, auch zur Communication mit dem Generallieutenant von Möllendorf bis Ossek patrouilliren lassen. Die Generalmajors von Lichmann und von Haak verblieben mit den Regimentern von Haak, von Petersdorf und von Möllendorf in Johnsdorf stehen. So war die Situation des Corps bis um ein Uhr in der Nacht. Schon um 11 Uhr hatte der General von Möllendorf von dem General von Teufel die Nachricht erhalten, daß dessen Colonne, wegen der Menge des Schnees und des impracticablen Weges, nicht hatte durchkommen können, und nach Altenberg zurück gegangen sey, wodurch der Rückmarsch des Generals von Möllendorf um so mehr erschweret werden muste. Schon hatte es den ganzen Tag stark gethauet, und seit 5 Uhr des Abends immer fort geregnet, welches die außerdem schon schlechte Passage völlig verdarb. Der von Johnsdorf nach Kreuzweg führende hohle und dabey sehr steile Weg war durch die Nässe so glatt worden, daß man nicht geringe Mühe hatte, zu Fuße hinauf zu kommen; gleichwohl musten Canonen, Packpferde und Cavallerie den nämlichen Weg zurück marschiren. Wir befanden uns daher in einer sehr bedenklichen Lage; allein der General von

Möllendorf blieb bey der ihm eigenen Gegenwart des Geistes und Unerschrockenheit. Er disponirte den Rückzug mit der grösten Vorsichtigkeit also: Zuvörderst wurde dem in Porstenstein zurück gebliebenen Major von Horn der Befehl ertheilet, sämmtliche daselbst zurück gelassene Vorrathspferde bis Kreuzweg entgegen zu schicken. Das Regiment von Petersdorf brach am 6ten Februar, um ein Uhr in der Nacht, auf, und wurde zwischen Einsiedel und Johnsdorf, und zwar das erste Bataillon hinter den Verhack, das zweyte Bataillon aber auf der Höhe bey Kreuzweg postiret. Die Gefangenen und die erbeuteten Canonen wurden gerade auf Porstenstein zurück geschicket. Hierauf folgte das Dragonerregiment von Lottum, und sodenn das Regiment von Haak mit allen Canonen bis auf vier Stück, welche auf einer kleinen Anhöhe vor Johnsdorf zur Deckung des Rückzuges vortheilhaft placiret waren. Die bis Brix vorgerückten sechs Eskadrons Husaren von Usedom, das Jägerbataillon von Bischofswerder, das freywillige Bataillon von Pirch, die Grenadierbataillons von Kameke und von Grollmann, marschirten um ein Uhr von Brix nach Johnsdorf zurück; auch zog sich der Oberste von Hohenstock um eben diese Zeit mit vier Eskadrons von Usedom und zwey Bataillons von Wunsch, von Ossek ab, auf Johnsdorf. Das Husarenregiment von Usedom folgte dem Regimente von Haak bis auf 50 Pferde, welche zur Arriergarde zurück blieben.

ben. Sodenn folgten die Infanterieregimenter von Lossow, von Wunsch und von Möllendorf; an selbige schlossen sich zwey Grenadierbataillons, von Grollmann und von Kameke, das freywillige Bataillon von Pirch und das Jägerbataillon von Bischofswerder. Da die Arriergarde den Verhack passiret war; so folgte das Regiment von Petersdorf, und hierauf das bey Einsiedel gestandene Regiment von Teufel. Die Regimenter und Bataillons bezogen die nämlichen Quartiere in Seyda, Porstenstein und den darzu gehörigen Dörfern, die sie auf dem Hinmarsch gehabt. Auf diesem Rückmarsch haben sich nur einige wenige feindliche Husaren von ferne gezeiget, und war derselbe sehr ruhig von statten gegangen. Gewiß aber ist es, daß diese Expedition bey dem äußerst schlimmen Wege, und dem schleunig eingefallenen Thauwetter, ungemein bedenklich und schwer war, und konnte nur von einem großen General ausgeführet werden. Der feindliche Verlust ist nicht geringe. Das Dragonerregiment von Lobkowitz ist großentheils ruiniret, das Regiment von Kinsky hat seine Bagage meistentheils verloren. Zwey Canonen und ein Munitionswagen sind erobert, und an 300 Mann Gefangene gemacht worden. Unser Verlust ist sehr geringe, und beläuft sich an Todten und Verwundeten auf 30 Mann. Der Fähndrich von Altrock, Haakischen Regiments, welcher die Ordonnance beym General von Möllendorf hatte, wurde dichte hinter Ihm erschossen:

auch

auch verlor der General zwey Pferde durch das feindliche Canonenfeuer. Die in Brix vorgefundenen Magazinbestände wurden in der Nacht ruiniret.

Am 7ten Februar rückten sämmtliche Regimenter in und bey Freyberg in die zuvor gehabten Quartiere.

II. Staats-

II.

Staatsakten,

welche sich

auf die von der Kayserinn aller Reußen übernommene Vermittlung des Teschnischen Friedens beziehen.

I.

Rußisch-Kayserliche zu Wien übergebne Declaration, aus dem Französischen übersetzt.

Die Kayserinn aller Reußen hat von Anfang an die lebhaftesten Besorgnisse, über die Folgen, welche der unglückliche Streit über die Bayerische Succession nach sich ziehen konnte, bewiesen. Ihre Gesinnungen von Menschlichkeit auf der einen Seite, und auf der andern, Ihre Verbindungen mit dem größten Theile der Deutschen Reichsfürsten; Ihre Allianz mit dem Könige von Preußen; die aufrichtige Hochachtung und Freundschaft, welche Sie gegen Ihre Majestäten, die Kayserinn-Königinn und den Kayser, öffentlich bezeugt, haben Ihr zum Gesetz gemacht, nichts, das von Ihren Bemühungen und guten Diensten abhängen konnte, zu unterlassen, um einen gefährlichen Ausbruch zu verhüten, dadurch, daß Sie beyde Partheyen zu einem freundschaftlichen Vergleich zu bringen suchte. In dieser Absicht haben Ihro Kayserliche Majestät die Klagen und Sollicitirungen verschiedener durch die plötzliche Occupirung eines beträchtlichen Theiles der Bayerischen Staaten gleich nach dem Tode des letzten Churfürsten gekränkter

Für-

Fürsten und Reichsstände mit aller der Empfindung empfangen, die von einer für die Gerechtigkeit eifrigen und für den Frieden aufrichtig gesinnten Macht erwartet werden kann; und haben Ihro Kayserliche Majestät solche Klagen nach und nach dem Kayserlichen Königlichen Hofe vor Augen legen lassen, und sie blos dessen Billigkeit empfohlen, wobey Sie blos die Sprache der Intercession geführt, und sich nicht die geringste Untersuchung weder über die Gültigkeit solcher Reclamirungen, noch über die Realität der Rechte, die der Kayserliche Königliche Hof exercirt hat, erlaubt haben.

Mit wie vielem Schmerz müssen nicht Ihro Kayserliche Majestät jetzt sehen, daß alle die Bemühungen zu einer Beylegung fruchtlos gewesen, daß die zu Berlin eröffneten Unterhandlungen ohne einige Wirkung abgebrochen, daß die Erneuerung dieser Unterhandlungen und die zweymahlige Absendung des Herrn von Thugut, obgleich Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, bey dieser Absendung, Gesinnungen von Großmuth und Mäßigung, die der größten Lobsprüche würdig sind, geäußert haben, ebenfalls von gar keinem Erfolge gewesen sind, weil die dabey gefügte Bedingungen diesen neuen Unterhandlungen kein besseres Schicksal, als die vorige gehabt hatten, verschaffen konnten; endlich daß von beyden Seiten Feindseligkeiten ausgeübet werden, und die Armeen gegen einander in Bereitschaft stehen, den Streit durch das Loos der Waffen zu entscheiden. Eine solche Lage, wobey es bis zum äußersten

ge-

gekommen ist, muß nothwendig auf diejenige, welche der Rußische Hof gewünschet hätte, behalten zu können, einen Einfluß haben, und um derjenigen Aufrichtigkeit, die in allen Ihren Verfahrungsarten herrschet, getreu zu bleiben, wollen Ihro Kayserl. Majestät Ihren Majestäten, der Kayserinn-Königinn und dem Kayser, nicht verbergen, wie sehr für Dieselbe der Gesichtspunkt, aus welchem Sie einen wirklichen Krieg werden ansehen müssen, von demjenigen verschieden ist, aus welchem Sie bishero eine bloße Mißhelligkeit, die Sie immer Hofnung hatten, auf eine freundschaftliche Art geendiget zu sehen, betrachtet hatten.

Deutschland ist wegen seiner Lage, so wie auch wegen seiner Macht, der Mittelpunkt aller Affairen und aller Angelegenheiten von Europa.

Es muß alle übrige Staaten im höchsten Grade interessiren, ob seine Regierungsform unverletzt erhalten wird, oder Veränderungen leidet, ob es den Frieden genießt, oder durch Krieg zerrissen wird. Besonders muß hieran denen Staaten gelegen seyn, die, wie das Rußische Reich, außer dem Interesse und den Verbindungen, die ein Staat natürlicher Weise mit dem andern hat, und außer den Freundschaftsverbindungen mit dem grösten Theile der Reichsfürsten, auch noch die genaue Allianz mit derjenigen Macht in Betrachtung ziehen muß, welche, um dem thätlichen Verfahren des Kayserl. Königl. Hofes Widerstand zu thun, zu den Waffen gegriffen hat. Es steht al-

so nicht bey der Kayserinn, in den Schranken des äußersten Menagements, das Sie anfangs gebraucht, sich in keine Untersuchung der Ansprüche auf die Bayerische Succession einzulassen, zu verbleiben.

Ihro Majestät sehen sich jetzt vielmehr zum Gegentheil verpflichtet, und da Sie genöthiget sind, Ihre Meynung zu sagen; so thun Sie dieses mit der Freymüthigkeit, die Ihrem Charakter eigen ist.

Ohne sich auf die Rechte des deutschen Staats-Körpers einzulassen, nehmen Ihro Kayserliche Majestät blos die natürliche Billigkeit und diejenigen Grundsätze, auf welchen jede Gesellschaft beruht, zur Regel, und dem zufolge finden Sie, daß alles bey der wichtigen Frage, die das ganze Reich in Bewegung setzt, darauf hinaus kömmt: Von Seiten des Wiener Hofes hat man alte Ansprüche, die während verschiedener Jahrhunderte aus der Acht gelassen, und in dem Westphälischen Frieden vergessen worden, gegenwärtig, eben diesem Frieden zuwider, der die Basis und Schutzwehr der deutschen Reichsverfassung ausmacht, gelten machen wollen; ferner, die Art, wie man diese Ansprüche ausgeführt, ist besagtem geheiligten Frieden, dem feyerlichsten, der jemals in der christlichen Welt geschlossen worden, noch mehr entgegen; endlich wird durch den Krieg, der jene ersten Schritte des Wiener Hofes unterstützen soll, die ganze Reichsverfassung in große Gefahr gesetzt, und aus dessen Umsturz würde eine gewaltsame

Er-

Erschütterung für alle an Deutschland gränzende Staaten, eine Verrückung der Ordnung und des Gleichgewichts für ganz Europa, und daher eine mögliche Gefahr für das Rußische Reich entstehen; wäre solches auch erst in den entferntesten Zeiten, welches vorher zu sehen die Weisheit eines guten Souverains erfordert, und in welchem Stücke der Rußisch-Kayserl. Hof nicht anders kann, als die eigenen Grundsätze und Maximen des Kayserl. Königl. Hofes in gleichen Fällen zu befolgen.

Diese so wichtigen Betrachtungen haben Ihro Kayserl. Majestät nicht anstellen können, ohne sich aufs neue einen Versuch bey Ihren Majestäten, der Kayserinn-Königinn, wie auch dem Kayser, zu erlauben, und Ihre Majestäten durch alle die Grundsätze von Billigkeit und Gesinnungen von Menschlichkeit, die Ihnen so natürlich sind, einzuladen, den gegenwärtigen Unruhen des deutschen Reichs, vermittelst einer Definitivübereinkunft mit Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, und den übrigen interessirten Theilen, zu einem gesetzmäßigen und freundschaftlichen Vergleich über die ganze Bayerische Succession, denen Gesetzen des Reichs, und dessen Verfassung gemäß, ein Ende zu machen. Auf diese Weise wagen Ihro Kayserl. Majestät nochmals, Ihre Wünsche für die Erhaltung des Friedens auszudrucken; Sie schmeicheln sich, daß dieser Schritt nicht anders werde aufgenommen werden, als wie eine neue Probe Ihres unbegränzten Vertrauens auf die Mäßigung und Menschlichkeit

des Kayserl. Königl. Hofes, und auf die persönlichen Gesinnungen Ihrer Majestät, der Kayserinn = Königinn, in Ansehung Ihrer; Sie wünschen daher um so viel eifriger, daß diese Erklärung einen glücklichen Erfolg bewirken möge, da es Ihrer Freundschaft gegen Ihre Majestäten, die Kayserinn = Königinn und den Kayser, unendlich viel kostet, daß Sie verpflichtet sind, zu erklären, daß Sie den in Deutschland ausgebrochenen Krieg, sowol wegen seines Gegenstandes, als wegen der damit verknüpften Umstände, und wegen seiner Folgen, nicht mit Gleichgültigkeit würden ansehen können, sondern, daß Sie in eine gehörige und ernstliche Betrachtung werden ziehen müssen, was Sie dem Interesse Ihres Reichs, dem Interesse der Prinzen, die Ihre Freunde sind, und Ihre Unterstützung reclamirt haben, vor allem aber Ihren Verpflichtungen gegen Ihren Alliirten, schuldig sind.

II.

Antwort Ihrer Majestät, der Kayserinn = Königinn, auf diese Declaration.

Ihro Majestät, die Kayserinn = Königinn, haben auf eine sehr angenehme Art die Gesinnungen und den Grund der Absichten, welche Ihro Majestät, die Kayserinn von Rußland, zu der Vorstellung bewogen haben, die Sie Ihr neulich übergeben lassen, aus der freundschaftlichen und verbindlichen Bereitwilligkeit wahrgenommen, womit Selbige die Vermittelung übernehmen wollen, die Sie Ihr zugleich mit Seiner Allerchristlichsten Majestät angetragen hatten. Ihro Majestät, die Kayserinn = Königinn, sind über diesen neuen Beweis der Freundschaft Ihrer Majestät, der Kayserinn von Rußland, sehr vergnügt gewesen, und da es Ihr sehr angenehm ist, keine von den sich darbietenden Gelegenheiten fahren zu lassen, um Selbiger die vollkommenste Reciprocität Ihrer Gesinnungen zu zeigen; so ergreifen Sie diejenige begierig, welche Ihr der gegenwärtige Zustand der Umstände an die Hand giebt, um Ihre Gesinnungen in ihrem ganzen Umfange an den Tag zu legen, und Ihrer Majestät den größesten Beweis Ihrer Achtung, Ihrer Freundschaft und Ihres Vertrauens zu geben. Ihro Majestät, die Kayserinn = Königinn, haben nicht

umhin gekonnt, die Rechte Ihres Hauses auf einen Theil der Bayerischen Succession geltend zu machen, Sie haben aber in dieser Absicht blos die Parthie ergriffen, sich mit dem Herrn Churfürsten von der Pfalz freundschaftlich darüber zu verstehen, welches Ihr, ob es gleich regelmäßig zugegangen, dennoch den Krieg zugezogen hat. Seitdem Sie angegriffen worden, haben Sie alles, was nur mit Ihrer Würde vereinbar war, angewandt, um den Frieden wieder herzustellen, und Sie haben eine sehr starke und klare Probe der Aufrichtigkeit Ihrer Neigung in diesem Betracht gegeben, indem Sie sich zu diesem Ende in den letzten Conferenzen von Braunau erboten haben, dem Pfälzischen Hause den ganzen Theil der Ihr zugefallenen Bayerischen Verlassenschaft wieder zurück zu geben, und sogar allen Ihren Rechten in diesem Betracht zu entsagen. Und wenn Sie zur Bedingung die Aufrechthaltung der alten in dem Hause Brandenburg in Absicht der Fränkischen Markgrafthümer etablirten Successionsordnung hinzugefügt haben, so ist solches blos deshalb geschehen, weil Sie geglaubt, daß Ihr Verlangen gegründet sey. Aber es ist, wie man weiß, geschehen, daß Seine Preußische Majestät geglaubet haben, daß Sie sich für den Preis dieses Nachgebens nicht zum Frieden entschließen müßten, ja, daß man geglaubt hat, es könnten noch wohl zweifelhafte Absichten bey diesem Vorschlag Ihrer Majestät zum Grunde liegen. Höchstdieselben glauben aber, sich schmeicheln

cheln zu können, daß das ganze unpartheyische Europa Sie deshalb nicht in Verdacht haben können, und Sie rechnen besonders darauf, daß Ihro Majestät, die Kayserinn von Rußland, deren Billigkeit Sie kennen und ehren, sich hierbey niemals in einem Zweifel befunden haben. Indessen ist es Ihr sehr angenehm, Selbiger eine neue Probe der Gesinnungen, welche Selbige von Ihrer Seite verdienet, und welche Sie gegen Dieselbe heget, geben zu können, und in dieser Absicht ist es, daß Sie ohne weiter etwas, als das Vergnügen zu haben, welches Sie empfindet, daß Sie dem Verlangen Ihrer Kayserl. Majestät Platz geben kann, Höchstgedachter Majestät die Wahl der Aussöhnungsmittel überläßt, welche Sie zugleich mit Seiner Allerchristlichsten Majestät zur schleunigen Wiederherstellung des Friedens für die billigsten und geschicktesten hält, in der Ueberzeugung, daß Sie Ihr Interesse und Ihre Würde keinen bessern Händen anvertrauen könne. In einem so hohen Grade rechnen Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, auf die Gesinnungen Ihrer Majestät, der Kayserinn, und des Allerchristlichsten Königs, Ihres getreuen Alliirten. Sie wünschten indessen, daß man der Idee eines Congresses, oder eines jeden andern Weges von Negociation, der Verzögerung verursachen könnte, denjenigen vorziehen möchte, der den Frieden aufs geschwindeste wieder herstellen könnte, und Sie überlassen es übrigens der Sorgfalt Ihrer Kayserl. Majestät,

gleich jetzo wegen eines Waffenstillstandes übereinkommen zu lassen, wenn Höchstdieselben es für bequem halten sollten. Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, schmeicheln sich, daß Ihro Kayserl. Majestät in dieser Eröffnung eine neue Probe Ihrer Gesinnungen gegen Dero Person finden werden, und Sie wünschen besonders aufs lebhafteste, daß Selbige Ihr die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, überzeugt zu seyn, daß diese Gesinnungen die aufrichtigsten sind.

III. Ante

III.

Antwort des Rußisch-Kayserlichen Hofes auf das von Seiten Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, geäußerte Verlangen, die Mediation zwischen Oesterreich und Preußen zu übernehmen.

Ihro Majestät, die Kayserinn aller Reußen, haben das so vollkommene Zeugniß der Achtung und des Zutrauens, welches Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, Derselben durch die Ertheilung einer uneingeschränkten Vollmacht zu der mit Sr. Allerchristlichsten Majestät übernommenen Mediation gegeben, mit der lebhaftesten Rührung aufgenommen. Die Kayserinn von Rußland, welche bereits alle Gesinnungen der Kayserinn-Königinn durch diejenigen, welche Selbige beständig gegen Ihro Kayserl. Königl. Majestät geäußert hat, in sich gerechtfertiget siehet, wird sich bemühen, durch That-Handlungen den ganzen Werth zu zeigen, welchen Sie darauf leget, und Ihr sehnliches Verlangen zu erkennen zu geben, den Zweck aufs schleunigste erfüllt zu sehen, welcher die Aeußerung dieser Gesinnungen auf eine für Dieselbe so ruhmvolle Art hervorgebracht hat. Die Kayserinn wird nichts von dem, allen Glanz der grösten

Eroberungen übertreffenden Ruhm sagen, welchen sich Ihro Majestät durch die Großmuth erwerben, mit welcher Dieselben der Liebe des Friedens und der Menschlichkeit Gehör geben; aber Sie wünscht sich Glück, daß Sie gesehen hat, wie die erhabenen Eigenschaften Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, einen Triumph erhalten haben, der selbige unsterblich machen wird. Damit nun Deutschland und Europa, die ihren Beyfall dazu zu geben bemüht sind, desto schleuniger den Nutzen davon einerndten mögen: so hat die Kayserinn sogleich einen Courier nach Berlin und einen andern nach Paris abgehen lassen, um die zur Vermittelung nothwendigen Maaßregeln, so viel als von Ihr abhängt, zu beschleunigen. Eben dieser Ursache wegen hält Sie es für nöthig, hier zu eröffnen, daß Sie dem Allerchristlichsten Könige vorgeschlagen hat, daß eine vertraute Person von jedem der beyden vermittelnden Höfe, ohne öffentlichen Charakter, sich nach Augspurg oder Nürnberg, oder nach einer andern neutralen Stadt mitten in Deutschland, nach der Wahl Seiner Allerchristlichsten Majestät, begeben möge, um daselbst ohne alles äußerliches Ansehen eines Congresses, und ohne alle Formalität und Etiquette, auf die gewöhnliche Art einer Gesellschaft über den Frieden zu tractiren; auch daß die Krieg führenden Partheyen eingeladen würden, auf eben den Fuß dahin eine vertraute Person von ihrer Seite zu senden, aber ohne daß diese unter sich conferiren, noch etwas untersuchen, indem

das

das ganze Werk von den Mediateurs betrieben wird, welche nicht ermangeln werden, sich über alle nöthige Fälle um Rath zu fragen, aber sie nicht einen in des andern Gegenwart werden kommen lassen, bis das Werk vollendet, und der Friede, wenn Gott ihre Arbeit segnet, der Unterzeichnung nahe seyn wird. Zugleich hat die Kayserinn auf den wohlthätigen Zweck eines Waffenstillstandes Ihre besondere Sorgfalt gerichtet, und hierüber Seiner Allerchristlichsten Majestät und dem Könige von Preußen Ihre Meynung zu erkennen gegeben. Endlich schmeicheln sich Ihro Majestät, die Kayserinn aller Reußen, durch die Beschleunigung alles dessen, wodurch Sie das von Seiten Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, geäußerte Vertrauen verdienen kann, Dieselbe zu überzeugen, daß die ersten Bewegungsgründe Ihres Betragens, welches Sie bey dem Entstehen und der Entwickelung der gegenwärtigen Umstände geäußert haben, die Liebe zum Frieden und das Verlangen gewesen sind, Ihrer Kayserl. Königl. Majestät den ganzen Umfang der Aufrichtigkeit Ihrer Gesinnungen gegen Dero Person an den Tag zu legen.

IV.

Note, welche der Fürst Repnin nach seiner Ankunft in Breslau Sr. Preußischen Majestät übergeben hat.

Die Kayserinn von Rußland hat von Anfang an bezeugt, den lebhaftesten Antheil an den gegenwärtigen Unruhen in Deutschland zu nehmen, theils als eine Macht, der an der unverletzten Erhaltung der gesetzmäßigen und wesentlichen Verfassung dieses Theils von Europa gelegen ist, theils aus Verlangen, daß denen, durch die Besitznehmung eines beträchtlichen Theiles des Herzogthums Bayern, gekränkten Häusern, die Ihrer Majestät Verwendung und Beystand reclamiret haben, Gerechtigkeit verschaffet werden möge, theils endlich als genaue Freundinn und Bundesgenossinn Seiner Majestät, des Königs von Preußen, der, um die Rechte des Deutschen Reichs zu erhalten, in einen lästigen Krieg verwickelt worden. Es hat an der Sorgfalt und an den Verwendungen Ihrer Kayserlichen Majestät nicht gelegen, daß man einen öffentlichen Bruch weder gänzlich verhüten, noch in seinem fernern Fortgange aufhalten können. Sie haben keine Gelegenheit versäumt, den Wiener Hof zu billigen, und für alle Theile befriedigenden Vergleichsbedingungen zu bewegen, und die freundschaftliche Vorstellung,

die

die Sie neulich erst selbigem Hofe haben thun lassen, und die zu seiner Zeit den Ministern des Königs mitgetheilt worden, beweiset augenscheinlich, wie sehr Ihro Kayserliche Majestät die Wiederherstellung des Friedens und der öffentlichen Ruhe am Herzen haben.

Ein neulicher Schritt des Wiener Hofes setzt die Kayserinn in Stand, Ihre Gesinnungen und Ihre Absichten in ihrem ganzen Umfange an Tag zu legen. Ehe noch der Wiener Hof die obengemeldete Vorstellung Ihrer Kayserlichen Majestät erhalten können, hat Selbiger Sie durch Seinen, bey Ihrem Hofe befindlichen Minister, den Grafen von Kaunitz, förmlich einladen lassen, durch Ihre Vermittelung und Verwendung gemeinschaftlich mit Frankreich, einen Vergleich zwischen Ihm, besagtem Hofe, und Seiner Preußischen Majestät, zu bewirken zu suchen.

Ein solcher Vorschlag konnte von der Kayserinn von Rußland nicht anders, als mit Begierde, angenommen werden, sowohl wegen Ihres persönlichen Verlangens, den Frieden und die Ruhe zum Wohl der Menschen wieder hergestellt zu sehen, als wegen der Ueberzeugung, worinn Sie sind, daß des Königs von Preußen Majestät sich von Dero friedfertigen Absichten nicht entfernt haben, vorausgesetzt nämlich, daß durch die Arten, wie der Krieg geendigt wird, die Sicherheit der Deutschen Verfassung, und die den gekränkten Häusern schuldige Genugthuung erhalten

halten werde; vorzüglich aber vor allen andern Betrachtungen, wegen der Gewißheit, die Ihro Kayserliche Majestät haben, daß Ihre Annehmung dieser Einladung Seiner Preußischen Majestät angenehm seyn wird, indem Dero Ministerium sich bereits gegen den Chargé d'Affaires des Französischen Hofes, über die von diesem Hofe angebotene Friedensvermittelung, erklärt hat, daß der König wünschte, daß die Verwendungen der Kayserinn von Rußland damit vereiniget werden möchten.

In dieser Absicht, um zu dem erwünschten und heilsamen Friedensgeschäfte zu dienen, hat die Kayserinn von Rußland Unterzeichnetem befohlen, sich zu dem Könige zu verfügen, um von Seiner Majestät alle und solche Vorschläge, als Sie zu thun geruhen werden, zu empfangen, und sodann zur wirklichen Vermittelung und Verwendung Ihro Kayserliche Majestät, zu solcher Zeit, an solchem Ort und auf die Art und Weise zu schreiten, als man sowohl, zwischen den beyden dabey interessirten Hauptpartheyen, als mit dem Hofe von Versailles wird verabredet haben, welchem letzten der Kayserlich Rußische Hof Seine Annehmung der Vermittelung gemeinschaftlich mit Frankreich, so wie auch die Absendung des Unterzeichneten, hat bekannt machen lassen. Breslau, den $\frac{8}{19}$ December 1778.

N. F. Repnin.

III. Ab-

III.

Abhandlungen

aus dem

neuern deutschen Staats-Rechte und der Reichs-Geschichte.

Historische und staatsrechtliche Erklärung der zu Teschen am 13ten May 1779 geschlossenen Staatsverträge.

Friedenstraktat, welcher zwischen Ihro Majestät, der Kayserinn-Königinn von Ungarn und Böhmen, und Ihro Majestät, dem Könige von Preußen, am 13ten May 1779 zu Teschen geschlossen und gezeichnet worden.

Im Namen der heiligen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes.

Kund und zu wissen sey hiermit allen und jeden für jetzt und fürs künftige, denen daran gelegen ist, oder seyn möchte. Daß obgleich zwischen Ihro Majestät, der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten verwittweten Römischen Kayserinn, und Königinn von Ungarn und Böhmen, und Ihro Majestät dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Friedrich Könige von Preußen, bey Gelegenheit der Irrungen wegen der Bayerischen Erbfolge, ein Krieg zu beyderseits

Leidwesen entstanden; So sind Höchstgedachte Ihre Majestäten nichts destoweniger stets auf Mittel bedacht gewesen, der Fortdauer desselben zu steuern, und die durch diesen unangenehmen Vorfall, zwischen beyden hohen Mächten unterbrochene Freundschaft, und das gute Verständniß baldmöglichst wieder herzustellen.

Bey diesen Ihren gemeinschaftlichen Gesinnungen, haben Höchstgedachte Ihre Majestäten den Weg der gütlichen Unterhandlungen zwar verschiedentlich und zu wiederholeten mahlen versucht und erneuert. Weil aber der Erfolg davon mit Ihren Wünschen nicht übereingekommen, und Sie daher wohl eingesehen haben, daß durch diesen bisher versuchten Weg die Unterhandlungen unmittelbar unter Sich fortzusetzen, die Wiederherstellung des Friedens schwerlich zu Stande gebracht werden möchte, ohngeachtet Sie von beyden Seiten nicht aufgehöret haben, selbigen aufrichtig zu wünschen; so haben Sie Sich entschlossen, Ihre Beyderseitigen Bundesgenossen um Ihre Vermittelung zu ersuchen, in der völligen Zuversicht, daß Sie in derselben billigen und unpartheyischen Gesinnungen, wovon Sie Ihnen, während der Dauer dieser Irrungen die überzeugendsten Beweise gegeben, das unumschränkteste Zutrauen setzen könnten.

Ihro Majestät die Kayserinn aller Reußen sowohl, als auch Ihro Allerchristlichste Majestät haben auch auf Ersuchen und Verlangen beyder vorgedachten Hohen Mächte, diese Vermittelung gern und willig übernommen, und durch diese

löbliche vereinigte Bemühungen Höchstgedachter Ihrer beyder Majestäten, ist die Wiederaussöhnung beyder kriegführenden Hohen Mächte glücklich zu Stande gekommen; und nachdem Sie den Ihnen von den Hohen vermittelnden Mächten vorgelegten Friedens-Entwurf beyderseits genehmigt; so haben Ihro Apostolische Majestät, die verwittwete Kayserinn-Königinn von Ungarn und Böhmen, zu dem Ende Dero Seits den Herrn Johann Philipp Graf von Cobenzl, Freyherrn von Proseck ꝛc. Dero Cammerherrn, wirklichen Staatsrath, Kriegs-Staats-Rath der Niederlande, Vice-Präsident der Ministerial-Deputation der Banque; und Ihro Majestät der König von Preußen Dero Seits, den Herrn Joh. Herman Freyherrn von Riedesel, Dero Cammerherrn, zu Ihrem Bevollmächtigten ernennet. Gedachte Minister haben sich darauf in der Stadt Teschen versammlet, wohin auch Ihre Majestäten die Kayserinn aller Reußen und der Allerchristlichste König Dero Bevollmächtigten zu Beywohnung der Friedensunterhandlungen abgeschickt haben; Erstere nehmlich: den Herrn Nicolas Fürsten Repnin, General en Chef der Armeen Ihro Russisch Kayserl. Majestät, General-Gouverneur von Smolensko, Bielgorod und Orel, Senator, Obrist-Lieutenant von der Leibgarde und Ritter des Alexander-Newsky- des weißen Adler- St. Annen, und des Militair-Ordens von St. George; und letztere den Herrn Ludwig August Freyherrn von Breteuil, Ritter der Orden Sr. Allerchristlichsten Majestät, Briga-

dier Dero Armeen und Gouverneur von Gergeau.

Die unermüdeten Bemühungen dieser Bevollmächtigten Vermittler sind auch von so glücklichem Erfolg gewesen, daß vorbemeldete Bevollmächtigten Ihrer Kayserlich-Königlichen Majestät von Ungarn und Böhmen, und Ihrer Königlichen Majestät von Preußen, nachdem sie sich ihre beyderseitigen Vollmachten gehörig mitgetheilet und solche gegen einander ausgewechselt, sich über nachstehende Friedens-Artikel verglichen haben.

Erklärung.

In dem Eingang dieses Friedensvertrages werden diejenigen Minister, welche selbigen geschlossen, Bevollmächtigte genennet. Dieses Wort: Bevollmächtigte, kann von allen Arten der Gesandten oder Abgeordneten gebraucht werden, als: *Envoyés*, Residenten, Agenten, Commissarien u. s. w. Ein Bevollmächtigter ist ein *Mandatarius*, welcher Plenipotenz, das ist: Vollmacht, von seinem Principal hat, um dessen ihm aufgetragenes Geschäfte zu vollziehen. Hieraus erhellet von selbst, daß nicht allein Könige, ferner die Churfürsten, welche selbigen in Ceremoniel-Sachen gleich geachtet werden, und souveraine Republiken, sondern auch deutsche Reichsfürsten, ja selbst Reichsgrafen und Reichsstädte, Plenipotentiarien senden können. Die Benennung der Minister, als Bevollmächtigte bey einem Friedenscongreß, geschiehet aus dieser Ursache, um allen Rang- und Ceremonielstreitigkeiten vorzubeugen. Es giebt vorzüglich zweyerley Arten von Gesandten, *Ambassadeurs* und *Envoyés*. *Ambassadeur* wird derjenige Minister genennet, welchen sein *Souverain* an eine fremde Macht gesendet, um seine Person vorzustellen; dem also alle Ehre erzeiget werden muß, als wenn sein

Souverain selbst zugegen wäre. Ein *Envoyé* aber ist ein solcher Bevollmächtigter, der ein geringeres Creditiv erhalten, seinen *Souverain* nicht vorstellet, und sich also auch gar nicht die Vorzüge anmaßen kann, die seinem Principal, wenn selbiger zugegen wäre, erzeiget würden. Um alle Weitläuftigkeiten, ein kostbares Ceremoniel und mannigfaltige Ceremonielstreitigkeiten zu vermeiden, ist vorzüglich in diesem Jahrhunderte der Staatsgebrauch aufgekommen, daß die auf einem Congreß versammleten Minister sich als Bevollmächtigte betrachtet haben. Durch dieses Mittel gehen diese Bevollmächtigte als Privatpersonen mit einander um, welches nicht würde geschehen können, sobald einer von diesen Ministern den Rang eines Ambassadeurs hätte. Auf diesen letzten Fall aber entstehen nicht selten Streitigkeiten, wenn an einem Orte Ambassadeurs von solchen Kronen, die einander nicht weichen wollen, zusammen kommen, und mit einander in Unterhandlung treten sollen. Eben also, wie auf dem Teschnischen Friedenscongreß, wurde es in Ansehung der den Staatsunterhändlern beygelegten Titulatur: der Bevollmächtigten, auf dem Congreß zu Utrecht 1712, zu Baaden 1714 und zu Aachen 1748 gehalten. Man sehe: L'Ambassadeur & ses fonctions par *Abraham de Wicquefort*, à Amsterdam 1730. 4. Livre premier, Sect. I. p. 3 u. f. Zufällige Gedanken und Erläuterungen über die Aachischen Friedenspräliminarien. 1748. 8. S. 151-155.

Art. I. Es soll von nun an zwischen Ihro Majestät der Kayserinn-Königinn und Ihro Majestät dem Könige von Preußen, wie auch zwischen Höchst-, Dero beyderseitigen Erben und Nachfolgern, Ihren Reichen, Staaten, Unterthanen und Vasallen ohne Unterschied, ein beständiger und unverbrüchlicher Friede, und eine aufrichtige Freundschaft errichtet seyn.

Art. II. Alles, vor oder seit dem Anfange des jetzigen Krieges von beyden Seiten vorgefallene, soll in eine ewige Vergessenheit gestellet seyn. Den Unterthanen beyder Hohen Mächte, soll eine allgemeine Amnestie mit allen ihren Wirkungen, ohngehindert der ergangenen Avocatorien, angedeihen. Es soll daher der auf ihre Güter, Effecten und Einkünfte gelegte Arrest gänzlich aufgehoben, und das ihnen weggenommene und confiscirte Vermögen wiedergegeben werden, ohne daß sie so wenig für sich, als auch wegen ihrer Güter, Ehre und Gerechtsamen, sie haben Namen wie sie wollen, unter keinerley Vorwand beunruhiget werden können, vielmehr sollen selbige ruhig dabey gelassen und in deren Besitz und ungestörten Genuß wieder eingesetzet werden.

Erklärung.

Solche allgemeine Amnestien lieset man in allen Friedensschlüssen. Sie werden gemeiniglich den ersten Artikeln gleich beygefüget; es ist aber dieses nicht nothwendig. Vermöge dieser Amnestien verabredet man eine Vergessenheit sowol aller im Kriege vorgefallenen Feindseligkeiten, als auch die Wiedereinsetzung der Unterthanen in ihre durch den Krieg verlorne Güter, endlich die Befreyung derselben von denjenigen Strafen, welche sie sich durch Verbrechen gegen ihren Souverain zugezogen. Diese Verbrechen können von verschiedener Art seyn, vorzüglich aber wenn die Unterthanen die Avocatorien und Dehortatorien nicht beobachtet haben. Avocatorien sind die bey Ausbruch eines Krieges ergangene Befehle des Souverains an seine Unterthanen, nach welchen sie aus den Diensten des Feindes zurück berufen, und im Weigerungsfall ihnen der Verlust ihres Lebens, Ehre und Güter angekündiget

wird,

wird, letztere auch gemeiniglich eingezogen werden. Dehortatorien sind Befehle, nach welchen den Unterthanen alle Handlung nach den feindlichen Ländern untersaget, und auf die Uebertreter Strafen gesetzt werden. Die allgemeine Amnestie hebt alle diese Strafen auf, und setzt alle und jede Unterthanen in ihren vorigen Zustand, weil diejenigen, welche derselben nicht fähig seyn sollen, in dem Frieden namentlich müssen ausgenommen werden. S. Zufällige Gedanken und Erläuterungen über die Aachischen Friedenspräliminarien. S. 318-321.

Art. III. Da die Feindseligkeiten bereits seit dem errichteten Waffenstillestand aufgehöret haben; so wollen beyde schließende Theile, unmittelbar und in einer Zeit von sechszehn Tagen, nach der Unterzeichnung dieses Friedens-Tractats, Ihre Kriegesvölker aus den Provinzen, Städten und Plätzen, welche Sie einer dem andern abgenommen haben möchten, herausziehen, und selbige ohne die geringste Ausnahme sich einander wieder einräumen, dergestalt, daß die Städte und festen Plätze von beyden Seiten, in eben demselben Stande, in welchem selbige sich so wohl in Ansehung der Festungswerke, als auch des Geschützes und der Munition bey der Einnahme derselben befunden haben, von beyden Seiten zurückgegeben werden.

Art. IV. Sämmtliche in diesem Kriege gemachte Kriegesgefangene, sollen ohne Unterschied und Ausnahme, und ohne die geringste Ranzion, innerhalb sechs Wochen spätestens nach ausgewechselten Ratificationen dieses Friedens-Tractats ausgewechselt und wiedergegeben werden; jedoch müs-

müssen zuförderst die von denselben, während ihrer Gefangenschaft gemachten Schulden bezahlet werden. Wegen desjenigen, so ihnen von beyden Seiten zu ihrem Unterhalt geliefert oder vorgeschossen worden, begiebet man sich aller Ansprüche gegen einander, und soll ein gleiches auch in Ansehung der Kranken und Verwundeten, so bald selbige genesen sind, beobachtet werden; zu dem Ende von beyden Seiten Commissarien ernennet werden sollen, um diesen Artikel zur Execution zu bringen.

Art. V. Von dem Tage der Zeichnung dieses Friedensschlusses anzurechnen, sollen alle und jede Kriegesteuern und Lieferungen, sie haben Namen wie sie wollen, aufhören. Und von eben dieser Zeit an, sollen auch alle schuldige Rückstände, imgleichen die durch den Krieg veranlasseten Schuldverschreibungen und Versprechungen vernichtet und ohne Wirkung seyn, und alles was nach obgedachtem Zeitpunkt gefordert, genommen und erhoben worden, soll so gleich ohnentgeldlich und treulich wieder zurückgegeben werden.

Art. VI. Beyde schließenden Hohen Mächte wollen Sich ihre Unterthanen, welche etwa gezwungen worden, bey der Andern Kriegesdienste zu nehmen, einander wieder zurückgeben; und nach geschlossenem Frieden wollen Selbige Sich über die zu treffenden Maaßregeln, um diese Zusage auf das genaueste nnd wechselseitig zu erfüllen, freundschaftlich zu vereinigen suchen.

Er-

Erklärung.

Dieser Artikel kömmt in den vorhergehenden Friedensverträgen, als in den Breßlauer präliminar-Artikeln vom 11ten Junii 1742, in dem Berliner Definitivtraktat vom 28sten Julii eben dieses Jahres, in dem Dresdner vom 25sten December 1745 und in dem Hubertsburger Friedenstraktat vom 15ten Februar 1763, nicht vor: er ist aber an sich klar, und bedarf keiner Erklärung.

Art. VII. Die am heutigen Tage zwischen Ihro Majestät der Kayserinn-Königinn für sich, auch für Höchstdero Erben und Nachfolger einer Seits, und dem Herrn Churfürst zu Pfalz für sich, seine Erben und Nachfolger, wie auch dem Herrn Pfalzgrafen zu Zweybrücken anderer Seits geschlossene Convention, an welcher letzterer als Hauptttheil, ebenfalls für sich, seine Erben und Nachfolger Theil genommen hat, soll gegenwärtigem Friedens-Tractat mit angehangen, und als ein Theil desselben angesehen werden; wie denn auch die Hohen vermittelnden Mächte selbige eben so, wie den Haupt-Tractat, zu garantiren versprochen haben.

Erklärung.

Diese Convention wird, wenn wir selbige mittheilen, nach allen Artikeln, aus welchen sie bestehet, erkläret werden.

Art. VIII. So wohl die schließenden, als auch die vermittelnden Hohen Mächte sind übereingekommen, daß Sie dem ganzen Pfälzischen Hause und namentlich der Birkenfeldischen Linie, die Tractaten und Familienverträge von den Jah-

ren 1766. 1771. und 1774, in so weit selbige dem Westphälischen Friedensschluß nicht zuwider sind, und solche nicht durch die, durch den gegenwärtigen Tractat und obige Convention geschehenen Abtretungen abgeändert worden, förmlich und in Kraft dieses Artikels garantiren wollen. Eben dieses soll auch in Ansehung desjenigen Tractats gelten, welcher am heutigen Tage zwischen dem Durchlauchtigsten Herrn Churfürsten von der Pfalz und dem Herrn Herzog zu Zweybrücken, über die Beobachtung und Vollziehung ihrer vorerwähnten Familienverträge geschlossen worden, welcher diesem Haupt-Tractat mit angehänget ist, und eben dieselbe Kraft haben soll, als wenn er demselben von Wort zu Wort wäre einverleibet worden.

Erklärung.

Dieser Artikel ist ohnstreitig einer der wichtigsten, weil nach dessen Innhalt das berühmte Familienfideicommiß des Pfalzbayerischen Hauses, von welchem wir nachher reden werden, nicht allein auf das Durchlauchtigste Haus Pfalz-Zweybrücken, sondern auch auf das Durchlauchtigste Haus Pfalz-Birkenfeld ist erweitert worden. Die Verwandtschaft des gesammten Hauses Pfalz mit dem ausgestorbenen Hause Bayern ist am richtigsten gezeiget in: Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz. 1778. 4. die daselbst befindliche Geschlechtstafel. Man sehe ferner: Stammtafeln der ausgestorbenen eigenen Regenten von Bayern. Leipzig 1778. Fol. Tabula X. Das gesammte Haus Pfalz theilet sich jetzo in zwey Linien, in die Churlinie und in die Zweybrück-Birkenfeldische Linie. Denn die ältere Neuburgische Churlinie erlosch am

31sten

31sten December 1742 mit dem Churfürsten Carl Philipp, worauf die jüngere Neuburgische Linie oder das Haus Sulzbach, namentlich der jetzo regierende Churfürst von Pfalz, Carl Philipp Theodor, nachfolgete. Die alte Zweybrückische Linie erlosch am 17ten September 1731 mit Gustav Samuel Leopold: worauf sich eine Successionsstreitigkeit zwischen dem damaligen Churfürsten von Pfalz, Carl Philipp, und dem Pfalzgrafen von Birkenfeld, Christian dem Dritten, erhob. Beyde Häuser hatten schon vorher über diese Erbfolge Streitigkeiten geführet. Es war zwischen Chur-pfalz und Pfalz-Birkenfeld wegen der Nachfolge in den Zweybrückischen Landen ein Proceß entstanden. Chur-pfalz gründete seine Nachfolge in den Zweybrückischen Landen auf die Constitutionem Rupertinam vom Jahr 1395, und ein in dem Hause Pfalz eingeführtes Universal-Primogeniturrecht; Pfalz-Birkenfeld aber führte wegen seiner Nachfolge in den Zweybrückischen Landen des gemeinsamen Stammvaters Wolfgangs Testament an, welchem unter seiner Descendenz allemal nachgegangen worden, und zeigte sehr richtig, daß niemals ein Universal-Primogeniturrecht in dem Hause Pfalz beobachtet worden sey. Inzwischen war auf das von dem Reichs-Hofrath in der Sache erstattete Finalgutachten keine Kayserliche Resolution zu erlangen. Siehe J. J. Mosers deutsches Staatsrecht, XIII. Theils drittes Buch, Cap. 61. S. 55.

Darüber starb Herzog Gustav, und es erfolgte, vermöge Kayserlichen Auftrages, die Sequestration der Zweybrückischen Lande von Hessendarmstadt und Fulda. Allein am 24sten December 1733 wurde diese Streitigkeit wegen Zweybrücken durch einen Vergleich zwischen beyden Häusern beygelegt. Dieser Vertrag, welcher zu Mannheim durch Churpfälzische und Pfalz-Birkenfeldische Bevollmächtigte geschlossen wurde, bestund aus vierzehen Artikeln, und war von doppeltem Innhalt: Erstlich wurde in selbigem eine

andere über die Erbfolge in den Landen Herzogs Leopold Ludewigs zu Pfalz-Veldenz entstandene Streitigkeit beygelegt; zweytens die oben angeführte Streitigkeit wegen der Nachfolge in den Zweybrückischen Landen In Ansehung dieser gehören vorzüglich der sechste und siebente Artikel dieses Vertrages hieher:

„Es wollen Ihro Churfürstliche Durchlaucht Se. „Hochfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Birkenfeld „vor einen regierenden Herzogen zu Zweybrücken „erkennen und halten, auch in Gefolg dessen ge„schehen lassen, und selbsten beförderlich seyn, da„mit Dieselbe von denen zu dem Fürstenthum „Zweybrücken gehörigen Landen und Leuten, Eh„ren, Rechten und Regalien forderſamst respe„ctive Possession und Huldigung einnehmen, mit„hin zu der völligen Nutznießung, wie solche des „letzt verstorbenen Herrn Herzogens Hochfürstl. „Durchlaucht possediret haben, gelangen mögen. „Jedoch 7mo wollen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht „das Unteramt Stadecken an Ihro Churfürst„liche Durchlaucht und Dero Nachfolgern an der „Chur doch auch dergestalt cediren, daß denen Ev„angelischen weder an ihrem Religionsexercitio, „noch denen geistlichen Gefällen und Emolumen„tis einige Hinderniß oder Eintrag geschehen „möge. „

Man lieset diesen Vertrag nebst den Ratificationen in Fabers Staatscanzley Theil LXV. S. 162.; die ersten zehn Artikel aber beym Moser im Staatsrechte a. a. O. S. 56 und 57. Die bey dieser und der Pfalz-Veldenzischen Successionsstreitigkeit vorgefallenen historischen Umstände ersiehet man aus Fabers Staats-Canzley Theil XLVI. c. XIV. XLVII. c. XI. XLVIII. c. XII. Vermöge dieses Vergleichs trat Christian der Dritte, Pfalzgraf von Birkenfeld, am ersten April 1734 seine Regierung zu Zweybrücken an, starb aber am 3ten Februar 1735, worauf der Churfürst von Pfalz, Carl Philipp, die Obervormundschaft über

die

die zwey hinterlassenen unmündigen Prinzen Christian und Friedrich und die Prinzessinn Christiane (welche im Jahr 1741 an den 1761 verstorbenen Fürsten von Waldeck, Carl August Friedrich, vermählet wurde) übernahm, so wie die Wittwe die Landesregierung führte. Am 20sten Julius 1740 trat der älteste dieser Prinzen, Christian der Vierte, die Regierung in den Herzoglich-Zweybrückischen Landen an, starb aber am 4ten November 1775 unvermählt. Da nun sein Herr Bruder, der Pfalzgraf Friedrich, welcher in dem Kriege von 1756 die Reichsarmee in den Jahren 1758 bis 1760 mit Ruhm befehligte, noch vorher am 15ten August 1767 mit Tode abgegangen war: so folgte Desselben ältester Prinz, der jetzo glorreich regierende Herzog und Pfalzgraf, Carl der Zweyte, in den Zweybrückischen Landen nach. Er hat sich mit Marien Amalien, des Churfürsten Friedrich Christians zu Sachsen ältesten Prinzessinn, im Jahr 1774 vermählt; aus dieser Ehe ist 1776 der Erbprinz Carl August Friedrich gebohren. Es wird aber zur vollständigen Erläuterung dieses Artikels nothwendig seyn, auch einige Nachrichten von der Nebenlinie zu Birkenfeld (welche ehemals die Bischweilerische, ferner die Gelnhausische Nebenlinie genennet wurde), und auf welche die in dem Artikel angeführten Verträge ebenfalls sind erstrecket worden, zu geben. Die Linie zu Bischweiler hat Christian der Erste, der jüngste Sohn Pfalzgraf Carls, Stifters des Hauses Birkenfeld, welcher am 24sten August 1598 gebohren war, gestiftet. Ich übergehe jene glorreichen und heldenmüthigen Thaten, welche dieser Christian der Erste im dreyßigjährigen Kriege, vorzüglich unter einem König Gustav Adolph von Schweden, in den Jahren 1622 bis 1634 unternommen und glücklich verrichtet hat. *Adlzreitter* P. II. Annalium Boicor. l. XVII. S. 257. 273. 276. l. XVIII. S. 292. 293. 295. 298. l. XIX. S. 311. 314. *Danielis Parei Historia Bavarico-Palatina* G. C. Joannis recognovit Francof. 1717. 4.

in Appendice posteriore: De linea Bischwilerensi S. 522. In dem Jahre 1635 verließ er die Kriegesdienste, söhnte sich mit dem Kayser Ferdinand dem Zweyten aus, und wohnte einige Zeit zu Straßburg: nach der Zeit aber versetzte ihm Pfalzgraf Friederich zu Zweybrücken die Stadt Bischweiler in Niederelsaß bey Weißenburg. Daselbst erbaute er ein Schloß, und verlegte seine Residenz dahin. Aus dieser Ursache sind seine Nachkommen die Bischweilerische Linie genennet worden. Es starb dieser Pfalzgraf am 27sten August 1654. Er hatte sich zweymal vermählet. Die erste Gemahlinn war Magdalena Catharina, eine Tochter Johannis des Zweyten zu Zweybrücken, mit der Er am 14ten November 1630 Beylager hielt, und welche Ihm 8 Kinder gebohren. Nach ihrem Absterben am 9ten Januar 1648 ließ Er sich noch in selbigem Jahre den 28sten October die Marie Johanne antrauen, welche eine Tochter Graf Rudolphs von Helfenstein und Wittwe des letzten Landgrafens zu Leuchtenberg, Maximilian Adams, war. Von seinen Kindern aus erster Ehe (denn aus der letztern sind keine Nachkommen gebohren worden) bemerken wir, nach unserer Absicht, Christian den Zweyten und Johann Carl. *Pareus* a. a. O. S. 523. 524. D. Hempels erläuterte *Germania Princeps* Band 2. Buch V. Capitel 2. S. 870-72. Wir reden also zuerst von Christian dem Zweyten, dem Stifter der heutigen pfalzgräflich und Herzoglich-Zweybrückischen Linie. Dieser Christian der Zweyte, welcher seinem Vater zu Bischweiler nachfolgte, war 1637 den 22sten Junii gebohren. Er wurde zu Straßburg von dem bekannten Philipp Jacob Spener in der evangelischen Religion und in den Wissenschaften unterrichtet, unternahm 1656 nebst seinem jüngern Bruder Reisen nach Frankreich, England und Holland, nach deren Endigung Er nach Schweden zu seinem Vetter, dem Könige Carl Gustav, reisete, und daselbst Kriegs-Dienste nahm. Allein nach Absterben dieses Königes

1660 reisete Er in sein Vaterland zurück, nahm nachher Französische Kriegsdienste, verließ aber selbige wieder und begab sich zur Ruhe. In dem Jahre 1672 folgte Er seinem erblosen Vetter, dem Pfalzgrafen Carl Otto zu Birkenfeld, in allen hinterlassenen Landen und Gütern nach. Im folgenden Jahre 1673 erbte Derselbe von seinem Schwiegervater, dem Grafen Johann Jacob von Rappoltstein, die Grafschaft gleiches Namens. Christian der Zweyte starb am 26sten April 1717. Seine Gemahlinn war Catharina Agatha, des ietzten Grafen von Rappoltstein, Johann Jacobs, und der Rheingräfinn Anna Claudia einzige Tochter. Von seinen Nachkommen nenne ich Christian den Dritten, welcher Ihm in seinen Landen nachgefolget ist, und von Dem ich bereits im vorhergehenden geredet habe, hier aber nur noch folgende Umstände beyfügen will. Christian der Dritte war 1674 am 7ten November gebohren. Er erwählte, so wie sein Herr Vater, die Kriegsdienste der Krone Frankreich, und hat, insonderheit in dem Spanischen Successionskriege, viele Beweise seiner Tapferkeit und seines Heldenmuths gegeben. *Philippus Pareus* a. a. O. S. 525 folg. Hempel a. a. O. S. 874-876. Christian der Erste hatte aber noch einen Prinz, den Johann Carl, welcher der Stifter der ehemaligen Gelnhausischen und heutigen Nebenlinie zu Birkenfeld ist, und auf dessen Durchlauchtigste Nachkommen die in dem Artikel angeführten Verträge sind erstrecket worden. Dieser Johann Carl war am 17ten October 1638 gebohren. Nach zurück gelegten Reisen in Frankreich, England und Holland nahm er zuerst Kriegs-Dienste bey dem König Carl Gustav von Schweden; zuletzt gieng Er in Holländische Kriegsdienste. Hier bewies Er vorzüglich in der Schlacht beym Dorfe Seneff 1674 große Tapferkeit. Er verließ aber nachher diese Dienste, und begab sich nach Gelnhausen, wo Derselbe die übrige Zeit seines Lebens zubrachte, bis Er am 21sten Februar 1704 mit Tode abgieng. Und

darum wurden seine Nachkommen gemeiniglich die Pfalzgrafen von Gelnhausen genennet. Es ist jedoch dieser Ort eine kleine freye Reichsstadt, welche in der Wetterau, drey Meilen von Hanau, lieget. Johann Carl hatte sich zweymal vermählet. Seine erste Gemahlinn war Sophia Amalia, Pfalzgraf Friedrichs zu Zweybrücken Tochter, und Wittwe Grafen Seifrieds zu Hohenlohe. Das Beylager wurde am 20sten November 1685 gehalten. Nach deren Absterben (1695) ohne männliche Nachkommen vermählte sich der Pfalz-Graf 1696 am 26sten Julius zum zweytenmal mit der Maria Esther, einer Tochter George Friedrichs von Witzleben aus Thüringen, und Verwittwete von Brömsee, welche nach seinem Tode als Wittwe zu Gelnhausen lebte, und am 20sten Februar 1725 daselbst gestorben ist. Er hatte mit ihr drey Söhne und zwey Töchter erzeuget. *Joannis Miscella Historiae Palatinae.* Frcf. 1725. 4. S. 336 u. f. Hempel a. a. O. S. 872 u. f.

Die Söhne von dieser zweyten Gemahlinn wurden von Kayser Carl dem Sechsten, am 11ten April 1715, des Pfalzgräflichen Namens, Stammes und Würden und der Nachfolge in alle, ihrem Herrn Vater zuständig gewesene Stamm- und Fideicommiß-Güter, Fürstliche Gerechtsame und Prärogativen ohne Ausnahme fähig erkläret. Electa Juris publici Tom. VIII. Es sind aber diese Söhne:

I. Friedrich Bernhard, am 8ten May 1697 gebohren; er hatte Französische Kriegsdienste genommen, und starb am 5ten August 1739. Seine Gemahlinn war Ernestine Louise, Fürst Friedrich Anton Ulrichs zu Waldeck Tochter, gebohren am 6ten November 1705 und vermählt den 30sten März 1737. Von selbiger wurden nur zwey Töchter gebohren: 1) Louise Caroline, den 22sten Januar 1738, welche noch am Leben, 2) Augusta Friderika Ernestina, gebohren am

17ten

17ten Februar 1739, welche bereits mit Tode abgegangen ist.

II. Johannes, Pfalzgraf von Birkenfeld, gebohren am 24sten May 1698. Nach seines Herrn Bruders Friedrich Bernhards Tode residirte derselbe zu Gelnhausen, gegenwärtig ist er Churpfälzischer Generalfeldzeugmeister, Gouverneur der Stadt und Vestung Jülich, Oberster über ein Regiment zu Fuß, auch des Huberti- und Löwenordens Ritter. Seine Gemahlinn, welche bereits am 29sten März 1770 gestorben, war Sophia, Caroli, Wild- und Rheingrafens von Dhaun, Tochter, gebohren am 29sten August 1719, vermählt den 19ten August 1743. Von selbiger sind gebohren:

a) Johann Carl Ludewig, gebohren den 18ten September 1745, Ritter der Churpfälzischen Orden, auch K. K. Oberster und Commandeur des Bar. Ricsischen Regiments.

b) Louise Christiane, gebohren den 17ten August 1748, vermählt am 28sten October 1773 mit Heinrich XXX. reg. Graf Reuß zu Gera.

c) Wilhelm, gebohren den 10ten November 1752, Ritter der Churpfälzischen Orden, Churpfälzischer Generalmajor der Infanterie, wirklicher Oberster des Prinz Birkenfeldischen Infanterie-Regiments, und Holländischer Hauptmann bey dem dritten Regiment Oranien-Nassau.

Ich wende mich nunmehr noch näher zu der Erklärung dieses Artikels: nach dessen Innhalt sind die Familienverträge von 1766, 1771 und 1774 bestätiget und auf das gesammte Durchlauchtigste Haus Pfalz unter der hohen Guarantie der zwey mächtigen Kronen Frankreich und Rußland erstrecket worden. Ehe wir aber von diesen merkwürdigen Staatsverträgen genauer reden: wird es nothwendig seyn, von den

vorhergehenden Successionsverträgen einige Nachricht zu geben. Die vorhergehenden Verträge, auf welche sich diese letztere beziehen, sind: die Haus- und Familien-Gesetze von 1329, 1349, 1353, 1392, 1487, 1490, 1524, 1559, 1724 und 1761. Von selbigen waren verschiedene, ehe der Bayerische Successions-Krieg ausbrach, gar nicht durch den Druck bekannt, andere aber in unrichtigen und fehlerhaften Lesarten. Das erste und älteste Familiengesetz ist der Theilungsbrief zu Pavia, vom dritten August 13 9, zwischen Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolph an einem, und Kayser Ludewig und seinen Söhnen und deren Erben am andern Theil. Nach diesem Vertrage wurde festgesetzt, daß der überlebende eine Theil und dessen Erben des andern mit Tode abgehenden Theils, und dessen Erben, wenn sie ohne Leibeserben verfahren, Land und Leute erben sollen, und zwar, nach den zum voraus für beyde Theile verbindlich festgesetzten Bedingungen, ganz, unveräußert, unverpfändet, und überhaupt ungeschmählert und unverringert. Da nun ferner überall in diesem Vertrage §. 1. 4. 6. 9. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 23. 24. und 25. von beyden Theilen und ihren Erben geredet wird, so leidet es keinen Widerspruch, daß dieser von beyderseitigen Chefs ihrer Linien errichtete Vertrag ein ewiges Gesetz für ihre beyderseitige Descendenten, folglich ein Familienvertrag, sey.

Der zehnte Paragraph, welcher ausdrücklich das Verbot: Land und Leute nicht außer der Familie zu verkaufen, enthält, ertheilet diesem Vertrage die wahre Natur und Beschaffenheit eines Fideicommisses. Dieser berühmte Vertrag zu Pavia steht auszugsweise beym Falkenstein: Geschichte des Herzogthums Bayern Tom. III. S. 239, vollständig aber beym *Londorp* Tom. IV. L. 3. C. 108, beym *Struvius*: Formula successionis Palatinae, *Wedekind* Diss. de inutili ad successionem in Feuda Principum Imperii simultaneae investiturae cum pacto & providentia majorum nexu.

Hei-

Heidelbergae 1763. Beyl. N. 1., in des Aettenkhover Geschichte der Herzoge von Bayern. Regenspurg 1763. 8. N. XXX. der Beylagen S. 221-231. und in des v. Glenschlager neuen Erläuterung der güldenen Bulle Kayser Carls des IV, Frankfurt und Leipzig 1766. 4. im Urkundenbuch N. V. S. 7. Aettenkhover hatte seine Abschrift aus dem Bayerschen Archiv: Glenschlager aus dem pfälzischen genommen. Beyde Abschriften hatten ihre Fehler. In einer Schrift: Anhang zur Beleuchtung und Erörterung der Erzherzoglichen Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern mit Beylagen 1778. 4. hieß es §. 1. „Da derjenige Abdruck von diesem Tractat, der im „Aettenkhover No. 30. vorkömmt, voller Fehler, auch „der von Glenschlager und Wettekind davon nicht leer „ist; so habe ich am Ende noch eine andere Abschrift „davon, so mir zu Gesichte gekommen ist, abdrucken „lassen, welche vielleicht auch von Fehlern nicht rein, „doch aber dazu dienlich seyn wird, daß eine Ausgabe „aus der andern verbessert werden kann.„ Allein in diesen Abhandlungen und Materialien, und zwar im ersten und zweyten Stück des dritten Theiles S. 182-190, ist bey Beurtheilung dieser Schrift gezeiget worden, wie fehlerhaft auch dieser Abdruck, und wie wenig er dem Glenschlagerischen vorzuziehen sey. Endlich haben wir eine vidimirte Abschrift des Exemplars erhalten, welches die Herren Pfalzgrafen dem Kayser Ludewig und seinen Söhnen ausgestellt, und welche sich Herzog Stephan zu Ingolstadt im Jahr 1411 hatte fertigen lassen, als er die Rechte seiner Linie bey der damaligen Kayserwahl wollte gelten machen. Dieser völlig richtige Abdruck stehet in der: Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz u. s. w. im Urkundenbuche N. XIX. S. 43. Dieses ist also nunmehr der richtigste und glaubwürdigste Abdruck des berühmten Vertrages zu Pavia.

Der Pavische Vertrag wurde in allen nachfolgenden Hausverträgen, welche die Herzoge in Bayern Ludewigischer Linie sowol unter sich, als mit ihren Herren Vettern Rudolphinischer Linie, errichtet, zur Grundlage und Richtschnur angenommen, und theils den Worten, theils dem Innhalte nach wiederholet und erneuert. Diese Erneuerung erfolgte in dem Vertrage von 1349., da Kayser Ludewigs sechs Söhne, Ludewig, Ludewig der Römer und Otto das Herzogthum Oberbayern (nebst der Mark Brandenburg), Stephan, Wilhelm und Albrecht aber ganz Nieder-Bayern nebst den Holländischen Provinzen erhielten. In diesem Vertrage hieß es ausdrücklich: Es wer dann, daß Unser egenannt Bruder all on Erben erstürben, des Gott nit wöll. Geschäh auch, so sollen all die vorgenannten Land und Leut mit allen iren Zugehören, die zu ihrm Tail an sy gefallen sind oder mugen, mugen Wür an Uns Unser vorgenannt Brüder und an Unser Erben lediglich gevallen.

In den Einleitungen zu dem Bayerischen Staats-Rechte (des Freyherrn von Kreittmayr Staatsrecht dritter Theil §. 122. S. 226. ausgenommen) ist dieser Vertrag ganz übersehen worden, als vom Herrn Geh. Justizrath Pütter in dem historisch-politischen Hand-Buch von den besondern teutschen Staaten, erster Theil, Göttingen 1758. S. 330.; von dem Herrn Etatsrath von Moser, Einleitung in das Churfürstl. Bayerische Staatsrecht. 1754. Cap. 2. §. 1. S. 33.

In dem Jahre 1353 theileten die drey Brüder Stephan, Wilhelm und Albrecht den ihnen zusammen im Jahre 1349 angefallenen Theil an Nieder-Bayern, dergestalt, daß beyde letztere (nebst Hennegau, Holland, Seeland und Frießland) die in dem Vertrage specificirte Orte in Niederbayern, das übrige alles aber Herzog Stephan haben solle. Auch in diesem Vertrage wurde die wechselsweise Nachfolge ausdrücklich versprochen. Dieser Vertrag, der ebenfalls

beym

beym Moser und Pütter ist übergangen worden, stehet bey dem Aettenkhover a. a. O. N. 41. der Beylagen S. 272, am genauesten aber im Urkundenbuch der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w. N. XXIII. Da ferner 1392 des nur genannten Herzog Stephans mit dem Beynamen Fibalatus drey Söhne, Stephan, Friedrich und Johannes, die väterlichen Lande theilten, und die Stifter der Ingolstadtisch-Landshutischen und Münchner Linien wurden: so legte man in diesem Vertrage den pavischen zum Grunde, und verordnete ausdrücklich im §. 9. die wechselweise Erbfolge. Der von Moser meynt zwar a. a. O: dieser Familienvertrag scheint heut zu Tage keinen Nutzen mehr zu haben; da er aber ihn nicht gesehen, so muß man ihm dieses Urtheil um desto eher vergeben. Pütter nennt ihn gar nicht, wohl aber der Freyherr von Kreittmayr a. a. O. Man findet ihn in Du Mont Corps diplomatique T. 2. P. I. p. 233. Lünig P. sp. Abtheilung 4. Abschnitt 1. S. 583. Johann Lange auserlesne Historisch-Bayrische alt und neue Nachrichten, von allerhand gesammlet und mit Notis beleuchten Staatsmerkwürdigkeiten, München 1752. 4. Tom. II. S. 494.: beym *Oefele* Scriptores Rerum Boicarum Tom. I. und im Aettenkhover a. a. O. N. 44. der Beylagen S. 282.; sehr richtig stehet derselbe im Urkundenbuche der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w. N. XXIV. In den Verträgen ferner von 1487 und 1490 wird der Geist des Hausgesetzes von 1329 erneuert, und deutlich ausgedrückt. Den ersten Vertrag haben die Schriftsteller der Einleitungen in das Bayrische Staats-Recht ganz übergangen, des letztern erwähnen aber Moser a. a. O. 7tes Capitel §. 14. Pütter a. a. O. von Kreittmayr a. a. O. Moser und Pütter fügen bey, daß er noch ungedruckt sey, wie sie denn selbigen nur aus dem Stammvertrage von 1724 hatten kennen lernen. Man lieset beyde Verträge nunmehro völlig abgedruckt im Urkundenbuche der Vorlegung

der fideicommissarischen Rechte u. s. w. N. XXVI. und XXVII. Da nach Herzog Georgs zu Landshut am 29sten November 1503 erfolgten Absterben das gute Vernehmen zwischen Churfürst Philipp von Pfalz und Herzog Albrecht in Bayern unterbrochen wurde: so haben deren Söhne und Enkel, Churfürst Ludewig zu Pfalz und Pfalzgraf Friedrich, dessen Bruder, die Herzoge Wilhelm und Ludewig Gebrüder, zu Bayern, sodenn die Herzoge Otto, Heinrich und Philipp Gebrüder, zu Neuburg, im Jahre 1524 den Erbverein erneuert, und gleich im Eingange des Vertrages den Pavischen von 1329 und Münchner von 1392 zum Grunde der Verhandlung gelegt, bestätiget, und ganz deutlich auf besitzende und gewinnende Lande gesetzt. Selbigen führen an: Moser a. a. O. 2 C. §. 34., Pütter a. a. O., von Kreittmayr a. a. O. Man lieset diesen Vertrag jetzo gedruckt in dem Urkundenbuche der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte N. XXVIII. Der Stamm- und Erbvertrag ferner, welcher noch bey Lebzeiten Churfürsten Otto Heinrichs zu Pfalz zwischen ihm und den übrigen regierenden Pfalzgrafen eines- und Herzog Albrecht V. in Bayern, andern Theils, mit beyderseitiger unbeschränkter Einwilligung abgeschlossen, und gleich nach dessen Absterben auf seinen Nachfolger in der Chur, Friedrich den Dritten, sodenn Herzog Wolfgang zu Neuburg und Zweybrücken für sich und seine Vettern, Herzog Georg Hansen zu Pfalz-Veldenz auf der einen, sodenn schon gemeldten Herzog Albrecht den Fünften auf der andern Seite im Monathe August 1559 ausgefertiget worden: dieser Stamm-Erbvertrag enthält eine förmliche Erneuerung der in den Hauptverträgen von 1329 und 1392 enthaltenen fideicommissarischen wechselseitigen Erbfolgsordnungen. Diesen Vertrag führet der Freyherr von Kreittmayr a. a. O. an; die andern haben ihn nicht angeführt: man findet einen Abdruck von selbigem im Urkunden-Buche der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w. N. XXIX. Der Freyherr von Kreittmayr füh-

führet ferner a. a. O. noch folgende Verträge zwischen den Häusern Pfalz und Bayern an; die Freundschafts- und Unionsverträge von 1673, 1724, 1728, 1734 und 1761.: von Moser aber und Pütter nur die Verträge von 1673 und 1724. In dem Verzeichnisse des Freyherrn von Kreittmayr, welches übrigens das vollständigste ist, fehlen demohnerachtet die Verträge von 1746 und 1766. Uebrigens scheinen die Verträge von 1673, 1728, 1734, 1746, welche noch bis jetzo keinen Abdruck erhalten haben, mehr eine gemeinschaftliche Zusammensetzung beyder Häuser, als insonderheit den Successionspunkt zu berühren: Vorlegung der fideicommissarischen Rechte §. XXXVIII. Der Vertrag von 1724, welcher den Successionspunkt beyder Häuser berührt, war durch mehrern Abdruck bekannt: man lieset selbigen in Fabers Staatscanzley 8ostem Theil, S. 690.; von Glenschlagers Geschichte des *Interregni* nach Absterben Kayser Carls des Sechsten, Theil *I.* S. 322.; von Finsterwalds oder D. Hempels erläuterte *Germania Princeps*, Tom. V. S. 2434.; Falkensteins Geschichte des Herzogthums Bayern, *III.* Theil, p. 834. Aus Glenschlagers Geschichte des *Interregni* u. s. w. Theil I. S. 322 ist er dem ersten Stück des ersten Theils dieser Materialien S. 59. beygefüget; aus Fabers Staatscanzley aber hat ihn der V. des Zusammentrags der wichtigsten Urkanden u. s. w., zweyter Theil, S. 339 abdrucken lassen. Dieser Traktat bestehet aus sieben Artikeln, und ist unterschrieben Mannheim, den 15ten May 1724. In selbigem (Artikel zwey) wird die wechselsweise Nachfolge beyder Häuser Pfalz und Bayern und ihrer Agnaten ausdrücklich wiederholt und erneuert, in der gemeinschaftlichen Abstammung für hinreichend gegründet, in den Rechten aber als hinlänglich entschieden betrachtet. In dem dritten und folgenden Artikeln wird angezeiget, wie die in diesem Hausunionsvertrage begriffene Paciscenten in allen und jeden öffentlichen und Hausangelegenheiten gemeinschaftlich

und als ein Haus handeln wollen: der sechste Artikel bestimmt die wechselsweise Hülfe auf den Fall eines Angriffes. Die drey Separatartikel bestimmen noch genauer theils einige Hausangelegenheiten, theils einige Verhältnisse gegen das ganze deutsche Reich, bey welchen beyde Häuser genau zusammen halten wollen. Der Vertrag, datiret zu Schwetzingen, am 5ten October 761, zwischen dem Churfürsten von Pfalz und dem im Jahre 1777 verstorbenen Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephen, mit Einschließung aller hohen Herren Hausagnaten, und namentlich derer beyden Herren Pfalzgrafen und Herzogen Christians und Friedrichs zu Pfalzzweybrücken Durchlauchten, war zwar an sich nur ein Freundschafts- und Vertheidigungsvertrag, enthielt aber doch schon im §. 8. den Vorbereitungsvertrag zu dem bald nachgefolgten Hauptunionsvertrage. Man hat den ersten Abdruck von diesem Vertrage des Jahres 1761 im Urkundenbuche der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w. N. XXXII. erhalten. Dieß sind nun diejenigen Hausverträge der beyden Häuser Pfalz und Bayern, auf welche sich die in dem Artikel angeführten Familienverträge beziehen, und von welchen eine allgemeine Kenntnis nothwendig war, wenn man letztere Verträge aus ihrem wahren Gesichtspunkte beurtheilen will. Die Verträge, welche in diesem Artikel genennet, bestätiget und guarantiret werden, sind von 1766, 1771 und 1774. Der Haupttractat ist von 1766.; es ist aber selbiger nicht auf einmal zu Stande gekommen, und bestehet also aus zwey Theilen. In dem ersten Theile: Nimphenburg, den 25 September und Schwezingen den 22 September 1766, ist hauptsächlich der Punkt wegen der Acquisiten berichtiget und dabey §. 2. verabredet worden, daß sämmtliche auf beyden Seiten vorhandene besondere Hausverträge, Linealpacta, Verzichten und Testamente und dergleichen Dispositiones ohne allen Hinterhalt vorgelegt, deren Verstand und rechtliche Wür-

kung in reife Ueberlegung gezogen, sofort der zweyte Theil des Haupttractats errichtet werden solle, welches auch unter dem Datum, München den 26 Februar 1771, geschehen ist. Es bestehet aber der erste Theil dieses merkwürdigen Vertrages aus 7 Artikeln. Im Eingange heißt es: Wir bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen sammentlich Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein, die da vermög der gemeinschafftlichen Abkunfft von einem Stammvatter unter gleichem Schild, Namen und Stemmen mit beständiger Blutverwandschafft in ein Haus zusammen gehören. In dem ersten §. wird der Vertrag zu Pavia von 1329 als das pragmatische Hausgesetz, und also die männliche Linealsuccession nach gänzlichem Abgang einer der beyden Hauptlinien, mit Ausschließung der weiblichen Descendenz, zum Grunde geleget: §. 2. wird die Vorlegung beyderseitiger Hausurkunden stipuliret. In dem 3ten §. wird zur Norm zum voraus festgestellet: Da der Pavische Vertrag schon für sich selbst allen Erben, so an demselben Theil nehmen, zur Erbeinigungsbeypflichtung und Einschaltung ihrer Acquisiten den Weg bahne, diese auch in ihren Linealverträgen, nämlich Pfalz 1357 und 1395, Bayern aber 1349, 1353 und 1392, den Pavischen Vertrag selbst zum Grunde haben; der Hauptunionstractat von 1490 auch beyde Hauptäste als erbverbrüderte Blutverwandten darstelle, und in der Erbvereinigung von 1524 neben dem Pavischen auch der Münchner Vertrag von 1392, als in dieser Art der deutlichste, zum Grunde geleget worden; so walte nicht das geringste Bedenken ob, nicht allein die gemeinschaftliche Erbeinigungsverbindlichkeit auf sämmtliche bis dahin, nämlich bis 1524, mit den übrigen Stammväterlichen Gütern vereinigte Acquisita zu erstrecken, sondern solche nach Maaßgabe der Pfalzgräflichen Verträge von 1545, 1551 und 1557 und der vom Jahr 1552 bis 1563 zwischen Pfalz und Bayern gepflogenen Erbeinigungstractaten bis auf die

Zeit zu erweitern, da 1578 in dem Hause Bayern und 1568 von Herzog Wolfgang in dem Hause Pfalz das Primogeniturrecht eingeführet worden, so daß alle bis dahin in beyden Pfalz- und Bayerschen Häusern erworbene Lande, Herrschaften und Besitzungen mit den Stammgütern ohne Ausnahme consolodirt und unter der nämlichen Erbeinigunsverbindlichkeit in steter Beobachtung des Weas und Linealordnung der Primogenitur unwiderruflich begriffen seyn sollen, als wenn sie wirklich in dem Pavischen Vertrage mit Namen benennet wären. Daraus folge §. 4, daß, so lange in beyden Häusern noch Mannsstamm vorhanden, die weibliche Descendenz keinen Anspruch habe, und daß der Allodialerben Regreßsprüche sich nur auf die hinterlassende Mobiliarverlassenschaft erstrecke. Betreffend (§. 5.) die sonderbare Reichslehn, so beyde Durchlauchtigste Contrahenten neben ihren übrigen Landen besitzen, und vom Römischen Reich sonderbar zu Lehn empfangen, so werden solche in dieses Pactum mutuae successionis ebenfalls mit eingeschlossen, ob schon deren erster Erwerber die anfängliche Investitur-Briefe nicht namentlich auf beyde Häuser und erbverbrüderte Agnaten, sondern nur überhaupt für seine Erben und Nachkommen erhalten, und dieses in Kraft der goldenen Bulle, der Kayserlichen Wahlcapitulationen und übrigen Reichsconstitutionen, auch des Pavischen Vertrags. Und da die Belehnung mit gesammter Hand bey beyden Häusern nicht herkommlich, so soll es vermöge der Kayserlichen Wahlcapitulation dießfalls bey dem alten Herkommen gelassen werden. Im §. 6. werden die Verträge von 1724, 1728, 1734, 1746 und 1761 bestätiget. Im 7ten und letzten §. wird vestegesetzt, daß gegenwärtig vorläufiger Tractat zwar nur den ersten Theil des vorhabenden Haupt-Erbeinigungsvertrags ausmachen, das ganze Werk aber ehestens zu Stande gebracht werden soll. Der Hauptinnhalt des zweyten Vertrages, München den 26sten Februar 1771, ist dieser: §. 1. wird der Ver-

trag

trag von 1766 bestätiget. §. 2. wird alles, was von beyden Theilen nach eingeführter Primogenitur an Lehn und Eigen weiter erworben worden, und ferner erworben werden wird, so weit die Eigenschaft eines Weiberlehns (Qualitas feudi foeminini) nicht selbst im Wege stehet, den altväterlichen Hauptlanden incorporiret, jedoch die lehnherrliche Gerechtsame allerdings vorbehalten. Und soll bey Kayserl. Majestät gemeinschaftlich ausgewürkt werden, daß dergleichen Lehn künftig zugleich mit unter den Hauptlanden coram throno, gleich denen, die dem Hauptlehnbrief allschon inserirt, oder unter dem allgemeinen Ausdrucke der Land- Graf- und Herrschaften begriffen sind, empfangen werden. §. 3. wird das Codicill Churfürst Maximilian I. als Haus- und Reichsgesetz widrig und gegen den Westphälischen Frieden selbst, absonderlich was darinnen in Ansehung der Oberpfalz wegen denen Böhmischen Kriegsschulden pr. 13 Millionen eingemischet worden, angehend, verworfen, doch soll dießfalls, nach Maßgabe §. 9. unten, mit den Allodialerben sich in Güte gesetzt werden. §. 4. Nach Abgang des einen Haupt-Astes soll der andere männliche Stamm als rechter wahrer Blutsverwandter und Lehnserbe der Herzoge in Bayern und Pfalzgrafen am Rhein in alle des Versterbenden Lande, Leute, Lehn und Eigen, Pfand- und Anwartschaften succediren, und wird dabey die Uebereinkunft von 1559 wiederholter genehmiget, wie solches in dem Tractate von 1766. §. 3. schon geschehen. §. 5. wird die beyderseitige Succession nach dem Recht der Erstgeburt eingeschärft, und München zur beständigen Residenz verordnet.

§. 6-11 und 13 wird von den zurück bleibenden Prinzessinnen, von dem Allodio und der Mobiliar-Verlassenschaft geredet: diese Gegenstände werden wir bey Erklärung der Convention zwischen den Churhäusern Sachsen und Pfalz aus einander setzen. §. 12. wird die Eventualhuldigung für beyde Linien beliebt, und soll damit bey der vorkommenden Landeshuldigung

der

der Anfang gemacht werden. §. 14. wird die Fidei-Commiß- und Erbeinigungseigenschaft der Unveräußerlichkeit nach dem Pavischen und andern Hausverträgen wiederholet. §. 15. betrift den Wittthum der überlebenden Churfürstlichen Gemahlinn. §. 16. verordnet, daß man die ausgeheyrathete und in Wittwen-Stand gerathene Prinzessinnen, wenn sie in ihr Vaterland zurückkehren wollen, mit Wohnung und geneigtem Willen aufnehmen soll. Zum Schlusse wird den Nachkommen eingebunden, über diesen Hausvertrag zu halten, und dadurch die gemeinsamen Hausrechte nach dem Beyspiele ihrer Voreltern desto mehr zu befestigen, mit dem Anhange, wenn sich hierinfalls einiger Zweifel oder Mißverstand zutragen, oder in gewissen Nebendingen eine Aenderung und weitere Erläuterung nöthig seyn würde; so soll ein Theil allein ohne Vorwissen und Einwilligung des andern nichts vornehmen, sondern dergleichen einseitige Handlung nichtig und kraftlos seyn.

Beyde Verträge enthalten theils dem Sinne, theils den Worten nach das Wesentliche aller Pfalz-Bayerischen Hausverträge, Dispositionen und des Hauses Herkommens, und sind den Reichsgrundgesetzen, und also auch namentlich dem Westphälischen Frieden, auf das genaueste in allen und jeden Artikeln angemessen. Der erste Theil dieses Hausvertrages von 1766 wurde zuerst in Sr. Königl. Majestät von Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Erklärung an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs, Berlin den 3ten Julii 1778, in den Beylagen N. 15., ferner in der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w., im Urkundenbuche N. XXXIII. bekannt gemacht. Damit nun aber kein Hinderniß im Wege stünde, diese Verträge von 1766 und 1771 gleich nach ein oder des andern Theils Abgange im Mannsstamme zur Vollziehung zu bringen, so haben beyde Häuser Bayern und Pfalz durch einen anderweiten Vertrag vom 19ten Junii 1774 das Constitu-

stitutum possessorium auf alle und jede in dem Pacto mutuae successionis begriffene beyderseitige Lande und Besitzthümer zuförderst sich selbst und hiernächst auch allen darinn eingeschlossenen Hausagnaten *reciproce* dergestalt eingeräumet, daß solches contra quemcunque tertium die volle Wirkung einer Compossession nach sich ziehen solle. Dieser letzte Vertrag steht in Seiner Königl. Majestät von Preußen Erklärung u. s. w., in den Beylagen N. 19., und in der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w., im Urkundenbuche N. 35. Diese drey Verträge von 1761, 1766 und 1774 waren beym Leben des Churfürsten Maximilian Josephs von Bayern geheim gehalten worden. Nachdem aber des Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht benachrichtiget würden, daß solche auf legale Art publiciret werden sollen; so haben Höchstdieselben nicht allein Dero an dem Churpfälzischen Hofe accreditirtem Bevollmächtigten, Geheimenrath von Hofenfels, den Befehl zugehen lassen, bey dem Publications-Actu diesen Verträgen in Höchst-Ihrem Namen für Sie und Ihre Pfalz-Zweybrückische Agnaten beyzutreten, sondern Sie haben noch überdieß am 8ten März eine förmliche Accessionsurkunde ad Acta gegeben, und in derselbigen nicht allein die drey Verträge von 1766, 1771 und 1774, sondern auch die in deren Gefolg von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz für sich und das ganze Chur- und Fürstliche Haus Pfalz-Rudolphinischer Linie ergriffene Possession genehmiget. S. Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w. §. XLV: die Accessionsurkunde Sr. Herzogl. Durchlaucht von Pfalz-Zweybrücken stehet im Urkunden-Buche N. XXX.

Art. IX. Die über die Forderungen des Durchlauchtigsten Herrn Churfürsten zu Sachsen, welchem die verwittwete Frau Churfürstinn, Seine Frau Mutter, als Allodialerbinn des verstorbenen

Chur-

Churfürsten von Bayern, ihre Rechte abgetreten hat, unter heutigem Dato geschlossene besondere Convention, wodurch diese Forderungen zwischen den dabey interessirenden Theilen in Ordnung gebracht und bestimmet worden, soll diesem Friedens-Tractat gleichfalls mit angehänget, und als ein Theil desselben, auch als wenn selbige von Wort zu Wort mit eingerückt wäre, angesehen werden. Ihre Majestäten die Kayserinn-Königinn und der König von Preußen wollen auch die Garantie darüber übernehmen, und eben dieses haben auch die vermittelnden Hohen Mächte, auf eben dem Fuß, wie mit dem Haupt-Friedens-Tractat geschehen, zu thun versprochen.

Dieser Artikel wird bey Erklärung der Convention zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen erläutert werden.

(Die Fortsetzung folgt in dem dritten und vierten Stücke.)

IV. Re

IV.

Recenſionen.

VI

Vorläufige Beantwortung der zwey im Monath December verflossenen Jahres zu Berlin im Druck erschienenen Schriften: 1) Abfertigung der vom Kayserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages. 2) Abgenöthigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände u. s. w. Wien 1779. S. 40. 4.

Wir haben den Titel dieser Schrift bereits in dem dritten und vierten Stücke des vierten Theiles S. 199 angezeiget, und den Lesern einen Auszug zu geben versprochen. Es sind aber in dieser Schrift diejenigen Gründe grossentheils wiederholet, welche bereits in den vorhergehenden öffentlichen Staatsschriften des Wiener Hofes gestanden, und die wir sämmtlich den Lesern in den vorhergehenden Theilen angezeiget haben, daher eine Wiederholung derselben überflüssig seyn würde. Dieser vorläufigen Beantwortung ist beygedruckt worden:

Protocollum Commissionis: Die Vernehmung des Herrn Renat Leopold Freyherrn von Senkenberg wegen der sogenannten Albertinischen Renunciationsurkunde betreffend.

Dieses Protocoll haben wir unsern Lesern ganz mitgetheilet, weil man sich aber in selbigem auf gewisse Nummern beruft; so ist nothwendig, auch von diesen zu reden, indem ein völliger Abdruck, da sie nicht alle gleich

wichtig, unnöthig seyn würde. Es befinden sich in allem XXXI Beylagen bey diesem von Senkenbergischen Commissionsprotocoll. Die erste Nummer enthält den Befehl der Kayserinn-Königinn Majestät an den Freyherrn von und zu Lehrbach, die Commission zu eröffnen; sie ist datiret Wien, den 20sten Jänner 1779. Die zweyte Nummer ist: ein kurzes Schreiben des Reichshofrathspräsidenten, Freyherrn von Hagen, in welchem er melder, daß er die zwey protestantischen Reichshofräthe, von Braun und von Ditmar, angewiesen, sich an ihn wegen dieser Commission zu wenden; datiret Wien, den 3ten Jänner 1779. Nummer III. ist der Bericht des Joachim E. von Hackher zu Hart, K. K. Hoffekretair, als Commissionsaktuarius, an die Commission, in welchem er meldet, daß er den von Senkenberg eingeladen, um für der Commission zu erscheinen; Wien, den 13ten Jänner 1779. Nummer IV.: ein Schreiben des Freyherrn von Senkenberg an den Freyherrn von Lehrbach, in welchem er erkläret, daß er ohne besondere Erlaubniß seines Landesherrn, des Herrn Landgrafens von Hessendarmstadt, sich keinem fremden Foro stellen könne. Nummer V-VIII. wollen wir ganz mittheilen. Nummer V. lautet also:

An Herrn Hofrath von Schrötter.

Hochwohlgebohrner Freyherr!

Da Herr von Laykam mir gestern die Wahl gelassen, ob ich ihm oder Ewr. Hochwohlgebohrnen die abgeredete Note zuschicken wollte, so habe ich andurch die Ehre, sie Ewr. Hochwohlgebohrnen, als die sich gestern allein mit Durchsehung der Briefschaften beschäftiget, gehorsamst zu überschicken. Die in einer Note dieser Art, als die vielleicht, den vorgefallenen Reden nach, im Druck erscheinen könnte, nothwendige Behutsamkeit, alles schicklich und in Betreff der Factorum genau nach der Wahrheit einzurichten, hat eines Theils den Verschub der Abschrift des Aufsatzes, theils auch einige Verände-

rung

rung in demselben veraulasset. Ich habe nämlich anfangs den Hebenstreit, als ich von dem Herrn von Laykam gehöret, daß er in Darmstädtischen Diensten gleich mir sich befinde, schonen, und nicht alles von seinem Zusammenhange mit dem Preußischen Hofe entdecken wollen; aber nun hat es seyn müssen, wobey denn dasjenige, was ich von meinem Betragen gegen ihn, der Wahrheit nach, ebenfalls mit einfließen lassen, abermals zum Beweis meiner rechtschaffenen Gesinnungen dienen wird. Anbey habe, da ich doch in einem dergleichen Aufsatz nothwendig alles mögliche vermeiden muß, was mir bey meinen Vorgesetzten oder gar Serenissimo selbsten Verdruß und Verantwortung zuziehen könnte, bey der Erzählung des Vorfalls zu Darmstadt mit Beybehaltung aller historischen Richtigkeit nur den Namen desjenigen, der mich befragen sollen, als der gar nichts zu dem Verlauf selbst thut, aber an sich richtig ist, verschwiegen. Uebrigens ist alles, so wie es in der Nota zu lesen, in Facto durchgehends die reine lautere Wahrheit, wie sie sich auf alle Fälle nicht anders zeigen kann und wird, und ich auf Ehre versichere.

Annebst bitte Ewr. Hochwohlgebohrnen inständigst, besorgt seyn zu wollen, daß die von mir in Händen habenden Briefe, ungeachtet diese vor mich auch ohne alle Erklärung allezeit reden werden, dennoch derer zum bessern Verstand nothwendigen Erläuterungen halber, nicht eher etwa, als bis solche gegeben, höherer Orten vorgezeiget werden mögen. Könnte ich endlich bald dazu kommen, gedachte Erläuterungen geben zu dürfen, und dieses, um alles Aufsehen zu vermeiden, bey Herrn von Laykam auf der Reichskanzley, oder sonsten gefälligermaßen und Orten außer meiner Wohnung, so würde ich solches beydes mit besonderer Dankbarkeit erkennen, der ich übrigens in vollkommenster Hochachtung harre

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Vom Hause,
den 12. Nov. 1778.

ganz gehorsamster Diener,
R. L. Fhr. von Senkenberg.

Nummer VI. ist von folgendem Innhalt:

Allerdurchlauchtigste,
Großmächtigste Kayserinn und Königinn,
Allergnädigste Frau Frau!

Vor Ewr. Kayserl. Majestät unterfängt sich dadurch ein Mann schriftlich zu erscheinen, dem nichts mehr am Herzen liegt, als in den Augen derjenigen Monarchinn, die er vor andern verehret, für keinen Undankbaren, oder böse Gesinnungen habenden Menschen angesehen zu werden, so sehr auch der Anschein vielleicht gegen mich ist.

Um also den ganzen Verlauf, in Ansehung desjenigen, so mir zu Last geleget werden will, sammt meiner Gedankenfolge dabey, in sein wahres Licht zu setzen, muß ich von der Zeit anfangen, da eben der jetzo ganz Deutschland verheerende Krieg auszubrechen drohte. Ich bemerkte damals, eine Pieçe in Abschrift zu besitzen, deren etwa aufzufindendes Ortginal in der ganzen, den Krieg veranlassenden Sache neues Licht geben, somit das große in der Asche glimmende Feuer vielleicht ersticken könnte. Die Bekanntwerdung derselben zu befördern, hielt ich für eines jeden mit dem gemeinen Vaterland es wohlmeynenden Deutschen Schuldigkeit. Da ich nun eben mit einem Gelehrten in dem Lande des Fürsten, in dessen Archiven die Nachsuchung der Pieçe halber geschehen mußte, im Briefwechsel stund, so ergab sich dadurch der Gedanke bey mir ganz natürlich, sie durch jenen Gelehrten an diesen Fürsten gelangen zu lassen. Keine Unterthanen- oder Dienstpflichten, die mir dieses in Ansehung Ewr. Majestät hätten unerlaubt machen können, stunden mir im Wege. Von gedachtem mit Ewr. Majestät in vollkommen gutem Vernehmen stehenden Fürsten war, nach meinem damaligen Ermessen, kein Ewr. Majestät unangenehmer Gebrauch dieser Pieçe, sondern, nach geschehener Nachsuchung im Archiv, eine gütliche Communication und Unterhandlung mit Allerhöchst-Dero Ministris zu vermuthen. Ich schrieb also den nunmehr gedruckten

Brief,

Brief, und that nachher die Erläuterung hinzu, daß die Pieçe vielleicht ursprünglich von dem Geheimenrath von Ickstat herrühren möchte. Eine tiefere politische Einsicht, oder weniger Eile in einer, wie ich damals dachte, für das gemeine Beste eilenden Sache hätte freylich etwa den Gedanken in mir veranlassen können, die nämliche Pieçe an Ewr. Kayserl. Majestät Ministerium gelangen zu lassen. Da er aber nach sothanem Zusammenhang der Sache nicht entstanden ist, so hoffe nicht, daß der Mangel desselben mir als eine Verletzung der unterthänigsten Ergebenheit und Dankbarkeit, womit Ewr. Kayserl. Majestät zeitlebens zugethan bin, von Allerhöchst-Denenselben angesehen werden werde; bitte aber dennoch, in Ansehung aller dadurch wider meinen Willen entstandenen Folgen, allerunterthänigst um gnädigste Vergebung, welcher um so mehr nicht unwerth zu seyn hoffe, da außer diesem alles für mich spricht, was in der Sache von mir geschehen. Mein gedruckter Brief nämlich, der der Wahrheit nach nicht anders verfasset, und der erste ist, den ich in Betreff dieser Pieçe geschrieben, zeiget sowol meine Gesinnungen überhaupt, als insonderheit dieses, daß ich damals den geringsten Vortheil durch die Mittheilung derselben nicht gesuchet, sondern nur, aller etwaigen üblen Ausdeutungen dieses Schritts halber, mir ein unverbrüchliches Stillschweigen ausbedungen. So habe auch nachher nicht das mindeste desfalls verlanget oder erhalten, wie auf das heiligste in Unterthänigkeit versichern kann. In meinem weiteren Briefwechsel mit gedachtem Gelehrten würde sich, falls er, wie ich wünschte, ganz gedruckt wäre, gewiß nichts Eurer Majestät mißfälliges, wohl aber manches, so ich zu Vertheidigung Allerhöchst-Dero Ministerii einfließen lassen, finden. Sodann schlug ich das durch den Hebenstreit mir geschehene Anerbieten Königl. Preußischer Dienste aus. Im October unternahm ich gar (so wenig war ich mir etwas Böses bewußt), um meine Mutter zu besuchen, eine Reise in Ewr. Majestät Lande. Unterwegens, in Darmstadt, weigerte ich mich, auf eine vermuthlich Königl. Preußische Requisi-

tion, verhören zu lassen. Bey meiner Anherokunft fand ich meine Mutter samt dem von Laykam und von Schrötter beschäftiget, in meines Vaters Manuscripten und Deductionen eines und anderes Eurer Majestät etwa dienen könnendes zu suchen. Ich half hiebey mit Freuden, und stellte dem von Laykam einiges, so er dorten nicht einmal gesuchet hätte, von selbsten zu. Ich schrieb einem, mich, Wien zu verlassen, anmahnenden Freunde 14 Tage nach meiner Ankunft: ich hielt es nicht für nöthig, und schlug ein durch denselben an mich gesucht werdendes schriftliches Zeugniß, die mehrerwähnte Abschrift betreffend, ab. Wenn ich wohl 14 Tage nachher, jählings abzureisen, unternahm, so geschah dieses zwar freylich in Gefolg einiger verdrüßlichen Reden, die ich ein paar Tage vorher hören müssen, aber gewiß wenigstens in keiner bösen Absicht. In diesem allen redet theils die Thatsache, theils die mir abgenommen und eingesehen wordene Briefschaften für mich. Ob bey so bewandten Umständen auch nur eine Vermuthung mit Grunde gegen mich obwalten könne, als ob ich an den in der neuesten Preußischen Deduction enthaltenen harten Beschuldigungen gegen Eurer Majestät Ministerium und meinen Vater, bey deren keiner ohnehin sich auf mich bezogen worden, Schuld haben könne, stelle Eurer Majestät allerhöchsterleuchteten Einsichten lediglich unterthänig anheim. Außerdem bin ich so, sowol vor als bey jetzigen Unruhen, in Gießen, Wetzlar und Frankfurt durch Reden, ja auch bey meinen gelehrten und ungelehrten Correspondenten durch die Briefe als treudevotest für Eure Kayserl. Majestät und das ganze höchste Kayserl. Haus bekannt, sage auch nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß ich vielleicht nur deshalb eine vor einigen Jahren gesuchte Visitatorsstelle zu Wetzlar nicht erhalten.

Mit allen diesen in der Wahrheit gegründeten, hier nur in möglichster Kürze gefaßten Vorstellungen, wozu die nothwendig erforderlichen mündlichen Erläuterungen, auch Vorzeigung einiger Beweise am sehnlichsten selbsten Eurer Kayserlichen Majestät in allerhöchster Person un-

unterthänigst thun zu dürfen wünschte, lege mich also zu Allerhöchst-Deroselben Füßen, nebst der allerunterthänigst-inständigsten Bitte, solches sämmtlich nach Allerhöchst-Dero erleuchtesten Einsichten gnädigst prüfen, meinen einzigen eingestandenen, zwar aus Uebereilung übel ausgeschlagenen, aber doch nicht übel gemeynten Schritt nicht mit Ungnade, sondern mit angebohrner Huld und Nachsicht ansehen, somit mir die Rückkehr zu meinem Dienste, Weib, Kind, auch einem gewiß Eure Kayserliche Majestät nie ferner beleidigendem Leben gnädigst erlauben zu wollen., Der ich in tiefster Demuth ersterbe

Allergnädigste Kayserinn und Frau Frau!

Eurer Kayserl. Majestät

allerunterthänigster
Ren. Leop. Freyh. v. Senkenberg.

Nummer VII. ist:

Pro Nota.

Andurch kann nicht umhin, in Betreff der im Königl. Preußischen Nachtrag d. d. 3ten Julii a. c. bekannt gemachten Verzichtsurkunde Herzog Albrechts de 1429 nachfolgendes geziemend zu eröffnen. Da ich selbige in Abschrift besitze, so wie ich sie in meinen ganz jungen Jahren für meinen seligen Vater von einer alten Copey abgeschrieben, so habe dieselbe, verwichenen Sommer, auch dem Hofrath Lamey, Secretair der Academie der Wissenschaften in Mannheim, mit dem außer diesem im gelehrten Briefwechsel gestanden, mitgetheilet. Gegen Ende des Sommers, da inzwischen solche schon gedruckt worden war, kam ein gewisser, so sich Amtmann Hebenstreit nannte, zu mir, und verlangte, ich möchte mich als denjenigen, der obbenannte Piece dem Herrn Lamey mitgetheilet, öffentlich bekannt machen, auch dabey angeben, was ich von der Art, wie mein seliger Vater zu derselben gekommen, wisse, nebst dem auch die ältere Abschrift, von der ich die meinige genommen, ihm, falls sie auch be-

säße, in Hände geben; wogegen er mich schriftlich versicherte, Königl. Preußische Dienste anbot, auch versprach, alsobald mir die nöthige Anleitung zu geben, von wem ich Geld und allen Vorschub zu einer desfalls gleich zu thuenden Reise nach Berlin bekommen sollte. Ich, über den unvermutheten Auftritt erstaunt, gab ihm zur Antwort, daß ich jene Abschrift nicht besäße, auch nie besessen hätte, die verlangte Erklärung aber nicht zu thun gedächte, übrigens die Königliche Gnade allezeit verehrte, aber mit meines gnädigsten Herrn Diensten zufrieden wäre. Den Namen könnte ja leicht, statt meiner, ein anderer hergeben, wozu ich auch jemand in Vorschlag gebracht. Diesen Herbst, als ich mich in Darmstadt, eines bey meiner Mutter zu Wien abzulegen vorhabenden Besuchs halber, gehöriger Orten persönlich meldete, geschah mir von einer dazu bevollmächtigten Person das Ansinnen, mich eidlich über gewisse Fragen, ohne Benennung ihres Gegenstandes, vernehmen zu lassen. Da ich hierauf vorläufig fragte, ob die Sache meines gnädigsten Herrn Dienst oder sonstiges Bestes betreffe? man mir aber hingegen erwiederte, daß dieses nicht, sondern nur mein gnädigster Herr von einer gewissen Macht hierum ersucht worden sey, ich mir also den Gegenstand leichtlich vorstellen könnte; so antwortete ich: ich hofte, man würde, da die Sache meinen Dienst nicht angienge, es nicht ungnädig nehmen, wenn ich, mich hiemit zu verschonen, und da ich Familiengeschäfte halber zu eilen hätte, ohngesäumt meine Reise hieher fortsetzen zu dürfen, unterthänig nachsuchte. Dieses wurde auch angenommen, und ich somit entlassen.

Uebrigens ist gedachte meine Abschrift von dem gedruckten in manchen Stücken unterschieden; da z. B. in jener der Anfang also lautet: Wir Albrecht von Gotz und des heiligen Riches Gnaden; sodann gegen das Ende: das phant in Milbenstatt, ohne Beysatz von Nuwenstatt, u. s. w., da mich auswendig nicht alles entsinne. Wer endlich meinem seligen Vater diese Pieçe mitgetheilet, kann ich mich so wenig als des Jahres, in welchem

es geschehen, der Länge der Zeit halber, entsinnen. Da der Bayerische Geheimderath von Ickstat sein beständiger Correspondent gewesen, und ihm mehrere gelehrte Sachen mitgetheilt; so könnte auch dieses, jedoch nur muthmaßlich gesagt, weil es eben Bayern betrifft, mit dabey gewesen seyn. Welches alles ich hiemit obgesagtermaßen geziemend zu eröffnen, die Ehre haben wollte.

Wien,
den 11 November 1778.

Ren. Leop. C. Freyh. v. Senkenberg,
Fürstlich-Hessendarmstädtischer Regierung zu Gießen Assessor.

Die Nummer VIII. ist:

Pro Memoria an des Kayserl. Königl. Herrn Geheimen-Raths, Freyh. von und zu Lehrbach Excellenz.

Da sich Endes Unterschriebener bey Gelegenheit dessen, was in der neuesten Königl. Preußischen Deduction in Betreff seiner bekannt geworden, allerley widrigen Urtheilen von seiner Gedenkungsart, und von seinem Betragen in dieser Sache blosgestellt sieht; so kann derselbe nicht umhin, andurch in Ansehung dessen allen einiges, mit geziemender Rücksicht auf alle Personen, wes Standes und Würden sie auch sind, zu seiner Rechtfertigung und Verwahrung zu bemerken, somit aber die ganze Sache in ihrem wahren Lichte vorzustellen.

Um also von vornen anzufangen, so that ich im vorigen Junii dem Hofrath Lamey in Mannheim, bey Gelegenheit eines mit ihm führenden gelehrten Briefwechsels, die Anerbietung, ihm die bekannte Pieçe, so gut ich sie besäße, mitzutheilen. Diese Handlung habe bereits bey meiner Anherokunft, und sogar schriftlich in einer dem Herrn von Laykam überreichten Nota eingestanden; läugne sie auch noch nicht, und bekenne mich zu dem von mir in vorbesagter Deduction eingedruckten Briefe. Sothanes Briefes Anfang enthält die Gesin-

nungen, unter welchen ich dieses Erbieten gethan, und zeiget, daß nichts als die Gefahr des damals noch nur drohenden großen Krieges mich zu Mittheilung einer den Anforderungen K. M. nicht günstigen Pieçe zu bewegen im Stande gewesen. Die Zeit schien mir damals die gelegenste zu seyn, da die nämliche Pieçe etwa auch später, nach schon vielem vergossenen Blute, anderswoher hätte zum Vorschein kommen können. Die Mittheilung selbst geschah an denjenigen Fürsten, in dessen Archiven desfalls die Nachsuchung geschehen mußte, an einen Fürsten über dieses, der mit K. M. in dem besten Vernehmen stand, und von dem also nach geschehener Nachsuchung nichts als ein freundschaftlicher Gebrauch, und dadurch vielleicht die Verhütung des ganzen in der Asche glimmenden Krieges, mithin auch des Schadens Kayserl. Majestäten, und der Erblande selbsten, zu erwarten war. Auf solche Art nun das allgemeine Beste, das doch jedes redlichen Deutschen vorzüglichstes Augenmerk seyn soll, ohne alle sonstige Rücksicht, wo möglich, zu befördern, hielt ich wenigstens für eine unumgängliche Schuldigkeit; für eine Schuldigkeit, der nur Unterthanen- oder Dienstpflichten, mit dergleichen ich K. M. nicht zugethan bin, nicht aber andere auch die nächste Verbindungen im Wege zu stehen, und solche zu überwiegen im Stande wären. Kann also auch mir, daß ich jene allgemeine Pflicht beobachtet, von niemand, der dieses alles recht beherzigen will, verübelt werden, zumal da es auf die uneigennützigste Art von der Welt geschehen.

Alles nämlich, was ich mir dagegen (nur um allen widrigen Deutungen und Urtheilen von der Art, wie jetzo, leider! genug über mich ergehen, auszuweichen) erbat, war ein Churfürstliches Versprechen des unverbrüchlichen Geheimnisses. Daß ich damals nichts mehr begehret, zeigt mein gedruckter Brief, die erhaltene Churfürstliche Versprechung, so allstündlich vorweisen kann, und die darauf wirklich geschehene Mittheilung. Daß ich auch nachhero in dem ganzen Verlauf der Sache von niemanden etwas verlanget oder erhalten habe, ist im genauesten Verstande wahr.

Ich

Ich theilte ferners in weiteren Briefen die Muthmaſſung mit, daß die mehrgedachte Pieçe, da ſie eben Bayern betrift, meinem ſeligen Vater etwa durch den Geheimenrath Ikſtat zugekommen ſeyn könnte, obwohl ich desfalls nichts näheres anzugeben im Stande ſey, als daß ich mich entſönne (nämlich ſo, wie ich, im 28ſten Jahre ſtehend, mich einer vor 12 bis 16 Jahren geſchehenen Sache entſinnen kann), den Ikſtat mit einem Pack Schriften bey meinem Vater geſehen zu haben. Auch that ich die diplomatiſche Anmerkung hinzu, daß Marx Lorrey, ohngeachtet er Rath und Notarius geweſen, die alten Züge ſeines Originals nicht überall recht müſſe haben leſen können, da er Milbenſtadt geſchrieben, ſtatt Ruwenſtatt, wie ſolches aus ähnlicher Urſache auch in Reichsabſchieden ſelbſt geſchehen zu ſeyn in der Diplomatik bekannt iſt. Beyde Umſtände ſind mit in der Deduction, auch erſterer bereits in meiner gedachten Nota berühret, und gewiß ganz unverfänglich.

Hierauf verhielte mich in der Sache völlig paſſive, und dachte an nichts weniger, als daß dieſe Pieçe an das Königl. Preußiſche Miniſterium kommen, und von dieſem ſollte durch den Druck bekannt gemacht werden. Ich ſchlug das von einem gewiſſen Hebenſtreit unter aller Erbietung der Sicherheit und Preußiſchen Schutzes von mir verlangte Zeugniß, der Sache halber, rund ab, wie ſolches auch in erwähnter Nota vorkommt. Ich verweigerte, wie ebenfalls dorten weitläuftig angegeben, in Darmſtadt mich zum Behuf der Gegenſeite eydlich vernehmen zu laſſen, als warum ich auf meiner Hieherreiſe dorten angegangen worden, und ſetzte ſodann gedachte Reiſe, um nicht etwa noch unterwegs ſonſten neue Verſuchungen oder gar Zwang desfalls auszuſtehen, eiligſt und unter fremdem Namen hieher fort.

Selbſt dieſes Unternehmen, meine Mutter noch vor etwa weiter um ſich greifendem Kriege zu beſuchen, iſt das größte Zeichen, wie wenig ich mir böſer Abſichten bewußt war. Ich würde gewiß der Begierde, ſolche zu ſehen und mit ihr über Familienumſtände zu reden, bis

zu Ende des Kriegs widerstanden haben, wenn ich mir im geringsten schädliche Absichten gegen hiesiges höchstes Haus, Zusammenhang mit den Feinden desselben oder dergleichen etwas bewußt gewesen wäre. Bey meinem Hierseyn theilte ich dem unter meines seligen Vaters Nachlaß um allerhand Sach dienliches suchenden Herrn von Laykam und von Schrötter alles von dieser Art sich findende mit Freuden mit, ja ersterem noch einiges, so derselbe dorten gar nicht vermuthet, noch gesuchet hatte. Ich antwortete in den ersten 14 Tagen meines Hierseyns einem mich zur Abreise ermahnenden Freunde aus Gießen, ich hielt diese nicht für nöthig, und schlug das abermals durch denselben an mich verlangt werdende schriftliche Zeugniß in der Sache ab, wie solches die mir den 9ten November abgenommene Briefe beweisen. Selbst bey dem am 9ten November geschehenen Versuche, weg zu reisen, kann mir, allen vorherigen, ingleichen sämmtlichen bey mir gefundenen Papieren nach, wenigstens keine böse Absicht zur Last geleget werden; wenn ich schon nicht läugne, daß ich mit, um den verdrießlichen Reden, die einige Tage vorher hatte anhören müssen, aus dem Wege zu gehen, die mir so wenig als jeden Abwesenden verwehrte Rückreise nach Hause zu beschleunigen, gut gefunden.

Um nun alles das gesagte zusammen zu nehmen, so frage ich hierbey jeden meiner Leser: Würde ein Mensch, der Böses im Sinne gehabt hätte, so ganz ohne Verlangen der gegenwärtigen oder nachfolgenden Belohnung etwas, so dem Innhalte nach von Belang war, und dem Anschein nach, durch allenfallsige Entdeckung des Originals, noch wichtiger werden mußte, von freyen Stücken herzugeben sich erboten haben, und dieß gegen einen Hof, mit dem er in gar keinem Zusammenhange gestanden? Würde ein solcher nicht einen dergleichen Schritt nie eher gethan haben, als bis er, sammt genugsamer Entschädigung für allem etwa desfalls zu befürchtenden Nachtheil, auch dabey noch einen außerdem zu hoffen habenden weit überwiegenden Vortheil wirklich erhalten, oder doch

ohn-

ohnzweifentlich voraus gesehen? Würde, frage ich ferner, sich ein Mensch, der sich, böses gethan, gedacht zu haben, bewußt gewesen wäre, eben an den Ort, zu Zeit des anfangenden Kriegs, hinbegeben haben, welcher für einen böse denkenden der wenigst erwünschte seyn mußte? Würde er wenigstens nicht bey Zeit, da er es noch frey gekonnt, die ihm angerathene Abreise unternommen haben? Weiters, würde nicht ein mit den Feinden hiesiger höchsten Regenten im Zusammenhang stehender vor der Hiehereise seyn gewarnet worden, und seine Person für allen durch Bekanntmachung seines Namens ihm entstehen könnenden widrigen Folgen in Sicherheit gesetzt haben? u. s. w. Ich glaube nicht, daß ich nöthig habe, diese und mehrere der Art Fragen, die man noch thun könnte, zu beantworten. So wenig haben meine Handlungen mit den Handlungen eines dergleichen Menschen eine Aehnlichkeit.

Und dennoch muß ich nun bey Gelegenheit der gedachten Königl. Preußischen Deduction von weitem von allerhand mir nachtheiligen Vermuthungen und Verdacht hören, die man hier gegen mich zu hegen scheinet, und die nun um so mehr um sich greifen, seitdem von der über mich verordnet werden sollenden Commission die Stadt voll ist. Insonderheit muß ich nun in den Reden und Gedanken vieler Leute an den harten Beschuldigungen, so in gedachter Deduction gegen hiesige höchste Regenten und deren Ministerium in großer Anzahl enthalten sind, die Schuld mit tragen. Freylich und, leider! bin ich durch Mittheilung der bekannten Pieçe die unschuldige ganz entfernte Ursache und Veranlassung dazu. Aber was weiters kann mir dabey nicht zur Last fallen. Ich bin mir bewußt, und kann mit aller Zuversicht, mit der Standhaftigkeit, der nur die Unschuld fähig ist, behaupten, nie etwas gesagt, oder geschrieben zu haben, das dahin gienge, ich hätte einige Wissenschaft von solchen Handlungen, als in mehr erwähnter Schrift K. M. Ministerium gar mit Hülfe meines Vaters ausgeübt zu haben, beschuldiget wird. Dieser Satz als eine bloße Negativa ist zwar, ihrer Natur nach, keines eigentlichen Beweises fähig; doch

kann

kann ich auch hier verschiedenes, wenigstens hülfsweise, zum Behuf desselben angeben.

Vor das Erste wird niemand, der meine Gedenkungs-Art kennt, nur auf den Gedanken kommen können, daß ich dieser Art Reden geführt. So sehr bin ich in meinem Dienstort Gießen, in dem benachbarten Wetzlar, und sonsten nicht nur als ein Anhänger, sondern gar Eiferer für das hiesige höchste Haus bekannt, wie ich desfalls unzählige Zeugen stellen könnte. Als ein solcher habe mich ferner

Zweytens nicht nur bey Gelegenheit der Kammergerichtsvisitation, und sonsten in vorigen Zeiten, sondern auch bey jetzigen Kriegsunruhen bezeiget. Ja, in meinen dieser Pieçe halber mit Lamey gewechselten Briefen, welche ich desfalls wünschte, daß sie sämmtlich gedruckt wären, habe ich aller Orten von hiesigen höchsten Regenten mit Ehrfurcht und wahrer Ergebenheit gesprochen, und solche gegen alle unrechte Muthmaßungen zu vertheidigen gesuchet. Freylich kann ich dieses letzte mit keinen Abschriften meiner Briefe beweisen, da ich deren keine zurück behalten. So wenig glaubte ich damals, dergleichen nicht brauchen zu können.

Drittens kann man ja von jedem Unpartheyischen verlangen, daß er niemand für den boshaftesten Lügner und undankbarsten Menschen halte, ohne desfalls unumstößlichen Beweis zu haben. Gleichwohl wäre ich, wenn ich je dergleichen Reden geführet, sowol das eine, weil ich nie von dergleichen Sachen Wissenschaft gehabt, als das andere, weil ich den hiesigen höchsten Regenten mit Dankbarkeit in vielem Betracht verpflichtet bin, die auch nie in meinem Herzen ersterben soll. Ich erwarte aber standhaft denjenigen, der mich jemals dergleichen etwas überweisen können sollte. Und in so lange bitte ich einen jeden, der von der Sache höret, um das nämliche, so oben gesagtermaßen ein jeder von jedem Unpartheyischen erwarten kann.

Viertens und endlich hat man sich ja Königl. Preußischer Seits nie einmal zu sagen einfallen lassen, daß ich den Umstand wegen der Communication dieser Pieçe durch

den

den von Ikstat als eine Gewißheit angegeben haben sollte, zu geschweigen, daß sich in Ansehung des Erbvertrags, Articuli separati, oder nur einer dabey vorkommenden Beschuldigungen auf mein Zeugniß berufen würde, welches doch bey dergleichen Sachen hinzuzusetzen, falls man gekonnt, gewiß dem Interesse gemäß gewesen wäre. Da nun dergleichen von dem Theil, dem es nutzen konnte, nicht geschehen; so ist es das sicherste Zeichen, daß nichts dieser Art aus von mir geführten Reden herkommen könne. Was aber ein Anderer, ohne sich dabey auf mein Zeugniß zu beziehen, gegen einen Dritten für Vorwürfe, Schmähungen u. d. g. macht, kann doch wenigstens auf meine Rechnung nie geschoben werden.

Und dieses ist es, was ich in Betreff meiner hiebey jedermann zu bedenken zu geben für nöthig erachte. Daß dieses alles sich so, und nicht anders, verhalte, das versichere auf Ehre. Käme je an den Tag, so doch nie geschehen kann, daß ich dieses Wort fälschlich gebraucht; so will ich mich gerne von jedem ehrlichen Mann, auch selbst hiesigen höchsten Regenten, in derer Landen fast alles, was ich besitze, und alles, was ich zu erwarten habe, von Glücksgütern sich befindet, als einen, der die heiligsten Zusicherungen gebrochen, ansehen und behandeln lassen.

Wien,
den 7ten Jänner 1779.

R. L. Freyh. v. Senkenberg.

Nummer IX. ist ein Pro Memoria des von Senkenberg an die Commission, in welchem er über die Art und Weise, wie man ihn behandelt, Beschwerden führet. Nummer X. ist die bekannte Albertinische Urkunde von 1429. Nummer XI. ein kurzer französischer Brief des Churpfälzischen Hofraths und Secretairs der Academie zu Mannheim, Lamey, vom 13ten Junius 1778, in welchem er dem von Senkenberg die eigenhändig unterschriebene Versicherung des Churfürsten von Pfalz wegen Verschwiegenheit seines Namens mittheilet, und nunmehr die versprochene Urkunde erwartet. Nummer XII. ist die Antwort

wort des von Senkenberg an den Lamey vom 21sten Junius 1778, mit welcher er ihm die Albertinische Urkunde übersendet. Nummer XIII. die summarische Vernehmung des Freyherrl. von Senkenbergischen Bedienten, Johann Georg Dibell, bestehet aus 27 Fragen, deren Inhalt dahin abzielet, zu erfahren, was eigentlich der von Senkenberg auf seiner Reise vorgenommen. Nummer XIV. ist der Berliner Abdruck der Albertinischen Urkunde. Nummer XV. ist das Preußische Impressum: Abfertigung der von dem K. K. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrags u. s. w. Nummer XVI. ist die Kayf. Königl. Staatsschrift: Ihrer Kayserl. Königl Apostolischen Majestät Gerechtsame u. s. w. Nummer XVII-XIX. sind drey französische Briefe: In Nummer XVII. wird der von Senkenberg benachrichtiget, daß man werde bekannt machen, wie man die Albertinische Urkunde erhalten habe. Nummer XVIII. wird von Senkenberg gewarnet, Wien zu verlassen. Nummer XIX. ist eine Antwort des von Senkenberg, in welcher derselbe erkläret, daß er Wien nicht verlassen werde, indem er sich nur gerechter Absichten bewußt sey. Nummer XX. gehorsamste Relation eines Policeyaufsehers, daß er den von Senkenberg eingeholet, und wieder nach Wien zurück gebracht habe. Nummer XXI. die bekannte Albertinische Urkunde. Nummer XXII. theilen wir ganz mit:

An Herrn Baron von Laykam.

Hochwohlgebohrner Freyherr!

Endlich sehe ich mich im Stande, Ewr. Hochwohlgebohrnen die verlangte und längst erwartete Abschrift zu überschicken, welche dann hier beylieget, aber freylich, als nur zu meiner Privatnotiz verfertiget, einige Abbreviaturen enthält, auch vielleicht nicht jedesmal, in der Orthographie derer in den Urkunden selbiger Zeit verschieden geschrieben werdender Wörter, mit der ersten Abschrift, so ich in jüngeren Jahren gemacht, und nun nicht mehr besitze, übereinstimmet. Solchergestalt wäre nun

auch

auch das, was Ew. Hochwohlgebohrnen noch bey meiner Anwesenheit allhier von mir haben wollten, besorget, daher hoffentlich fernershin nichts im Wege stehen wird, daß ich nicht bey jetzo herannahenden Weyhnachten, da mein Urlaub aus ist, meine Abreise nächstens vornehmen könne. Auch bitte nochmals auf das inständigste um das letzthin nachgesuchte Zeugniß: daß man mich, wegen des einiger Umstände halber auf mich geworfenen Verdachts, als ob ich mit den Feinden des hiesigen höchsten Hauses in Verbindung stünde, vollkommen unschuldig befunden. Das große Verlangen, aus der bisherigen so unangenehmen Lage, in welche mich eine gewiß zum Besten von ganz Deutschland der Absicht nach unternommene Handlung seit zwey Menathen, die ich hier so vergnügt zuzubringen vorhatte, gesetzet, herauszukommen, und zugleich die Beruhigung auf die Reise mitzunehmen, daß die beyden hohen Häupter, die ich vor allen andern von Herzensgrunde liebe und verehre, mich nicht als einen ihrer bishero mir bewiesenen höchsten Huld Unwürdigen ansehen, rechtfertiget sicherlich meine so inständig als unterthänige Bitte, gleich wie die zum Behuf derselben von mir beygebracht so viele aus Schriften und Thatsachen genommenen Data die Hofnung einer baldigen Erhörung desfalls rechtfertigen werden. In vollkommenster Hochachtung harrend

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Von Hause,
den 7 Decemb. 1778.

ganz gehorsamster Diener,
R. C. Frh. von Senkenberg.

Nummer XXIII. Ein Postschein, daß die verwittwete Reichshofräthinn von Senkenberg einen Brief nebst Familienschriften erhalten. Nummer XXIV. Eine Pro Nota, daß Senkenberg die Albertinische Urkunde in seinen Knabenjahren abgeschrieben. Nummer XXV. theilen wir ganz mit:

Freyherr von Senkenberg hat gegen Endesbenannte zu wiederholtenmalen behauptet, die erste in seiner Jugend gemachte Abschrift an den von Lamey geschickt zu haben.

Eben derselbe hat sich gegen beyde zwar sehr geweigert, die in Gießen zurückgelassene Abschrift anher kommen zu lassen, unter dem Vorwande, daß seine Gemahlinn selbe unter seinen Schriften nicht werde finden können. Endlich bequemte er sich dazu, und übergab die, den 7ten December ausgehändigte Abschrift, als diejenige, welche er von Gießen bekommen habe. Bey seiner Zurückkunft von der heimlich versuchten Abreise hat er sich herausgelassen, daß ihn vorzüglich die in dem Impresso: Erläuterung der so betitelten Anmerkungen p. 14. vorkommende Worte: wegen des nach W... mit seinem Handwerks-Zeug verreisten Urkundenschmiedes, auffsichtig gemacht haben.

Ferners hat man weder bey Untersuchung der in der Verlassenschaft des verstorbenen Reichshofraths, Freyherrn von Senkenberg, befindlichen Manuscripte, noch auch in der darüber vorhandenen mehrmals durchgelesenen Consignation, einige Spur in Beziehung auf die quästionirte Renunciationsurkunde angetroffen, welches hiermit attestiret wird.

(L. S.) F. G. v. Laykam, K. Geheimer Reichs-Referendarius.

(L. S.) F. F. Edl. v. Schrötter, K. K. Hofrath bey der geheimen Hof- und Staatscanzeley.

Nummer XXVI. Anweisung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz an Seine Comitialgesanotschaft zu Regensburg, daß man diese Urkunde nicht auffinden könne, ist mehrmal schon abgedruckt. Nummer XXVII. Note an den Kayserl. Königl. Minister, Baron von Lehrbach: in selbiger wird gemeldet, daß sich von einem Bayerschen Rath oder Notario, welcher sich Larrey oder Lorrey genannt haben soll, weder bey den Bayerschen Registraturen, noch auch Archiven, etwas auffinden lasse. Nummer XXVIII. Impressum: Erläuterung der so betitelten Anmerkungen über die sogenannten Betrachtungen oder défense en revers. Nummer XXIX; ein französischer

Brief

Brief an den von Senkenberg; Nummer XXX. theilen wir ganz mit:

Wien, den 4. November 1778.

Senkenberg an Grollmann.

Zweifels ohne haben Sie von dem Herrn Vetter den letzthin von mir an ihn abgelassenen Brief, gleich den übrigen, zu lesen bekommen; in demselben habe zwar überhaupt mein künftiges Verhalten in der Sache sammt den Gründen dazu, die ihnen gewiß zureichend vorkommen werden, an den Tag geleget. Allein ich habe noch, wie ich jetzo merke, auf eine Stelle des von dem Herrn V. abschriftl. mir eingeschlossenen Briefes das nöthige zu antworten vergessen. Es heißt nämlich in solchem, man halte mich schuldig, den verlangten Schritt zu thun, gleichwie Schmidt in München einen ähnlichen gethan. Wäre ich hievon in meinem Gewissen überzeugt, so sage ich vor Gott dem Allmächtigen, daß mich nichts in der Welt, ihn zu thun, abhalten sollte. Aber bey mir, meyne ich, verhält sich die Sache ganz anders, durch das von jenem ausgestellte Attestat gewinnt die Vermuthung für die Aechtheit viel, da er ein ganz neuer Zeuge ist. Hingegen durch das allerbeste Attestat, so ich ausstellen könnte, würde sie, meinem Begriffe nach, nicht das mindeste gewinnen. Denn alles, was ich von der Sache gewiß sagen kann (den Umstand mit Ikstat weiß ich, wie Sie sich besinnen werden, nicht gewiß), sieht bereits die Welt aus meinem Briefwechsel mit Lamey, wenn er ja soll und muß gedruckt werden, genugsam, und was lernt sie also weiter, wenn ich dasselbe noch zehnmal unter anderer Gestalt ihr vorlegte: die Form eines Attestats selbsten giebt gewiß keine weitere Glaubwürdigkeit; ja vielleicht verdient bey jedem Richter ein freundschaftlich (ohne Rücksicht darauf, daß er sollte von der Welt gelesen werden) geschriebener Brief mehr Glauben, als ein aus Verlangen einer Partey für die Welt zum lesen ausgestelltes Attestat. Ohnehin habe hier schon jedermann gesagt, daß ich eine

Abschrift von der bewußten Urkunde aus M...S...V... Verlassenschaft besitze, dieser sie aber wahrscheinlich von Ikstat bekommen, nur dieses, daß ich an Lamey davon eine Abschrift geschickt, habe noch zur Zeit verschwiegen, werde es aber, wenn man auf die Spur kömmt, und mich etwa befragt, nicht läugnen. Ich halte dafür, daß dieses, was ich hier geschrieben, gewiß an behörigen Orte einleuchten werde, und wünsche dahero, daß der Herr Vetter, dem mich dabey empfehle, sich nicht verdrießen lasse, auch von diesem, allenfalls in einem Nachtrage dorten, zu meinem Besten Gebrauch zu machen, damit man auch dorten nicht glaube, daß ich aus Furcht etwas unterließe, welches zu thun nicht nur gut, sondern auch Schuldigkeit wäre.

Nummer XXXI. Eine Erklärung des Senkenbergischen Bedienten, in welcher er einige Umstände seiner gethanen Aussage ändert.

Vorlegung der Regredient-Erbrechte des Herzogl. Hauses Würtemberg an einige Theile der Bayerischen Allodialverlassenschaft. Stuttgard 1779. S. 66. Nebst einer Geschlechtstafel.

Auch von dieser Staatsschrift versprachen wir unsern Lesern einen weitläuftigern Auszug im vierten Theile drittes und viertes Stück der Materialien S. 227., welchen wir jetzo liefern.

Nachdem §. 1-3. die Veranlassung zu den Ansprüchen des Durchlauchtigsten Hauses Würtemberg auf die Bayerische Allodialverlassenschaft ist gezeiget worden: so wird §. 4. erwiesen, daß acht Prinzessinnen aus dem berühmten Scheyer-Wittelspachischen Hause an Würtembergische Grafen und Herzoge sind vermählt gewesen, wobey man sich aber nur auf zwey Prinzessinnen vorzüglich beschränken will, auf: a) Elisabeth, des Kayfers Ludewigs des

Vier-

Vierten Tochter, und b) auf Elisabeth, die Tochter Herzogs Heinrich von Bayern-Landshut. Die ältere Elisabeth (§. 5.), welche aus der zweyten Ehe Kayser Ludewigs mit Margarethen, Gräfinn von Holland, entsprossen, und zuerst mit Herzog Heinrichs in Bayern einzigem Sohn, Johannes, verlobet, nach dessen noch vor der Vermählung erfolgtem Tod aber an Canem Magnum a Scala, wie ihn Muratorius nennt, Herrn von Verona und Vincenz, verheyrathet war, vermählte sich nach dessen Absterben im Jahre 1362 an Graf Ulrich den Siebenten, Grafen Eberhards des Greiners Sohn von Würtemberg, welcher in einer Schlacht bey Weil, den 24sten August 1388, sein Leben einbüßte; sie, die Elisabeth, aber gieng den 26sten September 1402 in Stuttgard mit Tode ab. Die zweyte Elisabeth (§. 6.), Herzogs Heinrichs zu Landshut, und Margaretha, einer Oesterreichischen Prinzessinn, Tochter, vermählte sich an Graf Ulrich den Achten von Würtemberg, den 5ten Februar 1445, einen Urenkel von dem vorgedachten Grafen Ulrich und seiner Gemahlinn, der Kayserlichen Prinzessinn Elisabeth. Ihr Heyrathsbrief war geschrieben Mittwoch nach Mariä Geburt 1444, und das Heyrathsgut 32000 Fl. Von diesen beyden Prinzessinnen stammen (§. 7.) des würklich regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Herzogl. Durchlaucht mit Höchstdero Durchlauchtigsten Geschwistern ab. So gewiß und unzweifelhaft diese Verwandtschaft zwischen den Durchlauchtigsten Häusern Bayern und Würtemberg sich zeiget (§. 8.): eben so gegründet ist auch die Herzogl Würtembergische Ansprache an diejenigen Allodialerbtheile, welche diesen beyden Bayerischen Prinzessinnen bey Absterben ihrer Durchlauchtigsten Väter allbereits angefallen sind, und welche sie auch wirklich bezogen haben würden, wenn sie nicht, dem ältern Herkommen gemäß, zu Gunsten des Mannsstammes, ihren Gebrüdern und deren Nachkommen, so lange diese männlicher Seits vorhanden seyn würden, selbige einstweilen hätten überlassen müssen, welche Erbtheile hingegen nunmehro ihren Nachkommen bey dessen,

sen, durch den Tod Maximilian Josephs, sich ergebenen Erlöschung durch das sogenannte Regredientrecht zu Theil werden. Weder die deutschen, noch weniger aber die nachmals in Deutschland eingeführten römischen Rechte (§. 9.) schließen die Töchter von der Erbfolge dergestalt aus, daß sie nicht nach Abgang des Mannesstammes zu ihren Erbtheilen gelangen sollten. Dieses wird aus einer Stelle des Salischen, des Ripuarischen Gesetzes, aus den Gesetzen (§. 10) der Anglier und Wariner, ferner aus dem Bayerischen Land- und Lehnrechte erwiesen. Wenn aber auch in dem Bayerischen Hause die Gesetze den Fall, wie es mit der Allodialerbschaft auf erfolgendem Abgang (§. 11.) des männlichen Stammes gehalten werden soll, nicht ausdrücklich bestimmt hätten: so würde aus derselben Stillschweigen der Schluß gemacht werden können, daß alsdenn den Töchtern und deren Nachkommen das mit den männlichen Erben zwar gleiche, aber nur auf jenen Abgang aufgeschobene Erbrecht gleichsam auflebe, und bey denselben zur Würklichkeit komme. Diese Erbtöchter und deren Nachkommen leiten (§. 12.), nach der Natur der Sache und nach den Grundsätzen bewährter Rechtslehrer, ihr Erbrecht von dem ersten Erwerber eben so richtig her, wie die männlichen Erben. Sie haben mit ihnen gleichen Ursprung, gleichen Grund, mithin auch gleiche Rechte. Nun bleibet die wirkliche Besitznehmung der anfallenden Erbportion bey dem weiblichen Geschlechte nach dem deutschen Recht und Gewohnheit so lange aufgeschoben, bis keiner von den männlichen mehr vorhanden ist. Und dieses ist der gegenwärtige Fall (§. 13.) bey der eröffneten Bayerischen Erbfolge. Die oben bemerkten, aus dem Herzoglichen Hause Bayern abstammenden und an Würtembergische Grafen vermählten zwey Prinzessinnen haben mit ihren Brüdern gleichen Ursprung, mithin auch gleiches Erbrecht an denjenigen Theil, welcher ihnen auf Absterben ihrer Durchlauchtigsten Väter angefallen ist, und wirklich zugeschieden worden wäre, wenn sie nicht zum Besten ihrer Brüder, zu Gunsten des Mannsstammes der Ludovicischen Linie, zurück gestanden wären. Die

Meynung (§. 14.), daß eine einmal von dem Bezug der Erbschaft zurück gesetzte Tochter auf alle Zeiten ausgeschlossen bleibe, ist in Anwendung auf die Verzichtstöchter irrig und falsch. Die Ausschließung der Töchter ist allein auf die Zeit der Erlöschung des Mannsstammes eingeschränkt. Dieses alte deutsche Erbrecht schlägt (§. 15.) bey den aus dem Herzogl. Bayerischen Hause abstammenden Prinzessinnen und deren noch so späten Nachkommen um so viel mehr und würksamer an, als es mit dem besondern Bayerischen Land- und Lehnrecht übereinkömmt, und demselben keine widrige Hausverträge entgegen sind. Dieses bemühet man sich aus dem Hausvertrage von 1392, und aus dem Testament Herzog Albrechts des Fünften vom 11ten April 1578 (§. 16.) zu erweisen. In diesem vest gegründeten Erbrecht der Töchter (§. 17.) ruhet zugleich der einzige rechtliche Grund, daß der Mannsstamm, welcher die Erbtheile dieser Verzichtstöchter auf vorgedachte Weise einstweilen in den Besitz bekömmt, und bis zu dessen Erlöschung inne hat, diese Erbportionen weder veräußern noch verpfänden, noch auch durch eine testamentliche Disposition darüber etwas anordnen kann. Es entstehet aber in vorliegendem Fall nunmehr die Frage, welcherley Güter zu den Erbtheilen gehören, welche den Herzogl. Bayerischen Prinzessinnen ehedessen angefallen, und in welche deren Nachkommen zurück treten. Der H. V. dieser Schrift verstehet darunter alle diejenigen Stücke, welche erst nach den errichteten Theilungstraktaten Kayser Ludewigs des Vierten und Herzog Heinrichs und dessen männlichen Nachkommen entweder selbst durch Heyrath oder sonst an Erb- und Weiberlehn erworben, oder diese Regenten von ihren Vätern und Großvätern als Allodial erhalten haben, so geartet, daß sie als Erbtheile der Regredienterben angesehen werden müssen. Daß diese neu erworbene und als Allodial ererbte Lande nicht zu dem alten Fideicommiß der Pfalz-Bayerischen Familie gehören, will man §. 19-22. erweisen. In dem 23sten, 24sten und 25sten §. wird behauptet, daß auch den Nachkommen der ältesten Bayerischen Prinzessinnen, welche sowol nach

der alten Gewohnheit Deutschlands, als auch nach den Hausverträgen, zurück stehen müssen, ohne eine ausdrückliche Verzicht und Vorbehalt des ledigen Anfalls, ein Regredientrecht zustehe. Denn sollte es nicht Pacta filiarum illustrium hæreditatis renunciativa & reservativa tacita geben? Der Fall ergiebt sich offenbar, wenn eine Tochter durch Landesgewohnheit stillschweigend dem Mannsstamme nachgesetzt wird, und ist die Gültigkeit Pacti taciti und des daraus entspringenden Regredientrechts nicht nur längst schon von verschiedenen Rechtslehrern dargethan worden, sondern es wird auch eine gleiche Würkung aus einem Verzichtsbriefe der Herzoglich-Bayerischen Prinzessinn Elisabeth, als einer der ersten verziehenen Töchter, ersichtlich, in dem sie sich auf den Abgang des Mannsstammes, gleich andern nicht verziehenen Töchtern und Frauen von Bayern, nach Gewohnheit und Herkommen derselben Lande zu erben das Recht vorbehielte. Wie es hierunter mit den beyden Bayerischen, an die Würtembergischen Grafen Ulrich vermählten Prinzessinnen gehalten worden: ob dieselben nämlich ausdrückliche Verzichte eingelegt, und sich dagegen den Anfall vorbehalten haben, oder nicht, solches wird sich in dem Archiv zu München (§. 27.) selbst finden. Inmittelst ist es gewiß, daß es bey diesen beyden Töchtern in Absicht auf ihre Renunciationen, sie mögen nun tacitae oder expressae seyn, eben diejenige Bewandniß gehabt habe, welche damals bey andern Töchtern, Enkeln und Urenkeln des Kayser Ludewigs des Vierten vorgewaltet hat, und ist in den Folgen ganz einerley, ob von ihnen Pacta renunciativa & reservativa expressa eingegangen worden, oder ob ein Pactum tacitum bey denselben anzunehmen ist. Hieraus ergiebt sich nun (§. 28.), daß das Herzogliche Haus Würtemberg in denjenigen Antheilen von Allodialien ein wohl gegründetes Successions-Recht habe, welche des Kayser Ludewigs Tochter Elisabeth, und des Herzog Heinrichs Tochter, gleichen Namens, als Erbportionen gebühren, und was denselben etwa von ihren unbeerbt verstorbenen Brüdern und Verwandten sonst angefallen ist, dessen sie, wenn sie nicht dem

Mannsstamm zu Gunsten zurück gesetzt worden wären, ehedessen schon theilhaftig worden seyn würden. Unter den dermalen bekannten Bayerischen Regredienterben ist ferner auch das hohe Churhaus (§. 29.) Sachsen: man ist (§. 30.) in Ansehung der Beschaffenheit der Allodialansprüche Würtembergischer Seits mit diesem Churhause einig: nur kann man sich mit den in den öffentlichen Churſächsischen Staatsschriften behaupteten Grundsätzen nicht vereinigen, daß nämlich Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, wegen der, von der verwittweten Frau Churfürstinn Königl. Hoheit, als der nächsten Verwandtinn des verewigten letztern Bayerischen Herrn Churfürsten, aeschehenen Abtretung Höchstdero Erbrechte, als alleiniger Allodialerbe auftreten könne, sondern behauptet vielmehr, daß diese nähere Verwandtschaft mit dem letztern, höchstseligen Herrn Churfürsten keinen ausschließenden Vorzug gebe. Dieses soll nun weitläuftiger erwiesen werden §. 32-47. Man beruft sich zwar in den Churſächsischen Schriften, zur Behauptung dieses andre Regredienterben aus jenem Grunde der nächsten Verwandtschaft mit dem höchstseligen Herrn Churfürsten in Bayern ausschließenden Allodialerbrechts, a) auf die Vorschrift der gemeinen Rechte, b) auf die ununterbrochene Observanz aller Chur- und Fürstlichen Häuser, und c) auf verschiedene Bayerische testamentliche Verordnungen. Es ist aber ad a) bekannt, daß die römischen und die canonischen Rechte, als die gemeinen Rechte des deutschen Reichs, in Rücksicht auf die deutsche Erbfolge in Land und Leute, meistens unbrauchbar sind. Und eben aus dem Grunde, daß weder die gemeinen, fremden und einheimischen, alten und neuen Rechte eine Vorschrift geben, entstunden zwischen den Rechtslehrern in neuern Zeiten die verschiedenen Meynungen in der Materie des Regredientrechts. Ad b) Wenn eine solche allgemeine durchgehends beobachtete Observanz notorisch oder erweislich wäre, wie sie denn forderſamst von dem sich darauf berufenden Theile erwiesen werden müßte: so würde die Sache keinem Streit unterworfen seyn; die Observanz würde eben so, wie ein geschriebenes Gesetz, die vorgekommen-

nen Fälle entschieden haben. Ad c) Die testamentlichen Verordnungen sind nichts als fideicommissarische Dispositionen, welche die Veräußerungen der Erbschaftsstücke und Kleinodien den männlichen Erben untersagen. Sie sind, wie alle andere dergleichen Fürstliche Testamente und Verordnungen anzusehen, und enthalten meistens Dinge, welche auch in andern Chur- und Fürstlichen Häusern gemein sind. Sie scheinen dem weiblichen Geschlecht zum Besten und zum deutlichen Beweis ihres Erbrechts auf den Abgang des Mannsstammes gestiftet zu seyn. Daher aber läßt sich dennoch auf keinerley Weise die Folge herleiten, daß die nächste des Letztverstorbenen vor andern ältern Erbtöchtern und deren Nachkommen einen Vorzug habe. Es stehet demnach (§. 48 bis 50.) des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Herzoglichen Durchlaucht, und Höchstdero Durchlauchtigsten Geschwistern, Höchstwelche den ledigen Anfall erlebt haben, das Regredient-Recht erwiesenermaßen auf all dasjenige an Gütern, Renten, Gülten und andern Rechten zu, was den beyden Prinzessinnen Elisabeth, des Kayser Ludewigs und Herzog Heinrichs Töchtern, auf das Absterben ihrer Väter angefallen, und dieselben gleich bekommen haben würden, wenn sie nicht durch die Brüder und Vettern von dem Ludovicischen Mannsstamm zurück gesetzt worden wären, oder, wenn damals gleich der Fall sich ergeben hätte, daß diese Prinzessinnen mit ihren Schwestern allein zu theilen gehabt hätten. Wegen dem Zeitverfluß von mehrern Jahrhunderten findet zwar die Bestimmung dieser Erb-Theile, und welcherley Stücke nur seit der von Ludewig dem Bayer und der im Jahr 1329 vorgegangenen Theilung beschehenen Erwerbung zum Eigenthum oder Lehn zu zählen, Schwierigkeit. Diese Schwierigkeit aber ist allen und jeden Absonderungen des Lehns vom Eigenthum gemein, und immer größer, je länger beydes beysammen vereinigt gewesen. Deswegen wird aber das Erbrecht nicht aufgehoben. Der 51ste §. enthält den Beschluß dieser Schrift.

Rett- und Vertheidigung des Churpfälzischen Widerspruchs der Churſächsischen Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft. 1779. Seite 30. Nebst einer Beylage. 4.

Diese Schrift haben wir dem Titel nach in den letzten Stücken des vierten Theils angezeiget. Es ist selbige der Schrift: Beantwortung des Churpfälzischen Widerspruchs, Dreßden 1779. (S. die letzten Stücke des vierten Theils dieser Materialien S. 196) entgegen gesetzt. So schwer es ist, von einer Schrift, wo beyde Partheyen für und wider eine Sache sprechen, einen Auszug so zu geben, daß die Deutlichkeit hierbey nicht verlieret: so wollen wir doch versuchen, die wesentlichsten Gründe und Gegengründe in einem Zusammenhange darzustellen. Nach einer Einleitung wird der erste Churſächsische Einwurf vorgetragen:

Unter der Agnatschaft, zu deren Gunst die verwittwete Frau Churfürstinn zu Sachsen Hoheit An. 1747 renunciiret hätten, sey sowohl nach der beständig und unverrückten Hausobservanz, als der von dem Churfürsten Maximilian unter dem 2ten Januar 1761 abgegebenen schriftlichen Declaration, nur die von der Wilhelminischen, nicht aber von der Rudolphinischen Linie, verstanden. Antwort: Die Verzicht lautet ausdrücklich auf alle hohe Herren Hausagnaten, Herzoge von Bayern, und deren männliche Erben, welchen von Rechtswegen und vermöge der alten Hauspacten die Erbfolge von der Frau Churfürstinn Hoheit zustehet, oder zustehen mag. Diese Worte sind so klar, daß sie sich, ohne denselben Gewalt und Zwang zuzufügen, auf die Wilhelminische Linie mit Ausschluß der Rudolphinischen unmöglich einschränken lassen. Die hernach 1761 erfolgte Verzichtsabänderung war eine Würkung der dem Churfürsten beygebrachten ungleichen Information; außerdem konnte der Churfürst den von

seie-

seiner Frau Schwester abgelegten zierlichen Eyd nicht auflösen, noch dasjenige, was er als Chef des Chur- und Fürstl. gesammten Hauses zum Besten und Aufnahme desselben für sich und alle hohe Herren Hausagnaten, Herzoge von Bayern, einmal gemacht, und feste gesetzt hat, zu deren Präjudiz ohne ihre Mitbewilligung nimmermehr wiederrufen und abändere. Zweyter Einwurf: Daß die Töchter an väter- und mütterlichem Erbe nur den Söhnen, nicht aber den Vettern oder Agnaten nachstehen müssen, wäre schon in den altdeutschen Gesetzen, wie auch in den Provincialgewohnheitsrechten mittlerer Zeiten, vorzüglich aber in dem Bayerischen Land- und Lehnrecht vom Jahre 1344, c. 95. versehen. Antwort: Wenn man die Worte der Gesetze nur dem Buchstaben nach nimmt, so schlagen solche auf gegenwärtigen Fall gar nicht ein, weil von dem letzt verstorbenen Churfürsten zu Bayern so wenig eine Tochter als ein Sohn hinterlassen worden ist. Werden aber diese Gesetze nicht dem buchstäblichen, sondern ihrem zweckmässigen Verstande nach genommen, mithin unter den Söhnen das männliche, so wie unter den Töchtern das weibliche Geschlecht überhaupt verstanden; so wird auch in diesem Sensu all obiges, was man von Ausschließung der weiblichen Erbfolge zur Gunst der Haus-Agnatschaft angeführet hat, durch die dagegen angezogne Gesetze nicht nur nicht widerleget, sondern vielmehr bestärket, und so viel daraus gefolgert, daß das weibliche Geschlecht so lange nachzustehen habe, als von dem männl. noch jemand übrig verbleibt. Dritter Einwurf: Das Erbfolgsrecht der Töchter vor den Agnaten sey in den deutschen Reichsallodien bey den meisten hohen Häusern, sonderbar den Chur- und fürstlichen, hergebracht. Am meisten verdiene der Erbfall von 1503 eine Bemerkung; denn da wäre den Allodialerben durch den Cölnischen Spruch vom Jahre 1505 nicht nur die Mobiliarverlassenschaft Herzog Georgs des Reichen, sondern auch für das übrige Erb die Pfalzneuburgische Lande zuerkannt worden. Beantwortung: Schon Moser im Staatsrecht T. 16. p. 70 hält dafür, daß dieses falsch, und daß diesem Satze

das allgemeine Herkommen, wenigstens bey den Chur- und Altfürstlichen Häusern, entgegen stehen. Und noch mehr widerspricht das Herkommen, bey den Churhäusern Pfalz und Bayern. Durch den Cölnischen Spruch vom Jahr 1505 erhielten zwar die Allodialerben nebst der Mobiliarschaft auch noch einen Distrikt Landes, wodurch aber die sonst ununterbrochene 600jährige Hausobservanz nicht umgestoßen würde, indem dasjenige, was bey den damaligen Kriegsunruhen geschehen ist, für nichts anders, als ein für die öffentliche Ruhe gemachtes Opfer zu betrachten ist. Außerdem hat man auch den großen Unterschied zwischen jetzt bemeldtem und gegenwärtigem Vorfall nicht außer Acht zu lassen. Alles, was die Allodialerben Georg des Reichen sowohl an *Mo-* als *Immobilibus* erhielten, blieb gleichwohl bey dem Gesammthaus und gienge nur von einer Linie zur andern hinüber.

Vierter Einwurf: Die Hausverträge hielten nichts in sich, was von dem gemeinen Recht abweiche, und die weiblichen Erben von der Nachfolge ausschließe. Antwort: Da in dem Theilungsvertrage zu Pavia nicht nur die wechselsweise Erbfolge der Rudolphinischen und Ludovicianischen Linie, sondern auch daß von beyderseitigen Landen nichts veräußert werden soll, ausdrücklich bedungen ist, so liegt hieraus die Eigenschaft eines wahren Pacti fideicommissarii reciproci vor Augen.

Fünfter Einwurf: Von ermeldetem pavischen Vertrage wäre man nach der Hand theils durch die aufgehobene Churabwechselung, theils durch die vielfältige Veräusserungen der in dem Vertrag benannten Ortschaften, theils auch durch die in dem Haus entstandene, und der Tractaten-mäßigen Union schnurgrad entgegen laufende Zwieträchtigkeiten selbst wieder abgewichen. Antwort: In dem Hauptpunkt, welcher die wechselsweise Nachfolge betrift, hat der Traktat noch niemals eine Abänderung gelitten, sondern ist jederzeit bey allen Vorfällen fleißig beobachtet, und den weiblichen Erben nimmermehr der Vorzug vor der Hausagnatschaft eingeräumt worden.

Sechster Einwurf: Die nachfolgende Verträge und Theilungsreceſſe von 1349. 1353. 1392. wären nur unter den Herzogen von Bayern Ludovicianiſcher Linie errichtet, könnten ſich alſo auf die Rudolphiniſche Linie nicht erſtrecken. Die übrigen Verträge aber, welche zwiſchen beyden Linien 1524. 1559. 1724. 1746. 1747. und 1761. vorgegangen ſind, dienten nicht zur Sache, denn der von 1524. gehe nur auf wechſelsweiſe Vertheidigung, der vom Jahr 1559 ſey nicht zu Stande gekommen. Die von den Jahren 1724. 1746. 1747. und 1761. aber beziehen ſich in Anſehung der Erbfolge nur auf das gemeinſame Abſtammungsrecht, hielten alſo dießfalls nichts beſonders in ſich, zu geſchweigen, daß das wechſelsweiſe Erbfolgsrecht durch die Todttheilung und ſonſt noch vielen Anſtand zu leiden hätte. Antwort: Jetzt erwähnte Verträge beruhen auf dem nämlichen Grund, worauf man ſich gleich bey der erſten Abtheilung zu Pavia gegründet hat. Ob ſchon die Verträge von 1349. 1353. 1392. nur unter den Herzogen von der Ludovicianiſchen Linie getroffen worden ſind, ſo läßt ſich doch deswegen die darinn wechſelsweiſe Erbfolge auf dieſe Linie allein mit Ausſchluß der Rudolphiniſchen um ſo weniger einſchränken, als ſich das Recht der Nachfolge dieſer letztern urſprünglich ex Sanguine & Agnatione herleitet. In der Erbeinigung von 1524 wird der Paviſche Vertrag nebſt dem vom Jahr 1392 ausdrücklich vorausgeſetzt. Wenn ſchon ferner der Vertrag von 1559 einer bloßen Formalität halber nicht zur Unterſchrift gekommen iſt, ſo ſiehet man doch aus deſſen Innhalt ſo viel, daß das wechſelsweiſe Erbrecht iſt anerkannt worden, und dieſes iſt ebenfalls in den Verträgen von 1724. 1746. 1761. 1766. 1771. und 1774. gleichfalls wiederholet worden. Das Syſtem aber von einer Todttheilung in dem Bayeriſchen Hauſe iſt ſo hinreichend in verſchiedenen Schriften, vorzüglich in der Herzoglich-Zweybrückiſchen Druckſchrift S. 51 und f. widerleget worden, daß es überflüßig ſeyn würde, hierauf zu antworten.

Siebenter Einwurf: Der Pavianische Traktat melde kein Wort von den künftigen Eroberungen, und es lasse sich eine Incorporation oder Consolidation derselben mit dem Haupt-Corpore nicht wohl behaupten, weswegen auch solche den Allodialerben um so sicherer zugehen müssen, als ihnen durch die ohne ihrer Concurrenz und Einwilligung getroffene Verträge von 1766. 1771. und 1774. nichts davon hätte entzogen werden können. Antwort: So weit nicht mit jetzterwähnten Neo-Acquisitis von dem ersten Erwerber selbst ein anderes, und zwar auf eine würksame Art, disponiret worden ist, so haben solche die Natur und Eigenschaft der altväterlichen Patrimonialgüter eben so, wie die ältern Acquisitiones angenommen: daß aber all dieses, was gedachte Herzoge auf solche Weise erhalten, und vorhin schon gehabt haben, nicht nur bey der damals in Bayern regierenden Ludovicianischen Linie allein, sondern auch jederzeit in einem Corpore ganz und unzertrennt beysammen bleiben solle, bringt der zwischen ihnen gleich im nächstfolgenden Jahr 1506 auf dem Landtag zu München getroffene Vertrag in folgendem Ausdruck mit sich: daß nämlich nun für an in ewigen Zeiten in vorgemeldt anseren Fürstenthümer des väterlich vorgehabt, und vetterlich uns jüngsthin angefallnen die nun für an ein Herzogthum genannt seyn und bleiben sollen, kein Theil, noch Zertrennung mehr geschehen solle. Damit stimmen sowohl die zwischen Herzog Wilhelm und Ludewig in den Jahren 1514 und 1516 errichtete weitere Landsverträge, als die Privilegia der Bayerschen Stände von den Jahren 1341. 1363. 1396. und 1402. nebst der im Jahr 1516 ertheilt, An. 1553 vermehrt und An. 1616 dem Bayerschen Statutenbuch einverleibten erklärten Landsfreyheit P. 3. Art. 2. ebenfalls überein, indem vermöge derselben alles ganz und unzerbrochen beysammen bleiben soll.

Achter Einwurf: In der letztwilligen Verordnung Alberts des Fünften vom 20sten September 1573 sey seine weibliche Descendenz der männlichen nicht nur in der Mobiliarschaft, sondern auch in Immobilibus, deren die

Weibs-

Weibserben von Rechts und Gewohnheits wegen fähig sind, substituiret. Antwort: Aus der Stelle obiger Dispostion erhellet so viel, daß Herzog Albrecht die Töchter und ihre Leibeserben nur auf den Fall substituiret hat, wenn seine Söhne ohne männliche Leibeserben mit Tode abgehen würden. Dieser Fall hat nicht existiret, einfolglich ist auch die hierauf eingeschränkte Substitution ex defectu conditionis wieder gefallen.

Neunter Einwurf: In dem vom Churfürsten Maximilian dem Ersten im Jahr 1650 errichteten Codicill wären die weiblichen Erben ebenfalls, und zwar nicht nur in der Mobiliarschaft und den sowohl in als außer Bayern erkauft und acquirirten Herrschaften und Gütern, sondern auch in dem Oberpfälzischen Kaufschilling von 12 Millionen substituiret, welcher ihnen also tam ex voluntate Testatoris quam ex dispositione legis & pacis Westphalicae, mithin duplici Jure gebühre. Antwort: Der Churfürst Maximilian hat auch in obigem Codicill ausdrücklich und wiederholtermalen verordnet, daß die Revenüen der Oberpfalz und anderer von ihm erkauften Herrschaften zu Bezahlung seiner Schulden verwendet werden sollen. Es ist aber nichts weniger als dieses geschehen, und man hat weder seine selbst eigne, noch die von seinen Vorältern auf ihn vererbte Schulden entrichtet, sondern eins mit dem andern hangen lassen, und bey der Landschaft mit schweren Zinsen her und her verinteressiret, welche das eigene Vermögen des Testatoris und seine Neoacquisita schon gar vielmal überstiegen habe.

Zehnter Einwurf: Unter der Bayerischen Verlassenschaft befänden sich auch Kunkel- und Erblehne, vorzüglich jene, welche, dem Sprichwort nach, Krumstab schließet niemand aus, dem weiblichen Geschlecht ebenfalls zugehen müsten. Nebst dem hätten auch die außer Bayern in dem Schwäbischen Kreis gelegenen Herrschaften mit den Bayerschen Landen gar keine Connexion. Antwort: Von Kunkellehn, welche sich unter der Bayerschen Verlassenschaft befinden sollen, weiß man nichts; das Sprichwort: Krumstab schließet niemand aus, ist

auch

auch nicht allgemein: die Erblehn gehören zwar zur Allodialmasse, können aber von den Mobiliarerben niemals, sondern nur von den Creditoribus in Anspruch genommen werden: mit den außer Bayern gelegnen Herrschaften und Gütern hat es die Beschaffenheit, wie mit andern Acquisitis, worüber die ersten Erwerber kein anderes disponiret haben.

Eilfter Einwurf: Es sey kündigen Rechtens, daß den Allodialerben nicht nur die letzten Jahresnutzungen, sondern auch die Verbesserungen, dem Werthe nach, vergütet werden müssen. Antwort: In Thesi hat es seine gute Richtigkeit, daß die Meliorationes der Allodialverlassenschaft zu gute gehen, so wie hingegen auch die Deteriorationes derselben zur Last fallen. So schwer es aber mit dem Beweis der Melioration halten dürfte, so leicht würde sich die Probe mit der Deterioration machen lassen. Allein was hat man vonnöthen, sich mit den Mobiliarerben, welchen die Melioratio Feudi vel Fideicommissi ohnehin nichts angehet, in ein Rech- und Gegenberechnungswerk einzulassen. Ob die Fructus ultimi anni unter die Mobiliarschaft und Fahrnus gehören, ist auch noch eine Frage.

Zwölfter Einwurf: Die Mobiliarschaft, sonderbar jene, worinn die weibliche Descendenz in dispositione Alberti V. und *Maximiliani I.* substituiret ist, lasse sich derselben weder entziehen, noch unter dem ungegründeten Vorwand dessen, was ad apparatum ducalem erforderlich sey, schmälern, könne auch in Entstehung der Güte dasjenige, was ein oder anderer Rechtslehrer von dem Unterschied inter allodium publicum & privatum behauptet, keinen Ausschlag geben, sondern die Sache müsse nach gemeinen Rechten, Gesetzen und Verträgen beurtheilet werden. Antwort: Daß das Allodium Principis publicum & privatum sehr unterschieden, und daß jenes, welches alles, was zur Landwehr und überhaupt ad usus publicos gehört, in sich fasset, dem Landesnachfolger gehöre, ist kein müßiger Einfall eines oder des andern Staatsrechtsgelehrten, sondern die einhellige Sprache aller Publicisten,

und wenn gleich die ad rem ohneher nicht schicklich-gemeinbürgerlichen Rechte nichts davon sagen, so ist es doch den Principiis Juris publici universalis ganz gemäß.

Dreyzehnter Einwurf: Die Aktivforderungen gehörten ebenfalls unter die Mobiliarschaft, und könnten in Beziehung auf Erbgangsrecht und Ordnung keine besondere oder dritte Classe der Güter ausmachen, indem sonst auch der dritte Erbe, welchem selbige mit Ausschluß des Mobiliar- oder Immobiliarerben zukommen sollten, besonders bestimmt seyn müßte, wovon aber weder in den Gesetzen noch Schriften der Rechtsgelehrten etwas anzutreffen sey. Antwort: Gegen diese willkührlich und nulla lege fundirte Limitation und Einstreuung wird nur so viel erinnert, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz in des letzt verstorbenen Churfürstens von Bayern Testament vom 14ten October 1769 als Universalerbe ernannt sind, welchem also mit alleinigem Ausschluß der Mobiliarverlassenschaft all anders gehören würde, falls Sie sich zum Antritt der Erbschaft entschließen wollten. Nachdem aber dieses wegen der allzugroßen und das Allodium so weit übersteigenden Schuldenlast entweder gar nicht, oder nur cum beneficio legis & inventarii geschehen dürfte: so treten solchen Falls die Creditores in ermeldtes Allodium und die darunter begriffene Activa allerdings ein. Man kann daher die Frage, wer quoad Activa der dritte Erbe seyn soll, um so mehr entübriget seyn, als es deducto aere alieno keine Erbschaft, folglich statt dreyer am Ende gar keinen Erben mehr geben wird.

Vierzehnter Einwurf: Man weigere sich Churfächsischer Seits nicht, bey jeder Gattung der Güter diejenigen Passivschulden, die auf selben von Rechts wegen haften, oder besonders darauf verschrieben sind, der Regel nach, quod res transeat cum onere suo, entweder von dem Werth des Guts abzurechnen, oder ohne einige Neuerung mit zu übernehmen, welchennach es auf die Untersuchung der Qualität und Quantität, denn die Absonderung der eigentlichen Land- und Lehnschulden von denen, welche dem Allodio zur Last fallen, ankomme. So viel

aber

aber die neuern Schulden belangt, wegen welcher keine ältere Verträge und Verordnungen vorhanden wären, dieselben könnten gegen Churſachſen keine rechtliche Würkung haben. Antwort: Man iſt zwar noch nicht im Stande, dem Publico einen genau und vollkommenen Statum paſſivum von der Bayeriſchen Verlaſſenſchaft mitzutheilen. En gros verſichert man aber einsweilen ſo viel, daß er ſich in Capitali auf mehr als 24 Millionen Gulden belaufe. Nebſt dem hat die Landſchaft unter den vorigen Regierungen an Capitali und Intereſſe über 38 Millionen, excluſive des alten Schuldenwerks, bezahlt, und wenn man auch von dieſem letztern Schuldenwerk, welches ſchon An. 1543. angefangen hat, die Capitals- und Intereſſe-Zahlungen dazu rechnet, ſo dürfte ſich obige Summa wenigſtens auf das Duplum, wo nicht gar ad Triplum, vermehren.

Da nun die Landſchaft weder der bezahlt- noch reſtirenden Schulden halber ſich jemals zum Selbſtſchuldner gemacht, ſondern jederzeit dagegen verwahrt, und nach Innhalt der Beylage Litt. A. die landesherrlichen bündigſten Reverſalien erhalten hat, vermöge deren ſie aller Obligation entbunden, und ſogar der Schadloshaltung verſichert worden iſt; ſo ergiebt ſich der rechtliche Schluß hieraus, daß das Land oder die daſſelbe vertretende Landſchaftliche Deputation mit ermeldter Indemniſationsforderung bey der Allodialverlaſſenſchaft, als der älteſte und ſtärkſte Creditor, zu erſcheinen habe, und zwar nicht nur vermöge berührter Reverſalien ex Pacto, ſondern auch ex Lege. Wäre nun gleich keine andere Schuldforderung als dieſe vorhanden, würden doch die Churſächſiſchen Allodialanſprüche, ſo hoch dieſelben auch immer getrieben ſind, dadurch allein ſchon abſorbiret, und iſt kein Zweifel, daß ſie derſelben ſo, wie andern Schuldpoſten, nicht nur ex regula, quod non detur haereditas, niſi deducto acre alieno, ſondern auch darum ausweichen müſſen, weil die Landſchaftliche Zahlungen nimmermehr in der Abſicht geſchehen ſind, daß den Allodialerben nunmehr eine deſto reichere Erbſchaft zukommen, und das Land derwegen erſchöpfet, oder wohl

gar gegen das festgesetzte Unions-Systema dismembriret und zerstücket werden solle. Nach allen diesen Einwürfen und Beantwortungen folgt der Schluß: in welchem der B. es dem Urtheile des Publici überläßt, ob der Churpfälzische Widerspruch gegen die Churfächsische Allodialansprüche sattsam gerettet und vertheidiget sey. Die Beylage ist:

A

Reversales, welche vom Herzog Albrecht *An.* 1550. den Bayerischen Ständen wegen Bezahl- und Verzinsung einer Schuld von 800000 Fl. ausgestellt worden, und dem 61sten Freyheitsbrief einverleibt sind.

Gereden und versprechen Wir für Uns und Unsere Erben, bey Unseren Fürstl. Würden, und wahren Worten hiermit in Kraft dieses Briefes, daß obangeregt unserer lieb und getreuer Landschaft der drey Stände jetzige beschehene unterthänige Bewilligung Ihnen und ihren Nachkommen an ihre festen Privilegien und Freyheiten, jetzt oder hinfüren allerdings unschädlich, und unnachtheilig, dieselben auch dadurch in Nichte geschwächet oder bekränket seyn. Sie sollen auch obermeldter achtmalhundert Tausend Gulden und derselben Verzinsung halber, so lang die nit abgelöst wurden, gegen keinen Glaubiger oder sonst männiglich außerhalb unser nit verbunden seyn, sondern wir wollen sie unser getreue Landschaft der drey Stände deshalben gänzlich und gar Schadlos halten und entheben, allerdings treulich und ohne gefehrde (*).

(*) Diese Reversales kommen mit denjenigen überein, welche auch von allen nachfolgenden Herzogen und Churfürsten von Bayern ihrer Schulden halber an die Landschaft angestellet worden sind.

Betrachtungen über den Teschenschen Frieden 1779. Erstes Stück. Ueber einige Urtheile der Menschen von diesem Frieden. Im Jahr 1779. 47 Seiten. 8.

Wir waren anfangs entschlossen, diese Schrift unsern Lesern ganz mitzutheilen, und unter dem Text gleich mit nöthigen Anmerkungen den Herrn Verfasser, welcher oft aus Unwissenheit, oft aus niedriger Partheylichkeit die Gegenstände falsch beurtheilet hat, auf den lichtvollen Weg der Wahrheit zurück zu führen; da aber die Schrift eine Menge von Trivialsätzen enthält, die des Abdrucks gar nicht würdig, so wird eine vollständige Zergliederung völlig die Neugierde unserer Leser befriedigen. Statt einer Vorrede lieset man einen Vorbericht des Verlegers, in welchem selbiger nach der meisten Buchhändler Sitte versichert, daß diese Betrachtungen aus der Feder eines nicht unbekannten Mannes wären, welcher während des ganzen Krieges, obgleich Veranlassung genug sich dargeboten hätte, keine kriegerische Zeile abgefasset. Doch wir wollen den Herrn Verleger selbst peroriren lassen, damit kein einziger erhabener Ausdruck verloren gehe: „Diese Feder sollte nie in Blut getaucht werden; dieser nicht unbekannte „Mann behielt also seine Anmerkungen über diese betrübten Zeitläufte für sich, und weinte in der Stille über Europens Unglück. Sobald aber der politische Himmel anfing, heiter zu werden, schön blau herwärts von Teschen, dann ward seine Seele wie dieser Himmel (schwarze Seelen kennt man wohl, eine schönblaue Seele aber höre ich wenigstens zum erstenmale nennen), und er schrieb, ohne sich weiter ein Bedenken zu machen, diese „Betrachtungen, die ich in einigen nach einander folgenden „Stücken dem Publico mittheilen darf. Dieses erste Stück „ist beynahe die Vorrede zu den folgenden, enthält blos „die Gedanken des Verfassers von den verschiedenen Urtheilen der Sprecher im Volk über Krieg und Frieden, „nebst einigen Episoden, zu welchen jene Urtheile Anlaß ge-

„gegeben haben. In den folgenden Stücken wird von der „Wesenheit des Teschenschen Friedens gehandelt, derselbe „nach allen Artikeln zergliedert, erläutert und dabey gezei„get, wie rühmlich derselbe für unsere Monarchen, wie „vortheilhaft er für die Monarchie sey. Wien, am 12ten „May 1779 „ So weit der Vorbericht des Verlegers, wenn nicht etwan der Herr Verf. selbst sich diese Lobrede gehalten, und eine schön blaue Seele genannt hat. „Friede „in Teutschland! diese für alle so erfreuliche Neuigkeit „scheint indessen vielen seyn wollenden Patrioten nicht sehr „willkommen zu seyn, die nach nichts als nach Krieg und „Kriegesgeschrey seufzen, und ihre liebste Unterhaltung „in den Berichten von verlornen oder gewonnenen Schlach„ten, in den Registern von Todten und Verwundeten u. „s. w. finden. Diese Herren sind von verschiedener Art, „und ich fühle einen Beruf, mit und von zwo oder drey „Gattungen derselben ein paar Worte zu reden. Einige „dieser Zunft sind eben die, welche im vorigen Jahre im„mer darüber wehklagten, daß Lascy und Laudon bin„nen drey Monaten nicht sechs oder sieben Schlachten ge„liefert hatten, und dem das Wiener Extrablatt immer „so mager vorkam, weil so wenig von todt geschossenen „oder zerkrüppelten Menschen darin geschrieben wurde. „Vergeblich war es damals, ihnen zu antworten, daß Tu„renne und Montecuculi, die größten Feldherren ihrer „Zeit, ihre schönsten Züge ohne Schlachten vollendeten; „daß der noch lebende Herzog von Lothringen mit dem „Beystande des alten Grafen von Traun, eines der er„sten Helden Oesterreichs, in der Campagne von 1744 die „ganze Preußische Macht aus Böhmen drückte, oder viel„mehr jagte, ohne zu batailliren, bloß durch seine trefliche „Märsche, fast ohne allen Verlust von Seiner Seite und „mit einem in der Geschichte beynahe unerhörten Scha„den der Feinde; daß endlich das Betragen des Feldmar„schalls Laudon, der mit einer Hand voll Leute der ver„einigten großen, fast dreyfach stärkern Preußisch-Säch„sischen Kriegsmacht Trutz bot, und sie endlich zu einem „Rückzuge, der einer Flucht ähnlich war, nöthigte, wohl

„eben

„eben so viel, oder noch mehr werth ist, als einige ge„wonnene Schlachten, wenigstens nach dem Zeugniß de„rer, die wissen, was Kriegskunst heißt.„ Diesen letzten Worten ist folgende Note beygefüget: Hier muß man die treflichen strategetischen Schriften des Herrn von Bourscheid anführen.

Wir haben den Herrn Verfasser ganz ausreden lassen: wie viele Partheylichkeit herrscht aber nicht gleich im Anfange seiner Schrift, und wie wenig Beyfall kann er sich versprechen! Die Feldzüge des Turenne, wenn er sich bloß vertheidigte, waren von ganz anderer Beschaffenheit, als der Feldzug von 1778: wenn stunden denn die Feinde mitten in Frankreich von zwey Seiten, zu des Turenne Zeiten? und wenn hat Turenne, sobald er ein eben so starkes, ich will nicht sagen zahlreicheres Kriegsheer unter seinen Befehlen hatte, einen müßigen Zuschauer, und einen stillen Augenzeugen abgegeben? Eine so gelassene und sanfte Seele besaß Turenne gar nicht, daß er, wenn man unter seinen Augen beständig manövriret hätte, hinter den Linien, und von lauter Schanzen bedeckt hätte bleiben sollen. Es ist also dieses ein unrichtiges und übel gewähltes Beyspiel. Montecuculi aber mußte immer marschiren und sich nur vertheidigen, weil es die Befehle seines Hofes also verlangten, und weil die Staatsmänner in Wien ihn an einem Bande führten. Es ist also der Charakter des Montecuculi in einem ganz falschen Lichte dargestellet worden, und kann das Urtheil des Verfassers nicht rechtfertigen. Bey dem Drücken der ganzen preußischen Kriegsmacht im Jahr 1744, bey dem Jagen mit dem unerhörten Schaden u. s. w. wird mancher deutsche Patriot die Achseln mitleidig über des Verfassers Partheylichkeit zucken; die Begebenheit ist zu neu, als daß deren Unwahrheit nicht fast jedermann entdecken sollte. Es war nicht der Marsch des Prinzen Carls von Lothringen, der den König zum Zurückzuge aus Böhmen nöthigte; sondern die Einrückung der Sachsen nach Böhmen, und deren Vereinigung mit der Oesterreichischen Armee. Aber das Drücken konnte wohl nicht außerordent-

lich seyn. Denn als der König der Oesterreichisch-Sächsischen Armee, welche Ihm immer zur linken Seite marschirte, am 25sten October bis Marschowitz entgegen gieng, um sie anzugreifen, so zog sich selbige auf einen Berg, der mit Teichen, Morästen und Gehölze dergestalt umgeben war, daß es eben so ohnmöglich schiene, ihr beyzukommen, als im Jahr 1778 bey Königinngräz. Da nachher der Monarch weiter rückte, in eben der Absicht, um anzugreifen, so marschirten die Feinde über die Sassawa, und bezogen ein vortreffliches Lager bey Kuttenberg, wo ein Angriff mit Vortheil gar nicht gewagt werden konnte. Dieß wäre schon hinreichend, um die Irrthümer des Verfassers, wenn er vom Drücken redet, zu widerlegen: noch lächerlicher ist sein Ausdruck, wenn er vom Jagen spricht, und von dem großen Verlust u. s. w. Eine einfache Darstellung des ganzen Marsches wird zeigen, daß der Verf. von den damaligen Vorfällen auch nicht die geringste Kenntniß hat. Am 2ten November stund der König bey Böhmisch-Brod, am 8ten November bey Collin: hier blieb er bis zum 14ten November, gieng sodenn über die Elbe, kam in die Gegend von Königinngräz, hierauf nach Jaromirs am 29sten November, und rückte endlich in Schlesien ein. Wenn eine Armee über einen Monath mit dem Zurückzuge aus des Feindes Lande zubringt; wenn sie noch Lager in diesem Lande 6 und 8 Tage beziehen kann: so muß das Drücken überaus matt gewesen, das Jagen sehr langsam von statten gegangen, die Vorstellung aber ein Beweis seyn, daß der Erzähler so etwas aus dem Kopfe hingeschrieben, ohne sich um eine Untersuchung der historischen Umstände weiter zu bekümmern. Bey diesen Begebenheiten könnte wohl mancher Laye, der sich eher um alles andre, als um That-Sachen, die unter seinen Augen gleichsam geschehen, bekümmert, dem Herrn Verf. seinen Beyfall schenken; allein hatte denn die hellblaue Seele des Verfassers auch den geringsten Funken von Wahrheitsliebe verloren, da er die Armee des Feldmarschalls Laudon eine Hand voll Leute nennte, die Armee des Prinzen Heinrichs

eine fast dreyfach stärkere Kriegsmacht, und da er endlich von selbiger sagt: Ihr Zurückzug sey einer Flucht ähnlich gewesen. Ob man gleich über die dreyhundert und achtzig tausend streitbare Männer, welche auf dem Papier verschiedener Zeitungsschreiber für Oesterreich in dem geendigten Kriege die Waffen führten, gelächelt hat: so ist es doch eine allgemein bekannte Wahrheit, daß die Armee des Feldmarschalls von Laudon der vereinigten Preußisch-Sächsischen Kriegsmacht wenigstens völlig gleich, wo nicht ihr an Anzahl überlegen gewesen. Man vergleiche mit diesem Urtheil die zuverlässige Liste von beyden Kayserlichen Armeen, welche wir im vierten Stück des zweyten Theils dieser Materialien haben abdrucken lassen. Mit dieser Hand voll Leute, wie sie der Verf. beliebt zu nennen, bezog der Feldmarschall, Baron Laudon, das vortheilhafte, durch die steilen und morastigen Ufer der Iser bedeckte Lager bey Münchengrätz. Kaum hatten ferner die Generals von Platen und von Möllendorf am 27sten August eine Bewegung gemacht und waren vorgerücket; so erhielt der Baron von Laudon von der andern Kayserlichen Armee eine sehr ansehnliche Verstärkung. Den Zurückzug endlich der Preußisch-Sächsischen Armee unter dem Befehl des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit, von welchem der Verf. sagt, daß er einer Flucht ähnlich gewesen, haben die größten Kenner als ein Metsterstück betrachtet. Weder der Verfasser, noch auch ich, können zwar von Gegenständen dieser Art urtheilen, aber so viel kann man doch historisch wissen, daß wohl schwerlich jemals ein Zurückzug mitten aus einem feindlichen Lande, von der Beschaffenheit, wie Böhmen, und gleichsam unter den Augen so zahlreicher Feinde, von einer Armee ohne allen Verlust mit einer Genauigkeit, Schritt vor Schritt, erfolgt sey, als jener Zurückzug gewesen, welchen die Preußische Armee unter dem Befehl des Prinzen Heinrichs unternommen. Um sich von der ganz lächerlichen Partheylichkeit des Verfassers zu überzeugen, darf man nur den umständlichen Bericht von dem Zurückzuge dieser Armee in den Materialien nachlesen,

weicher ganz authentisch und von einem Augenzeugen abgefaßt ist: s. des dritten Theiles erstes und zweytes Stück, S. 78., dieser Materialien, drittes und viertes Stück, S. 77. Einige historische Umstände wollen wir anführen: Am 10ten September brach die Armee des Prinzen Heinrichs auf, und am 19ten September sahe sie zum erstenmale Laudon: er stund aber noch 3 Meilen von selbiger, bey Welwarn. Er mußte sich also wohl ziemlich entfernt gehalten haben. Die Colonnen und die einzelnen Regimenter marschirten so langsam, eines zog sich durch das andere, blieben stehen, nicht anders, wie auf einem Exercierplatze, und erblickten keinen Feind; selbst die Arrieregarde, unter dem Befehl des Generallieutenants, Grafen von Hordt, und des Obersten des Regiments Prinz Leopold von Braunschweig, Freyherrn von Eglofstein, welche oft viele Stunden stehen blieb, bis die Colonnen passiret waren, erblickte — — keinen Feind. Die vortreflichen strategetischen Schriften des Herrn von Bourscheid möchte so leicht niemand kennen: denn die Brochüre von 2 Bogen unter dem Titel: Der erste Feldzug im vierten preußischen Kriege, verdient wohl schwerlich diesen Namen. Abgerechnet das Fehlerhafte und partheyische Geschwätz über Staatsbegebenheiten, so faßt die ganze Strategie des Verfassers zwey Seiten in sich! Eine armselige Strategie!

Der Verf. der Betrachtung eyfert S. 7-11. noch immer wider diejenigen blutdürstigen Politiker, wie er sie nennt, die nun einmal Blut sehen wollen; es sind so bekannte Loci communes, daß man die Leser ermüden würde, wenn man sie abcopirte. S. 11. sagt er: „Wieder „diesen Frieden chés nous soll eine andere aus vielen un„tergeordneten Gattungen von Menschen bestehende Classe „wichtige Dinge einzuwenden haben, als die politischen „Leute, von denen ich nur allzulange gesprochen habe. „Alle diejenigen, welche bey dem Kriege gewonnen haben „oder bey der Fortdauer desselben zu gewinnen hoffen, „müssen, so meynt man, durch den Frieden verlieren; „folglich betrachten sie denselben als eine Begebenheit, die

„ihnen nachtheilig ist; und von einer Sache, die wir als „schädlich für uns ansehen, pflegen wir selten etwas gutes „zu reden." Er gehet alsdenn alle die Personen durch, welche beym Kriege nach seinem Urtheile gewinnen, vom General bis auf den gemeinen Soldaten, vom Negociant bis auf den Handwerksmann (es sind seine eignen Worte), der bisher Cäraffe geklopfet: alle diese Personen will er überzeugen, daß der Friede dennoch S. 11 - 21. dem Krieg vorzuziehen sey. Gedanken und Worte des Verfassers sind sehr alltäglich, und verdienen keine Wiederholung. Welcher Leser wird dieses nicht wahrnehmen! Er bleibt sich auch auf den folgenden Seiten 21 - 27. sehr gleich, weil aber hier abermals dem Deutschen Publicum verschiedenes mit einem recht zuverlässigen Tone aufgeheftet wird, so wollen wir diese Seiten ganz abcopiren, und ihnen einige für den Verfasser sehr nothwendige Belehrungen beyfügen: „Es geschiehet" (saget er S. 21.) „daß ich hier beyläufig noch einer anderen Gattung von „Menschenkindern gedenken muß, von denen es zweifel„haft ist, ob man ihnen zu ihren Geburtstagen Glück „wünschen soll. Dies sind einige Fremdlinge, die sich bey „den Fleischtöpfen der Wienstadt, bey der Frucht des „Oesterreichischen Weinstocks, allenfalls auch bey Oester„reichischen Schönheiten treflich befinden, übrigens aber „alles, was Oesterreichisch ist, und nicht zu diesen drey „Sorten gehöret, zu verachten, und weil sie weise Leute „seyn wollen, zu tadeln affectiren. Vermutlich haben „diese seynwollende Propheten in ihrem Vaterlande nicht „viel gegolten, aus Unmuth den Staub von ihren Füßen „geschüttelt, ihren Stab weiter gesetzet, und sind endlich „hieher gekommen, wo es autherzige Leute genung giebt, „die, um keine Menschenpflicht zu verletzen, auch auf „das penibleste unter allen Geboten streng halten: ver„traget die Narren! Einen andern Tittel als diesen „kann man solchen Personnagen unmöglich geben, die es „sich zum Gesetze gemachet zu haben scheinen, in eben dem „Orte, wo es ihnen so wohl geht, daß man sie nicht hin„wegbringen kann, es sey denn durch eine bekannte Poli„cey-

„eeyanstalt, alles schlecht zu finden, über die klügsten Ver„fügungen zu spötteln, alles Fremde zu loben, alles Hei„mische zu schelten, und von allen dem Großen, Erhabe„nen, Edlen und Weisen und Guten, was in Oesterreich „ist, nichts für gut zu halten, als das, was sie in „Oesterreich genießen. Sind sie aber mit diesem Tittel „nicht zufrieden, so erlauben wir ihnen, sich ausländische „Studenten, Practicanten, Secretaire, Candidaten, Do„ctoren, Abentheurer, verdorbene Kaufleute, oder wie „sie sonst wollen, zu nennen. Bey dem allen sind diese „Herren große Politiker, wenigstens unter sich. Als der „Churfürst Maximilian von Bayern verstorben war und „der Allerhöchste Hof seine Rechte, wie man vorher sehen „konnte, gelten machte, hatten diese Sprecher mehr da„gegen einzuwenden, als das ganze Preußische Minister„rium. Als der würkliche Einfall in Böhmen geschah, „prophezeyten diese Propheten Glück, Segen und Sieg „für den Feind, und Unglück für das Land, in welchem „sie fett worden. Da sie als falsche Propheten erfunden „wurden, stärkten sie ihre Wangen, um nicht aus Scham „zu erröthen; radotirten aber nach wie vor. Jetzt, da „der himmlische Vater den lieben Frieden bescheret, da „jeder Patriot, jeder Mensch, der menschliches Gefühl hat, „sich freuet und jauchzet, und Gott und Theresia danket, „jetzt rümpfen diese Leute abermalen die Nasen und schwa„tzen so wunderliche Sachen über den Frieden, daß einem „ehrlichen Manne das Gehör vergehen möchte.

„Einigen unter ihnen ist der Friede deswegen nicht „recht, weil er ihren Erwartungen nicht entspricht. Diese „sind noch die ehrlichsten; sie meynen es doch wenigstens „mit dem Könige von Preußen und dem Churfürsten von „Sachsen aufrichtig und gut, unter welche sie vorhin schon „in der Einbildung Böhmen und Schlesien getheilt hatten. „Es verdrießt sie nur, daß der Friede rühmlich für Uns „ist, daß Oesterreich nichts verlieret, und mehr gewinnt, „als sie jemals haben glauben mögen. Und deswegen las„sen sie ihre Galle aus. Ueberlassen wir sie ihrer Galle; „diese ist ihnen Strafe genug, weiter haben wir nichts „mehr mit ihnen zu schaffen.

„An-

„Andere aber, die feiner sind, und die das Aergerniß „über den so glücklich beendigten Zwist der Fürsten in der „Tiefe ihres giftigen Busens zu verbergen wissen, zwin„gen sich dem Ansehen nach, über den geschlossenen Frie„den zu gloriren, oder bereden sich selbst dazu, um sich „nicht selbst wegen ihrer verschwundenen Einbildungen ver„achten zu müssen. Ihr Gloriren aber soll nach ihrer Ab„sicht Spott seyn. Sie meynen und sagen hohnlächelnd: „Also hat man doch Frieden machen müssen! nicht ganz „Niederbayern behalten! nichts vom Feinde erobert! und „Unkosten genug umsonst verwendet!

„Die Leute, von denen ich so eben gesprochen habe, „verdienen es nicht, daß man ihnen antworte. Aber es „giebt wahre Patrioten, rechtschaffene Bürger, die aus „Mangel an Penetration durch solche ungeschickte Raison„nemens sich verführen lassen, und diese sind es werth, „daß man sie zurecht weiset, welches ohne viel Mühe ge„schehen kann.

„Um diese redlichen Männer völlig zu belehren von der „Entstehungsart des Teschenschen Friedens und von den „Vortheilen desselben, müßte man ein Eingeweihter in „den Geheimnissen des Staats seyn, welches ich nicht bin. „Ich bin ein Privatmann, ein simpler Staatsslave, gleich„wie die meisten, die von Krieg und Frieden reden. Ich „gehe vor der Staatskanzley vorbey, als vor einem Tem„pel; mich überfällt ein heiliger Schauer, wenn ich denke: „Hier ist der Tempel des Krieges und Friedens, ich ver„ehre den Oberpriester dieses Heiligthums, sammt seinen „Diakonen; und unterwinde mich nicht, einen neugier„gen Vermuthungsblick in ihr Allerheiligstes zu werfen.

„Aber aus vorliegenden Datis, aus notorischen Ge„schichten, aus Urkunden, die ministerialement bekannt „gemachet sind, zu urtheilen, ist jedem Privatmanne, je„dem Layen erlaubet, besonders wenn dieser Laye selbst ein „warmer Patriot ist.

„Man darf nur sehr wenig von der Geschichte der vo„rigen Zeiten wissen, um überzeuget zu seyn, daß das Mi„nisterialsystem des Durchlauchtigsten Hauses von Habs„burg

„burg immer friedliebend gewesen ist. Rudolph der Erste „war der Friedensstifter in Deutschland. Selbst Carl der „Fünfte, den man den Großen nennen sollte, stritt nur, „wenn er angegriffen war, und verfolgte seine Siege nur „gegen den damals sogenannten Erbfeind des christlichen „Namens, der jetzt aber fast aufgehöret hat, es zu seyn, „und sich rechtschaffener beträgt, als viele, die jenen Na„men führen. Der dreyßigjährige Krieg war nicht ein „Werk Ferdinands des Zweyten: er wurde durch die In„teressenten bey der Jülichschen Erbfolge vorbereitet und „durch die Rebellen in Böhmen verfertiget. Leopold der „Große hat unter so vielen Kriegen, in denen er sich ver„theidigen mußte, einen einzigen erhoben, den selbst die „Feinde, den alle Monarchen Europens nicht für unrecht„mäßig erkennen konnten: den Spanischen Succession„Krieg. Und von unserer vielgeliebten Monarchinn wird „alle Nachwelt sagen: Maria Theresia hat in ihrer lan„gen Regierung große Kriege geführet, aber keinen an„gefangen, und alle glücklich geendiget.

„Dies sind bekannte Sachen, und man muß sich mit„hin über die Urtheilskraft derjenigen verwundern, daß „Joseph und Theresia nach einem kurzen ihnen abgedrun„genen Kriege uns einen, so Gott will, langen Frieden „geschenket haben. Was konnten sie uns bessers geben."

Die meisterhafte und elegante Schilderung des Herrn Verf. von einigen Personen in Wien übergehen wir; hier mögen sich die Herren Doctoren, Secretaire und Practicanten selbst vertheidigen. Allein wie wenig eben dieser Verf. von notorischen Geschichten, von vorliegenden Datis und Urkunden auch nur mittelmässige Kenntnisse habe, sollen einige Anmerkungen zeigen. Die Ueberzeugung, daß das Ministerialsystem des Durchlauchtigsten Hauses von Habsburg immer friedliebend gewesen ist, wollen wir dem Herrn Verf. gönnen. Rudolph der Erste wird aber wohl in sehr uneigentlichem Verstande der Friedensstifter in Deutschland genennt. Es ist wahr, dieser in vieler Betrachtung vortrefliche Kayser zerstörte die Raubschlösser in Deutschland, er machte einen Landfrie-

den

den bekannt, dieß thaten aber alle Kayser vor ihm, und sie musten diese ihre Kayserliche Pflicht erfüllen, so bald das unseelige Faustrecht diejenigen Gränzen überschritt, welche die Gesetze vorgeschrieben hatten; aber eben dieser Rudolph verstund auch sehr gut die Kunst, zu seinem Nutzen Kriege zu führen, deren Ausgang noch seinen spätesten Nachkommen sehr vortheilhaft worden ist. Carln den Fünften kann der Verf. immer künftig den Beynamen eines Großen ertheilen (obgleich die Beynamen nicht immer eine vollwichtige Münze sind), aber jene vortrefliche Tugend, die Mäßigung, die Bescheidenheit im Glück muß er diesem Kayser nicht zueignen: hier widerspricht ihm die ganze Geschichte. Von der Mäßigung Carls des Fünften in dem Religions- oder Schmalkaldischen Kriege 1546, insonderheit in dem Lager vor Wittenberg gegen den Churfürsten von Sachsen, Johann Friederichen, und zu Halle gegen Philipp den Großmüthigen, Landgrafen von Hessen, wollen wir gar nicht reden, denn hier möchte der Verf. doch wohl glauben, daß Liebe für die Evangelische Religion uns verhindert, Carls große Mäßigung zu erkennen; aber welchen schönen Beweis von Mäßigung und von Gleichgültigkeit bey Verfolgung seiner Siege zeigte denn Carl in dem Jahr 1525, da er seinen Gegner Franzen, König von Frankreich, in der Schlacht bey Pavia gefangen nahm, ihn nach Madrid führen ließ, und daselbst so so wenig königlich behandelte, daß dieser großmüthige Monarch, der die Sclaverey nicht länger ertragen konnte, am 17ten Februar 1526 den härtesten und nachtheiligsten Frieden unterschreiben muste. Wie kann der Verf. zum Hohn aller wahren und glaubwürdigen Geschichte sagen: der dreyßigjährige Krieg wurde durch die Interessenten bey der Jülichschen Erbfolge vorbereitet; die Erbfolge in den Herzogthümern Jülich, Berg, Cleve und den darzu gehörigen Graf- und Herrschaften war allerdings eine von den Triebfedern des dreyßigjährigen Krieges; allein äußerst unwissend muß man seyn, wenn man den Interessenten, den Durchlauchtigsten Häusern Chur-

Brandenburg und Pfalzneuburg die Schuld beymessen will: vielmehr waren die historischen Umstände diese. Die damaligen Canzler Nicolaus von der Woell, der Hofmarschall Wilhelm von Waldenfels und die übrigen Räthe an dem Hofe des letzten blödsinnigen Herzogs Johann Wilhelms von Jülich waren von der Krone Spanien bestochen, und suchten den rechtmäßigen Interessenten, bey bevorstehendem Absterben des Herzogs, die Jülichschen Lande zu entreißen, und selbige entweder der Krone Spanien, oder dem Hause Oesterreich in die Hände zu spielen. Da sich ihren gefährlichen Rathschlägen die Gemahlinn des Herzogs Jacobäa, Markgraf Philiberti von Baden und Mechtildis, Wilhelms des Vierten, Herzogs in Bayern, Prinzessinn, widersetzte; so streueten die Räthe sehr harte Beschuldigungen wider selbige aus, und ruheten nicht ehe, bis Kayser Rudolph der Zweyte eine Commission wider diese Prinzessinn unter dem 30. März 1595 erkannte. Als während der Untersuchung die Räthe befürchteten, daß alle ihre gefährlichen Rathschläge entdecket werden möchten, so ließen sie diese Prinzessinn im Jahr 1597 in der Nacht in ihrem Bette erwürgen. Obgleich diese Todesart die meisten Geschichtschreiber, selbst Schöpflin in der Historia Zaringo-Badensi bezweifeln wollen: so kann sie völlig durch einen noch ungedruckten Brief des Medici D. Solenander an den von Waldenfels, und aus eben des von Waldenfels Antwort an diesen Leibarzt erwiesen werden. Diese Umstände sind aus der noch nicht gedruckten *Historia Arcana Juliaco-Clivensis*, und aus den Original-Inquisitions- und Kayserl. Commissionsacten genommen. Auch nach dem tragischen Tode dieser Prinzessinn bemühten sich diese Räthe, die Jülichschen Lande an das Haus Oesterreich zu bringen; König Heinrich der Vierte von Frankreich konnte, nach sehr richtigen Grundsätzen der Staatskunst, ohnmöglich zugeben, daß von einem dritten Hause, welchem böse Rathgeber den Weg erleichtert hatten, rechtmäßigen Interessenten ihre Erbschaft entzogen würde. Er stund daher nach Absterben

des

des Herzogs Johann Wilhelms (1609) in Begriff, im folgenden Jahre 1610 nach Deutschland aufzubrechen: allein er wurde ermordet. Und wie deutlich veroffenbarte sich nicht die Absicht Kayser Rudolphs des Zweyten, erben zu wollen, ohne den geringsten gegründeten Anspruch zu haben? Er ließ, unter Spanischer Hülfe, einen großen Theil dieser Lande durch den Erzherzog Leopold, Bischof zu Straßburg und Passau, in der Absicht 1610 sequestriren, um solche seinem, dem Oesterreichischen Hause zu ertheilen. War also der dreyßigjährige Krieg von den Interessenten der Jülichschen Erbschaft, die sich ihr rechtmäßiges Eigenthum nicht wollten entreißen lassen, vorbereitet worden, oder nicht vielmehr von den Häusern Spanien und Oesterreich, die sich Bestechungen, und die erste Krone sogar die Ermordung des rechtschaffenen Grafens Wierich von Dauen und Falkenstein (S. Baudartzius van Deynse im Buch von den Rossowschen Kriegen ad a. a. 1598. S. 696.) erlaubt hat? Die Seiten 26 bis 31 müssen wir ganz mittheilen; sie sind ein Meisterstück von einer Staatshermenevtik. Man muß aber, um den Scharfsinn des Verfassers zu beurtheilen, mit seiner Auslegung, die Geschichte der Convention; die Convention selbst vom 3ten Januar 1778; die zu Berlin und Braunau gewechselten Staatsacten vergleichen. Hier ist diese Auslegung: Es bleibt nichts übrig, als die Einwendungen zu beantworten, die von unruhigen Köpfen erregt werden und zuweilen auch den besten Patrioten, dem es an Kunde der Umstände gebricht, irre machen können: es wird gesaget: „man gebe von dem „Straubingischen Antheile Bayerns zu viel zurück, man „hätte sollen das genommene behalten, lieber" (wie einige geizige Leute behaupten) „noch mehr dazu nehmen, und „diese Acquisitionen gegen männiglich vertheidigen."

„Dieser Geiz wäre die Wurzel vieles Uebels geworden. „Es ist überhaupt nicht schwer, eben so demonstrativisch, „als immer Intentionen aus Thatsachen bewiesen werden „können, darzuthun, daß es niemals die Absicht des „Kayserl. Königl. Hofes war, noch seyn sollte, den ver-

„möge der Convention vom 3ten Jänner 1778 im Besitz
„genommenen Antheil von der Bayerischen Erbfolge
„in seiner ganzen Ausdehnung zu behalten. Man
„darf nur auf die Landcharte einen Blick werfen, daß
„der Straubingische Antheil, so wie er dem Erzhause
„von Sr. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz ist
„überantwortet worden, zwar die übrigen Bayerischen
„Besitzungen trennet; aber Oesterreich weder von der Ty-
„rolischen, noch von der Böhmischen Seite zurundet.
„Wenn man also sich in den Besitz dieses Landes hat ein-
„führen lassen, so ist es geschehen, um einen Canon oder
„eine Norm festzusetzen, nach welcher man über eine bey-
„den hohen Contrahenten gleich anständige Austauschung
„einen Vergleich treffen könnte, gleichwie man insgemein
„auch bey Friedensschlüssen das uti possidetis, ohne des-
„wegen alles in Besitz habende behalten zu wollen, zur
„Grundregel annimmt, und dann sich über die wechselsei-
„tigen Zurückgaben einversteht. Daß dieser Vergleich
„würde zu Stande gekommen seyn, wenn auch kein Dritter
„sich mit den Waffen in der Hand zu diesem Geschäfte
„gesellt hätte, das bezeuget die Convention vom dritten
„Jänner mit klaren und dürren Worten:

„Es soll dem Churpfälzischen Hause obliegen, bey sich
„ergebenem Zweifel über die Gränzen dieses Antheils docu-
„mentirte Beweise vorzulegen.

„Seine Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz hoffen,
„daß Ihro Kayserl. Kön. Apost. Majestät zur weiteren
„Ueberlassung der Böhmischen Lehne in der obern Pfalz
„an das Churhaus Pfalz ex nova gratia, auch allenfalls
„des Dominii directi und Superioritatis territorialis über
„solche Lehen gegen annehmliche Bedingnisse sich geneigt
„finden lassen dürften.

„Uebrigens behalten sich Ihro Kayf. Kön. Apost. Ma-
„jestät und Se. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz be-
„vor, über einen Austausch entweder der Ihrer Majestät
„und dem Erzhause vergleicheuermaßen unstreitig zufallen-
„den Distrikte, oder des ganzen Complexus oder aber ei-
„niger Theile, mit allmaligem Abzuge des diesseitigen rich-
„tig

„tig gestellten Antheils, nachdem es die diesseitige Conve„nienz erheischen werde, einen weitern Vergleich ein„zugehn.

„Dieser Vergleich wäre also ruhig bewerkstelliget wor„den, und man hätte, da man andre Vorschläge für un„annehmlich befunden, sonder Zweifel sich über die stipu„lirten Vertauschungen eben so verglichen, wenn gleich der „Königl. Preußische Hof seinen unerwarteten Widerspruch „nicht mit dem Degen unterstützt hätte.„

„Es ist nur noch anzumerken, daß nachdem das Kö„nigl. Preußische Ministerium in der Note des Freyherrn „von Riedesel vom 9ten März platterdings behauptet, „daß keine von den Forderungen, welche der Kayserinn„Königinn Majestät angekündigt haben, nur in dem klein„sten Theile Bestand haben, imgleichen daß Bayern als „ein großes Herzogthum und Churfürstenthum nach dem „Traktat von Pavia und nach den Reichsgesetzen niemals „zerstückt werden könne, nunmehr aber dem unerachtet sich „völlig zu dem, was man von hiesiger Seite damals be„gehrte, herbey gelassen hat, daß nach diesen gegen ein„ander zu haltenden Aeußerungen und Entschließungen „leicht über die gerechte Sache im Anfange des Krieges, „und über die Rühmlichkeit des geschlossenen Friedens von „unsrer Seite zu urtheilen sey.

„Die ganze Welt würde es dem Durchlauchtigsten „Hause Oesterreich verdacht und über das Ministerium zu „Wien allerley sonderbare Urtheile gefället haben, wofern „beym erfolgten Todesfall des Churfürsten von Bayern die „wichtigen und vorhin schon meistentheils bekannten An„sprüche des Wiener Hofes nicht wären geltend gemacht „worden. Zu Potsdam wäre das erste Gelächter entstan„den. Die Acquisition eines Theils von Bayern war kein „wichtiger Gegenstand für das Haus Habsburg. Es gab „andere Beweggursachen, die auch in den Maaßregeln und „Gerechtsamen öffentlich bekannt gemacht sind. Nach der „Schlacht bey Pfaffenhofen hatte Maria Theresia ganz „Bayern in ihrer Devotion; sie gab es großmüthig zu„rück, ohne von irgend jemand dazu gezwungen zu wer-

„den. Dieß ist wiederum ein Beweis, daß der Conque„rantengeist nicht im Hause Oesterreich wohnt. Dieses „große Haus hat Länder genug, und unsere Monarchen „beeifern sich so sehr, im Frieden ihre Länder zu regieren, „ihre Unterthanen glücklich zu machen, daß sie keine Zeit „finden, gleich andern Potentaten, mit begierigen Bli„cken auf fremde Güter zu schauen. Sobald aber das „Glück des Vaterlandes und die Ruhe des Reichs es er„fordert, dann ist auch jeder rechtmäßige Schritt in das „ehemalige Gebiete eines verstorbenen Nachbars eine gute, „edle und gemeinnützige That. Und dieß letzte war der „Fall bey der Erbfolge von Bayern.„

Der Verf. wird uns nunmehr erlauben, einige kleine Zweifel und Bedenklichkeiten bey dieser Auslegung vorzutragen. Wenn der nach dem Innhalt der Convention vom 3ten Januar weggenommene Antheil von Bayern eine gar zu unbequeme Lage für Oesterreich hatte, und er außerdem nicht behalten, sondern wieder ausgetauschet werden sollte: so siehet man nicht ein, warum man sowol bey der Berliner Staatsunterhandlung schlechterdings auf dessen Behaltung bestund, als auch zu Braunau in der ersten Proposition ebenfalls diese Wünsche äußerte, in der zweyten aber die Hälfte des Straubingischen Distrikts ausdrücklich verlangte. Den ersten Artikel führt der V. verstümmelt an: der Sinn wird anders, wenn man noch die Worte beyfüget: Auf alle und jede Bayerische Lande und Bezirke, welche vermöge der Theilung von 1353 der Bayerische Herzog Johann besessen hat. Und in Ansehung des Tausches so erhielt der sechste Artikel dieser Convention zum Theil seine wahre Erläuterung, aus der ersten Proposition des Freyherrn von Thugut zu Braunau. Die Behauptung des Königl. Preußischen Ministeriums in der Note des Freyherrn von Riedesel vom 9ten März enthält nicht den mindesten Widerspruch mit dem geschlossenen Frieden: denn in dieser Note, man lese sie vom Anfange bis zum Schluß (des ersten Theils viertes Stück dieser Materialien S. 71.), war das von dem V. angeführte Urtheil nach den Juridicalgründen abgefasset.

Wenn

Wenn aber weiter von dem V. gesagt wird: Daß dieses Ministerium sich demohnerachtet zu dem, was man von hiesiger Seite damals begehrte, herbey gelassen hat; so muß er entweder ein besonderes Original vom Friedenstraktate besitzen, in welchem ganz andre Abtretungen stehen, als in dem meinigen, und in demjenigen, welchen die ganze Welt besitzt, oder er muß in der ganzen Lage der Staatsgeschäfte äußerst unwissend seyn. Nicht, was man begehrte, hat man erhalten, sondern was man zu Braunau angeboten hat: Convention vom 13ten May zwischen Ihrer Majestät, der Kayserinn, und des Herrn Churfürsten von Pfalz Churfürstl. Durchlaucht, Artikel V., verglichen mit den von dem Kayserl. Königl. und Königl. Preußischen Hofe durch den Druck bekannt gemachten Staatsakten der Braunauer Unterhandlung. In den folgenden Zeilen finden wir sehr wunderbare Widersprüche, Widersprüche, wo aus großem Patriotisme von dem V. gerade solche Grundsätze dem Wiener Hofe zugeeignet werden, die man zwar muthmaßte, welche aber dieser Hof beständig geläugnet hat, und die derselbe ohnmöglich auch gegenwärtig billigen und annehmen kann. Diese Grundsätze sind folgende: Die Ausführung der Rechte auf Bayern, und die Acquisition dieses Landes sey kein wichtiger Gegenstand für das Haus Habsburg gewesen: sondern es habe ganz andre Bewegursachen gegeben, die auch in den Maaßregeln und Gerechtsamen Ihrer Apostolischen Majestät öffentlich bekannt gemacht sind. Hier lieset man keine andere, als man müßte jene Widersprüche wider die Vereinigung der beyden Fürstenthümer Anspach und Bayreuth mit der Primogenitur des Chur-Hauses Brandenburg darunter verstehen wollen. Ob nun aber bey diesem oder andern ähnlichen Fällen die Politik so weit gehen kann (denn vom Recht wollen wir gar nicht reden), daß der dritte ganz unschuldige Reichsstand seine Länder darüber zum Theil verlieren soll: ob dadurch der Einfall in das Gebiete eines verstorbenen Nachbars eine gute und edle That werde: dieß wollen wir eines jeden Unpartheyischen Beurtheilung überlassen. Daß der V. hier

gar nicht erwogen, was er schreibt, wundert uns eben nicht (denn davon giebt die ganze Schrift einen Beweis), daß aber der Censor bey dieser großen Aufrichtigkeit des Verfassers gleichgültig geblieben, und sie nicht unterdrücket hat: dieses — — fällt auf. Das mit eingemischte Beyspiel von der Schlacht bey Pfaffenhofen, und von der Zurückgabe Bayerns ist sehr übel gewählt: denn im Jahr 1745 war das Staatssystem Europens noch weniger in der vortheilhaften Lage, daß man hätte im Ernst denken und hoffen können, ganz Bayern zu behalten, als im Jahr 1778 einen Theil dieser Lande.

Der V. wendet sich hierauf an eine andre Classe von Biedermännern, und widerleget selbige; wir wollen ihn aber selbst reden lassen S. 31–33.

„Ich weiß nicht, ob es nöthig, oder vielmehr, ob es „möglich ist, gewisse gute ehrliche Biedermänner zu wi„derlegen, die deswegen unzufrieden mit der wiederherge„stellten Ruhe sind, weil der Feind nicht ganz in Nichts „verwandelt, weil nicht alle, oder wenigstens einige sei„ner Länder gleich einer Beute vertheilet, und der ganzen „schreckbaren Macht der Brennen dadurch ein Ende ge„macht worden.

„Man muß lächeln, wenn man dergleichen wohlge„meynte Projekte anzuhören hat. So wenig als der Kö„nig in Preußen bey seinem Einfalle in Böhmen die Ab„sicht gehabt haben kann, Böhmen zu erobern, oder gar „die Oesterreichische Monarchie zu zertrümmern; so wenig „ist es dem friedliebenden, dem ungewinnsüchtigen, unei„gennützigen, wohlthätigen Hofe zu Wien möglich gewe„sen, einen Plan zu der Zerstörung einer benachbarten, „obwohl gefährlichen Macht zu entwerfen, oder den ent„worfenen zu genehmigen. Um so weniger, da Weisheit „am Staatsruder sitzt, vor deren intuitiven Blicken alle „dergleichen chimärische Plane nach Art derer, die der „Nachlaß des seligen Abts St. Pierre sind, in ihrem eige„nen Rauche verschwinden. Auch wäre eine solche Zer„trümmerung keine so leichte Arbeit, als viele raisoni„rende exoterische Staatsmänner bey ihrer Flasche sich ein„bilden.

„bilden. Glauben sie denn, die Preußen wehren sich „nicht? Oder meynen sie, das Ministerium zu Potsdam „lege die Hände in den Schooß?

„Nach derjenigen Verfassung der politischen Welt, „die seit der Verfeinerung derselben gegründet worden, „formiren die christlichen Puissances in Europa zusammen „eine große respektable Republik, die gleich jeder kleinen „ihr gemeinsames Interesse hat. Und dieses besteht dar„inn, daß, um ein beständiges Gleichgewicht zwischen den „Gliedern dieser illustren Republik zu erhalten, kein be„trächtliches Glied derselben gänzlich vernichtet, oder auch „nur durch wichtige Amputationen sehr geschwächt und ver„kürzt werde. Nur dem allzustarken übermächtigen Glede „läßt man allenfalls etwas abnehmen, ohne jedoch es ganz „zu lähmen. Wir haben zwar in der neuern Geschichte „Beyspiele von dethronisirten Königen; aber kein Bey„spiel eines ganz zertrümmerten Königreichs. Philipp „der Zweyte, als er den Staat von Britannien vernich„ten wollte, hatte halb Europa wider sich, und die an„dere Hälfte, selbst seine Freunde, nicht sehr für sich. „sonders zu der Zeit der Pucelle d'Orleans: aber indem „es der eine Theil zu Boden werfen wollte, wurde es von „Frankreich war mehr als einmal seinem Umsturz nahe, be„dem andern aufrecht gehalten. Schweden hätte nach dem „Unglück bey Pultawa und nach dem Tode Carls des „Zwölften vor Friedrichshall von jeder mittelmäßigen „Macht können erobert, oder zerstöret werden, woferne „es die übrigen Areopagiten zugegeben hätten. Das grö„ste Unglück dieses durch die Ehrsucht und den Eigensinn „seines Herrn unglücklichen Reiches verschafte ihm einen „nach seiner dermaligen Lage sehr erträglichen Frieden. „Und wir Oesterreicher dürfen uns nur an den Zeitpunkt „von 1741 erinnern, um einzusehen, daß, sobald feind„selige und übermächtige Nachbaren einen vereinigten An„schlag machen, um eine große Monarchie zu zertheilen „und den Monarchen zu depouilliren, daß dann das ganze „System der Europäischen Höfe in Bewegung gesetzt und „alles angewendet wird, um die Sachen in der Gleichheit

„zu erhalten, daß man gegen jeden Feind alsdann wieder „einen Freund findet, und daß endlich der, der über uns, „der die Waagschale über das Universum hält, alles herr„lich hinausführet.

„Dieß nun auf den jetzigen Fall angewendet, so wür„den unsere politische Maulconqueranten alle Hände voll „zu thun bekommen haben, wann sie wirklich den Preußi„schen Staat hätten klein machen, oder vernichten wollen. „Doch von dergleichen und andern mehr reellen Sachen „wird künftig gesprochen werden.„

Wie hat der Verf. die Zeit und Papier mit Widerlegung solcher elenden Biedermänner verderben können! Mitleiden verdienen diese Personen; doch unser Verfasser ist ja wahrhaftig um keinen Grad besser, wenn man seine Widerlegung lieset, als seine raisonirende exoterische Staatsmänner bey der Flasche. Sobald er auch aus der Geschichte erläutern will, so begehet er Fehler, wo man ihn aus dem ersten dem besten Lehrbuche unterrichten kann.

Philipp der Zweyte, als er den Staat von Britannien vernichten wollte, hatte halb Europa wider sich, und die andere Hälfte, selbst seine Freunde, nicht für sich. Dieß nenne ich doch einen treflichen Historiker, der auf einmal ganz Europa in Beschäftigung zu setzen weiß. Der chronologische Zeitpunkt, wo König Philipp der Zweyte von Spanien, das Königreich Engelland zu erobern hoffte und jene bekannte unüberwindliche Armade ausrüsten ließ, war das Jahr 1588. Den damaligen Zustand von Europa beschreibt die wahre Geschichte also: Zum Glücke widersetzte sich dieser Eroberung Engellands von der Krone Spanien keine Eifersucht der benachbarten Mächte, denen so sehr daran gelegen war, den Fortgang dieser Unternehmung zu hindern. Ein Waffenstillstand war neulich mit dem Türken geschlossen: das Deutsche Reich war in den Händen eines Freundes, und nahen Verwandten; und Frankreich, Spaniens beständiger Nebenbuhler, war so durch innere Unruhen zerrissen, daß es nicht Zeit hatte, einige Achtung auf fremde Angelegen-

heiten

hetten zu wenden. Diese günstige Gelegenheit, die sich vielleicht nie wieder zeigen möchte, ergriff Philipp, und wagte einen kühnen Versuch, die Obermacht in Europa zu erlangen. Nun frage ich meinen treflichen Historiker, mir nächstens die Hälfte von Europa zu nennen, welche sich wider Philippen, da er Britannien zertrümmern wollte, erkläret hat? Mit der andern Hälfte von Freunden siehet es eben so glaubwürdig aus. Köntg Jacob von Schottland hielt sich in Bereitschaft, der Elisabeth zum Beystand, mit der Macht seines ganzen Königreichs auszurücken: das Ansehn der Köntginn bey der Krone Dännemark, und das Band ihres gemeinschaftlichen Glaubens nöthigten diesen Fürsten, auf ihr Ansuchen sich eines Geschwaders Schiffe zu bemächtigen, die Philipp in den Dänischen Häfen gekauft oder gemiethet hatte. Die Hanseestädte stunden zwar damals nicht in gutem Vernehmen mit Elisabeth, fanden sich aber doch durch dieselben Gründe bewogen, die Ausrüstung einiger Schiffe in ihren Häfen so lange zu verzögern, daß sie zu der Absicht einer Landung in Engelland unnütz wurden. Wo sind also die Freunde unter den Europäischen Mächten, welche sich für Philippen erkläret, und ihn mit ihrer Macht unterstützt haben? Des pabstes, Sixtus des Fünften, Excommunicationsbulle kömmt hierbey in keine Betrachtung. Engelland nebst der neuen Republik Holland fochten allein wider Spanien, und damals, als Engelland sollte, wie der Verf. sagt, zertrümmert werden, waren es die Seehelden dieser Nation allein, welche das stolze Vorhaben Philipps fruchtlos machten, nicht aber die Hälfte von Europa: und zuletzt war es ein heftiger Sturm, welcher die Flotte Philipps überfiel, und sein ganzes Unternehmen, worauf er sich drey Jahre gerüstet, Spaniens Macht und Einkünfte erschöpft und ganz Europa mit Angst oder Erwartung erfüllet hatte, auf eine schimpfliche und elende Art endigte. Eben so stark verräth der Verf. seine Unwissenheit in der mittlern Europäischen Geschichte, wenn er sagt: Frankreich war mehr als einmal seinem Umsturz nahe, besonders zu der

Zeit der Pucelle d'Orleans, aber indem es der eine Theil zu Boden werfen wollte, wurde es von den andern aufrecht gehalten. Ich möchte wohl den andern Theil kennen, welcher Frankreich hätte erhalten wollen, als jene bekannte Begebenheit 1429 mit dem Mädchen von Orleans erfolgte. Damals herrschte noch das Feudalsystem in den Europäischen Staaten, die innre Verfassung war noch nicht gegründet, und an jene Grundsätze von der Balance von Europa, die man zuerst bey jenen fast beständigen Kriegen zwischen Carl dem Fünften und Franz dem Ersten auf die Staatsgeschäfte anwendete, wurde nicht einmal gedacht. Nicht der andere Theil errettete damals Frankreich, sondern der künstlich angelegte Geist des Wunderwerks, welcher den Enthusiasmus erweckte, der Tod des Herzogs von Bedford, die gewaltsamen Factionen am Englischen Hofe, und der Tractat zu Arras vertrieben die Engelländer aus Frankreich. Bisher haben wir den Verfasser als Staatsmann und Historiker reden hören; eine eben so große Weisheit bezeichnet seine Urtheile, wenn er als Sprecher über das Finanz-System auftritt. S. 35 - 39:

Das sey alles gut (discuriren wieder einige Männer); „man könne schon mit dem, was man habe, zufrieden „seyn; nur" (fügen sie mit einer weisen Betrübniß hinzu) „sey es Schade um die erstaunenden Kriegskosten. Es wären so viele Millionen verwendet worden, und nichts „habe man dafür bekommen. Ewig Schade sey das."

Ohne ein Lordcommissair von der Schatzkammer oder Canzler vom Exchequer zu seyn, kann man diesen Herren von der Gegenparthey leicht antworten.

Wo ist das Geld, welches der Kriegsaufwand erforderte, hingekommen? „Alles ist in der Monarchie geblieben. Die Ausgaben des Staats sind nicht mit den Ausgaben eines Privatmanns zu vergleichen. Wenn ich „Geld ausgebe ohne Nutzen, so ist dieses Geld für mich „auf immer verloren. Wann aber der Staat in eigenem „Lande Geld ausstreuet, dann verliert er nichts; sich selbst „giebt er es; es bleibt dem Staate, wie zuvor, weil es

„in

„in den Taschen seiner Bürger sich herumwälzt, und durch „den Umlauf desselben wird die ganze Maschine nur mehr „belebet, und in Bewegung gebracht.

„Ich behaupte demnach, daß durch die großen Aus„gaben des sogenannten Bayerischen Successionskrieges „die Monarchie mehr gewonnen hat, als sie durch die „größte Sparsamkeit ohne diesen Krieg würde erhalten „haben. Von allen den Millionen, welche der so schöne „devensive Krieg gegen einen so mächtigen und unterneh„menden Feind gekostet hat, ist alles grobe Geld in der „Monarchie geblieben, und fast kein Kreuzer ist emigrirt. „Unsere Armeen sind aus unsern Ländern gerüstet und er„nährt worden, und unsere Länder haben das Geld für „Rüstung und Nahrung unter sich getheilet. Es verhält „sich nicht so mit den Preußen: diese müssen einen großen „Theil ihrer Krieges- und Mundbedürfnisse aus Gegen„den kaufen, die ihnen fremd sind; und wenn sie gleich „solche, wenn sie können, mit Gelde von schlechtem Schrot „und Korn bezahlen, so ist es doch immer Geld, welches „einer Monarchie entgeht, wo man kein besseres prägt. „Wir hingegen kaufen von den redlichen und treuen Un„garn, die unsere Mitbürger sind; auch in das Herz „des Staates, in Oesterreich, sind reiche Geldströme ge„flossen. Und Böhmen — was war Böhmen vor diesem „kurzen Kriege? — Ein verarmtes Land hier und da voll „von Unzufriedenheit, bevölkert mit Leuten, die noch „immer Lust bezeugten, um die Fahne des Aufruhrs „herumzuwirbeln, bloß weil sie kein Geld hatten. Was „jetzt? Obgleich in den Gränzen von einem grausamen „Feinde angetastet, obgleich durch allerley Emissarien und „andre Mittel, die man sich im Kriege für erlaubt hält, „zu Rebellionen gespornet — doch ein treues, vergnügtes „und devotes Land; und dieses letzte nicht aus Furcht vor „den hunderttausend Streitern, die dasselbe bewachten, „sondern bloß aus der dankbaren Empfindung alles des „Guten, aller der Vortheile, die einem jeden Theile des„selben nun zugeflossen sind. Eine große Armee hat ihren „Sold in Böhmen verzehrt; Gold ist hineingeflossen, wie der

„Thau

„Thau von Hermon fließt; ein jeder slavischer Ehrenmann,
„der nur gewollt hat, hat Gelegenheit ersehen, sich zu be-
„reichern; der kleine Gränztheil, welcher leiden mußte,
„wird durch die Menschenliebe der Monarchen getröstet:
„Böhmen frohlockt!

„Ist aus dem Innern von Oesterreich Geld in die äu-
„ßern vorliegenden Provinzen gewandert; desto besser!
„Eben die Länder müssen den Kern des Staats schützen,
„und weil wir ganz ruhig schlafen können, während daß
„unsere Gränzbürger feindliche Einfälle theils dulden,
„theils zurück treiben müssen; so wäre es doch billig, ih-
„nen den kleinen Vortheil zu gönnen, von welchem die
„Rede ist. Wenn der Mittelpunkt immer alles allein ha-
„ben will, so leiden die äußern Theile; der Monarch (er
„sey denn ein Joseph) sieht alsdann in der Hauptstadt nur
„die Opulenz, nicht aber das Elend seines Volks. So
„war es unter den Zeiten der beyden verstorbenen Ludewi-
„ge in Frankreich. Paris war, was es noch ist, ein
„Centrum von Fröhlichkeit, Pracht, Reichthum, Schwel-
„gerey und Aufwand; und die Provinzen immer, je mehr
„sie von der Hauptstadt entfernt sind, Ideale von Trau-
„rigkeit, Mangel und Elend. Unsere Monarchen wollen
„nicht, daß es bey uns auch so sey; ein arbeitsamer Böh-
„mischer oder Ungarischer Bauer ist ihnen eben so werth,
„als — Sapienti sat!

„Man dürfte hier einwenden: wenn der Krieg durch
„die Ausleerung der Staatscassen, und durch die Verbrei-
„tung der vorher schlafenden Münzen unter das Volk,
„dem Staat Vortheile schaffe; so hätte man lieber den
„Krieg noch fortsetzen sollen, um desto mehr das Geld im
„Lande circuliren zu lassen.

„Wollte ich durch ein Gleichniß antworten; so würde
„ich sagen, ein Aderlaß sey unstreitig für den menschli-
„chen Körper in vielen Fällen eine treffliche Sache, aber
„alle Adern des Körpers zu eröffnen und auszuleeren, sey
„das beste Mittel, den Menschen zu tödten.

„Gleichnisse beweisen nichts. Durch einen langwieri-
„gen Krieg verfällt der Staat in Schulden, und wenn

„die

„die Creditoren nicht selbst Bürger des Staats sind, so „laufen die Interessen in fremde Länder; das Capital muß „am Ende doppelt und dreyfach wieder bezahlt werden, „und der Staat verarmt.

„Ein Beyspiel gab Frankreich, welches nur durch die „verzweifelte Operation des speculirenden Law sich auf Un„kosten betrogener Actienjäger einigermaßen heraushalf, „aber doch immer die betrübten Folgen der transitorischen „Größe Ludwigs des Vierzehnten nachzubüßen hat. Ein „anderes ist es in England; dort ist der Staat, und wenn „er zweyhundert Millionen Pfund Sterling schuldig wä„re, sie niemanden schuldig, als sich selbst, das ist: den „Bürgern, welche durch ihre Repräsentanten unter der „königlichen Würde den Staat ausmachen. Großbri„tannien ist sich selbst Creditor und Debitor; Freyheit „des Volkes, Einigkeit im Parlamente und ein Minister„ium, wie dasjenige des Lord Chatam war, ist die Si„cherstellung der öffentlichen Fonds.

„Da bey uns diese Verfassung weder ist, noch seyn „kann; so muß allemal ein langer Krieg den Ländern und „dem ganzen Staatssystem schwer fallen, jene erschöpfen, „und dieses in seinen Operationen ermüden, statt, daß „ein kurzer Krieg überall Circulation, Leben und Thätig„keit gewirkt hat.„

Wer hat denn dem Verfasser die grobe Unwahrheit aufgebürdet, daß die Preußen einen großen Theil ihrer Kriegs- und Mundbedürfnisse aus fremden Landen aufkaufen müssen? Von den Mundbedürfnissen ist es ganz unwahr, und wenn der Krieg noch viele Jahre gedauert hätte, so hatten alle Einrichtungen eine solche Anordnung, daß man, aus fremden Gegenden Mundbedürfnisse zu kaufen, gar nicht nöthig hatte. Kriegsbedürfnisse: ich möchte wohl den Staat sehen, der zu jenen weitläuftigen Anstalten, welche ein Kriegskörper erfordert, der Produkte und Waaren aus fremden Gegenden gar nicht bedürfe! Von Wien wurde wenigstens im vergangenen Winter mehr als einmal versichert, daß man

diese

diese und jene Kriegsbedürfnisse, z. B. Pferde, aus der Türkey erwarte. Von dem Gelde von schlechtem Schrot und Korn will ich mich mit dem Verfasser nicht ausreden; er kann aber glauben, daß es die Ausländer viel wichtiger finden, und höher schätzen, als jede Versicherung künftiger Zahlung, und wenn sie auch den feinsten Stempel hätte. Offenherzig ist unser Verfasser; dieß ist die einzige Tugend, welche man an ihm loben muß. Ihm gleichsam als einem Augenzeugen muß man glauben, daß Böhmen vor dem Kriege ein verarmtes Land gewesen, das um die Fahne des Aufruhrs herum gewirbelt, bloß weil es kein Geld hatte, ein Land voller Unzufriedenheit u. s. w. Allein wie stimmen denn solche Schilderungen mit seiner Lobrede auf andern Seiten dieser Schrift überein? Wie ungerecht schreibt der Verfasser, wenn er von Grausamkeit des Feindes redet! Ist dieses Heer grausam, das selbst die Unterthanen in einem feindlichen Lande ernährt, welches, durch schlechte Policey in Brand gerathene Städte beschützt und erhält: das selbst seine Magazine öffnet, und noch vor seinem Abschiede den Unterthanen Saatvorschuß ertheilet, um ihre Aecker zu bestellen, und künftigem Hunger, der sie nach der Wiederherstellung des Friedens gedrücket hätte, abzuwenden: So dieß Denkmal der Menschenliebe hinterließen die Preußen in Böhmen, im Jahre 1779. Noch eine einzige Anmerkung über das trefliche Finanzsystem des Verfassers: Um die Circulation von einigen Millionen Geldes in einem Staate zu befördern (man nehme auch an, es wären vierzig bis funfzig), muß man einen Krieg anfangen, er sey gerecht, oder ungerecht, er werde verwickelt und weit aussehend, oder nicht (denn dieß kann doch niemand vorher wissen). Um Geld in andere Provinzen wandern zu lassen, kömmt es nicht darauf an, daß funfzig und noch mehr tausend Menschen theils getödtet, theils verstümmelt und unbrauchbar gemacht werden, oder durch Krankheiten umkommen, mithin daß der

Staat

Staat an Volksmenge sichtbar verliert: es kömmt nicht darauf an, wenn auch Städte abbrennen, ganze Gegenden verwüstet liegen, alles Gewerbe gehemmet wird, eine Menge von Einwohnern davon gehen, andere ganz verarmen, auf alles dieses kömmt nichts an, es erfolgt ja eine Circulation von einigen Millionen Geldes: o des weisen, gerechten und menschenfreundlichen Finanziers, der wahrhaftig die politischen Mittel verstehet, den Reichthum und die Macht eines Staates zu gründen! Das Geld übrigens, welches nach Böhmen geflossen ist, wie der Thau von Hermon fließt, wollen wir diesem vorher so sehr verarmten Lande, und welches nicht ehe die Neigung zum Aufruhr verlor, als bis es diesen Seegen empfangen, mit wahrer Aufrichtigkeit gönnen, und nehmen Antheil an diesem Frohlocken.

Ich theile nunmehr den Schluß dieser Schrift mit, S. 39 - 47:

„Es ist wahrscheinlich, daß Seine Majestät, der König „in Preußen, für dießmal eben diese Wahrheiten besser ein„gesehen haben, als jemand. Dieser alte Held hat gewiß „nicht ohne Ursach den Handschuh zum Streite so schnell „hingeworfen, gewiß nicht ohne Ursache ihn so mit guter „Art wieder zurück genommen. Auch die Maschine sei„nes Staats bedurfte einer Erschütterung; aber keiner „siebenjährigen mehr. So sehr die Preußische Kriegs„Macht der Zahl nach angewachsen ist, so sind doch allem „Ansehn nach die Zeiten vorbey, da ein Mann (wie „Rammler sang) sich dreyen Welten entgegen warf. Es „ist seit dieser Zeit ein Joseph entstanden; die Engli„schen Subsidien haben aufgehöret, und ohne Subsidien, „ohne Brandschatzungen, und ohne Credit hat man wohl „nicht geglaubt, einem andern Hofe lange die Spitze zu „bieten, der keine Subsidien braucht, keine Brandschatzun„gen will und der Credit hat.

„Ich glaube in meiner Einfalt, daß des Königs in „Preußen Majestät von jeher friedfertigere Gesinnungen „gehabt haben, als Ihnen die Welt zutrauet. Haben Sie

„jetzt

„jetzt zum viertenmale den Frieden unterbrechen, so ist „das gewiß mehr ein Werk wohldienenwollender Räthe, „als ein Werk des Monarchen. Jene compromittiren „oft durch voreilige Aeußerungen das Ansehen und die „Würde des Herrn, und wann dieser Schritt einmal ge„than ist, dann kann der Gekrönte nicht mehr zurück„weichen.

„Wer den Antiamachiavell gelesen hat, auch nur mit „der Hälfte der Aufmerksamkeit, die ein solches Werk, „über einen solchen Gegenstand, und von einem solchen „Verfasser, erheischet, der wird ganz andere Ideen von „dem Charakter und der Denkart des großen Friedrichs be„kommen haben, als gewisse Leute in ihrer Einbildung „nähren und andern mittheilen, die von leichter Recepti„vität sind.

„Um den letztern einen Dienst zu thun, schreibe ich „nur einige Stellen hieher, die den vortreflichen Charakter „Seiner Preußischen Majestät, wie Er sich schon damals, „als Sie noch Kronprinz waren, durch Worte und Em„pfindungen zeigte, im vollen Lichte darstellen.

„Das Buch Machiavells von der Regierungskunst „eines Fürsten ist in Ansehung der Sittenlehre dasjenige, „was Spinoza in der Glaubenslehre ist. Dieser unter„grub den Grund des Glaubens, und suchte das Reli„gionsgebäude umzustürzen. Jener verderbte die Staats„Kunst, und unternahm es, die Regeln der gesunden „Sittenlehre zu vernichten. Die Irrthümer des einen „waren nur Irrthümer der Speculation, die des andern „betrafen die Ausübung. Indessen haben die Theologen „die Sturmglocke geläutet wider den Spinoza, die Waf„fen ergriffen, sein Werk in bester Form widerleget, und „die Gottheit wider seine Anfälle behauptet. Hingegen „haben wenige Moralisten den Machiavell getadelt, und „seine Lehren haben sich in der Politik auf unsere Zeiten „erhalten.

„Ich übernehme die Vertheidigung der Menschlichkeit „gegen diesen Unmenschen, der dieselbe vernichten will.

„Ich

„Ich setze die Vernunft und die Gerechtigkeit dem Betruge und dem Laster entgegen, und meine Betrachtungen dem Machiavell von Capitel zu Capitel, damit allemal Gegengift gegen Gift sey. Ich habe allezeit das „Buch Machiavells für das gefährlichste Buch in der „Welt angesehen. Es muß natürlicher Weise Fürsten „und Ministern in die Hände fallen. Es enthält Regeln, „die einem jungen ehrgeizigen Menschen angenehm sind, „wenn er nicht durch einen richtigen Verstand geleitet „wird. Es schmeichelt seinen Leidenschaften. Aber wenn „es übel gethan ist, die Unschuld einer Privatperson zu „verführen, die von geringem Einflusse ist, so ist es ja „weit schädlicher, wenn man Fürsten verführet, welche „Völker regieren, die Gerechtigkeit verwalten, selbst „gerecht und durch ihre Güte, Großmuth und Barmherzigkeit lebendige Bilder der Gottheit seyn sollen. Die Ueberschwemmungen, die Länder verwüsten; der Blitz, welcher Städte verbrennet; die Pestilenz selbst ist auf der „Welt nicht so schädlich, als die gefährliche Moral und „die unbändige Leidenschaften der Könige. Die Plagen „des Himmels dauern nur eine gewisse Zeit, aber die „Laster der Könige schaden viel länger, schaden ganzen „Nationen. So wie die Könige Macht haben, Gutes zu „thun, wenn sie wollen; eben so haben sie auch die Gewalt, Böses zu thun, wenn es ihnen einfällt, und wie „bejammernswürdig ist nicht der Zustand der Unterthanen, „wenn sie alles von dem Mißbrauch der höchsten Gewalt „zu befürchten haben, wenn ihr Vermögen dem Geize „des Fürsten, ihre Freyheit seinem Eigensinn, ihre Ruhe „seiner Ehrsucht, ihre Sicherheit seiner Treulosigkeit, „und ihr Leben seiner Grausamkeit unterworfen ist! „Dieses ist die traurige Abschilderung eines Staats, in „welchem ein machiavellistischer Fürst herrschen würde. Einige glauben, Machiavell schriebe vielmehr, was Fürsten wirklich thun, nicht aber, was sie thun sollten. „Vielleicht haben zu den Zeiten Machiavells einige solche „böse Prinzen gelebt, einige Tyrannen, die Schandflecke

„der Menschlichkeit waren. Die Verführung tes Thro„nes ist sehr mächtig; und es ist kein Wunder, wann „unter so vielen Fürsten einige böse anzutreffen sind. Aber „gegen einen Tiberius, Caligula und Nero giebts doch „noch auch einen Trajan, einen Antonin. Es ist also „nicht billig, einem ganzen Orden das zur Last zu legen, „was nur einzelnen Gliedern zur Last fällt. Man sollte „in den Geschichten nur die Namen der andern mit ihren „Trägheiten, ihren Ungerechtigkeiten und Lastern auf „ewig ersterben lassen. Die Geschichtsbücher würden da„bey am Innhalte verlieren; aber die Menschlichkeit „würde gewinnen. Die Ehre, in der Historie zu leben „bis auf die Nachwelt oder Ewigkeit, würde nur ein Lohn „der Tugend seyn.

„Dieß sind die eignen Worte und die eignen Gesin„nungen des Königs in Preußen. Dieser Monarch ist „dafür bekannt, daß er, so lange es möglich ist, seinen „Grundsätzen treu bleibt. Sobald also in dem Betragen „eines so großen Geistes ein Widerspruch mit seinen „Grundsätzen bemerket wird, so muß dieser Widerspruch „nicht ihm, sondern einer andern Quelle zugeschrieben „werden, das heißt, denen, die um ihn sind. Dieß „würde uns natürlich auf eine Betrachtung über das Kö„niglich-Preußische Ministerium und das Verhalten des„selben führen, wenn nicht für dieses Capitel schon ein „anderer Ort bestimmet wäre. Es ist genug, daß Se. „Preußische Majestät jetzt durch Ihre Mitwirkung zur „Ruhe Deutschlands in der That beweisen, daß Sie noch „immer die machiavellistischen und menschenfeindlichen „Principien verabscheuen, und daß Ihre Gesinnungen „der Friedensliebe Josephs und Theresiens vollkommen „entsprechen.

„Jetzt fürchte ich, unsern politischen Plauderern in „diesen wenigen Blättern nur allzuviel Wahrheit gesagt „zu haben. Diese wollen immer nur Krieg oder einen so

vor-

„vortheilhaften Frieden, dergleichen seit dem Friedensal-
„tar, welchen Noah baute, noch nicht ist geschlossen wor-
„den. Männer von Einsichten, mit einer Brust voll
„von Vaterlandsliebe und mit einer erfahrnen Mäßigung,
„denken nicht also. Sie waren froh, als der Congreß zu
„Teschen angekündiget wurde; die feurigsten unter ihnen
„hatten nur wider den Waffenstillstand während des Con-
„gresses dieß und das einzuwenden, die übrigen aber wun-
„derten sich, daß der Congreß zu lange daure; sie hätten
„lieber den Frieden gemacht, wie jener Poet seine Verse:
„stantes pede in uno.

„Erstlich von den Antagonisten des Waffenstillstandes.
„Muß man denn eben Krieg führen, indem man in Frie-
„densunterhandlungen begriffen ist? Muß man denn
„Menschen todt schießen, indem man arbeitet, ihnen das
„Leben zu retten? Ich glaube gerne, daß unsere tapfern
„Generale am Cordon, Wurmser, Kinsky, Wallis,
„Sauer u. s. w. im Anfange des Frühjahrs einen noch
„lebhaftern Krieg würden geführet haben, als ihre rühm-
„lichen Expeditionen im Winter waren. Aber Menschen-
„Blut wäre vergossen worden, und Menschenblut ohne
„Noth. Ohne Zweifel waren die hohen Krieg führenden
„Mächte schon zum Frieden einverstanden, welches wir
„Layen damals nicht wissen konnten, aber jetzt muthmaßen
„können. Nur die völlige Berichtigung des Friedens
„brauchte Zeit; eine so wichtige ehrwürdige Sache läßt
„sich nicht übereilen; soll man denn raufen, indem man
„deliberirt, wenn und wie man sich auf das freundschaft-
„lichste umarmen will?

„Die friedensbegierigen Patrioten, denen die Verzö-
„gerung des Congresses lange Weile gemacht hat, sind
„Männer, denen ihr Herz Ehre bringt. Sie hätten dem
„Ansehen nach gewünschet, man solle den Traktat am er-
„sten Tage des Congresses besiegelt und unterschrieben
„haben.

„Dieß war aber unmöglich, theils wegen der Menge „der Gegenstände, die bestimmt entschieden werden muß„ten, theils wegen der nöthigen Vorsichten und Behut„samkeiten in Ansehung der Form des Instruments. „Von beyden Punkten wird in den folgenden Betrachtun„gen ausführlicher gehandelt werden. Ich beschließe diese „erste fast, wie ich sie angefangen habe.

„Friede in Deutschland! Dank sey Gott! Dank Jo„seph! Dank der großen Theresia!„

Des Königs von Preußen Majestät hatten freylich sehr gegründete Ursachen, sich der Bayerischen Erbfolge zu widersetzen; dieses ist bis zur Ueberzeugung der ganzen unpartheyischen Welt dargethan worden. Welcher Erschütterung bedurfte aber die Maschine des Preußischen Staats? Und was verstehet der Verfasser unter diesen Worten? Er hatte doch nicht etwan sein vortreffliches Finanzmittel von der Beförderung der Circulation des Geldes im Kopf, welches er (nach seinen eigenen Worten) für das verarmte und wegen des großen Geldmangels zum Aufruhr geneigte Böhmen so ersprießlich fand. Nein! die Vorsehung sey gepriesen, unter allen Staaten König Friederichs des Zweyten ist kein einziges Land, welches Mangel empfinden, unzufrieden, und darum mißvergnügt seyn sollte, weil es kein Geld hätte: überall verbreitet sich die wohlthätige Hand des Monarchen: und weise Anstalten, Gesetze, und Verordnungen befördern die Wohlfarth der einzelnen Theile eben so wohl als des Ganzen; die Wohlfarth des geringsten Unterthans, eben so stark, wie des ersten und vornehmsten. Oder versteht er unter dieser Erschütterung die eigentlichen Kriegsoperationen der Armee; so begehet er die gröbste Unwissenheit. Ganz Europa weiß, daß zur Theorie und Anwendung der Krtegskunst bey allen Preußischen Regimentern, und jährlich mehr als einmal bey der ganzen Armee so vortreffliche Anstalten eingeführet sind, daß dasjenige, was man

bey

bey den meisten andern Armeen erblicket, nur in einer Nachahmung bestehet: und wenn denn eigentlich eine Erschütterung entstehen muß, so werden nur Treue und Patriotisme erfordert; von diesen siehet man aber selbst im Frieden so überzeugende Beweise, als daß man nöthig hätte, um diesen Beweis zu sehen, Blut zu vergießen, und die Unterthanen in Unruhe zu setzen. Verachtung verdienen solche hirnlose und wahnwitzige Urtheile. Waren die Zeiten wohl vorbey, da ein Mann sich dreyen Welten entgegen werfen konnte? Waren es nicht die ehemaligen Preußen, aller Entstehung eines Josephs (dessen erhabene und vortreffliche Eigenschaften so niedrige Schmeicheleyen entehren), ohnerachtet, die bey Brix, im Blockhause ohnweit Habelschwerd und anderwärts stritten? Der Dichter nicht allein, sondern sogar der Geschichtschreiber kann sagen, daß sich bey Neustadt ein Mann dreyen Welten entgegen geworfen habe! Und die drey Welten blieben ja in diesem Feldzuge unter den Schanzen versteckt und verborgen; wie würde wohl Rammler haben singen können und der Geschichtschreiber erzählen, wenn sie wären wie bey Lissa und Liegnitz hervorgekommen! Eben so unüberlegt sind des Verfassers folgende Worte: Die Englischen Subsidien haben aufgehöret u. s. w. Es möchten wohl wenige Europäische Staaten seyn, welche durch die ganze Einrichtung ihres Finanzwesens, die man musterhaft nennen kann, und durch die weise Staatssparsamkeit, so viel innere Kräfte und vorräthige Ressourcen haben, ohne allen fremden Beystand, auch einen der kostbarsten Kriege zu führen, als wie der Königlich-Preußische Staat! Dieser Staat soll ohne Credit seyn? Niemand kann so urtheilen, als entweder der unwissendste Mensch, oder der boshafteste Lügner. Bekannt ist überall, z. B., daß die Königlich-Preußischen Banconoten zu einem solchen Credit gestiegen, dessen sich nur die ältesten und berühmtesten Banken von Europa rühmen können: kann sich wohl dieser schnell erlangte Credit auf etwas anders, als auf den Cre-

dit des ganzen Staats, gründen? Um Licht und Schatten zu sehen, so vergleiche einmal der Verfasser die Geschichte der Königlich-Preußischen Bank mit der Geschichte der Kayserlich-Königlichen in Wien, und beherzige die merkwürdige Epoche der letztern, unter der Regierung Kayser Carls des Sechsten. Die großmüthige Ablehnung aller Brandschatzung von der Kayserlichen Armee; ob dieß wahr oder unwahr, kann ich und der Verfasser der Betrachtungen nicht ausmachen: hier kömmt es auf Abhörung unpartheyischer Zeugen an, wozu man etwan eine Menge verarmter und unglücklicher Einwohner aus dem Churſächsischen Erzgebürge vorschlagen könnte. Lächerlich ist der Verfasser, wenn er sagt, des Königs Majestät hätten den Handschuh nicht ohne Ursache mit so guter Art wieder zurück genommen. Man wird keinen Krieg aus der neuern Geschichte leicht aufweisen können, wo die Erklärungen, das Verlangen und die Wünsche eines Monarchen in einem Staatsvertrage so genau wären erfüllet worden, als die Erklärungen des Königes in dem Teschnischen Frieden. Dieser Monarch erklärte gleich anfangs, wie sehr Er wünsche, die dem menschlichen Geschlecht so kostbare Ruhe zu erhalten: und auch alsdenn noch, da alle Vorstellungen fruchtlos waren, da Er bereits die Waffen ergriffen, war Er in jedem Augenblicke bereit, dieselben nieder zu legen, sobald Er nur Wiederherstellung der Rechte und Sicherheit für Zeitgenossen und Nachwelt erblickte. Er legte also die Waffen nieder, so wie diese seine Wünsche erfüllet waren, freylich mit Aufopferung seiner eigenen Vortheile und Unkosten, aber eben dieserwegen mit einer Königlichen, und der Habsucht nur unbegreiflichen Mäßigung. In zweyen Stellen wiederholet der Verfasser jene lieblose und harte Verläumdung, die man mitten im Kriege in öffentlichen Staatsschriften zu äußern nicht erröthete; als wenn die Königlichen Cabinetsminister den König aus Privatabsichten zu diesem Kriege bewogen hätten. Es ist bekannt, daß des Königes von Preußen Majestät

stät über Gegenstände von dieser Art, wegen welcher diese Staatsstreitigkeit, und zuletzt der Krieg entstund, selbst urtheilen können; hier kann man sich auf That-Sachen berufen. Gesetzt nun aber, man wollte annehmen, doch nicht zugegeben, das Berliner Cabinets-Ministerium hätte dem Könige alle Gründe, die sich auf den ganzen Umfang dieser Staatsstreitigkeit beziehen, vorgeleget, alle Folgen vorgestellet; so werden wohl wenige Kriege seyn, welche einem Ministerium bey Zeit-Genossen und Nachwelt größere Ehre machen können, als der Bayerische Krieg dem Königlich-Preußischen Cabinetsministerium gemacht hat. Aus allen übergebenen Staatsakten, Noten, öffentlichen Staatsschriften leuchten keine Privatabsichten (hier kann man das ganze Deutsche Publicum zum Zeugen aufrufen), sondern tiefe Einsichten in den ganzen Umfang des Staatsrechts, der Reichsgeschichte, und Reichsverfassung hervor, die freylich, leider! nicht jedes Ministerium besitzt: in allen diesen vor den Augen eines jeden liegenden Documenten, welche allein die Bewegungsgründe des Krieges rechtfertigen können, wird noch der Deutsche Patriot in den spätesten Jahrhunderten Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe erblicken, deren erhabene Verfasser aber bewundern und seegnen. Ein solcher aller Wahrheit Hohnsprechender und fader Schriftsteller will in einem eigenen Capitel von dem Betragen dieses weisen Ministerii reden: er kann immer hervortreten, das Leben eines solchen giftigen Insekts, das im Schlamm herumschleicht, ist doch nur das Leben eines Tages.

Sein Geschwätz über den Waffenstillstand ist zu trivial, als daß ich mich dabey aufhalten sollte. Wenn er glaubt, daß die Generale Wurmser u. s. w. den Krieg im Frühjahr würden blutig geführet haben, so ist eben dieses kein besonderer Glaube: daß aber der große General von Möllendorf mitten im Winter, und in einem Lande wie Böhmen, den Oesterreichischen Feldmarschall würde

in

in Bewegung setzen können: das war in Wien und Prag, ehe er sich bestätigte, ein unerhörter Glaube!

Glorreiche Folgen des Teschnischen Friedens für Deutschlands Reichsverfassung von C. R. Hausen, ordentlichem Professor der Geschichte. Frankfurt an der Oder, S. 32. gr. 8.

Wir zeigen diese Schrift nur an, da deren Zusammenhang keinen Auszug erlaubt.

Abhandlungen und Materialien

zum

neuesten deutschen

Staatsrechte

und

Reichsgeschichte

des Jahres 1779.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern

Maximilian Josephs.

Des fünften Theils drittes und viertes Stück,
nebst einem Register.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1779.

Vorbericht.

Ob ich gleich in der Vorrede der vorhergehenden Stücke geäußert hatte, daß ich mit diesem Theile die Abhandlungen und Materialien beendigen wollte: so sehe ich doch selbst sehr wohl ein, daß zur gehörigen Vollständigkeit auch die Staats-Handlungen des deutschen Reichs-

Tages über die Teschnischen Verträge den Lesern mitgetheilet werden müssen.

Ich werde daher diese in einem: Anhang zu den Abhandlungen und Materialien u. s. w., seit dem Frieden zu Teschen am 13ten May 1779, vollständig liefern, und mich überhaupt bemühen, diesen Anhang so auszuarbeiten, daß derselbe den Beyfall, mit welchem das Publicum diese Abhandlungen bisher gelesen, ebenfalls erhalte. Ich schmeichle mir, daß, nach diesem Plane, diese Abhandlungen und Materialien dem deutschen Staatsrechte und der

Reichsgeschichte auch in künftigen Zeiten einigen Nutzen leisten werden. —

Ich will nur noch bemerken, daß zu den Schriften, in welchen noch nicht gedruckte Urkunden vorkommen, und wovon ich in der Einleitung geredet, ebenfalls gehören: Die Salzburgische Staatsschrift; die Widerlegung derselben; die Geschichte des Staats-Vertrages von Pavia; Antwort auf die rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern; welche Schriften ich allererst, da diese Einleitung großentheils abgedruckt war, erhalten habe. Ich habe ferner den H.

Hof-

Hofrath v. Schrötter als Verfasser der zwey Sendschreiben von den Rechten der Todttheilung angegeben; er ist es aber nicht, sondern ein gewisser Balacmann in Wetzlar. Am 20sten September 1779.

I.

Geschichte.

Einleitung.

Welche Aufklärung und Berichtigung haben allgemeines Deutsches Staats-Recht, besonderes Staatsrecht der Deutschen Reichslande, Reichsgeschichte, besondere Geschichte der Deutschen Staaten und Urkunden-Wissenschaft, bey Gelegenheit der streitigen Erbfolge in den Bayerischen Landen erhalten?

§. 1.

Anzahl derer über Gegenstände der Bayerischen Erbfolge herausgekommenen Schriften.

Eine Staatsstreitigkeit von der Beschaffenheit, wie jene über die Erbfolge in den Bayerischen Landen, hatte so mannigfaltigen Einfluß auf verschiedene Theile der Staatsrechtsgelehrsamkeit, der Deutschen Geschichtskunde und der mit ihr zum Theil verbundenen Hülfswissenschaften, als daß man nicht eine Menge von einzeln Schriften hätte er-

halten sollen, welche verschiedenen Materien dieser Wissenschaften Berichtigung und Aufklärung ertheilet haben. Es ist hier nicht von den öffentlichen Staatsschriften der Höfe die Rede: denn in Ansehung dieser ist es ausgemacht, daß durch selbige einige bisher ganz unbekannte Wahrheiten bekannt, ganz dunkle historische Gegenstände in das hellste Licht gesetzt, und endlich mannigfaltige historische Fehler sind verbessert worden. Allein eben so gewiß ist es, daß einige Privatschriften dem Staatsrechte und der Deutschen Geschichtskunde in verschiedenen Materien einige Aufklärung und viele Erläuterung gegeben: obgleich freylich dieses Urtheil, in Betrachtung der Menge der heraus gekommenen Schriften, nur von wenigen gefället werden kann.

§. 2.

Oeffentliche Staatsschriften.

Oeffentliche Staatsschriften über die Bayerische Erbfolge hat der Königlich-Preußische Hof in allem herausgegeben achte *): der Kayserlich-Königliche sechs **): der Churſächsische Hof vier ***): der Churpfälzische zwey ****): der Herzoglich-Pfalzzweybrückische Hof zwey †): der Herzoglich-Würtembergische Hof zwey ††): der Salzburgische eine †††): der Herzoglich-Meklenburgische Hof ebenfalls eine ††††): die Landstände von Bayern endlich eine †*†).

*) Als: 1) *Exposé des Motifs, qui ont engagé Sa Majesté le Roi de Prusse à s'opposer au Démembrement de la Bavière, Juillet 1778.* 4. Einen vollständigen Auszug

siehe in den Abhandlungen und Materialien des ersten Theiles viertes Stück S. 7.

2) Sr. Königlichen Majestät von Preußen u. s. w. Erklärung an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs u. s. w. 4. Abhandlungen und Materialien a. a. O. S. 107.

3) Nachtrag zu der von Sr. Königlichen Majest. von Preußen u. s. w. den 3ten Julii an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs gerichteten Erklärung über die Bayersche Succeßionsangelegenheit. 4.

4) Sr. Königl. Majestät von preußen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs, mit Beylagen. Berlin im Octobermonath 1778. 4. ganz abgedruckt in den Abhandlungen und Materialien, des dritten Theiles erstes und zweytes Stück S. 31 folg.

5) Abfertigung der vom Kayserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages zur Königl. preußischen unterm 3ten Julii 1778 an Ihre hohe Mitstände des Reichs gerichteten Erklärung über die Bayersche Succeßionsangelegenheit. Berlin 1778. 4. S. Abhandlungen u. s. w. des dritten Theiles drittes und viertes Stück S. 167.

6) Abgenöthigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände, welche die Angelegenheit der Bayerschen Erbfolge, besonders den Ursprung der Convention vom 3ten Jänner 1778 und die Verhandlungen Sr. Königl. Majestät von preußen mit des Herzogs zu Pfalzzweybrücken Durchlaucht erläutern. Mit Beylagen. Berlin im Decemb. 1778. 4. Abhandlungen u. s. w. a. a. O. S. 166.

7) Des Königlich-preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien im Druck herausgekommenen und hier gegenüberstehenden Hauptschrift, welche den Titel führet: Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät Gerechtsame und Maaßregeln u. s. w.

Berlin 1778. 4. Ein sehr vollständiger Auszug befindet sich in den Abhandlungen u. s. w. im ersten und zweyten Stück des vierten Theiles S. 173 = 187. und im dritten und vierten Stück S. 157 = 195.

8) Des Königl. preußischen Hofes abgenöthigte Gegenantwort auf die zu Wien im Druck herausgekommene und hier gegenüberstehende Antwort des wesentlichen Innhalts der fernerweitigen Vorstellung und Erklärung Sr. Königl. Majestät von Preußen an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs über die Bayersche Succeßionsangelegenheit. Berlin im Jänner 1779. 4. Ist völlig abgedruckt in den Abhandlungen u. s. w. im dritten und vierten Stück des 4ten Theiles S. 3 folg.

**) Diese sind:

1) Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät Vorstellung und Ersuchen an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs u. s. w. Wien 1778. 4. Ist völlig abgedruckt in den Abhandlungen u. s. w. im ersten und zweyten Stück des dritten Theils S. 24.

2) Ihrer Kayserl Königl. Apostol. Majestät Gerechtsame und Maßregeln in Absicht auf die Bayersche Erbfolge u. s. w. Wien 1778. 4. Seiten 1=20, sind a. a. O. ganz abgedruckt. Von dem übrigen Innhalt lieset man einen sehr vollständigen Auszug eben daselbst S. 158=180, und im dritten und vierten Stück des dritten Theiles S. 145=161.

3) Beantwortung des Nachtrages zu der von Sr. Königl. Majestät von Preußen u. s. w. den 3ten Julii 1778 an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs gerichteten Erklärung über die Bayersche Succeßionsangelegenheit. Wien 1778. 4. S. Abhandlungen und Materialien des vierten Theiles erstes und zweytes Stück S. 155.

4) Kurze Ausführung der Bedenken über die Urkunde Herzogs Albrecht des V. von Oesterreich.

Ist

Ist eine Beylage der vorigen Schrift. Abhandlungen a. a. O. S. 155.

5) Beantwortung des wesentlichen Innhalts der fernerweitigen Vorstellung und Erklärung Sr. Königl. Majestät von Preußen an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs. Wien 1778. 4. Ist völlig abgedruckt in den Abhandlungen u. s. w. im ersten und zweyten Stücke des vierten Theiles S. 85.

6) Vorläufige Beantwortung der zwey im Monath December verflossenen Jahrs zu Berlin im Druck erschienenen Schriften; 1. Abfertigung der vom Kayserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages u. s. w. 2. Abgenöthigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände u. s. w. Wien 1779. 4. S. Abhandlungen, des fünften Theils erstes und zweytes Stück, S. 177.

***) Diese sind:

1) Kurze Vorstellung des von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen in Ansehung der Bayerischen Allodialverlassenschaft beobachteten Verhaltens und der daraus mit Ihro Majest. dem Könige von Preußen entstandenen Verbindungen. Dreßden 1778. Ist ganz abgedruckt in dem ersten Stück des zweyten Theiles dieser Abhandlungen u. s. w. S. 3.

2) Anmerkungen über das von des Herren Pfalz-Grafen und Herzogs zu Zweybrücken Durchlaucht dem an Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen unterm 21sten May 1778 erlassenen Schreiben angefügte *Pro Memoria* am 16ten May 1778. 4.

3) Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Rechts-begründete Ansprüche an die Bayersche Allodialverlassenschaft, mit Beylagen. Dreßden 1778. 4. Ein vollständiger Auszug steht im vierten Stück des zweyten Theils dieser Abhandlungen S. 91-98.

4) Beantwortung des Churpfälzischen Widerspruchs gegen Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen Rechtsbegründete Ansprüche an die Bayersche Allodialverlassenschaft. Mit Beylagen. Dresden 1779. Ein Auszug stehet in dem dritten und vierten Stücke des vierten Theils dieser Abhandlungen S. 196.

****) Diese sind:

1) Kurz doch gründlicher Widerspruch der so betitelt bestgegründeten Churfächsischen Ansprüche an die Bayersche Verlassenschaft 1778. Ein Auszug in den Abhandlungen des vierten Theiles erstes und zweytes Stück S. 156.

2) Rett- und Vertheidigung des Churpfälzischen Widerspruchs der Churfächsischen Ansprüche an die Bayersche Allodialverlassenschaft. 4. Ein weitläuftiger Auszug stehet in dem ersten und zweyten Stücke des fünften Theiles der Abhandlungen u. s. w. S. 203.

†) Diese sind:

1) Kurzer Innhalt der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Herren Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken, als dermaligen nächsten Agnaten und Churfolgers, insonderheit auf die von dem am 30sten December 1777 höchstseelig verstorbenen Herren Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern, als des letzten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene sämmtliche Lande und Leute mit Zugehörde. Zweybrücken im Monath Julius 1778 gr. 4. Ist völlig abgedruckt in den Abhandlungen des dritten Theils drittes und viertes Stück S. 3-69.

2) Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz u. s. w.

Zwey-

Zweybrücken 1778. gr. 4. Ein Auszug in den Abhandlungen a. a. O. S. 162:165.

††) Diese sind:

1) Vorläufige Anzeige von dem Herzoglich-Würtembergischen Regredienterbrechte auf einige Theile der Bayerischen Allodialverlassenschaft. Stuttgard 1778. 4. Ist ganz abgedruckt in dem dritten und vierten Stück des vierten Theils der Abhandlungen u. s. w. S. 57.

2) Vorlegung der Regredienterbrechte des Herzogl. Hauses Würtemberg an einige Theile der Bayerischen Allodialverlassenschaft. Stuttgard 1779. 4. Ein vollständiger Auszug stehet in den Abhandlungen des fünften Theils erstes und zweytes Stück S. 196.

†††) Kurze Geschichte und aktenmäßige Anzeige, was dem hohen Erzstift Salzburg, auf erfolgten Todesfall Churfürsten Maximilian des Dritten in Bayern, bey dessen Verlassenschaft für Ansprüche und Forderungen zustehen. Salzburg 1779. 4. Abhandlungen u. s. w. des vierten Theiles drittes und viertes Stück S. 199.

Wider selbige ist herausgekommen: Widerlegung der von dem Erzstift Salzburg an Churbayern öffentlich gemachten Anforderungen, nebst Beylagen von No. 1 bis 33. 1779. 4. Ob dieses eine öffentliche Staatsschrift sey, kann ich nicht sagen, weil ich selbige nicht habe erhalten können.

††††) Diese ist:

Vorläufige Darstellung des Durchlauchtigsten Herzogl. Meklenburgischen Hauses, von dem durch das Absterben des Durchlauchtigsten Churfürsten und Herrn, Herrn Maximilian Josephs, gegenwärtig erledigten und dem Reiche eröffneten Lehne, eines oder das andere, *in specie* die Landgrafschaft

Leuchtenberg, von Kayserl. Allerhöchsten Majestät und dem Reiche allerunterthänigst zu verlangen und zu gewärtigen. Schwerin, am 28sten Febr. 1778. Fol. Ein Auszug stehet im ersten Stück des ersten Theiles dieser Abhandlungen. S. 109.

†*†) Diese ist:

Gemeiner Landschaft Ober- und Unterlands zu Bayern unterthänigste Vorstellung an Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz gegen die Zergliederung des Herzogthums Bayern, *d. d.* München, den 31sten Januar 1778. Sie stehet in der: Vollständigen Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der Bayerischen Geschichte, nach Absterben Churfürst Maximilians des Dritten und dadurch erloschenen Wilhelminischen Linie des Hauses Bayern. Dritten Theiles viertes Stück. Frankf. und Leipzig 1778. *No. LXIV.* S. 31.

§. 3.

Einmischung fremder Gegenstände in die Bayersche Erbfolge, und daher veranlaßte öffentliche Staats-Schriften.

Sowol bey der Staatsunterhandlung zu Berlin, als auch zu Braunau, fand der Wiener Hof für gut, in die Streitigkeit wegen der Erbfolge in den Bayerischen Landen einen ganz fremden Gegenstand einzumischen: die künftige Nachfolge in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth. Es bestritt dieser Hof gleich nach aufgehobener Unterhandlung zu Braunau die Vereinigung dieser Fürstenthümer mit der Primogenitur des Churhauses Brandenburg in einer öffentlichen Staatsschrift, worauf nachher noch eine andere gefolget ist. Der Königl. Preußische Hof erwies in zwey öffentlichen

Staats-

Staatsschriften die gesetzmäßige Vereinigung dieser Lande mit den übrigen Staaten des Königlichen Hauses *).

*) Es gehören folgende öffentliche Staatsschriften hieher:

1) Betrachtungen über die Successionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise 1778. 4. Ein Auszug stehet in den Abhandlungen u. s. w. im zweyten und dritten Stück des zweyten Theiles S. 141.

2) Wahre Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthum Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. Berlin 1778. 4. Abhandlungen des dritten Theiles erstes und zweytes Stück S. 181.

3) Beantwortung der zu Berlin kund gemachten wahren Vorstellung der Erbfolgsordnung in dem Burggrafthum Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. Wien 1778. Abhandlungen u. s. w. des vierten Theiles erstes und zweytes Stück S. 188.

4) Behauptete wahre Vorstellung der Erbfolge-Ordnung in dem Burggrafthum Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. Berlin im Monath Jänner 1779. Abhandlungen eben daselbst.

Ehe ich von den Privatschriften rede, zeige ich noch einige Schriften besonders an. Denn ob sie gleich nicht öffentliche Staatsschriften sind benennet worden, so hat man sich doch auf selbige in öffentlichen Staats-Schriften berufen, mithin können sie nicht in die Classe der eigentlichen Privatschriften gesetzt werden. Diese sind:

1) Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph

rück-

rückgelassene Länder und Güter 1778. 4. Abhandlungen des ersten Theils zweytes und drittes Stück S. 201-208.

2) Betrachtungen über das Recht der Bayerschen Erbfolge 1778. 4. Sie sind in dem ersten und zweyten Stück des ersten Theils dieser Abhandlungen völlig abgedruckt S. 79.

3) Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge 1778. 4. S. Abhandlungen des ersten Theiles zweytes und drittes Stück S. 102.

4) Zusätze zu den unpartheyischen Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph zurückgelassene Länder und Güter. Erstes Heft 1778. 4. Abhandlungen des ersten Theiles zweytes und drittes Stück S. 109.

5) Beleuchtung und Erörterung der Erzherzoglich-Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern und andere Theile der Churbayerschen Verlassenschaft 1778. 4. Ein weitläuftiger Auszug von dieser Schrift stehet in den Abhandlungen des zweyten Theiles erstes Stück S. 124-128.

6) Anmerkungen zu den jüngsthin herausgekommenen sogenannten Betrachtungen über die Successionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise 1778. 4. Abhandlungen dritter Theil erstes und zweytes Stück S. 182.

7) Beleuchtung der Churbrandenburgischen Anmerkungen über die Betrachtungen, die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken betreffend. Frankfurt 1778. 4. Abhandlungen des vierten Theiles erstes und zweytes Stück S. 188.

8) Ungrund derjenigen Staatsschrift, welche folgenden Titel führet: Freymüthige und zuverlässige Aufklärung der Begebenheiten vom Jahre 1426 bis

bis 1429. 1778. 4. S. einen völligen Abdruck nebst Widerlegung in dem dritten und vierten Stücke dieser Abhandlungen S. 65.

9 und 10) Erstes Sendschreiben eines deutschen Rechtsgelehrten an seinen Freund von den Rechten der Todtheilung in ihrer Würkung auf das jüngsthin erledigte Herzogthum Niederbayern *de Dato* den 16ten März 1778. Zweytes Sendschreiben u. s. w. *de Dato* den 30 October 1778. Frankfurt und Leipzig 1779. 4. Einen Auszug s. in den Abhandlungen erster Theil zweytes und drittes Stück S. 214. und des vierten Theiles drittes und viertes Stück S. 106.

11) Kurze obnpartheyische Gedanken über die Churſächsische Ansprüche an die Bayersche Allodialverlassenschaft 1778. 8. S. Abhandlungen des vierten Theiles erstes und zweytes Stück S. 158. Von Nummer 1. 3. 4. ist der Verfasser Franz Ferdinand Edl. von Schrötter, K. K. Hofrath bey der geheimen Hof- und Staatscanzley: von 8. 9. und 10. hält man ihn ebenfalls für den Verfasser.

§. 4.

Von Privat-Schriften.

Die Natur und Beschaffenheit der streitigen Gegenstände verursachte, daß in diesem kurzen Kriege eine solche Menge von Privatschriften herauskam, als irgend in einem der langwierigsten. Um hier den Fortgang der historischen Litteratur mit einem Blicke zu übersehen, wollen wir die einzelnen Schriften nach einer gewissen Ordnung classificiren und ihre Anzahl bestimmen:

I. Ueber die allgemeinen Veränderungen, welche die Erlöschung des Bayerischen Stammes nach sich ziehen könnte: zwey Schriften.

II. Aufklärung der Begebenheiten von 1426-1429.: drey.

III. Schriften, welche die Ansprüche des Hauses Oesterreich vertheidiget haben: fünf.

IV. Schriften, welche die Ungültigkeit dieser Ansprüche gezeiget: ein und zwanzig.

V. Schriften über einzelne historische und staatsrechtliche Gegenstände, als:

a) Ueber die Frage: Ob die Bayerische Chur erloschen sey oder nicht: sieben.

b) Von der Landgrafschaft Leuchtenberg: eine.

c) Ueber die Herrschaft Rothenberg: eine.

d) Ueber das Landgericht Hirschberg: eine.

e) Ueber die Frage: Ob ein Reichsstand über neu erworbene Reichslehne Verträge schließen könne: eine.

f) Ueber die Ansprüche der Herzoge von Bayern auf Regenspurg: eine.

g) Wider die Authenticität des Albert dem Fünften auf Niederbayern gegebenen Lehnbriefes: eine.

h) Rettung dieses Lehnbriefes: eine.

i) Ob die Albertinische Urkunde ächt und authentisch: In drey Schriften bestätiget, in zwey bestritten.

k) Ob die Fürstenthümer in Franken, Anspach und Bayreuth, mit der Primogenitur des Churhauses Brandenburg vereiniget werden können: In zwey Schriften ist diese Frage behauptet, in zwey Schriften aber bestritten worden.

l) Ueber den vierten Artikel des Westphälischen Friedens §. 9.: drey Schriften.
m) Für Sachsens Allodialansprüche: eine Schrift.
n) Ueber eine Kayserlich-Königliche Aeußerung auf dem Reichstage vom 10. April nebst dem ferner geführten Schriftwechsel: in allem vier.
o) Zur Genealogie des Bayerischen Hauses: drey.
p) Zur Bayerischen Heraldik: eine.

Wenn man alle diese Schriften berechnet, so sind öffentliche Staatsschriften ein und dreyßig; Schriften von der zweyten Gattung eilf; Privat-Schriften fünf und sechszig: also in allem einhundert und sieben Schriften abgedruckt worden.

§. 5.

Von den Sammlungen der öffentlichen und anderer Staatsschriften, und von sogenannten Geschichten des Bayerischen Krieges.

Von den öffentlichen Staats-Schriften haben wir eine Sammlung *), von Staats- und Privat-Schriften zwey Sammlungen **) erhalten. Die historischen Vorfälle in Bayern hat ein Schriftsteller †), die Geschichte des Krieges aber haben fünf Schrift-Steller geliefert ††).

*) Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der Bayerischen Geschichte nach Absterben Churfürst Maximilian *III.* und dadurch erloschener Wilhelminischer Linie des Hauses Bayern. Erster Theil. Frankfurt und Leipzig 1778. Zweyter

ter Theil 1778.. Dritter Theil 1778. Vierter Theil 1779. Fünfter Theil 1779. 8. Jeder Theil bestehet aus sechs Stücken. Da noch verschiedene Staats-Schriften fehlen; so ist zu wünschen, daß noch einige Theile folgen, und diese Sammlung völlig beendigen. S. Abhandlungen u. s. w. des zweyten Theiles erstes Stück S. 136., eben dieses Theiles zweytes und drittes Stück S. 146. und fünften Theiles drittes und viertes Stück. S. 4.

**) Sammlung von Staatsschriften, welche nach Absterben des Churfürsten von Bayern zum Vorschein gekommen. Erstes Stück 1778. 4. S. Abhandlungen des ersten Theiles zweytes und drittes Stück S. 210. Es ist bey diesem ersten Stück geblieben, und keine Fortsetzung erfolget: Sammlung aller Staats-Hof- und Gesandtschaftsschriften, auch anderer rechtlichen und historischen Abhandlungen, welche die Bayersche Erbfolge und den darüber entstandenen Krieg betreffen; mit Anmerkungen einer Gesellschaft von Staatsrechtsgelehrten. Des ersten Bandes erster Theil. Wien 1778. Zweyter Theil 1778. Dritter Theil 1778. Vierter Theil 1778. Des zweyten Bandes erster Theil 1778. 4. Hiermit ist diese Sammlung geschlossen: sie hat daher, alles Geräusches ohnerachtet, mit welchem sie angekündiget und ausposaunet wurde, ein schnelles Ende genommen: s. übrigens des vierten Theiles dieser Abhandlungen erstes und zweytes Stück S. 161., drittes und viertes Stück S. 204.

†) Aufklärung der wichtigen and zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen, welche das Absterben des höchstseligen Churfürsten Maximilian Josephs von Bayern im deutschen Reich nach sich gezogen hat. Meinen deutschen Landsleuten zur Belehrung und Privaterbauung gewidmet, nebst 17 Fortsetzungen 4. Abhandlungen ersten Theils zweytes und drittes Stück S. 213., viertes Stück S. 108.

zwey-

zweyten Theils erstes Stück S. 134., zweytes und drittes Stück S. 147., des vierten Theils erstes und zweytes Stück S. 160.

††) Diese sind:

1) Geschichte des jetzigen Bayerischen Successionskrieges, erstes Stück, mit zwey in Kupfer gestochenen Plans 1778. 4. Zweytes Stück, mit einer Böhmischen Landcharte 1778. 4. Mit selbigem hat diese Geschichte aufgehört; von Kriegsbegebenheiten ist keine einzige aufgezeichnet. S. Abhandlungen des dritten Theiles erstes und zweytes Stück S. 196., drittes und viertes Stück S. 176.

2) Schauplatz des Bayerschen Erbfolgskrieges, erstes Stück, Leipzig 1778. 4. Zweytes Stück. 1778. 4. S. Abhandlungen dritten Theils drittes und viertes Stück S. 177., vierten Theils drittes und viertes Stück S. 214.

3) Zuverläßige Nachrichten von dem über die Bayersche Erbfolge in Teutschland entstandenen Kriege. Erstes Stück. Leipzig 1778., zweytes drittes, viertes Stück. 1779. 8. S. vierten Theils drittes und viertes Stück S. 212., fünften Theils drittes und viertes Stück.

4) Der vierte Krieg zwischen Oesterreich und Preußen, betreffend die Bayerische Erbfolge. Erster Theil. Frankfurt und Leipzig 1779. 8. S. Abhandlungen vierten Theils drittes and viertes Stück S. 213.

5) Staatsgeschichte des Krieges zwischen Oesterreich und Preußen in dem Jahre 1778 und 1779 bis auf die Rußische und Französische Friedensvermittlung, abgefasset von J. J. Moser. Frankfurt am Mayn 1779. 4. Abhandlungen des fünften Theiles drittes und viertes Stück.

§. 6.

Von den Geschichtschreibern, auf welche man bey dieser Gelegenheit zuerst aufmerksam geworden, und von den zuerst herausgegebenen Urkunden.

Unter den Geschichtschreibern, die man in der Bayerischen Geschichte, und zwar bey dem Zeitraum von 1422. 1427, bisher übersehen hatte, war des Andreas von Regenspurg sein *Diarium sexennale*, welches ich zuerst in der freymüthigen und zuverläßigen Aufklärung der Begebenheiten von 1426. 1429 als eine vorzüglich lautere historische Quelle angezeiget habe, und wovon nachher öfterer Gebrauch in vielen Schriften gemacht worden ist. Allein viele neue historische Beweise haben wir durch verschiedene in den damaligen Schriften zuerst gedruckte Urkunden erhalten; und diese verdienen eine Bemerkung. Sie alle hier einzeln anzuführen, würde wider die Absicht seyn; es ist hier genung, wenn man die Schriften anzeiget, wo sie stehen. Man findet selbige in den Königl. Preußischen Staats-Schriften, in der Chursächsischen Staats-Schrift, in der Churpfälzischen und vorzüglich in der Pfalzzweybrückischen Deduction. In Privatschriften lieset man einige ungedruckte Urkunden, in dem Anhang zur Beleuchtung u. s. w. und in den Anmerkungen über die unpartheyischen Gedanken.

§. 7.

§. 7.

Von den zwey berühmten Urkunden, worauf sich der ganze Oesterreichische Anspruch auf Niederbayern hat gründen sollen.

Unter allen bishero ungedruckten und zuerst bekannt gemachten Urkunden machten das meiste Aufsehen: der vom Kayser Sigismund dem Herzog Albert dem Fünften von Oesterreich am 10ten März 1426 ertheilte Lehnbrief, und die am 21sten März eben dieses Jahres mit diesem Herzoge errichtete Theidigungsurkunde. Von der Theidigungsurkunde, nicht aber vom Lehnbriefe, hatte Struv in Corpore Historiae germanicae Sectio IX. §. XXXII. S. 829. einige Nachricht gegeben, allein ohne allen Beweis. Denn ob die Worte n. 64.: Originalia adservantur in Bibliotheca caesarea, sich auf den Nachsatz Idem Sigismundus u. s. w. oder auf die Theidigungsurkunde beziehen sollen, scheint nicht eben so ausgemacht zu seyn, wie man es angenommen hat. Köhler in der Reichshistorie S. 351. erwähnt weder des Lehnbriefes, noch auch der Theidigungsurkunde, sondern sagt nur: „Der Kayser nahm es so übel auf, daß er Niederbayern „Anno 1426 seinem Eydam, Herzog Albrecht „dem Zweyten (muß heißen dem Fünften) einräumte." Zum Beweise führet er den Adlzreiter Ann. Boic. P. II. l. VII. n. 67 an: allein hier stehet kein Wort, und der sonst genaue Köhler hat hier blos des Struvs Erzählung abgekürzt vorgetragen, und dessen Citation n. 65. abgeschrieben, ist aber freylich hintergangen worden. Wenn man diese zwey Schriftsteller ausnimmt,

wovon der erste den Beweis war schuldig geblieben, der zweyte aber nur nachgeschrieben hatte: so war von der berühmten Theidigungsurkunde ein tiefes Stillschweigen bey allen gleichzeitigen, spätern und neuern Schriftstellern. Vom Lehnbriefe aber hatte auch Struv keine Nachricht gegeben, und eben so wenig hatte sie also Köhler mittheilen können. Selbst in dem Urtheilsspruch vom Jahre 1429 fand man beym Senkenberg, in der Sammlung alter und rarer Schriften, von der Belehnung Alberts nicht die geringste Spur, sondern nur von den Ansprüchen des Kayfers auf Niederbayern. Denn wenn der Verfasser der unpartheyischen Gedanken u. s. w. S. 37 und 38 unter den Worten: Doch nehmen Wir hierinnen aus clärlich aller ander Leuth Rechten die zu denselben Landen vielleicht Zuspruch meinen zu haben, die Gerechtsame des Herzogs Albrecht und seines Hauses verstehen will: so war dieses die unnatürlichste Auslegung von der Welt, weil bey keinem einzigen gleichzeitigen Geschichtschreiber die geringste und zwar bestimmte Nachricht von diesen Ansprüchen vorkömmt. Viel wahrscheinlicher habe ich in einer kleinen Schrift: Entdeckung einiger wichtigen historischen und diplomatischen Fehler, welche in den Anmerkungen über die freymüthigen Gedanken sind begangen worden, Regenspurg 1778. 8., und die auch in diesen Abhandlungen des dritten Theiles erstem und zweytem Stücke stehet, erwiesen, daß diese Worte sich weit eher auf die im Jahr 1425 von Friedrich dem Ersten, Chur-

Churfürsten von Brandenburg, gemachten Ansprüche auf Niederbayern beziehen können. Von diesen Ansprüchen lieset man in zuverläßigen Quellen der damaligen Geschichte genaue Nachrichten: und außerdem bestätigen selbige zwey zuverläßige Urkunden, welche in *Scheidii Bibliotheca historica Göttingensi, in specimine Codicis diplom. Bavarici* S. 271 stehen.

§. 8.

Fortsetzung. Diese zwey Urkunden, den Lehn-Brief und die Theidigungsurkunde, lernte man zuerst in den unpartheyischen Gedanken kennen; hier stunden aber beyde so verstümmelt, daß kein einziger Kenner der Geschichts-Kunde und Diplomatik selbigen Glauben beymessen konnte. Es wurden zwar nachher in der Wiener Hof- und Hauptschrift beyde vollständig herausgegeben: allein die Zweifel und Bedenklichkeiten blieben eben dieselben. Diese gründeten sich vorzüglich auf den großen Widerspruch der damaligen gleichzeitigen Geschichte und zwar der glaubwürdigen, mit dem Innhalt beyder Urkunden. Hierzu kam eine andre sehr große Bedenklichkeit, daß nämlich beyde Urkunden nur die Unterschrift des Protonotarii, nicht aber des Canzlers hatten. Dieser Protonotarius war außerdem der theure Probst von Bunzlau, Michel von Priest, der wegen Betrügereyen in der Geschichte mehr als zu berüchtiget ist. Ich will die Gründe, aus welchen der Richtigkeit beyder Urkunden in einer öffentlichen Staatsschrift: Abfertigung der vom

Kayserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages u. s. w. Berlin 1778. S. 36. wichtige Zweifel sind entgegen gesetzt worden, nicht wiederholen: allein da man diese in einer öffentlichen Staatsschrift des Wiener Hofes hat widerlegen und das Gedächtniß des M. Michael von Priest retten wollen; so sehe ich mich genöthiget, noch einmal von diesem Michael von Priest zu reden. Denn da ich selbst in einer besondern Schrift mannigfaltige Betrügereyen dieses Protonotarii aufgedecket, so würde ich mich, auf dem Fall, daß er ein ehrlicher und rechtschaffener Mann gewesen, der größten Ungerechtigkeit schuldig machen: mithin muß ich diese Pflicht, sowol in Betrachtung des M. Michael von Priest, als meiner selbst, erfüllen.

§. 9.

Von der letzten Wiener Staatsschrift, welche, da der Friede geschlossen, keine öffentliche Widerlegung hat erhalten können.

Die letzte Wiener Staatsschrift, in welcher der Probst, Michael von Priest, ist gerechtfertiget worden, führet den Titel: Vorläufige Beantwortung der zwey im Monath December verflossenen Jahres zu Berlin im Druck erschienenen Schriften: 1) Abfertigung der vom Kayserl. Königlichen Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages u. s. w. 2) Abgenöthigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände u. s. w. Wien 1779. 4. *) In

sel-

*) Abhandlungen und Materialien des fünften Theiles erstes und zweytes Stück S. 177.

selbiger wird dieser Probst aus folgenden Gründen vertheidiget:

Erster Grund: Man könne nicht dem Michel von Priest die Schuld dieses Vergehens beymessen, sondern dem von Wiesberg, als welcher den Canzler zu diesem Schritte verleitet habe (S. 21 der erwähnten Schrift).

Zweyter Grund: Es sey dieser Michel noch nachher in Kayserlichen Diensten geblieben, er habe verschiedene Urkunden unterschrieben, und es hätte ihn der Churfürst von Brandenburg, Friedrich der Erste, sehr gut gekannt (S. 24 und folg.).

Dritter Grund: Es könne der Verfasser der Schrift den Probst Michel keines andern Betruges überführen, als des vermeyntlichen, welchen er von der Unterschrift des dem Herzog Erich von Sachsenlauenburg ertheilten Lehnbriefes melde (S. 22).

Vierter Grund: Windek erwähne nichts von den Lehnshandlungen (S. 25), wie doch der gegenseitige Schriftsteller vorgebe.

Fünfter Grund: Der Lehnbrief, welchen der Herzog Ludewig von Bayern erhalten, sey ebenfalls von dem Michael von Priest ausgefertiget worden (S. 22).

Alle diese Gründe können mich nicht von der Redlichkeit des M. von Priest überzeugen, und schwerlich werden sie auch andere überzeugen. Der erste Grund des Herrn Verf. kann den Probst an sich gar nicht rechtfertigen. Denn verlangte der Canzler von ihm, daß er einen Betrug begehen

sollte: so war seine, als eines ehrlichen Mannes Pflicht, dem Kayser davon Nachricht zu geben. Sein Betrug ist auch um desto einleuchtender, da er ja auf Befehl des Kayſers am 5ten Aug. 1420 dem Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, Friedrich, eine Anwartschaft auf die Churſächsischen Lande ausgefertiget hatte, wie ich in der Darstellung der Betrügereyen und Nachricht von dem Leben Herrn *M.* Michael von Priest erwiesen habe. Diese Schrift hat einen besondern Nachdruck erhalten; sie stehet aber auch in diesen Abhandlungen, des vierten Theiles erstem und zweyten Stück u. s. w. S. 3.

Der zweyte Grund ist eben so unerheblich; dieß hat man nie geläugnet, aber welche Folgerungen sich daraus machen lassen, stehet in dieser Schrift §. 11. Churfürst Friedrich der Erste von Brandenburg kannte ihn freylich sehr gut, allein von welcher Seite? Dieses lehren §. 7 dieser Schrift und der in §. 9 angeführte Bericht des Brandenburgischen Gesandten von Seckendorf, nebst der Antwort des Churfürsten.

Der dritte Grund hat in so weit seine Richtigkeit, daß der Schriftsteller nur diesen Betrug von dem M. von Priest angeführet hat; will aber der Herr Verfasser mehrere Betrügereyen von ihm wissen, so findet er selbige in der angezeigten Schrift und in den Zusätzen zu selbiger.

Der vierte Grund läßt sich leicht heben; es ist nehmlich beym Citatum in der Königl. Preußischen Schrift ein Druckfehler vorgefallen, anstatt S. 1180 muß es heißen S. 1183. Was aber

die

die Unterschrift des Lehnbriefes für Herzog Ludewig von Bayern anlanget: so war selbige keinesweges vom Michel von Priest vollzogen, sondern er war nur gegenwärtig bey der Lehnsceremonie, und nahm dem Herzoge den Lehnseyd ab, wie das *Instrumentum notariale* n. LIII. der Zweybrückischen Deduction im Urkundenbuche ausweiset und bestätiget. Bey allen diesen Gegengründen beklage ich, daß ich nicht widerrufen, und den *M.* Michel von Priest nicht also, wie der Herr Verfasser, von der Gottlosigkeit und schwarzen Kunst freysprechen und loszählen kann.

§. 10.

Von der Albertinischen Renunciations-Urkunde d. d. Regenspurg 1429.

Ein eben so großes Aufsehn verursachte die von dem Königl. Preußischen Hofe nach einer Copie herausgegebene Entsagungsurkunde Alberts des Fünften Herzogs von Oesterreich auf Niederbayern, geben zu Regenspurg am Sand Andreas Tage 1429. Die Geschichte dieser Urkunde, durch wen sie mitgetheilet worden u. s. w., ist aus öffentlichen Staatsschriften bekannt, und also auch aus diesen Abhandlungen, daher ich die Umstände nicht wiederholen will. Das Original dieser Urkunde wurde freylich nicht aufgefunden: dieses kann aber die Glaubwürdigkeit der Copie an sich nicht aufheben; und mit einer gewissen Zuverläßigkeit behaupten: Kein einziger Geschichtschreiber sage ein Wort von allen den Begebenheiten, deren in der Urkunde Meldung geschehe, möchte ich mich we-

nigstens nicht getrauen. Denn wer hat denn alle gleichzeitige Geschichtschreiber, Chroniken, Annalen, historische Nachrichten u. s. w. nachgelesen? Das Diarium sexennale des Andreas Presbyter, weil es nur aus ein paar Bogen bestehet, war in einer sehr bekannten Sammlung, und die noch darzu Bayerische Schriftsteller enthielt, ganz übersehen worden. Wenn man nun dieses *Diarium* nicht aufgefunden, so hätte man aus eben dem Grunde alle die Urkunden, in welchen diejenigen Begebenheiten vorkommen, die Andreas erzählet, bezweifeln können. Einen großen Grad der Glaubwürdigkeit erhielt diese Albertinische Urkunde darum, weil sie sich, welches unläugbar ist, mit dem ganzen Zusammenhange der damals vorgefallenen historischen Umstände vollkommen vereinigen ließ. Die kleinen diplomatischen Unrichtigkeiten bey einer Copie mit großem Worrgepränge anzufallen, und ihr darum die Glaubwürdigkeit streitig machen, ist wahrhaftig sehr wunderbar; auf diese Art müßten fast unzählige Urkunden in den diplomatischen Sammlungen, z. B. im Lünig, im du Mont und andern, untergeschoben und falsch seyn. Die Aussage des Freyherrn von Senkenberg über die Albertinische Urkunde, welche die Leser aus dem den vorigen Stücken beygefügten Protocoll kennen, nehmen der Urkunde so wenig ihre Glaubwürdigkeit, als daß sie selbige bestätigen sollten. Jeder Leser siehet, daß bey seinen Aussagen Angst und Furchtsamkeit die Antworten gelenket, und wenn man alle Beantwortungen durchgelesen hat, so findet man nichts

als Widersprüche, und oft solche Erklärungen, die sich mit seinen vorhergehenden Antworten gar nicht vereinigen lassen. Dieß Protocoll giebt daher weder für die Glaubwürdigkeit der Urkunde, noch wider selbige die geringste Aufschließung.

§. 11.

Erste ausgemachte historische Wahrheit, welche Beschaffenheit hat es mit der Bayerischen Chur, und ist selbige erloschen?

Jene Frage des Deutschen Staatsrechts: Ob mit dem Absterben des lezten Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, und dadurch erloschener Wilhelminischer Linie, auch die Bayerische Chur erloschen sey? machte fast zuerst den Anfang unter den während des Krieges geführten Streitigkeiten der Staats-Rechts-Schriftsteller. Die Beantwortung und Auflösung derselben gründete sich auf eine genaue Kenntniß des Staatsrechts der mittlern Zeiten. Denn es kam dabey vorzüglich der Beweis in Betrachtung: Ob die Herzoge von Bayern in den mittlern Zeiten eine Churfürstliche Wahlstimme ausgeübet, und Churfürstliche Gerechtsame besessen oder nicht? Herr Moser in seinen Anmerkungen über das Absterben des Churfürstlichen Hauses Bayern §. 2. wollte behaupten, daß Pfalz und Bayern anfangs zusammen nur eine einzige Churwürde besessen, welche aber 1356 in der goldenen Bulle der Pfälzischen Linie allein, mit Ausschließung der Bayerischen Linie, sey zugeeignet worden: dieser irrigen Meynung wurde in einigen Schriften widersprochen. Da aber die Gegner

die

die ganze Frage gar nicht aus ihrem wahren Gesichtspunkte beurtheilten, und viele fremde Gegenstände einmischten; so konnte sich Herr Moser nicht überzeugen, daß er geirret, und blieb in den fortgesetzten Anmerkungen bey seiner Meynung. Die Gegner beschäftigten sich zu sehr mit der Frage: Ob diejenige Chur, welche der Herzog Maximilian von Bayern 1623 erhalten, die Bayerische Chur oder die Pfälzische gewesen? Sie behaupteten die Bayerische: dieß war ein Mißverständniß. Herr Moser ließ inzwischen die ihm aus der mittlern Geschichte, obgleich aus einem falschen Gesichtspunkte, entgegen gestellte Zweifel unbeantwortet. Und nunmehro stritt man sich um diese Nebenfrage herum, und ließ die Hauptumstände, welche die Geschichte darbietet, außer Acht. Da der Herr Verfasser der unpartheyischen Gedanken über verschiedene Fragen, bey Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Churfürsten, Maximilian Joseph, zurück gelassene Länder und Güter, 1778. 4. im Ersten Hauptstück, der Meynung des Mosers beytrat, und daraus wider die Unzertrennbarkeit Bayerns Beweise entlehnen wollte; da man ferner in den Noten und Staats-Akten des Wiener Hofes eben diese Meynung nebst verschiedenen Folgerungen äußerte: so wurde die Untersuchung dieser Frage wichtiger. Von diesen Untersuchungen ist nunmehr das Resultat folgendes:

Um die Veränderungen zu bestimmen, welche die Bayerische Chur in den neuern Zeiten erfah-

ren,

ren, und ob sie nach dem Tode des Churfürsten Maximilian Josephs noch fortdaure, oder verloschen, und dagegen die Pfälzische wieder aufgelebet sey: muß man bis auf jene Zeiten zurück gehen, da die Pfalzgrafschaft am Rheine mit dem Wittelsbachischen Hause ist vereiniget worden. Hier muß erhellen, ob dieses Haus seitdem zwo Churen oder nur eine, und welche es geführet habe. Otto der Zweyte, der erste Besitzer der beyden länder Pfalz und Bayern, führte zwey Wahlstimmen; die eine wegen der Pfalzgrafschaft und die andre wegen des Herzogthums Bayern. Dieses versichert er selbst: *Excerpta ex Alb. Bohemi actis in Oefelii Tom. I. Script. Rerum Boicarum* S. 788, und diese Versicherung bestätiget ein anderer glaubwürdiger Schriftsteller *Fragm. Historic. apud Urstis. Scriptor. Rerum Germ.* S. 91. Da ferner die Söhne Otto des Erlauchten, Ludewig und Heinrich, ihre Fürstenthümer unter einander theilten, und jener die Pfalzgrafschaft am Rhein, dieser das Herzogthum Bayern bekam: so führte auch nachher ein jeder die ihm deswegen zukommende besondere Churstimme. Dieses zeigen die Handlungen von Richards Wahl im Jahre 1257: hier erschienen sowol der Pfalzgraf Ludewig der Strenge, als sein Bruder, der Herzog Heinrich von Niederbayern, und beyde legten ihre Stimme ab: Diploma Rudolphi primi ab anno 1275 in Tolneri Codice Historiae Palatinae diplom. n. 107. S. 75. Auch bey der Wahl 1273 hatte Heinrich Gesandten, welche seine Wahl-

Stim-

Stimme ablegen sollten: gab nachher selbst seine Stimme zu der Wahl Rudolphs von Habsburg, wie die Beweise deutlich bestätigen, welche in F. C. J. Fischers Abhandlung von dem Herzoglich-Bayerischen und Pfalzgräflich-Rheinischen Churrechte, Frankfurt 1779. 4. S. 3 und 4 stehen. Nach der Zeit machte König Ottocar von Böhmen dem Herzog Heinrich von Bayern sein Churrecht streitig, und gab vor, daß auf solche Art mehr als sieben Churfürsten seyn würden. Es kam zu einem ordentlichen Verhör zwischen den Pfalzgrafen und dem König von Böhmen. Die Pfalzgrafen behaupteten, daß ihnen zwo verschiedene Wahlstimmen, die eine wegen der Pfalzgrafschaft beym Rhein, dem Pfalzgrafen Ludewig allein, die andere wegen des Herzogthums Bayern beyden Brüdern in Gemeinschaft gehöre; so daß, wenn doch nur sieben Churfürsten seyn sollten, weit ehe die Krone Böhmen, als die Pfalzgrafen wegen des Herzogthums Bayern, ausgeschlossen werden müßten. Kayser Rudolph entschied auch im Jahr 1275 die Sache in possessorio zur Gunst der Herren Pfalzgrafen, nachhero aber 1290 in petitorio zur Gunst der Krone Böhmen. *Historia & Commentationes Academiae Electoralis Theodoro-Palatinae Vol. IV. Manhemii* 1778. 4., und zwar die Abhandlung des Herrn C. F. Günther: Etwas von dem abwechselnden Schicksale der alten Pfälzischen Churwürde S. 192. In dem Jahre 1308 haben die Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen, Rudolph

dolph und Ludewig, ihre Wahlstimme bey der Wahl Kayser Heinrichs des Siebenten abgelegt. Die Herzoge in Niederbayern kamen dabey nicht vor. In dem Jahre 1310 theilten sich Rudolph und Ludewig ihre Lande: Aettenkhover Geschichte der Herzoge von Bayern S. 207. n. 28. Allein von der Churwürde finde ich keine Nachricht; denn daß die Worte der Urkunde: Die sollen sy baid mit einander leihen an umb die Pfalz u. s. w., sich darauf beziehen sollen, widerspricht dem Zusammenhang. Im Jahre 1313 errichteten die zwey Brüder Rudolph und Ludewig einen neuen Vertrag, und verordneten in selbigem wegen der Churwürde, daß Rudolph dieselbe lebenslang allein besitzen, und sie nach seinem Tode seinem Bruder ausschließungsweise überlassen sollte; würden aber beyde Brüder abgestorben seyn, und ihre beyderseitigen Kinder mit einander in der Gemeinschaft sitzen: so gebührete jederzeit dem Aeltesten unter ihnen die Stimmführung; auf den Theilungsfall müßte die Churgleich andern Rechten und Gütern mit in den Anschlag kommen. Lünigs Reichsarchiv, *Pars specialis T. V.* S. 563. Noch bey Lebzeiten Kayser Heinrichs des Siebenten machte sich Rudolph gegen seinen Vetter Friedrichen, Herzogen von Oesterreich, verbindlich, ihm seine Stimme zur Kayserwürde zu geben. Er wählte daher diesen Prinzen 1314 mit Heinrichen von Cöln und einigen andern, deren Churgerechtsame freylich nicht außer allem Zweifel waren. Geschichte des Bayersch-Pfälzischen Hausvertrages

ges von Pavia, aus Archivalurkunden beleuchtet. 1779. 4. S. 26. Rudolph starb im Jahre 1319, und die Chur kam, vermöge des Vertrages von 1313, an seinen Bruder, den Kayser Ludewig. Allein selbiger führte in dem Staatsvertrage zu Pavia vom Jahre 1329 zwischen seinen eigenen und seines Bruders Söhnen eine Wahlrechtsmutschirung ein, und bewilligte den Pfalzgrafen Rudolph, Ruprecht dem Aeltern und Ruprecht dem Jüngern den Vorzug: „Auch sollen sie den ersten Römischen Kunig „wöhlen, fur sich und iren teil, so sollen unsere „Kinder Ludovich und Stephan, oder ir Erben „den andern Römischen Kunig wöhlen: und also „soll die Wechselung der Wahlen des Reiches „zwischen ihn, und iren Erben und unsern Kin„dern, und iren Erben für bas ewiglich beliben“ u. s. w. Einige Jahre hernach 1338 errichteten die Churfürsten den ersten Churverein zu Rhense. Bey demselben kommen die drey Pfalzgrafen Rudolph, Ruprecht der Erste und Zweyte, und Herzog Stephan zugleich vor. Die in dem Pavischen Vertrag bedungene Alternation der Chur gaben ihnen gleiche Rechte, an diesem Churfürsten-Verein Antheil zu nehmen. Der Beytritt des Herzogs Stephan geschahe zwar nicht ohne Widerspruch Pfalzgrafens Rudolphs; Stephan stellte aber dennoch, wie die andern, die Accessionsakte aus: Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz u. s. w. §. XCI. und die Beytrittsurkunde Herzog Stephans in Bayern zum ersten

sten Churverein von 1338 in: der Antwort auf die Geschichte und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern in den Beylagen C. Um in Zukunft dergleichen Streitigkeiten zu vermeiden, so bedinget der Churfürst von Maynz bey seinem über den Pavischen Vertrag ausgestellten Willbriefe, es solle künftig nur einer aus dieser Pfalz-Bayerschen Familie als Chur-Fürst erscheinen. Dieser Willebrief ist abgedruckt im Urkundenbuch der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte *n. XXI.* Eben dieses that Balduin, Churfürst von Trier: *Commentationes Academiae Palatinae* c. 1. S. 195. Die Urkunde stehet beym *Hontheim Historia Trevirensis diplom. Tom. II. n. 650. p. 135.*

Nota a. Die Pfalzgrafen hatten außerdem 1338 den übrigen Churfürsten einen Revers ausgestellet, daß unter ihnen jederzeit nur Einer bey den Chur-Fürstentagen erscheinen wolle. S. Fischer in der gründlichen Abhandlung von dem Herzoglich-Bayerschen und Pfalzgräflich-Rheinischen Churrechte S. 25.

Bey der Wittelsbachischen Familie war demnach eine Churstimme, ein Erzamt, welches von der Pfälzischen auf die Bayersche und von dieser wieder auf die Pfälzische Linie alterniren sollte. Aber es war noch nicht bestimmt, ob alle in einer Linie zugleich sich vorfindende Herren, oder nur einer und welcher? die Chur und die übrigen mit der Churwürde verbundenen Handlungen verrichten solle. Diese Bestimmung erfolgte in jenem bekannten Reichsfundamentalge-

setze, in der goldenen Bulle. Hier wurde im siebenten Capitel dieses Gesetzes die Primogenitur eingeführet. In dem Besitz der Pfälzischen Chur befand sich damals Ruprecht der Aeltere, der jüngste Sohn Rudolphs des Ersten; er hatte also den Linealvorzug vor seinen Vettern in Bayern aus der Ludewigischen als der nachgebohrnen Linie. Nunmehr war freylich nach dem Recht der Erstgeburt nicht möglich, daß die Ludewigsche Bayersche nachgebohrne Linie den Besitz der Chur erhalten konnte, so lange die ältere Rudolphinische Linie noch bestund, sondern erst nach deren gänzlichem Abgange konnte die Reihe der Churfolge an jene kommen. Dieserwegen aber kann man nicht sagen, daß die Herzoge in Bayern von der Churwürde wären ausgeschlossen worden: sie wurden nur damals, aber nicht auf immer, ausgeschlossen, sie mußten nur warten, bis die Reihe sie treffen würde. Das Gesetz redet selbst in der grösten Allgemeinheit von den Erben der Churfürsten A. B. C. VII §. 4. Et talis successio in primogenitis, & *heredibus* principum eorundem — — perpetuis temporibus observetur. Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w. §. XCII-XCIV. Und so lassen sich sehr leicht die Lehnbriefe, in welchen ausdrücklich der Bayerschen Chur erwähnt wird, erklären, als Kayser Sigismunds Lehnbrief für H. Heinrich von Landshut von 1415, Kayser Friedrichs des Dritten von 1443 1448 und 1451 für die Herzoge Heinrich und Ludewig, Maximilian des Ersten von 1495 für Herzog Georgen,

gen, eben dieses Kayſers Lehnbrief für Herzog Albrechten von 1503. S. dieſe Lehnbriefe in: der Antwort auf die Geſchichte und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern, in den Beylagen Littera D - i. So ſagt ferner der Landgraf von Leuchtenberg Johann in einer Urkunde von 1530, daß er ſeine Lehne von dem Churfürſtenthum Bayern empfangen. S. die Urkuude in den: Anmerkungen über das IV. Hauptſtück der unpartheyiſchen Gedanken. München 1778. 4. n. 8. S. 21. Der Ausdruck iſt der damaligen Reichsverfaſſung ſehr angemeſſen. Denn obgleich die Wahlſtimme die ältere Pfälziſche Linie beſaß, ſo blieb doch der jüngern Linie die Ausübung dieſes Rechts auf ſich ereignenden Fall vorbehalten: und eben dieſerwegen blieben alle mit der Churwürde verbundene Vorzüge den Bayeriſchen Landen ungekränkt. Die Pfalzgrafen beſorgten inzwiſchen, daß die in der goldenen Bulle abgeänderte Murſchierung der Chur den Herzogen von Bayern in künftigen Zeiten unangenehm ſeyn würde. Um alſo die Anordnung Kayſer Carls des Vierten in Anſehung der Churwürde noch mehr zu befeſtigen, ſo ließen ſie ſelbige nach den damaligen Grundſätzen des Staatsrechts von dem Pabſt Urban dem VI. beſtätigen: ſ. die Urkunde in: *Commentationes Academiae Palatinae.* Tom IV. n. IV. S. 206. Und der Erfolg zeigte, daß ihre Beſorgniß nicht ungegründet geweſen. Denn im Jahre 1411 bey der Wahl Kayſer Sigismunds erſchien der Herzog Stephan von

Bayern auf dem Wahltage zu Frankfurt, berufte sich auf den Staatsvertrag von Pavia, und wollte an dem Wahlgeschäfte Antheil nehmen. Er konnte aber seine Absicht nicht erreichen, und muste die Wahlstadt verlassen, Günther a. a. O. S. 198. Kayser Sigismund ertheilte den Pfalzgrafen im Jahre 1434 eine neue Bestätigung der Churwürde: *Tolner Codex diplomaticus Historiae Palatinae num. 146.*

So blieben die Sachen bis auf jenen Zeitpunkt 1504, zu welchem der Churfürst von Pfalz *Philippus ingenuus*, weil er sich in der damaligen Bayerischen Successionsstreitigkeit seines zweyten Sohnes Ruperts annahm, in die Acht erkläret wurde. Damals faßte der Kayser Maximilian, freylich sehr widerrechtlich, den Entschluß, die Churwürde seinem Hause zuzuwenden, und sie auf die Grafschaft Tyrol zu gründen. Er vernichtete das von dem Pfalzgrafen bis dahin getragene Erztruchsessenamt, führte dagegen die Erzwürde eines Erzhofmeisters (Archimagister curiae) ein, und belehnte mit selbiger, so wie mit der Churwürde, seinen eigenen Sohn, den Erz-Herzog Philipp. Diese merkwürdige Urkunde hat der berühmte Schöpflin aus dem Brabantischen Archiv zuerst mitgetheilet; sie stehet in Commentation. Academiae Palatinae a. a. O. S. 213 folg.

Die ganze Belehnung hatte inzwischen keine Folge: die Acht gegen Churpfalz wurde wieder aufgehoben, und dem Churfürsten Philipp folgte sein Sohn Ludewig der Friedliebende, so

wie

wie in der Regierung, also auch in der Churwürde, nach. Eben dieser Churfürst Ludewig fand 1524 die Pfalzgrafen Friederich und Otto Heinrich, ferner die Herzoge Wilhelm und Ludewig von Bayern auf dem Reichstage zu Nürnberg. Hier wurde man einig, die Freundschaft zwischen beyden Häusern zu befestigen, die ehemaligen Vereine zu erneuern, und besonders zu verfügen, daß im Zweifel die älteren Vereine dem jüngern vorgehen, und selbigen derogiren sollten: *Historia & Commentationes Academiae Palatinae* S. 199 und n. VII und VIII S. 221 folg. Diese Verfügung in dem neuen Vereine hatte nicht die lautersten Absichten zum Grunde. Denn als im Jahre 1544 der Churfürst Ludewig von der Pfalz mit Tode abgegangen war, so machten die Herzoge von Bayern Ansprüche auf die Chur-Würde, und gründeten selbige vorzüglich auf den Verein von 1524. *Commentationes Academ. Palat.* n. IX. S. 224. Diese Ansprüche waren für die Pfalzgrafen um desto gefährlicher, da Kayser Carl der V. außerdem bey den damaligen Reformationshändeln wider die Pfalzgrafen aufgebracht war; wie er denn auch in der Urkunde: Capitulatio inter Carolum V Imperatorem, Ferdinandum Rom. Regem, & Wilhelmum IV Bavariae Ducem de anno 1546. ausdrücklich saget: daß, wenn die Pfalzgrafen nicht Gehorsam leisten, Se. Kayserl. Maj. sodenn sogleich, ohne andere rechtliche Untersuchung, ihn, Herzog Wilhelm, und seine Erben mit solcher Churwürde belehnen wollten: s. diese Urkunde

in der Antwort auf die Geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern. Littera K. S 23. Durch die Vermittelung einiger Churfürstlichen Höfe wurde jedoch die Erfüllung dieser Drohung noch abgewendet. Als endlich beym Anfange des vorigen Jahrhunderts zwischen den beyden Linien in Bayern und der Rheinpfalz ein Mißverständniß ausbrach, so wurde die alte Streitigkeit wegen der Murschirung in der Pfälzischen Chur wieder rege und dabey auf eine sonderbare Weise die Bayersche Chur mit dieser vermengt. Es gehören hieher die Schriften eines Markward Freher und Christoph Gewold. Der erste behauptete, die streitige Chur ruhe auf der Pfalzgrafschaft am Rhein: der andere behauptete, daß sie zum Herzogthum Bayern gehöre, und vermöge des Paviſchen und anderer Verträge von den beyden Linien abwechslungsweise geführet werden müsse: Fischer a. a. O. S. 29. Beyde waren irrig; wie die Auseinandersetzung und Erklärung der historischen Umstände hinreichend gelehret hat. Am 22sten Januar 1621 wurde der Churfürst Friedrich der Fünfte widerrechtlich in die Reichs-Acht erkläret. Nach der Erläuterung des Landfriedens vom Jahre 1522 Tit. 22 und vermöge der Mitbelehnung hätte die Churwürde, wo nicht der Bruder des geächteten Churfürsten, doch der Pfalz-Graf von Neuburg, Wolfgang Wilhelm, erhalten sollen. Allein, aller Vorstellungen ohnerachtet, wurde der Herzog Maximilian von Bayern, im Jahre 1623, mit der Churwürde belehnt: Günther a. a. O. S. 201.

Bey

Bey der Unterhandlung der Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschlüsse verursachte die dem Hause Bayern übertragene Chur-Würde die meiste Schwierigkeit: keines von beyden Häusern, Churpfalz und Churbayern, wollte selbige verlieren; und gleichwohl sahe man, wegen der damaligen Dunkelheit der Geschichte, nicht ein, daß jedes von beyden Häusern zu einer Chur berechtiget sey, und daß man beyde Häuser auf beständig in die vollkommene Ausübung ihrer alten Churrechte einsetzen könnte. Man stiftete zuletzt eine neue Chur für die Rudolphinische Linie, und verordnete zugleich, daß, wenn beyde wieder einmal zusammen vereiniget würden, die eine Chur erlöschen solle. Es entstund aber noch eine Frage: Welche Chur nemlich Bayern erhalten hätte. Die Wilhelminische Linie behauptete, sie sey Bayerisch; und die Rudolphinische, sie sey Pfälzisch: Fischer a. a. O. S. 29 und 30. Von jenen Worten aber des Osnabrücker Friedens, Artikel IV. §. 3 und §. 9 als ein Correlatum, kann man die Auslegung nicht annehmen, wenigstens die letzte nicht von den Worten: *Quae penes Bavariae Duces fuit*; welche einige vorbringen, als sollten sich selbige auf die ältere Zeiten beziehen. Sie sind allein, wie der Zusammenhang zeiget, von dem Zeit-Raum entweder 1623 oder 1648 zu erklären. Und so verblieb die Sache bis 1708: zu welcher Zeit der Churfürst Johann Wilhelm wieder zu derjenigen Churwürde gelangte, welche Maximilian, Herzog von Bayern, 1623 erhalten hatte. In

dem Badischen Frieden wurde alles auf die Art wieder hergestellet, wie es der Westphälische Friede verordnet hatte.

§. 12.

Zweyte ausgemachte historische Wahrheit: die Bayerschen Lande sind unzertrennbar.

In dem vorigen Paragraph ist erwiesen worden, daß Bayern bis auf die Schließung des Vertrages zu Pavia 1329 eine besondere Chur oder Wahlstimme ausgeübet: ferner, daß vermöge dieses Vertrages beyde Häuser Pfalz und Bayern eine Abwechselung der Chur feste gesetzet; mithin ist die Unzertrennbarkeit dieser Lande bis auf jenen Zeitpunkt, zu welchem die goldene Bulle abgefasset wurde, an sich auch nicht dem geringsten Zweifel unterworfen. Allein, eben so wenig haben die Bayerschen Lande durch die goldene Bulle Kayser Carls des Vierten die Eigenschaft der Unzertrennbarkeit verloren, welche sie stets gehabt: denn obgleich die Herzoge von Bayern nicht in selbiger (man vergleiche hiermit den vorhergehenden Paragraph) unter der Zahl der übrigen Churfürsten mit Namen stehen; so konnte ihnen doch niemand die Churfolge streitig machen, sobald nach gänzlichem Abgange der Rudolphinischen, als der erstgebohrnen Linie, sie die Reihe treffen würde. Das Gesetz redet (A. B. C. VII. §. 4.) allgemein von den Erben der Churfürsten, die Erben aber der Churfürsten zu Pfalz und der Rudolphinischen Linie waren die Herzoge von Bayern. Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w. §. XCIV. Eben

diese

Diese Unzertrennbarkeit kann bey allen den Veränderungen und Abtheilungen, welche beyde Aeste mit den Pfalzbayerschen Landen unternommen, erwiesen werden: wie dieses vortrefflich in: Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w. erwiesen worden ist §. XCV. Die Bayerschen Lande waren ursprüngliche Churlande, als solche wurden sie von Otto dem Erlauchten besessen, 1329 also vertheilet, und auf diese Art wurde 1348 der Rückfall der Niederbayerschen Lande an Pfalz ausdrücklich versprochen: woraus erhellet, daß diese Lande eben so untheilbar seyn, als die Pfälzischen. Diese Unzertrennbarkeit bestätiget ebenfalls die innere Landesverfassung von Bayern. Die Landesstände von Bayern formiren ein Corpus, haben gleiche Privilegia, gleiche Gesetze und Landrechte, tragen gleiche Lasten: die Herzoge, ihre Landesherren, haben von jeher ihnen, bey ihrem Regierungsantritt, versprochen, daß sie von dem Lande nichts veräussern, verkaufen, oder trennen wollen, und die Kayser haben diese Versprechungen feyerlich bestätiget. Man findet diese Versicherungen abgedruckt in: des löblichen Haus und Fürstenthums Ober- und Niederbayern Freyheiten von einem regierenden Fürsten von Bayern auf den andern gemeinen Land gegeben, die auch von Kayfern und Königen confirmirt seyn. München 1568. Es sind aber noch mehrere ältere und neuere Briefe, und zwar von letztern, vom Jahre 1600 an, bis auf gegenwärtige Zeiten, vorhanden, die aber noch

keinen Abdruck erhalten haben: s. von der Untheilbarkeit Ober- und Niederbayerns — — aus den Gründen der gemeinsamen löblichen Landschaft 1778. 4. S. 5. Dieses ist die Vorstellung der Bayerschen Landstände unter dem 31sten Januar 1778 an den Herrn Churfürsten von Pfalz gegen die Zerstückelung Bayerns. Wir haben bereits in den vorhergehenden §. §. angezeiget, daß sie in der vollständigen Sammlung der Staatsschriften dritten Theiles viertes Stück S. 317 abgedruckt sey; wir folgen aber hier dem eigentlichen Abdruck dieser Schrift. Unter diesen gedruckten Freyheitsbriefen enthält der Freyheitsbrief vom Herzog Stephan dem Aeltern, gegeben zu Freysingen 1363, ausdrücklich: „Daß das Oberland (Oberbayern) und „Niederland (Niederbayern) in einer beständigen Verbindung bleiben, eines dem andern beystehen und dasselbe ungetheilt und unzerbrochen „bleiben soll." Eben die Ausdrücke enthält ein noch ungedruckter Brief vom Kayser Ludewig dem Vierten, gegeben zu Deggendorf 1341, und zwar sind die Worte: Wür gehaißen auch dem niedern, und dem Oberland zu Bayern, daß es fürbaß ein Land haißen soll, und soll ungethailt ewiglich bleiben. Diese zwey Privilegia Herzog Stephans des Aeltern und Kayser Ludewigs des Vierten sind von den nachmaligen Herzogen mehrmal bestätiget, als: von den Herzogen Johann und Sigmund, in Deroselben und Dero unmündigen Brüder, Herzog Alberts, Herzog Christophs und Herzog Wolfgangs,

gangs, Namen, Straubingen 1463; ferner vom Herzog Albert zu Straubingen 1471; vom Herzog Albrecht von München 1506; vom Herzog Wolfgang als Vormund, denn denen aus der Landschaft erkiesenen Mitvormunden über Herzog Wilhelm, Pfalzgrafen beym Rhein. Landshut 1508. Eben also haben die Kayser Friedrich der Dritte 1491, Karl der Fünfte 1555, Ferdinand der Erste 1559, Maximilian der Zweyte 1565 und Karl der Sechste 1712 diese Privilegia wegen der Untheilbarkeit Bayerns bestätiget. S. von der Untheilbarkeit Ober- und Niederbayerns S. 5-10. Die von den Bayerschen Landständen mit Einverstehung, ja auch Anbefehlung gnädigster Landesherrschaft, errichtete Einigungen und Bündnisse hatten ebenfalls die Unzertrennbarkeit der Bayerschen Lande zur vorzüglichsten Absicht. Es könnte zwar hierbey folgender Einwurf gemacht werden: Man finde ja, daß das Land nicht allein vertheilet sey worden, sondern daß auch an dieser Vertheilung die Landstände Antheil genommen. Dieser Einwurf läßt sich aber leicht heben; denn diese Vertheilungen geschahen allein unter Herzogen vom nämlichen Kayserlichen Hause, und waren nur zeitige Theilungen, bis nach ausgestorbenem männlichen Stamm einer, oder mehrerer Linien, alle vertheilte Besitzungen wieder an einen Stamm zurück fielen, mit Ausschließung der Fürstlichen Töchter, damit kein Stück von dem Land an Auswärtige gelangen könnte. Aus dieser Ursache errichteten die Landstände Einun-

gen

gen unter sich, um ungehindert der einstweiligen Theilung derer mehrern Landesherren, jedennoch unter sich vereiniget zu bleiben. Dieses erhellet unter andern aus zwey Bündnissen der Stände vom Jahr 1392, worinnen Sie, Stände von Ober- und Niederbayern, unter andern sich verbunden, gänzlich bey einander zu bleiben. Bey diesen Bündnissen ist es nicht geblieben, sondern es sind deren mehr, und bis auf das Jahr 1514 eilf errichtet worden. Dieses letzte Bündniß von 1514 wurde auf dem Landtage zu München errichtet; seit dieser Zeit haben die Bündnisse der Stände von selbst aufgehöret, weil, nach eingeführter Primogenitur, ohnehin von einer Landestheilung einiger Anstand sich nicht mehr ergeben konnte: s. von der Untheilbarkeit Ober- und Niederbayerns, zweyter Abschnitt, S. 10 bis 14. Endlich enthält die Landesfreyheit, im dritten Theil zweyter Artikel, folgende Formeln: Wür, unsere Erben, und Nachkommen regierend Fürsten, samt und sonder, sollen in keiner Verschreibung, so wür vor Schuld oder ander Land wegen geben, Unser Land zu gewehren, oder Unterpfand verschreiben oder verbünden, aber Unsere aigne Güter sollen hierinnen nicht eingezogen, und Wür damit frey sein. Diese Erklärung der Landesfreyheit ist zuerst durch die Herzoge in Ober- und Niederbayern, Wilhelm und Ludewig, 1516 einer gemeinen Landschaft gegeben, und hernach im Jahr 1553 durch den Herzog in Ober- und Niederbayern, Albrecht den Fünften, mit Zusatz

etlicher Artikel vermehret, in eine bessere Ordnung gebracht und wieder von neuem publiciret worden. Es pfleget auch von jedem Landesherrn bey jedesmaliger leistender Erbhuldigung nicht allein diese Landesfreyheit bestätiget, sondern noch vor der Huldigung gesammten Ständen ein auf Pergament geschriebenes und mit gnädigsten Handzeichen und Insiegel corroborirtes Libell, so die sämmtlichen vier Theile, nebst allen Artikeln gedachter Landesfreyheit, enthält, und zwar in triplo geschrieben, und erst gedachtermaßen gefertiget, ausgehändiget zu werden, wie es auch bey der Erbhuldigung 1747 geschehen ist. In allen erlassenen Kayserlichen Confirmationen wird gedachte Landesfreyheit namentlich bestätiget; als vom Kayser Karl dem Fünften (1555), Ferdinand dem Ersten, Maximilian dem Zweyten, Rudolph dem Zweyten, Ferdinand dem Zweyten, Ferdinand dem Dritten, Leopolden, Joseph dem Ersten, Karl dem Sechsten. Da nun sogar in dieser Landesfreyheit alle Verpfändung verboten ist; wie vielmehr alle Veräußerung und Zersplitterung der Bayerschen Lande: s. von der Untheilbarkeit Ober- und Niederbayerns, dritter Abschnitt, S 15 folg. Es war ein schwacher Beweis, welchen man wider die Unzertrennbarkeit Bayerns, aus dem XVIII. Artikel des zwischen Frankreich, dem Kayser Karl dem Sechsten und dem Deutschen Reiche am 7ten September 1714 zu Baaden geschlossenen Definitivtraktats, hernehmen wollte: nach selbigem wurde dem Hause Bayern zwar die Erlaub,

laubniß ertheilet, seine Lande zu vertauschen; allein der Artikel bezog sich offenbar auf die Reichs-Lehne, nicht auf die eigentlichen Herzogthümer Ober- und Niederbayern: und gesetzt, man wollte dieses zugeben, so verstund sich doch diese Erlaubniß nicht dergestalt, daß einzelne Mitglieder dieses Hauses solches ohne Zuziehung der übrigen thun können.

§. 13.

Dritte ausgemachte historische Wahrheit: Das System von den Todt-Theilungen leidet keine Anwendung auf die Bayerischen Lande.

Todttheilungen wurden in den erlauchten Familien Deutschlands diese Theilungen genennet, wenn diejenigen, so vorhin ein Fürstenthum oder Land, es mochte Lehn oder Eigen seyn, in Gemeinschaft besaßen, solches Fürstenthum oder Land dergestalt unter sich theilten, daß sie die Gemeinschaft aufhoben, und jeder von nun an den ihm zugefallenen Antheil für sich und seine Erben, ohne alle weitere Verbindung mit seinem vorigen Gemeiner und dessen Erben, allein mit völliger Ober-Herrschaft besaß. Er wurde daher gleichsam als der erste Erwerber dieser Lande, das Land als ein besonderes Lehn betrachtet, und daher fiel solches, wenn dieses Erwerbers Linie ausstirbt, dem Lehns-Herrn anheim. Sind die Lande aber, in welchen die vorige Gemeinschaft aufgehoben wird, Eigen; so wird darinnen entweder nach den gemeinen Hausgesetzen der theilenden erlauchten Familie, oder nach der bey der Theilung selbst beliebten Vorschrift, oder auch, in ein und des andern Ermans-

mangelung, nach der Vorschrift der in Deutschland üblichen gemeinen Rechte nachgefolgt: Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz §. XLVII. Die Merkmale, daß eine Todttheilung in einem erlauchten Hause erfolgt sey, sind diese: daß sie Titel und Wappen niederlegen; daß sie keine Vormundschaft über hinterlassene unmündige Agnaten führen (denn es ist in der Rechtsgelehrsamkeit des mittlern Zeitalters eine ausgemachte Wahrheit, daß das Recht zur Agnatischen Vormundschaft nothwendig auch das Recht zur künftigen Erbfolge in sich schließe); daß sie sich solcher Ausdrücke in den Urkunden bedienen, aus welchen alle Aufhebung der Gemeinschaft nothwendig gefolgert werden muß; endlich die besondern Belehnungen, welche jedoch nur bey Todttheilungen in Landen und Familien, wo die Sammtbelehnungen Herkommens sind, als Merkmale angegeben werden können. Es giebt aber außer den Todt-Theilungen noch gar viele Arten von Theilungen, als: zu gleichen oder ungleichen Theilen, mit gleichen oder ungleichen Rechten und Hoheiten, wie denn kein einziges altfürstliches Haus in ganz Deutschland aufzuweisen ist, in welchem nicht dergleichen Theilungen häufig vorgekommen wären. Wenn daher die vorhin angegebenen Merkmale sowohl nicht eintreten, sondern vielmehr alle historische Umstände Beweise wider eine Todttheilung enthalten: so muß, nach der Grundverfassung der Deutschen Fürstenthümer, eine vorgegangene Theilung für eine Familientheilung,

lung, mit Beybehaltung der Gemeinschaft, angesehen werden: und dieses bestätiget die Pfalz-Bayersche Geschichte. Denn so findet man in beyden Pfalz und Bayerschen Hauptästen nichts als Theilungen, und gleichwohl nichts als Successiones der Agnaten oder Collateralerben in die abgetheilten Lande. Die verschiedenen Theilungen in dem Pfälzischen Hause s. in der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w. §. LII und LIII. In dem Bayerischen Hause kann die Beybehaltung der Gemeinschaft, so mannigfaltige Theilungen auch unternommen wurden, sonnenklar erwiesen, mithin das ganze System der Todttheilungen im Bayerischpfälzischen Hause zernichtet werden. Am 29sten Nov. 1253 starb Otto der Erlauchte: seine zwey Söhne Ludewig und Heinrich regierten bis in den April 1255 in Gemeinschaft; hierauf erfolgte die Theilung. Ob solches mit Beybehaltung oder Aufhebung der Gemeinschaft geschehen, das würde zuerst aus dem Theilbriefe bewiesen werden: aber dieser fehlet. Unterdessen treten nicht allein alle Merkmale ein, daß es eine Familientheilung gewesen, sondern die ganze nachmalige Geschichte bestätiget dieses Urtheil. Die äußerlichen Merkmale sind weitläuftig angegeben, in der Vorlegung fideicommissarischer Rechte §. LIX-LXVII; s. außerdem Beleuchtung und Erörterung der Erzherzoglich-Oesterreichschen Ansprüche auf Niederbayern und andere Theile der Churbayerschen Verlassenschaft 1778. 4. §. 5.

Der

Der Pfalzgraf Ludewig der Strenge hatte Söhne von zwey Gemahlinnen: die Anna, Herzog Conrads von Pohlen Tochter, hatte ihm den jüngern Ludewig gebohren, und Mechthild, König Rudolphs von Habspurg Tochter, Rudolphen und Ludewigen. Ludewig der Strenge wollte zwischen seinen aus zweyerley Ehen gebohrnen Söhnen in der zukünftigen Erbfolge eine Gleichheit herstellen, um allen Unruhen, die oftmals dergleichen Rechte der Vorkinder (d. i. der Kinder erster Ehe) bey den Erbtheilungen zu veranlassen pflegten, vorzubeugen. Ludewig wendete sich daher an seinen Schwiegervater, den König Rudolph, und bat denselben, ihn sowol mit seinen wirklich schon aus zweyerley Ehen erzeugten, als etwan noch weiter erzeugenden Söhnen in die Sammtlehnschaft zu setzen. Rudolph that dieses 1281, und daß er hierbey die Absicht gehabt, den sämmtlichen Söhnen verschiedener Ehen zu gleichen Erbportionen, sowol in dem ganzen väterlichen Gute, als auch in dem von verschiedenen Müttern herrührenden Erbe, zu verhelfen: dieses siehet man deutlich aus dem Innhalt des Diploms. Die Sammtbelehnung war daher nicht der Hauptgegenstand der Urkunde, sondern der Innhalt war nur dieser: eine Gleichheit zwischen den Kindern erster und zwoter Ehe in der zukünftigen Erbtheilung zu erreichen, und zu verhüten, daß keines unter ihnen für dem andern etwas voraus bekomme, folglich zu machen, daß die mütterlichen Erbschaften häupterweise, und nicht nach den Ehen, abgetheilet werden möchten:

siehe Geschichte des Bayerisch = Pfälzischen Hausvertrags S. 7. 8. und im Urkundenbuche n. I.

Da aber der Pfalzgraf Ludewig der Strenge mit Tode abgieng: so waren nur die zwey Söhne aus der letzten Ehe, Rudolph und Ludewig, vorhanden; denn der Stiefbruder, Ludewig der Jüngere, war bereits 1289 geröddtet. Beyde Brüder lebten bis auf das Jahr 1310 in der genauesten Gemeinschaft, und erhielten vom Kayser Heinrich dem Siebenten 1308 und 1309 zwey Diplome (das letztere ist mit dem ersten ganz gleichlautend), in welchen ihnen alle ihre Privilegien, Rechte, Schenkungen und Verträge bestätiget wurden. Geschichte des Bayerischen Pfälzischen Hausvertrages; Urkundenbuch *n. III* und *IV*. In dem Jahre 1310 unternahmen Rudolph und Ludewig eine Theilung über ihr Vizdomamt zu München, ihre Güter zu Schwaben und zu Oesterreich, welche seither ungetheilt gewesen: da auch einige Stücke nachher umgetauscht wurden, so erfolgte wegen dieser noch ein Theilbrief. S. beyde Urkunden (n. V und VII) im Urkundenbuche der Geschichte des Bayerschen Pfälzischen Hausvertrages u. s. w. In diesem Verrrage kommen die deutlichsten Stellen vor, wo ausdrücklich zwischen ihnen die Gemeinschaft des Eigenthums ihrer abgesonderten Güter beybehalten wird. Sie bedungen sich nicht nur den gemeinschaftlichen Besitz der Pfalzgrafschaft am Rheine und des Hauptarchives, sondern verordneten auch, daß die auswärtigen Lehne von

beyd-

beyden Linien zugleich verliehen, und die Töchter gemeinschaftlich ausgesteuert werden sollten. Diese Theilung war kaum berichtiget, so äußerten sich bey der Vollziehung mannigfaltige Schwierigkeiten. Es erfolgten 1310 und 1311 verschiedene Aufläufe, indem die Burgmänner und Landsassen bald für das Vizdomenamt, bald für jenes gezogen werden wollten, das sie am Ende so auslegten, als wenn sie keinem von beyden unterworfen wären. Ludewig bot zuletzt dem ältern Bruder einen Vergleich an, und verstund sich mit ihm, ihre Güter wieder in das alte Sammteigenthum zusammen zu werfen. Dieser Zusammenwurf hätte, wenn eine Todttheilung vorhergegangen, aus dem Grunde mit Recht gar nicht erfolgen können, weil die Befugniß des Lehnherrn, sich bey dem unbeerbten Abgange eines jeden Theilers seiner Portion, mit Ausschluß aller andern, zu bemächtigen, bereits eingetreten wäre, und man ihm folglich durch eine solche Thatsache nichts an seinem Rechte hätte nehmen können. Wäre also 1310 eine Todttheilung vorgegangen, so hätte 1313 ohne Kayserliche Oberstlehnsherrliche Erlaubniß kein Zuwurf gemacht werden können. Da dieses aber doch geschahe, ohne daß Kayser Heinrich der Siebente sich darwider setzte: so folgt hieraus, daß es nichts weiter als eine Sammttheilung oder Theidigung gewesen. S. diese merkwürdige Urkunde von 1313 im Urkundenbuche der Geschichte des Bayerisch-Pfälzischen Hausvertrages *n. XIII.* Durch eben diesen Hausvertrag von 1313 bekam Ru-

dolph die Churstimme auf sein Lebtag. Noch beym Leben Kayser Heinrichs des Siebenten hatte er sich gegen seinen Vetter, Herzog Friedrich von Oesterreich, anheischig gemacht, ihm zur Krone behülflich zu seyn. Er schloß daher schon 1312 und zwar zu einer Zeit, wo sein Bruder Ludewig noch nicht die geringste Absicht, selbst um die Kayserliche Würde zu werben, gehabt hat, mit den beyden Churfürsten Diethern von Trier und Heinrichen von Cölln in der Absicht Verträge. Allein 1314 brachte Herzog Ludewig die zwey Erzbischöfe, Petern von Maynz und Balduinen von Trier, auf seine Seite. Der erste, aus Haß gegen das Habsburgische Haus, nahm sich des Wahlgeschäftes so eifrig an, daß er die Ernennung Ludewigs bald bewirkte. Rudolph, der einmal Friedrichen von Oesterreich sein Wort gegeben hatte, wählte daher diesen Prinzen mit Heinrichen von Cölln und einigen andern. Pfalzgraf Rudolph war, nach seinen schon lange vorher geschlossenen Bündnissen, verpflichtet, Friedrichen seine Stimme zu geben, und diesem, wenn er anders nicht seine eigne Wahl zernichten wollte, getreu anzuhängen. Ludewig, dem diese Verträge nicht unbekannt waren, war daher gegen seinen Bruder gar nicht feindselig gesinnt. Unterdessen suchte Rudolph die Stadt Augsburg gegen Ludewigen aufzubringen, und sie für Friederichen, Herzogen von Oesterreich, einzunehmen. Hieraus entstund eine Verbitterung, die allererst in dem Vertrage zu München 1315 beygelegt wurde. S. die

Ur=

Urkunde im Urkundenbuche der Geschichte des Bayerisch-Pfälzischen Hausvertrags n. XV. Aus diesem Vertrage ist insonderheit die Rücksicht, welche man auf Niederbayern genommen, merkwürdig. Man verabredete, daß die Vormundschaft dieser Prinzen gemeinschaftlich geführet und das Niederland in einem gemeinschaftlichen Besitz erhalten werden sollte. König Ludewig, welcher mit Friedrichen von Oesterreich einen Krieg führen mußte, bewarb sich um Bundesgenossen, und gerieth, nach den Sitten der damaligen Zeit, dieserwegen in eine tiefe Schuldenlast: Geschichte des Bayerisch-Pfälzischen Hausvertrages, Urkundenbuch n. XVI. XVII. XXIII. XXIV. Pfalzgraf Rudolph wurde durch diese traurige Lage seines Bruders selbst gerührt, und sahe ein, daß bey diesen kläglichen Umständen, wenn man nicht Ludewigen mit den äußersten Kräften unterstützte, am Ende das ganze Bayerische Haus zu Grunde gehen würde. Er war daher so großmüthig, oder vielmehr die Nothwendigkeit, seinen Bruder in den Stand zu setzen, sich den Feinden mit mehr Macht entgegen zu stellen, bestimmte ihn, demselben, der bereits im Sammtgenuß aller Länder und Güter war, bis zu Endigung dieses ganzen schweren Krieges, 1317 den alleinigen Genuß und die alleinige Regierung zu übergeben, und sich indeß mit einem Deputat von 5000 Pfund Pfennigen zu begnügen. In der Uebergabsurkunde, Sonntags vor Reminiscere 1317, kommen außer andern merkwürdigen Umständen dieser vor: Rudolph bedingt

dingt sich an allen Erwerbungen, die Ludewig nicht nur als Herzog, sondern auch als Römischer König machen würde, ein Miteigenthumsrecht. Wenn also Kayser Ludewig das Niederland 1340 als Reichsoberhaupt eingezogen hätte, so hätte dasselbe nichts desto weniger mit der Pfälzischen Linie abgetheilt werden müssen. S. diese merkwürdige Urkunde im Urkundenbuche des Bayerisch-Pfälzischen Hausvertrages n. XVIII. Diese Urkunde von 1317 zeiget demnach deutlich, wie irrig man bisher behauptet hat: Rudolph habe sich eines Aufruhrs gegen seinen Bruder, den Kayser Ludewig, schuldig gemacht, er sey von dem letztern für einen Reichsfeind erkläret, und als ein solcher mit Einziehung aller seiner Länder bestraft worden. Seit dieser Landesübergabe gerieth Rudolph mit seinem Bruder, dem Kayser Ludewig, 1318 in neue Mißhelligkeiten, wurde von ihm feindlich angegriffen und in seiner Burg belagert. Er kannte die Hitze desselben, und entwich nach England. Hier starb er 1319. Das Land wurde ihm aber nicht genommen, und wie hätte ihm dieses entrissen werden können, da er es, nach dem Innhalt der Urkunde von 1313, freywillig seinem Bruder, dem Kayser Ludewig, bis zur Endigung des Krieges mit Friedrichen von Oesterreich abgetreten hatte. Eben so wenig zeiget sich die geringste Spur von einer Reichsacht. Die Söhne des vermeynten Aechters Rudolphs blieben, nach des Vaters Abreise, unter dem Schutze ihres Oheims unberuhigt, und erst nachdem die Mutter den ältesten davon mit der

Tochter eines Feindes Ludewigs vermählet hatte, mußten sie das Land, wiewol nur auf eine kurze Zeit, während welcher sie an dem Oesterreichischen Kriege Antheil nahmen, räumen. Sie verwirkten aber dadurch keinesweges ihre altväterlichen Länder, wie eine Pfandverschreibung Kayser Ludewigs an die Niederbayerischen Herzoge von 1319 deutlich ausweiset. Nach dem Oesterreichischen Verluste der Schlacht bey Mühldorf kehrten sie wieder unter die Vormundschaft ihres Oheims, des Königs Ludewig, zurück. Sobald sich ferner der Aelteste dieser Prinzen der Volljährigkeit zu nähern anfieng, so erkannte ihn Kayser Ludewig als Mitherren, und verlangte bey Handlungen, wo das gemeinschaftliche Interesse aller Agnaten obwaltete, seine Einwilligung. Dieß lehren verschiedene Diplome in dem Archive zu Ryssel. S. Geschichte des Bayerisch-Pfälzischen Hausvertrages u. s. w., im Urkunden-Buche n. XXVII-XXXII.

Wäre der Rudolphische Antheil an Bayern und an der Rheinpfalz Ludewigen als Kayser verwirket gewesen, und von ihm als ein neu erworbenes Lehn besessen worden, so würde er gewiß diese Einwilligungen seiner Neffen übergangen haben. Das gute Verständniß zwischen König Ludewig und seinen Neffen vermehrte sich überhaupt von Tage zu Tage, und um dasselbe künftig beyzubehalten, so errichtete der Kayser zu Rom, Donnerstags nach Quasimodogeniti 1328, mit Pfalzgraf Rudolphen einen Hausvertrag, der zum erstenmal gedruckt ist im Urkundenbuche

der Geschichte des Bayerischpfälzischen Haus=Vertrages n. XXXIII. Ehe aber derselbe zur Vollziehung gebracht werden konnte; so wurde 1329, zwischen dem Kayser und seinen Söhnen auf einer, dem Pfalzgraf Rudolphen, Ruprecht dem Aeltern und Ruprecht dem Jüngern auf der andern Seite, der so berühmte Pavische Vertrag errichtet. Von diesem berühmten Vertrage, seiner Verbindlichkeit, Schicksalen, und Erneuerung habe ich bey Erklärung der Teschnischen Staatsverträge geredet: Abhandlungen des fünften Theiles erstes und zweytes Stück S. 162 folg.

An der Aufrechthaltung und Vollziehung des Pavischen Vertrages kann niemand zweifeln, der die Pfalzbayersche Geschichte kennt: es wurde derselbe in allen nachmaligen Verträgen zum Grunde geleget, wiederholet und erneuert. S. Abhandlungen a. a. O. Eben dieses bestätigen andere Urkunden: wovon ein vortreflicher Gebrauch gemacht worden ist, in der Schrift: Geschichte des Bayerischpfälzischen Hausvertrages von Pavia. S. 52 - 64.

§. 14.

Noch andere ausgemachte historische Wahrheiten, nur angezeiget.

Ich würde zu weitläuftig werden, und der Raum will es nicht erlauben, wenn ich die übrigen vorher ganz dunkeln historischen Gegenstände, welche bey dieser Gelegenheit in das hellste Licht sind gesetzt worden, auf eben die Art zergliedern und entwickeln wollte. Eine Anzeige derselben,

ben, nebst Bemerkung der Schriften, aus welchen man sich unterrichten kann, wird hinreichend seyn müssen. In diese Classe rechne ich: I. Die wahre Beschaffenheit der Böhmischen Lehn in der Oberpfalz. Diese ist in folgenden Schriften gezeiget worden: Des Königlichen Preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien im Druck herausgekommenen und hier gegenüber stehenden Hauptschrift, welche den Titel führet: Ihrer Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät Gerechtsame und Maßregeln u. s. w. Berlin 1778. 4 S. 141-147. Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz u. s. w. Zweybrücken 1778. 4. Vierter Abschnitt S. 173-185. *Memoire* über die Nachfolge in die Königl. Böhmische Lehne in der Oberpfalz nach dem Tode des am 30sten Christmonaths 1777 verstorbenen letzten Churfürsten von Bayern. Es stehet in: Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät Vorstellung und Ersuchen an Ihre hohe Mitstände des Deutschen Reichs. Wien 1778. 4. in den Beylagen Nummer VI. Beleuchtung und Erörterung der Erzherzoglich-Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern und andere Theile der Churbayerschen Verlassenschaft 1778. 4. Dritter Abschnitt §. 43. Vierter Abschnitt §. 60. Anmerkungen über die unpartheyischen Gedanken eines Ungenannten wegen verschiedener Fragen in der Bayerschen Successionssache, besonders über das vierte Hauptstück, die Böhmische Lehn

in der Oberpfalz betreffend. München 1778. 4.
Vorläufige Apologie und gründliche Ausführung von dem Ursprung, Natur und Eigenschaft, auch Gerechtsame der Königlichen Böhmischen Lehne, in denen Deutschen Kayserlichen Reichslanden, besonders in dem Herzogthum, und Fürstlichen Landen der Ober-Pfalz, ein Fragment zur Bayerschen Successionsangelegenheit nebst unpartheyischen Noten und Anmerkungen. 1779. 4.

II. Rechne ich dahin: Die historische Aufklärung der Begebenheiten von 1426-1429. Es gehören folgende Schriften hieher: Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten von 1426-1429. 1778. 8.

Auszug aus F. C. J. Fischers Erbfolgs-Geschichte des Herzogthums Bayern unter dem Wittelsbachischen Stamm. 4.

III. Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg; dahin gehöret: Abhandlung über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg, von den ältesten Zeiten, bis auf das Absterben Maximilian Josephs, Churfürstens in Bayern und Landgrafens zu Leuchtenberg Durchl. 1778. 4. Ist ein wörtlicher Nachdruck der drey von mir über die landgrafschaft Leuchtenberg in diesen Materialien gelieferten Abhandlungen.

IV. Geschichte der Erbherrschaft Mindelheim. Außer was davon in den öffentlichen Staatsschriften stehet, und Moser in den fortgesetzten Anmerkungen über das Absterben

des Churfürstlichen Hauses Bayern. §. 24. allgemein geliefert hat, ist diese Geschichte nicht besonders bearbeitet worden; besonders ist zu bedauern, daß die vom Kayser Mathias seinem Hause auf Mindelheim ertheilte Anwartschaft von 1614 nicht durch den Druck ist allgemein bekannt geworden.

V. Aufklärung des Regredient- oder Rückgangsrechts: dahin gehören die Churfächsischen, Pfälzischen und Würtembergischen Staatsschriften.

VI. Aufklärung der Erbfolge einer Bayerschen Prinzeßinn: hier treten die Churfächsischen und Pfälzischen Staatsschriften vorzüglich ein.

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1779. *)

Da in dem 13ten Artikel des zu Teschen geschlossenen Friedens feste gesetzt worden ist, daß die in den Bayerischen und Schwäbischen Kreislanden von dem verstorbenen Churfürst Maximilian Joseph von Bayern besessene Reichslehne, sowohl dem Churfürsten von Pfalz als dem gesammten Hause Pfalz wieder verliehen wer-

*) S. des fünften Theiles erstes und zweytes Stück S. 77.

werden sollen: so erfolgten nunmehr von Seiten Churpfalz, an die beyden höhern Reichscollegia und an das Reichsstädtische, unter dem 15ten Julius, Schreiben, in welchen ihnen diese Angelegenheit zur Einholung günstiger Instructionen bestermaßen empfohlen wurde. Eben also erfolgte von des Herrn Herzogs zu Pfalzzweybrücken Hochfürstliche Durchlaucht ein Schreiben an den Reichsconvent:

„Im Anfange wird des 14ten Artikels und „vorstehenden 13ten Artikels in Absicht der Lehen „gedacht, und die Einwilligung des Reichs, so „wie im vorigen, ersucht. Se. Durchlaucht hätten sich hierüber schon an Kayserl. Majestät gewendet, und wollten anbey ohnverfehlen, des „gesammten Reichs Beytritt und resp. Mitbewilligung nach Maaßgabe der Reichsgesetze von „Kayserl. Wahlcapitulation, wie hiedurch beschehen, nachzusuchen; und ersuchten dahero, durch „günstige Berichtserstattungen die Angelegenheit „um so mehr dahin einzuleiten, als durch gedachte „Handlungen und Verträge der Friede und Ruhestand im heil. Reich sonderbar bezielet werde.

Es hatten ferner des Königes von Preußen, der Kayserinn-Königinn Majestäten, die Churhäuser Sachsen und Pfalz und des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchlauchten, an des Kaysers Majestät Requisitionsschreiben ergehen lassen, und in selbigen um den Beytritt und zum Theil die Einwilligung zu den Teschnischen Staatsverträgen angesuchet: worauf am 8ten August, das Kayserliche Commißionsdecret,

den

den Teſchniſchen Frieden betreffend, dem Reichs-Tage mitgetheilet wurde *).

Beſchluß des

Traité de Paix entre Sa Majeſté l'Impératrice, Reine de Hongrie & de Bohême & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, conclu & ſigné à Teſchen le 13. May 1779. Avec un Article ſéparé, & les Conventions, Garanties & Actes annexés. Imprimé à Berlin, par Ordre de la Cour **).

Article ſeparé entre l'Impératrice-Reine & l'Electeur de Saxe.

Le Séréniſſime Electeur de Saxe eſt compris dans ce Traité de paix & de réconciliation comme partie contractante, Son Alteſſe Séréniſſi-

*) Alle dieſe Staatsakten, ſo wie die völlige Beendigung dieſer für Zeitgenoſſen und Nachwelt höchſt wichtigen Reichsangelegenheit, ſollen völlig dem Publicum von mir in einem Anhange geliefert werden: und ſo wird dieſe Sammlung (wenn man ſie nur nach ihrem Zwecke beurtheilen will), die gröſte Vollſtändigkeit haben.

**) S. des fünften Theiles erſtes und zweytes Stück S. 79.

niſſime Electorale jouira de tous les effets de cette paix, qui peuvent La régarder & Elle s'engage auſſi de ſon côté pour Elle, ſes héritiers & ſucceſſeurs, d'obſervet réligieuſement la paix & de s'y conformer en tout.

Cet article ſeparé aura de part & d'autre la même force & vertu, que ſi dans le Traité de paix il étoit fait mention expreſſe de S. A. S. l'Electeur de Saxe & ſera ratifié en même tems que le dit Traité.

En foi de quoi nous ſouſſignés Plénipotentiaires de Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine de Hongrie & de Bohême & de Son Alteſſe Séréniſſime l'Electeur de Saxe, en vertu de nos Pleinpouvoirs avons ſigné le préſent article ſeparé & y avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen le treize May, mil ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) *Jean Philippe Comte Cobenzl.* (L.S.) *Fréderic Auguſte Comte de Zinzendorff & Pottendorff.*

Convention entre Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine & S. A. S. Electorale Palatine.

Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine Apoſtolique de Hongrie & de Bohême, & Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine s'étant determi-

nées à s'arranger avec le concours de Monſieur le Duc des Deux-Ponts, au ſujet de la Succeſſion delaiſſée par feu l'Electeur de Bavière, Sa dite Majeſté d'une part & Monſieur l'Electeur Palatin pour lui & ſes Agnats d'autre part, ſont convenus des Articles ſuivans :

Art. I. L'Electeur Palatin rentrera avec Sa Maiſon, aux conditions énoncées dans les Articles 4. 5. & 6. en poſſeſſion de tous les diſtricts, qui ſont actuellement occupés par la Maiſon d'Autriche, tant en Bavière, que dans le Haut-Palatinat, en renonçant à toutes prétentions quelconques, qu'il pourroit former du chef de cette occupation; & Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine de ſon côté delie Monſieur l'Electeur Palatin de la Convention du 3. Janvier 1778., en rénonçant par le préſent Article & de la manière la plus formelle & la plus obligatoire pour Elle & pour Ses héritiers & ſucceſſeurs à perpetuité à toutes les prétentions, qu'Elle a formées, ou pourroit former, à quelque titre que ce puiſſe être, ſur aucune partie de la Succeſſion du defunt Electeur.

Art. II. Par une ſuite de ſon affection particuliere pour Monſieur l'Electeur Palatin, Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine pour Elle & Ses ſucceſſeurs, cède à Monſieur l'Electeur pour lui, ſes héritiers & ſucceſſeurs la Seigneurie de Mindelheim.

delheim. Elle lui cède également tous les droits quelconques de la Couronne de Bohême sur les Seigneuries de Glaucha, Waldenbourg & Lichtenstein, avec leurs dependances appartenantes aux Comtes de Schœnbourg, pour faciliter l'arrangement des prétentions allodiales de la Maison de Saxe, & Sa Majesté consent enfin à conferer à Monsieur l'Electeur Palatin, & à toute la Maison Palatine, les fiefs de la Couronne de Bohême situés dans le Haut-Palatinat, tels qu'ils ont été possedés jusqu'a présent par les Electeurs de Bavière.

Art. III. Promet également Sa Majesté l'Imperatrice-Reine Apostolique, de requerir Sa Majesté l'Empereur & l'Empire de vouloir bien conférer à Son Alteſſe Electorale Palatine tant pour elle, que pour toute la Maison Palatine les fiefs de l'Empire, situés tant en Bavière qu'en Souabe, nouvellement acquis par la Branche Wilhelmine, tels qu'ils ont été possedés par le feu Electeur de Bavière; & pour convaincre d'autant plus Monsieur l'Electeur Palatin de la sincerité de ses intentions pour Sa personne, & en faveur de Sa Maison, Sa Majesté promet de s'employer aussi à faire abandonner l'administration des dits fiefs à Son Alteſſe Electorale, immédiatement après la ratification de la présente Convention.

Art. IV. En échange Monſieur l'Electeur Palatin, pour repondre à ces marques d'affection de Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine, cède & abandonne en même tems pour lui, ſes héritiers & ſucceſſeurs à Sa dite Majeſté & à Ses héritiers & ſucceſſeurs, dans l'état ou ils ſont actuellement, les Baillages de Wildshut, de Braunau avec la ville de ce nom, de Maurkirchen, de Frybourg, de Mattigkoven, de Ried, de Scharding & en général toute la partie de la Bavière, qui eſt ſituée entre le Danube, l'Inn & la Salza, faiſant partie de la généralité ou Régence de Bourghauſen.

Art. V. Les rivieres mentionnées dans l'article précédent, ſeront communes à la Maiſon d'Autriche & à l'Electeur Palatin, en tant qu'elles touchent les pays cedés; aucune des deux parties contractantes ne pourra y altérer le cours naturel des rivieres, ni empêcher la libre navigation & le libre paſſage des ſujets, des marchandiſes, denrées & effets de l'autre, & il ne ſera permis à aucune d'elles, d'y établir de nouveaux péages & aucun autre droit, quel nom qu'il puiſſe avoir; les ſtipulations ci-deſſus auront également lieu pour la partie de l'Inn, qui coule entre le Baillage de Scharding, & le Comté de Neubourg, relevant de la Maiſon d'Autriche.

Art. VI. Le païs compris dans les limites indiquées par l'Article IV. appartiendra à l'Imperatrice-Reine & à ſes ſucceſſeurs, avec tous les droits de ſuperiorité territoriale & tous autres, ſans rien excepter; bien entendu, qu'en aucun tems & ſous aucun titre Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine, ni Ses héritiers & ſucceſſeurs ne pourront former des prétentions ſur aucune autre partie des Etats de Bavière, ſoit à titre d'appartenance ou de dépendance, ou à quelque autre que ce puiſſe être. Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine declare en outre, qu'Elle ne prendra part ni à la Diette de l'Empire, ni au Cercle de Bavière, aux droits de ſéance & de ſuffrages des Ducs de Bavière, & qu'Elle abandonne tous ces droits à Monſieur l'Electeur Palatin, Ses héritiers & ſucceſſeurs, lequel de ſon côté prend ſur lui, ainſi que pour Ses héritiers & ſucceſſeurs toutes les charges quelconques, qui y ſont affectées.

Art. VII. Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine, & Son Alteſſe Electorale Palatine ſe feront remettre & delivrer les Papiers, Lettres, Documens & Archives, appartenants, ou rélatifs aux païs, villes & lieux, qu'Elles ſe cedent réciproquement par la préſente Convention.

Art. VIII. Seize jours après la ſignature de cette Convention les Troupes de Sa Majeſté l'Imperatrice-Reine évacueront la partie de la Bavière, qui en vertu de l'article Ier doit être reſtituée à la Maiſon Palatine, & Sa dite Majeſté Imperiale & Royale entrera en même tems en poſſeſſion de la partie du Diſtrict de Bourghauſen, qui lui eſt cedée par l'Article IV. de cette Convention.

Art. IX. Les Ratifications de la préſente Convention, expediées en bonne & duë forme, ſeront échangées dans la ville de Teſchen, dans l'eſpace de quatorze jours ou plûtôt s'il eſt poſſible, à compter du jour de ſa ſignature.

En foi dequoi nous ſouſſignés Miniſtres Plénipotentiaires avons ſigné, en vertu de nos pleinpouvoirs la préſente Convention & y avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen, le treize Mai, Mil ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) *Jean Philippe Comte de Cobenzl.*

(L. S.) *Antoine Comte de Terring-Seefeld.*

Acte d'Accession de Monsieur le Duc des Deux-Ponts, à la Convention signée dans la Ville de Teschen, par les Ministres Plenipotentiaires de Sa Majesté l'Imperatrice-Reine de Hongrie & de Bohéme & du Sérénissime Electeur Palatin & de l'acceptation de cette accession de la part de Sa dite Majesté.

Les Ministres Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Imperatrice-Reine Apostolique de Hongrie & de Bohême & de Son Alteſſe Sérénissime l'Electeur Palatin ayant conclû & signé en cette ville de Teschen le treize de ce présent mois de Mai une Convention, de laquelle la teneur s'ensuit:

Ici la Convention précédente est inserée en entier.

Et les dits Ministres Plénipotentiaires ayant amiablement invité le Ministre Plénipotentiaire de Son Alteſſe Sérénissime le Duc des Deux-Ponts, d'y accéder au nom de Sa dite Alteſſe.

Les Ministres Plénipotentiaires soussignés, savoir de la part de Sa Majesté l'Imperatrice-Reine Apostolique de Hongrie & de Bohéme, le Sieur Jean Philippe Comte de Cobenzl, Baron de Proseck &c. Son Chambellan, Conseiller d'Etat intime actuel, Conseiller d'Etat d'épée aux Païs-bas, Vice-Président de la Deputation ministerielle de la Banque; & de la part de Son Alteſſe Séré-

nissime

niſſime Monſieur le Duc des Deux-Ponts, le Sieur Chrêtien de Hofenfels, Son Conſeiller intime actuel, en vertu de Leurs Pleinpouvoirs, qu'ils ſe ſont communiqués, ſont convenus de ce qui ſuit:

Que Son Alteſſe Séréniſſime Monſieur le Duc des Deux-Ponts deſirant contribuer & concourir à affermir l'amitié & la bonne intelligence entre Sa Majeſté Apoſtolique l'Imperatrice-Reine de Hongrie & de Bohême, & Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine & toute Sa Maiſon, accéde en vertu du préſent Acte à la dite Convention, ſans aucune reſerve ni exception, dans la ferme confiance, que tout ce qui y eſt promis à Sa dite Majeſté & à Sa dite Alteſſe Electorale, ſera accompli de bonne foi, déclarant en même tems & promettant, qu'elle accomplira de même de la meilleure foi tous les articles, clauſes & conditions, qui y ſont contenus.

De même Sa Majeſté Apoſtolique accepte la préſente Acceſſion de Son Alteſſe Séréniſſime Monſieur le Duc des Deux-Ponts & promet également d'accomplir ſans aucune réſerve ni exception tous les articles, clauſes & conditions contenus dans la dite Convention ci-deſſus inſerée.

Les Ratifications du préſent Acte ſeront échangées en cette ville de Teſchen dans l'eſpace

de quinze jours à compter du jour de ſa ſignature, ou plûtôt ſi faire ſe peut.

En foi de quoi nous ſouſſignés Miniſtres Plénipotentiaires avons ſigné, en vertu de nos Pleinpouvoirs, le préſent Acte d'Acceſſion & y avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen le treize Mai, Mille ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) *Jean Philippe Comte de Cobenzl.* (L. S.) *Chriſtien de Hofenfels.*

Convention entre Leurs Alteſſes Séréniſſimes l'Electeur Palatin & l'Electeur de Saxe, avec l'Acceſſion du Duc des Deux-Ponts.

Les Séréniſſimes Parties contractantes pour la ſucceſſion allodiale du dernier Electeur de Baviere étant convenuës de s'arranger à l'amiable & ſans diſcuſſion des droits, avec le concours du Séréniſſime Duc des Deux-Ponts, par les ſoins & ſous la Garantie des hautes Puiſſances Médiatrices, de même que ſous celle des hautes Puiſſances Contractantes du Traité de Paix de ce jour, ont pourvû à cet effet des Pleinpouvoirs néceſſaires leurs Plénipotentiaires au Congrès de Teſchen, leſquels après les avoir échangés, ont arrêté les Articles ſuivans.

Art.

Art. I. Son Alteſſe Séréniſſime l'Electeur Palatin pour ſatisfaire entierement aux prétentions allodiales de Son Alteſſe Séréniſſime l'Electeur de Saxe, formées en vertu de la ceſſion faite par Son Alteſſe Royale Madame l'Electrice Douairiere de Saxe Sa Mere, promet & s'engage pour lui, ſes héritiers & Succeſſeurs, de la maniere la plus obligatoire, de lui accorder la ſomme de Six Millions de florins, argent d'Empire, le Marc fin à vingt quatre florins, payable à Munic en groſſe monnoye, en douze années, ſans intérêts, à raiſon de cinq cent mille florins par an, en deux termes égaux, de ſix mois en ſix mois, de deux cent cinquante mille florins chacun, à commencer du quatre Janvier Mil Sept cent quatre vingt & à continuer de la même maniere jusqu'à l'acquit total de la dite Somme, reglée pour équivalent & aſſurée par cet article à titre d'hypotheque générale & ſpeciale ſur toute la maſſe fideicommiſſaire, mobilier & immobilier de Bavière, à l'effet de pouvoir faire ſaiſir légalement, ou bon lui ſemblera, les revenus des ſusdits païs, jusqu'à la concurrence de la ſomme reſtante, en cas que le dit payement ne ſe feroit pas aux termes, dont on eſt convenu.

Art. II. Céde & transfère Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine, ſans reſerve aucune

pour Elle & Ses Successeurs, tous les droits quelconques, que la Couronne de Bohème a exercé jusqu'ici sur les Seigneuries de Glaucha, Waldenbourg & Lichtenstein appartenantes aux Comtes de Schœnbourg & situées dans le territoire de l'Electeur de Saxe, de la même maniere, qu'ils lui ont été cedés pour faciliter le présent arrangement par l'Article 2. de la Convention signée aujourd'hui entre Sa Majesté l'Impératrice-Reine & Son Altesse Sérénissime Electorale Palatine & que dès ce moment & à jamais, il ne puisse être rétabli & exercé contradiction & opposition quelconque par qui que ce puisse être, contre tous les droits de l'Electeur de Saxe sur les dites Seigneuries.

Art. III. Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Saxe de Son côté, étant satisfait par cet arrangement pour ses prétentions, en sa qualité de cessionnaire de Son Altesse Royale Madame l'Electrice Douairiere de Saxe, unique héritiere allodiale de Bavière, renonce pour lui, ses héritiers & Successeurs de la maniere la plus formelle & solemnelle, que ce puisse être, à toutes les prétentions, qu'il a euës, ou pû former sur la totalité de l'alleu de Bavière en terres & biens, mobilier & immobilier, provenant des Ancetres & nouvellement acquis, sans exception & sans égard à quelque qualité féodale

ou

ou allodiale, & il eſt ſtipulé de plus, que cet alleu paſſera à la ſubſtitution perpétuelle affectée ſur tous les Etats Electoraux Bavaro-Palatins, réunis maintenant dans l'ancienne ligne Electorale, & en une ſeule maſſe fideicommiſſaire. En même tems Son Alteſſe Sérénissime Electorale Palatine lui promet & garantit l'immunité de toutes charges & obligations provenantes de la Succeſſion de Bavière, de façon que Son Alteſſe Sérénissime Electorale de Saxe ne ſera jamais redevable ni reſponſable d'aucunes dettes paſſives ou autres charges affectées à la dite Succeſſion, ſous quelques dénominations ou titres, que ce puiſſe être.

Art. IV. Sa Majeſté l'Empereur & l'Empire ſont ſuppliés & requis par les Séréniſſimes parties contractantes de la préſente Convention, ainſi que par le Sérénissime Duc des Deux-Ponts, d'y acceder & de donner leur conſentement pleinier à toutes les ſtipulations, qui y ſont contenûes.

Art. V. Les hautes Puiſſances Contractantes & Médiatrices du Traité de paix, ſont réquiſes par Leurs Alteſſes Séréniſſimes Electorales, & le Duc des Deux-Ponts de vouloir bien ſe charger auſſi de la Garantie de la préſente Convention.

La préſente Convention ſera ratifiée par les Sérénissimes parties contractantes & les Ratifications ſeront échangées en cette Ville de Teſchen dans l'eſpace de quinze jours, ou plutôt ſi faire ſe peut, à compter du jour de la ſignature.

En foi de quoi la préſente Convention a été dreſſée en double par les Plénipotentiaires des deux Parties Contractantes, qui ont ſigné & ſcellé de leurs armes chacun un Exemplaire & les ont échangé. Fait à Teſchen, le treize Mai, mil ſept cent ſoixante dix neuf.

Ces Exemplaires ſont ſignés, l'un:

(L. S.) *Fréderic Auguſte Comte de Zinzendorff & Pottendorff.*

& l'autre:

(L. S.) *Antoine Comte de Terring Seefeld.*

Article Séparé.

Il a été convenû & arrêté, que les titres employés, ou omis de part & d'autre, à l'occaſion de la préſente négociation, dans les Pleinpouvoirs ou autres Actes, ou par tout ailleurs, ne pourront être cités, ni tirer à conſéquence, & qu'il ne pourra jamais en réſulter aucun préjudice pour aucune des parties intereſſées. Le préſent Article ſéparé aura la même force, que

s'il étoit mot pour mot inséré dans la Convention, & il sera également ratifié par les Séréniſſimes Parties contractantes.

En foi de quoi les Plénipotentiaires des deux Parties contractantes ont dreſſé en double le préſent Article ſéparé, & ont ſigné & ſcellé de leurs armes, chacun un Exemplaire & les ont échangé. Fait à Teſchen, le treize Mai, 1779.

Cet Article eſt ſigné, un Exemplaire
(L. S.) *Antoine Comte de Terring Seefeld.*
l'autre Exemplaire
(L. S.) *Frédéric Auguſte Comte de Zinzendorff & Pottendorff.*

Acte d'Acceſſion de Monſieur le Duc de Deux-Ponts, à la Convention entre la Maiſon Palatine, & la Maiſon de Saxe.

Les Miniſtres Plénipotentiaires des Séréniſſimes parties contractantes ſur l'alleu Bavière ayant conclû & ſigné en cette Ville de Teſchen le treize de ce préſent mois de Mai, une Convention, de laquelle la teneur s'enſuit:

Ici la Convention précédente eſt inſerée en entier.

Et les dits Miniſtres Plénipotentiaires ayant amiablement invité le Miniſtre Plénipotentiaire de

de Son Alteſſe Séréniſſime le Duc des Deux-Ponts, d'y acceder au nom de Sa dite Alteſſe;

Les Miniſtres Plénipotentiaires ſouſſignés, ſavoir de la part de Son Alteſſe Electorale Palatine, le Sieur Antoine Comte de Terring Seefeld, Son Chambellan, Conſeiller intime actuel, Chevalier de l'ordre de St. George; & de la part de Son Alteſſe Séréniſſime le Duc des Deux-Ponts, le Sieur Chrétien de Hofenfels, Son Conſeiller intime actuel, en vertû des Pleinpouvoirs, qu'ils ſe ſont communiqués, ſont convenus de ce qui ſuit;

Que Son Alteſſe Séréniſſime le Duc des Deux-Ponts, déſirant contribuer & concourrir à affermir l'amitié & la bonne intelligence entre les deux Séréniſſimes Electeurs & toute la Maiſon Palatine, accéde en vertu du préſent Acte à la dite Convention, ſans aucune reſerve, ni exception, dans la ferme confiance, que tout ce qui y eſt promis reciproquement, ſera accompli de bonne foi, déclarant en même tems & promettant, qu'Elle accomplira de même de la meilleure foi tous les Articles, clauſes & conditions, qui y ſont contenus.

De même Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine accepte la préſente acceſſion de Son Alteſſe Séréniſſime le Duc des Deux-Ponts & promet également, d'accomplir ſans aucune reſerve

ſerve ni exception tous les Articles, clauſes & conditions contenues dans la dite Convention ci-deſſus inſérée.

Les Ratifications du préſent Acte ſeront échangées en cette Ville de Teſchen dans l'eſpace de quinze jours, à compter du jour de ſa ſignature, ou plutôt ſi faire ſe peut.

En foi de quoi nous ſouſſignés Plénipotentiaires avons ſigné, en vertû de nos Pleinpouvoirs, le préſent Acte & y avons fait appoſer le cachet de nos Armes. Fait à Teſchen, le treize Mai, mil ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) *Antoine Comte de Terring-Seefeld.* (L. S.) *Chriſtien de Hofenfels.*

L'Exemplaire Saxon eſt ſigné:

(L. S.) *Frédéric Auguſte Comte de Zinzendorff & Pottendorff.* (L. S.) *Chriſtien de Hofenfels.*

Acte ſéparé entre Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine, & Monſieur le Duc des Deux-Ponts.

Suivant la demande de Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine & de Son Alteſſe Séréniſſime le Duc des Deux-Ponts pour la Garantie des Pactes de famille de leurs Maiſons, des années 1766.

1766. 1771. & 1774. les hautes Puiſſances Contractantes du Traité de paix, de même que les hautes Puiſſances Médiatrices ayant bien voulu garantir les dits Pactes, Leurs Alteſſes ſont convenuës de la maniere la plus formelle & la plus obligatoire de les obſerver, exécuter & de n'y contrevenir en aucune maniere.

Les Ratifications du préſent Acte ſeront échangées en cette Ville de Teſchen, dans le même terme, que celles du Traité de paix & des Conventions.

En foi de quoi nous ſouſſignés Miniſtres Plénipotentiaires avons ſigné, en vertu de nos Pleinpouvoirs le préſent Acte ſéparé & y avons fait appoſer le cachet de nos armes. Fait à Teſchen, le treize Mai, mille ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) *Antoine Comte de Terring-Seefeld.*

(L. S.) *Chriſtien de Hohenfels.*

Acte d'Acceſſion de Sa Majeſté l'Empereur.

Joſeph Second par la Grace de Dieu Empereur des Romains, toujours Auguſte, Roi d'Allemagne & de Jeruſalem, Corégent & héritier des Royaumes de Hongrie, de Bohème, de Dalmatie, de Croatie & d'Eſclavonie &c. Archi-

Duc

Duc d'Autriche, Duc de Bourgogne & de Lorraine, Grand-Duc de Toſcane, Grand Prince de Tranſylvanie, Duc de Milan & Bar &c. Comte d'Habsbourg, de Flandres & de Tyrol &c. &c. &c. Comme nous avons été amiablement invités d'accéder en notre qualité de Corégent & héritier des Etats de Sa Majeſté l'Impératrice-Reine Apoſtolique d'Hongrie & de Bohème, Madame notre mere, au Traité de réconciliation, de paix & d'amitié, qui a été conclû & ſigné dans la Ville de Teſchen, le treize Mai, de l'année courante par les Miniſtres Plénipotentiaires de Sa dite Majeſté & de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, lequel Traité eſt de la teneur ſuivante:

Ici eſt inſéré le Traité de paix.

Nous deſirant de contribuer à affermir l'amitié & la bonne intelligence heureuſement rétablie entre les Cours de Vienne & de Berlin, Nous Nous ſommes déterminés avec plaiſir d'accéder, & par la préſente accédons formellement au dit Traité de réconciliation, de paix & d'amitié & aux Actes & Conventions y annexées en nôtre qualité de Corégent & d'héritier des Etats de Sa Majeſté l'Impératrice-Reine Apoſtolique de Hongrie & de Bohème, Madame notre Mere; voulons que tous & chacun de ces articles

cles & conditions ayent la même force & vertu à nôtre égard, que si Nous étions nommément compris dans le dit Traité & dans les Actes & Conventions y annexées, auxquels non seulement Nous ne ferons ni permettrons, qu'il soit fait aucun empêchement, mais au contraire les accomplirons fidèlement.

En foi de quoi Nous avons signé la présente de Notre propre main & l'avons muni de Notre Sceau.

Donné à Vienne le seize Mai, mille sept cent soixante & dix neuf.

JOSEPH.

Prince Colloredo.

de Leykam.

Acte d'Acceptation de Sa Majesté le Roi de Prusse.

Frédéric par la Grace de Dieu, Roi de Prusse, Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan & Prince Electeur du Saint Empire Romain, Souverain Duc de Silésie, Souverain Prince d'Orange, Neufchatel & Valengin, comme aussi de la Comté de Glatz, Duc de Gueldre, de Magdebourg, Cleves, Juliers, Berg, Stettin, Poméranie, des Cassubes & Vandales,

dales, de Mecklenbourg, comme auſſi de Crosne, Bourggrave de Nurenberg, Prince de Halberſtadt, de Minde, Camin, Vandalie, Suérin, de Ratzebourg, Oſtfriſe & Meurs, Comte de Hohenzollern, de Ruppin, de la Marck, de Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenbourg, Suerin, Lingue, Bure & Leerdam, Seigneur de Ravenſtein, de Roſtock, Stargard, Lauebourg, Butau, Arlay & Breda &c. &c. Savoir faiſons: Comme Sa Majeſté l'Empereur a bien voulu accéder formellement en ſa qualité de Corégent & héritier des Etats de Sa Majeſté l'Impératrice-Reine Apoſtolique de Hongrie & de Bohème au Traité de réconciliation de paix & d'amitié conclû & ſigné dans la Ville de Teſchen, le treize Mai de l'année courante par un Acte autentique ſigné de Sa Main & révétû de Son Sceau, duquel la teneur s'enſuit ici mot pour mot:

Ici eſt inſéré l'accession précédente.

Nous, animés d'un déſir égal, de reſſerrer de plus en plus les liens de l'amitié & d'affermir la bonne intelligence, heureuſement rétablie entre la Cour de Vienne & Nous, avons pour agréable & acceptons formellement la dite acceſſion, voulons, que tous & chacun des articles & conditions du ſusdit Traité & des Actes & Conventions y annexées, ayent la même force & vertu à

l'égard de Sa Majesté l'Empereur, comme Corégent & héritier des Etats de Sa Majesté l'Impératrice-Reine Apostolique de Hongrie & de Bohème, de même, que si elle étoit nommément comprise dans le dit Traité & dans les Actes & Conventions y annexées, auxquels non seulement ne ferons ni permettrons, qu'il soit fait aucun empêchement, mais au contraire les accomplirons fidèlement.

En foi de quoi Nous avons signé la présente de Nôtre propre main & l'avons muni de Notre Sceau.

Donné à Breslau, le vingtième jour de Mai, l'an de grace Mille sept cent soixante & dix neuf & de notre regne le trente neuvieme.

FÉDÉRIC.

Finckenstein. *E. F. de Hertzberg.*

Acte de Garantie des Puissances Médiatrices.

La paix ayant été conclue & rétablie aujourd'hui entre Sa Majesté l'Impératrice-Reine & Sa Majesté le Roi de Prusse, par la médiation de Sa Majesté Impériale de toutes les Russies, & de Sa Majesté Très Chrêtienne, à la réquisition des deux parties belligerantes; l'une & l'autre des dites Parties désirant avec une égale

fin-

ſincérité, tout ce qui peut conſerver & affermir la tranquilité publique, ont encore requis amiablement les hautes Puiſſances Médiatrices, de vouloir aſſurer par leur Garantie l'exécution d'un ouvrage ſi déſiré, & à la Conſommation duquel Elles ont employé des ſoins ſi efficaces. Sur quoi Leurs Majeſtés Impériale de toutes les Ruſſies & Très-Chrêtienne, animées du même déſir d'aſſurer le répos public, ſe ſont volontiers prétées à un moïen, qui tend uniquement à un bût ſi ſalutaire, & Nous ayant à cet effet munis de Leurs Pleinpouvoirs, Nous ſouſſignés Plénipotentiaires de Leurs dites Majeſtés, faiſant les fonctions de Médiateurs pour le rétabliſſement de la paix, déclarons & aſſurons par le préſent Acte, en vertû de nos Pleinpouvoirs, que Sa Majeſté l'Impératrice de toutes les Ruſſies, & Sa Majeſté le Roi Très-Chrêtien garantiſſent le Traité de paix, qui a été conclu en date d'aujourd'hui entre Sa Majeſté l'Impératrice-Reine & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, dans toute ſon étendue, avec les Conventions ſpéciales, ainſi que les Articles ſéparés, Acte particulier & ſéparé, Actes d'acceſſion & d'acceptation, qui y ſont annexés & en font partie, & toutes les conditions, clauſes & ſtipulations, qui y ſont contenues, en la meilleure forme, que faire ſe peut; & que Leurs dites Majeſtés Impériale de toutes les Ruſ-

ſies, & Très-Chrêtienne, feront auſſi expédier & delivrer des ratifications particulieres de cet Acte de Garantie.

En foi de quoi nous avons ſigné le préſent Acte, & y avons fait appoſer les cachets de nos armes, & l'avons échangé contre des Actes d'Acceptation, comme ſeront échangés de même les dites Ratifications du preſent Acte contre les Ratifications des dits Actes d'acceptation, dans l'eſpace de trois mois, ou plutôt, ſi faire ſe peut. Fait à Teſchen, le treize Mai, Mille ſept cent ſoixante dix neuf.

(L. S.) *Nicolas Prince Repnin.* (L. S.) *Le Baron de Breteuil.*

L'autre exemplaire de cet Acte de Garantie étoit ſigné:

(L. S.) *Le Baron de Breteuil.* (L. S.) *Nicolas Prince Repnin.*

Et dans l'Acte même les titres de Sa Majeſté Très Chrêtienne y ſont placés avant ceux de Sa Majeſté l'Imperatrice de Ruſſie.

Acte d'Acceptation de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe.

La paix ayant été concluë & rétablie aujourd'hui, par la médiation de Sa Majeſté Impériale de toutes les Ruſſies & de Sa Majeſté Très-

Très-Chrêtienne, & Leurs dites Majeſtés, après en avoir été requiſes par toutes les parties contractantes & intereſſées, ont de plus accordé leur garantie à toutes les ſtipulations, qui font partie du Traité de paix, ſigné aujourd'hui entre Sa Majeſté l'Impératrice-Reine & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe. Le ſouſſigné Miniſtre Plénipotentiaire de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, en vertu de ſes Pleinpouvoirs déclare, que Sa Majeſté le Roi de Pruſſe reçoit avec reconnoiſſance l'Acte de Garantie, qui lui a été délivré aujourd'hui, par les Plénipotentiaires Médiateurs, aux noms de Leurs Majeſtés l'Impératrice de toutes les Ruſſies & le Roi Très-Chrêtien; & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe déſirant tout ce qui peut affermir & conſerver la tranquilité publique, promet & s'engage de ſon côté, de remplir exactement & d'exécuter ſans réſerve quelconque, toutes les conditions du ſusdit Traité de paix & de toutes les ſtipulations, qui en ſont partie, en tant que cela peut la regarder; & que Sa dite Majeſté le Roi de Pruſſe fera auſſi expédier & délivrer des Ratifications particulieres de cet Acte d'acceptation.

En foi de quoi le Miniſtre Plénipotentiaire ſouſſigné à ſigné ce préſent Acte, & y a fait apposer le cachet de ſes armes, & l'a échangé contre l'Acte de Garantie deſſus énoncé, comme

ſeront échangées de même les dites ratifications du préſent Acte contre les ratifications du dit Acte de Garantie, dans l'eſpace de trois Mois, ou plutôt, ſi faire ſe peut. Fait à Teſchen, le treize Mai, mille ſept cent ſoixante & dix neuf.

(L. S.) *Jean Herman Baron de Riedeſel.*

NB. Cet Acte d'Acceptation a auſſi été expedié en double pour Sa Majeſté Très-Chrêtienne, de manière que ſes titres y ſont placés en prémier. Les deux Cours Médiatrices ont auſſi fait expedier des Garanties particulieres, ſur toutes les autres Conventions annexées au Traité de paix. On ne juge pas néceſſaire, d'ajouter ici les Pleinpouvoirs & les Ratifications de tous ces Traités, qui ſont conçûs ſelon les formules ordinaires.

II.

Staatsakten.

Die über die Bayerische Succession errichtete Convention vom 3ten Januar, ihre Entstehungsart und bezielte Vollziehung, der von des Herrn Herzogs zu Pfalzzweybrücken Durchl. unter Unterstützung des Königs in Preußen Majest. bis zu ihrer Zernichtung (sive Wiederaufhebung), dagegen eingelegter Widerspruch, ist noch jedermann im frischen Andenken. Wie schwer es aber Demselben gefallen, solchen zur gesetzmäßigen Wissenschaft des Reichs zu bringen, ist aus dem nachstehenden erst anjetzo von Regenspurg erhaltenen Schreiben zu ersehen, welches seines merkwürdigen Innhalts, der wohl auf dem Reichstag, aber wenig dem Publico bekannt ist, auch aus der Ursache verdienet hat, annoch nachgeholet zu werden, weil das Recht der Deutschen Reichsstände, ihre Stimme frey und ohngehindert auf dem Reichstag ablegen zu dürfen, welches das edelste Kleinod der Deutschen Freyheit, durch die Klugheit und Großmuth des Königs von Preußen nunmehro dauerhaft ist befestiget worden.

Schreiben des Herzogl. Pfalzzweybrückschen an dem Churfürstl. Pfalzbayerischen Hof befindlichen Gesandten, Freyherrn von Hofenfels, an den gemeinschaftlichen Churfürstl. und Herzogl. Comitialgesandten, Freyherrn von Schneid, zu Regenspurg.

P. P.

Ewr. ꝛc. ꝛc. ist durch ein gdgsten Befehl d. d. 22sten Februar die gemessene Weissung zugegangen, die abseiten Ihro Herzogliche Durchl. in Betreff der Bayerischen Successionsangelegenheit, bey der fürwährende R. Versammlung in Höchst, Dero Nomen abzugeben, resolvirte Erklärung zu thun und wie geschehen, mir zugleich durch den nemlichen Curier, der Denselben den gdgsten Befehl hinterbracht, gefällige Nachricht zu ertheilen. Des Herrn Herzogs Hochfürstliche Durchl. haben in dem Verlaß, daß dieser Befehl in Vollziehung gebracht werden würde, von Ihrer Entschließung verschiedentl. Communication gethan; und ich meines Orts habe die mir zugegangene darauf Bezug habende Ordres pünktlich befolgt.

Vermöge Berichts d. 8ten curr. haben Ewr. ꝛc. diejenige Anstände gemeldet, welche Dieselbe, den Ihn zugegangenen Befehl nicht zu vollziehen, veranlast. In derjenigen Collision der Pflichten, worinnen Sie Sich befinden, werden Ihnen wer-

der

der des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht, noch irgend jemand, der Dero wahre Situation kennt, mißdeuten, wann Sie Sich die Declaration zu vollziehen verbitten. Ich hätte aber aufrichtig gewünscht, daß Ewr. ꝛc. zugleich den Ihnen zugegangenen Befehl, ohne solchen mit der Erklärung Ser^mi anderweit zu communiciren, remittirt hätten, welches um desto füglicher geschehen mögen, als Ihro Herzogl. Durchlaucht Höchstselbsten Ihre desfalsige Entschließung sowohl Ihro Churfürstl. Durchl. als dem Allerhöchsten Kayserl. Königl. Hofe zu Wien schuldigst submissest und allerunterthänigst notificirt, und ich des nemlichen Tages, als Dieselben die Ihnen aufgetragene Erklärung zu Regensburg thun sollen, dahier die Ueberreichung der Notifications-Schreiben zu besorgen den Auftrag gehabt.

Kurzgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. haben auch auf die desfalls durch mich bey Höchstdero Ministris beschehene Vorstellungen auf die von Ewr. ꝛc. gethane Anfrage die sehr angemessene Weisung ertheilt: „daß Sie die Declaration, ohne „daran Theil zu nehmen, vor Sich gehen lassen „könnten."

Von welcher fürtrefflichen Verfügung ich bereits unterm 7ten curr. durch ein Eilboten nach Hof unterthänigst Bericht abgestattet. Ich kann dahero Ewr. ꝛc. meine Verwunderung nicht bergen, welche mir Dero unterm 8ten curr. erhaltene geehrteste Zuschrift verursacht hat, worinnen Sie mich benachrichtigen, daß, da die Kayserl. Ministri absolute nicht zugeben wollten, daß durch Ewr. ꝛc.

die

die von des Herrn Herzogs Durchl. abzugeben resolvirte Declaration geschehe, Sie dieselbe zu thun wirklich ausgesetzt seyn lassen, und das Herzogl. Votum ferner zu führen Sich zugleich ehrerbietigst verbeten haben. Nach den fürtrefflichen mir bekannten Gesinnungen des Herzogs, meines Herrn, getraue wohl zu versichern, daß die respectueuse Deprecation der Pfalzzweybrückschen Comitialgesandtschaft, welche Ewr ꝛc. ohnehin nur aus Devotion bishero geführt, nicht mißfallen dürfte; allein ich zweifle gar sehr, ob Höchstdieselben den weiters gethanen Schritt, da Ewr. ꝛc. den Ihnen zugegangenen Herzoglichen von Ihro Churfürstl. Durchl. zu vollziehen gestatteten Befehl, durch dessen Communication und vorhero mit den Kayserl. Herren Ministris eigends darüber gepflogene Privatberedung, gleichsam anderweiter Modification unterworfen, und dessen Vollziehung auf besagter Herren Ministres Genehmigung ausgestellt seyn lassen, eben so gut aufnehmen dürften, zumahlen Ewr. ꝛc. ohne mein Erinnern nach Dero fürtrefflichen Einsichten mit mir leicht ermessen werden, daß Höchstdieselben ohne reifliche Ueberlegung und hinlängliche Ursachen den Schritt auf den R. Tag nicht gethan haben werden, und, wie Sie Sich selbst ausgedruckt, ihn als das einzige sicherst und unschuldigste Mittel erachtet, Ihrem Gewissen ein Gnügen zu thun und die geheiligte Pflichten des allertiefsten Respects gegen Ihro Kayſ. Maj. und der vollkommsten Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Dero Herrn Oheims Gnaden und Liebden nicht zu beleidigen; dahero,

wie

wie ich zum voraus sehe, Ihnen nicht gleichgültig seyn kann, daß durch den Verzug Ihre höchste Absichten gehemmt und vielleicht mancherley Inconvenienzien dadurch verursacht worden, die Ewr. ꝛc. nicht errathen und ohne Ordres ich Ihnen nicht sagen, wohl aber so viel im Vertrauen eröffnen kann, daß die resolvirte Declaration auf dem R. Tag mit dem Ihro K. K. M. M. gewidmeten allerrthgsten Respect und ewig unverletzlichen Attachement und vertraulichen Freundschaft gegen Ihro Churfürstl. Durchl. gar wohl bestehen könne. Ewr. ꝛc. werden selbst erleuchtest ermessen, in welch große Verlegenheit ich meines Orts durch diese eingetretene mancherley Contrast verursachende Umstände versetzt werde, indem die auf diesen Schritt gebaute Demarchen, so wie meine Berichte nach Hof dem Erfolg widersprechend sind. Nach der gemeinschaftlichen Weissung, die Wir von Ihro Herzogl. Durchl. haben, bleibt mir, da ich Höchst-Dero Befehl ohne Rückfrag zu vollziehen angewiesen bin, weiter nichts übrig, als Ewr. ꝛc. diese meine große Verlegenheit zu erkennen zu geben, und Dieselbe inständigst zu ersuchen, woferne Sie selbsten die Declaration zu thun Anstand finden, solche durch Secretarium Poschinger per distributionem ad aedes legatorum ohnverlängt gefällig verrichten zu lassen. Um an der Verantwortung, welche aus fernern Verzug entstehen möchte, keinen Theil zu nehmen, übersende Ihnen gegenwärtiges durch einen Courier, und bitte, solchen sobald möglich abzufertigen.

So

So sehr ich zum allgemeinen des Hauses Besten gewünscht hätte, daß Ewr. ꝛc. die Gesandtschaft beybehalten hätten, so werde es mir doch zur besondern Schuldigkeit gereichen lassen, die desfalsige Deprecation gewißlich ohnverlängt bestens, so viel von mir abhängt, rthgst zu empfehlen. Dahingegen werde es als ein besonders Merkmal der Freundschaft ansehen, wenn Dieselben sich entschließen wollten, mich meines Orts durch die zu thuende Declaration aus dem großen Embarras, und uns beyde außer Verantwortung zu setzen.

Mit Verlangen sehe Dero gefälliger Antwort entgegen und habe die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu beharren ꝛc. ꝛc.

München, den 12ten März 1778.

III. Ab-

III.

Abhandlungen

aus dem

neuern deutschen Staats-Rechte und der Reichs-Geschichte.

Historische und staatsrechtliche Erklärung der zu Teschen am 13ten May 1779 geschlossenen Staatsverträge *).

Art. X.

Weil auch Seiner Königlichen Majestät von Preußen Ihre habende Befugniß, die beyden Fürstenthümer Bayreuth und Anspach, im Fall die jetzo, diese beyden Fürstenthümer besitzende Linie verlöschen sollte, mit der Primogenitur vereinigen zu können, bezweifelt werden wollen; so versprechen Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn für Sich, Dero Erben und Nachfolger, daß Sie Sich dieser Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Primogenitur des Churfürstenthums Brandenburg, und daß diese darüber nach Gefallen verordnen und disponiren möge, niemahls im geringsten nicht widersetzen, oder derselben entgegen seyn wollen.

Erklä-

*) S. das erste und zweyte Stück dieses fünften Theiles S. 145.

Erklärung.

Dieser Artikel muß seine Erläuterung aus den Haus-Verträgen des Churhauses Brandenburg erhalten. Die erste Verordnung, welche in dem Brandenburgischen Hause wegen der Erbfolge in den getheilten Ländern gemacht worden, ist das Testament Churfürst Friederichs des Ersten, welche er mit Beystimmung seiner vier Söhne im Jahre 1437 machte. Nach selbiger wurden seine Lande de gestalt vertheilet, daß sein zweyter Prinz Friederich die Brandenburgische Chur-Würde mit der Mark Brandenburg, der jüngste Sohn, Friederich der Dicke, die Altmark und Priegnitz, der älteste Sohn, welcher der Churwürde entsaget hatte, Johann, das Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebirges, der dritte, Albrecht, die Länder des Burggrafthums unterhalb Gebirges erhielten. S die historischen Umstände beym Pauli in der allgemeinen Preußischen Staatsgeschichte, zweyter Band, §. 90 folg. S. 149. Zugleich wurde in diesem Hausgesetz sämmtlichen Söhnen die wechselseitige Erbfolge versichert. Wahre Vorstellung der Erb-Folge-Ordnung in dem Burggrafthum Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. Berlin 1778. 4. S. 9. In dem Jahre 1440 starb Churfürst Friederich der Erste, und ihm folgten seine Söhne, auf die in diesem Hausgesetz vorgeschriebene Art, in den Brandenburgischen und Burggräflichen Ländern in Franken nach. Sie bemerkten aber bald, daß sich Fälle ereignen könnten, welche eine Veränderung dieses Hausgesetzes erheischen dürften. Um also überhaupt freye Hände zu behalten, und Anordnungen zum Besten des Hauses treffen zu können, würkte der Jüngere dieser vier Brüder, Albrecht, der deutsche Achilles genannt, im Jahre 1453 für sich und seine Brüder vom Kayser Friederich dem Dritten eine Bestätigungsurkunde aus, in welcher der Kayser erklärte, daß es zwar bey der von

ih-

ihrem Herrn Vater und ihnen beliebten Theilung sein Verbleiben haben, ihnen aber unterdessen unverwehret seyn sollte, auch eine andere Theilung und Einrichtung vorzunehmen, welche nicht weniger, als die jetzo beliebte, durch diesen Kayserlichen Bestätigungsbrief gutgeheißen und bekräftiget seyn sollte. S. die Deduction von 1718 von dem Successionsrecht Sr. Königl. preußischen Majestät in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, *Litt.* OO. der Beylagen. S. 148 und 149. Eben diese Urkunde in der wahren Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthum Nürnberg. n. 1. S. 22. Dieses Privilegium Kayser Friederichs des Dritten wurde aus Sorge für die Beybehaltung der gesammten Hand, nicht aber aus dem Grunde, um die Kayserliche Bestätigung bey vorzunehmenden Theilungen zu erhalten, verlanget. Denn die paciscirenden Herren hatten weder das Testament ihres Herrn Vaters, noch auch ihre eigne Theilung zur Bestätigung vorgelegt. Albrecht, der deutsche Achilles genannt, überlebte seine drey Brüder, vereinigte in seiner Person die Brandenburgischen Churlande und die Fränkischen Fürstenthümer, und hatte unter seinen Brüdern allein männliche Erben. Dieser Albertus machte im Jahre 1473 jene merkwürdige Hausverordnung, welche in folgenden Zeiten in den Brandenburgischen Familien-Verträgen immer zum Grunde gelegt worden ist. Nach selbiger wies er seinem ersten weltlichen Sohne, Johann, die Chur- und Märkischen Länder, dem zweyten, Friederich, das Fränkische Unterland, dem dritten, Sigismund, aber das Oberland in Franken an. Der vierte Sohn, George, dessen, als damals noch lebend, die Disposition namentlich gedenkt, wird in der Theilung übergangen, welches Anzeige genug, daß die Länder nicht in vier Theile, wie vom Churfürst Friederich dem Ersten geschehen, sondern höchstens nur in drey Theile sollten getheilt werden können, der vierte und folgende Söhne aber

keinen Antheil an den Ländern haben, sondern anderweit versorget werden sollen. Diese Länder sollten, so wie sie getheilet sind, bey eines jeglichen männlichen Erben bleiben. Sollte sich der Fall zutragen, daß nur zwey Söhne ihn überlebten; so sollten die Churlande einen Theil und die Fränkischen Lande den andern Theil abgeben: seine Söhne sollten in der nachfolgenden Einung mit einander sitzen und bleiben, und ob es zu dem Fall käme, daß nicht mehr, als ein Sohn, weltlich wäre; so solle derselbe und seine Erben die Lande in der Mark zu Brandenburg, auch in Franken und auf dem Gebirge allein mit allen ihren Zugehörungen besitzen, innen haben und behalten. S. den ächten Abdruck dieser Hausverordnung in der angeführten Deduction von 1718, Beylagen Litt. PP. S. 150 folg. Aus diesen Worten erhellet, daß die Absicht Churfürst Albrechts diese war: nur die zween nachgebohrne Söhne mit Land und Leuten zu versorgen, und solche Landesantheile ihrer Nachkommenschaft auf ihre Dauer und ihren Abkömmlingen, so lange solche vorhanden seyn werden, zu versichern: keinesweges aber war die Absicht, dadurch eine ewige und immerwährende Trennung der Fränkischen Fürstenthümer von den Churlanden festzusetzen, und deren dereinstigen Wiedervereinigung auf ewig vorzubeugen. Es würden daher die Söhne und Nachkommen des Churfürsten Albrechts, besonders aber die Churlinie, nach Erlöschung der übrigen Linien in Franken Macht und Freyheit gehabt haben, und noch haben, diejenigen Verfügungen der Albrechtischen Haus-Ordnung, welche sie den Vortheilen ihres Hauses nicht gemäß oder dunkel befunden, zu erläutern, zu ändern, oder anders zu bestimmen. Kayser Friederich der Dritte hat dem Brandenburgischen Hause diese, allen Chur- und Fürstlichen Häusern an sich zustehende Freyheit in einer von dem Churfürsten Albrecht ausgewirkten Bestätigungsurkunde von 1473 ausdrücklich ertheilet. S. wahre Vorstellung der

Erb-

Erbfolgeordnung u. s. w. S. 10-12; die Urkunde aber in den Beylagen der angeführten Deduction von 1718 Litt. QQ. S. 163, auch in der Beylage n. 11. der wahren Vorstellung u. s. w. Die Söhne des Churfürsten Albrechts waren demnach an seine Theilung und Verordnung in so fern gebunden, daß keiner von ihnen und ihren Abkömmlingen wider der andern und übrigen Willen davon abweichen und sie verletzen konnte. Allein sie behielten die Freyheit, mit allerseitiger Bewilligung und Zufriedenheit davon abzugehen, sie zu ändern und andere Verfügungen unter sich zu treffen, und die Kayserliche Bestätigung erläret solche zum voraus für gültig, und zum Recht beständig. So wenig sich aber aus der Verordnung und Verfügung des Churfürsten Albertus, Achilles genannt, erzwingen läßt, daß nach Erlöschung der Fränkischen Linien, und dem Rückfall der Fränkischen Fürstenthümer an die Churlinie, diese solche nicht mit der Chur und dem Churstaate vereinigen und verknüpfen könne, sondern dieselben an ihre nachgebohrne Prinzen vergeben müsse: eben so wenig ist der 1598 zu Gera unterhandelte, den 9sten April 1599 zu Magdeburg vollzogene und den 11ten Junii 1603 zu Onolzbach von sämmtlichen Markgrafen angenommene Hausvertrag einer solchen Auslegung fähig. Die historischen bey Schließung dieses neuen Brandenburgischen Hausvertrages vorgefallenen Umstände kommen darauf an: Obgleich nach der güldenen Bulle und der Hausverordnung des Churfürsten Albrechts Achilles alle Brandenburgische Marken ungetheilt vereiniget und dem Erstgebohrnen und Churfürsten verbleiben sollten: so waren doch einige Churfürsten, als Joachim der Erste und Joachim der Zweyte, von dieser Vorschrift, jedoch mit Einwilligung ihrer Söhne, abgegangen, und hatten Theilungen unternommen. Durch diese Beyspiele verleitet, setzte der Churfürst Johann Georg seinem zweyten Prinzen Christian in seinem Testamente die Neumark zur beson-

dern Regierung aus, und verlangte von dem erstgebohrnen Prinzen Joachim Friederich, daß er dazu seine Einwilligung geben sollte. Dieser verweigerte aber solche, und berief sich auf die gesetzliche Untheilbarkeit der Churlande. Nach des Churfürsten Ableben erklärte sein Nachfolger in der Chur, Joachim Friederich, daß er das väterliche Testament nicht erkennen und vollziehen werde. Allein seine Herren Brüder, Markgraf Christian und Joachim Ernst, foderten die Uckermark, die Neumark, die Herrschaft Sternberg und die secularisirten Stifter zu ihrem Antheile. Der Churfürst Joachim Friederich berathschlagte sich über diese Angelegenheit mit seinem Vetter, dem Markgrafen Georg Friederich, dem letzten und alleinigen Besitzer der Fränkischen Fürstenthümer. Auf der Versammlung zu Gera wurde in Betrachtung gezogen, daß der Bedacht darauf zu nehmen, wie der Churfürst seine Churlande ungetheilt zusammen behalten müsse; daß die Markgrafen, seine Brüder, jenen Ansprüchen entsagen sollten, daß aber dieselben nach dem Ableben des Markgrafen Georg Friederichs, welcher bereits ohne Hoffnung und Erwartung männlicher Erben war, mit den beyden, sodenn an die Churlinie zurück fallenden Fürstenthümern in Franken versorget werden könnten. Hierüber kam zwischen dem Churfürsten und Markgrafen Georg Friederich derjenige Vertrag zu Stande, den man den Geraischen Vertrag zu nennen pfleget. Er wurde von beyden Fürsten, bey ihrer persönlichen Zusammenkunft zu Magdeburg, am 9ten April 1599 vollzogen. Die beyden Markgrafen, Christian und Joachim Ernst, nahmen aber denselben nicht an, sondern bestunden auf ihren Forderungen. Als aber der Markgraf Georg Friederich im Jahr 1603 ohne Erben verstarb, und seine Fürstenthümer wirklich an die Churlinie zurück fielen: so bequemten sich beyde Prinzen, dem Vertrage beyzutreten, und unterzeichneten die Beytrittsakte zu Onolzbach den 11ten Junii 1603.

An-

Anmerkungen zu den jüngsthin heraus gekommenen sogenannten Betrachtungen über die Successionsr Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise. 1778. 4. §. 14=16. Wahre Vorstellung der Erbfolgeordnung u. s. w. S. 15 und 16. Den Vertrag siehe beym Pauli a. a. O., dritter Band, §. 159. S. 369=380. Dieser ganze Vertrag war ein Werk des Churfürsten, lediglich zu seinem und der Churlinie Vortheil errichtet. Er zielet blos dahin ab, die Würde, Macht, Hoheit und das Ansehn des Churhauses zu befördern und zu befestigen. Weit gefehlt, daß in selbigem Verfügungen wären getroffen worden, um die Vergrößerung und Vermehrung der Macht und des Einkommens des Churhauses ewig zu verhindern, die Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit dem Churstaate auf beständig zu verwehren und ihre Absonderung und Trennung davon zu verewigen! Churfürst Joachim Friederich hätte nach dem Tode des Markgrafen George Friedrichs, und nach Erlöschung der ältern Fränkischen Linie, die an das Churhaus zurück fallenden Fürstenthümer des Burggrafthums behalten und mit dem Churlande vereinigen können: blos die brüderliche Zärtlichkeit und das Verlangen, den Zwist wegen des väterlichen Testaments gütlich zu heben, bestimmten ihn zu dieser großmüthigen Handlung. Wie kann aber diese zum Nachtheil der Churlinie dahin gemißdeutet werden, als ob er für sich und seine Nachfolger an der Chur auf ewig der Wiedervereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Chur entsagen wolle? Wollte man aber auch eine solche Verdrehung sowohl der Albrechtischen Verordnung, als auch des Gerdaischen Vertrages, annehmen; so kann doch dem Churhause Brandenburg nicht verwehret werden, auf dem Fall der gänzlichen Erlöschung der Fränkischen Linie, solche Einrichtungen zu treffen, welche den wahren Vortheilen dieses Hauses angemessen sind. Diese Einrichtung ist eine blos innere Haus= und Ge=

schlechtsangelegenheit, worein niemand sich zu mischen hat. Denn die uneingeschränkte Freyheit, Verträge, Theilungen, Abtretungen der Länder an einander zu machen, von den ältern Hausverordnungen abzuweichen, stehet dem Brandenburgischen Hause und seinen Prinzen, so wie andern Fürsten und Churhäusern, überhaupt zu: ist aber dem Brandenburgischen Hause vom Kayser Friederich dem Dritten, vermittelst der Urkunden von 1453 und 1473, besonders ertheilet. Alle nachherige von den Kayserн, und noch vom Kayser Karl dem Sechsten unter dem 9ten April 1717, über die Rechte, Freyheiten und Privilegien des Brandenburgischen Hauses ertheilte Bestätigungen sind jenen Urkunden gleichlautend, und erstrecken sich insgesamt auf die noch in Zukunft von diesem Hause zu treffende Verfügungen und zu machende Haus- und Erbfolgsverträge: Wahre Vorstellung der Erbfolgeordnung u. s. w. S. 16-18.

Nach diesen angezeigten Gründen ersiehet man leicht, daß wenn auch des Königes von Preußen Majestät in dem Jahre 1752 wegen der künftigen Erb-Folge in den Fränkischen Fürstenthümern einen Familienvertrag oder *Pactum Fridericianum* errichtet hatten: so war dieses eine solche Hausangelegenheit, um die sich kein anderer Hof zu bekümmern hatte. Von diesem *Pacto Fridericiano* wurde die erste Nachricht in folgender Schrift des Wiener Hofes gegeben: Betrachtungen über die Successionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise. Wien 1778. 4. Französisch ebendaselbst. Es wurde aber darauf in der wahren Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthum Nürnberg S. 4 geantwortet: „Der Wiener Hof kann nicht auf „eine erlaubte Art wissen, ob ein neuer Hausvertrag „von 1752 oder ein sogenanntes *Pactum Fridericianum* „vorhanden sey.“ Bey den Hubertsburger Friedens-Unterhandlungen 1763 wollte der Wiener Hof die bestän-

ständige Beybehaltung der Secundogenitur in den Brandenburgischen Fürstenthümern zu einem Friedensartikel machen, und die Toscanische Secundogenitur dagegen anrechnen: des Königes von Preußen Majest. konnten aber, bey der ohnedem einleuchtenden Ungleichheit der beyden Fälle, sich nicht verbunden erachten, sich über eine so entfernte, Ihr Haus allein angehende, an sich gerechte und unstreitige Succession gegen einen fremden Hof heraus zu lassen und sich die Hände zu binden. Sie hatten also sehr gute Gründe, diesen Gegenstand von der damaligen Friedenshandlung auszuschließen: Des Königl. Preußischen Hofes Beantwortung u. s. w. Berlin 1778. S. 21.

In dem Jahre 1772 am 13ten September (wie in Ihrer Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät Vorstellung und Ersuchen u. s. w. Wien 1778. 4. S. 26. vorgegeben wurde) ließen des Königes Majestät den Kayserl. Königl. Gesandten, Freyherrn von Swieten, zu sich nach Potsdam berufen, und erklärten: „Nach „dem Laufe der Natur soll ich zwar nicht erwarten, daß „sich die zwey Successionsfälle (der Bayerische und „Anspach-Bayreuthische) bey meiner Lebzeit ereignen „werden. Der Churfürst von Bayern und der Mark„Graf von Anspach sind beyde viel jünger, als ich; „allein der Fall ist möglich, und alsdenn würde es un„angenehm seyn, damit überrascht zu werden. Wer„den hingegen alle Anstände, welche aus unserm bey„derseitigen Interesse entstehen könnten, zum voraus „aus dem Wege geräumt; so können wir uns einen „langen Frieden und eine Ruhe versprechen, welche „nichts zu stören im Stande seyn wird.“ Hierauf aber wurde in der Königl. Preußischen Beantwortung u. s. w. S. 47 geantwortet: „Se. Königl. Maje„stät von Preußen haben keine schriftliche Protocolle „über Ihre mit den Kayserl. Königl Gesandten gehabte „Unterredungen gehalten, und es ist nicht wohl mög„lich, sich an dergleichen Umstände von so langen Jah„ren her zu erinnern. Man muß also dahin gestellet

„seyn lassen, und kann nicht für ausgemachte Wahr„heiten annehmen, was hier davon einseitig angegeben „wird. Selbst aber nach der Angabe des Freyherrn „von Swieten haben sich Ihro Majestät zu nichts ver„bunden, nichts anerkannt und nichts weiter geäußert: „als daß zu wünschen wäre, daß beyde Höfe sich zum „voraus über die Schwierigkeiten der Bayerischen und „Anspachischen Succession verstehen möchten. Daß „Se. Königl. Majestät den Herrn von Swieten jemals „aus eigner Bewegung nach Potsdam hätten rufen „lassen, solches ist hier gänzlich unbekannt, sondern „die K. K. Gesandten haben jederzeit ihre Audienzen „verlanget.“ Da nach Absterben des Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, über die Erbfolge in seinen zurück gelassenen Landen zwischen dem Kayserl. Königl. und dem Berliner Hofe Mißhelligkeiten entstanden, und die Armeen bereits zusammen gezogen waren: so äußerten des Römischen Kaysers Majestät in der Ihrem Briefe an des Königes von Preußen Majestät beygefügten kurzen Convention: Daß der König die Gültigkeit der Convention vom 3ten Januar zwischen der Kayserinn-Königinn und dem Herrn Churfürsten von Pfalz billigen sollten; da ingegen der Wiener Hof die Gültigkeit der künftigen Vereinigung der Länder Anspach und Bayreuth mit der ersten Linie des Hauses Brandenburg anerkennen, und diejenigen Vertauschungen, welche Se. Königl. Majestät von Preußen in Ansehung dieser Länder zu treffen gut finden möchten, geschehen lassen wollte. *Exposé des Motifs &c. Fuillet 1778. p. 7. 8.*

Bey der Berliner Staatsunterhandlung machte der K. K. Gesandte, Graf von Cobenzl, den April in der ersten Conferenz eben diese Proposition, die auch bis zu deren Aufhebung immer wiederholet wurde. S. die dem Exposé beygefügten Pièçes justificatives. Da nachher beyde Armeen schon in das Feld gerücket waren, so schickten der Kayserinn-Königinn Majestät den Freyherrn von Thugut an Se. Königl. Majestät

von

von preußen mit einem eigenhändigen Schreiben vom 12ten Julii, worauf abermals eine neue Staatsunterhandlung in dem Kloster Braunau in Böhmen eröffnet wurde. Auch in diesen Conferenzen wurde die Vereinigung der Anspach-Bayreuthischen Lande mit der Churbrandenburgischen Primogenitur, und deren etwa zu treffende Vertauschung gegen die Lausnitz, ein Gegenstand der Unterhandlung: s. des Königl. Preußischen Hofes abgenöthigte Gegenantwort. Berlin, im Jänner 1779. S. 10.

Da man aber über den Hauptgegenstand, die Bayerische Erbschaftsangelegenheit, nicht einig werden konnte; so zerschlug sich zuletzt diese Unterhandlung: zumal da der Kayserinn-Königinn Majestät erklärten, daß Höchstdieselben zwar den Herrn Churfürsten von Pfalz von der Convention vom 3ten Januar loszählen wollten, aber zugleich als eine wesentliche Bedingung beyfügten: daß es Sr. Preußischen Majestät gefalle, sich in gehöriger Form für sich und Dero Nachfolger verbindlich zu machen, die beyden Mark-Grafthümer Bayreuth und Anspach mit der Primogenitur Dero Hauses so lange nicht zu vereinigen, als darinn noch nachgebohrne Prinzen vorhanden seyn würden: Des Königl. Preußischen Hofes abgenöthigte Gegenantwort. S. 14. Des Königes Majestät verwarfen diesen Antrag: und wer hätte auch wohl verlangen können, daß das Churhaus Brandenburg sein eignes Successionsrecht zur Rettung der ihm fremden Bayerischen Succession, dem Wiener Hofe zu gefallen, hätte aufopfern sollen? — Auf dem Congresse zu Teschen endlich kam diese Staatssache abermals zur Sprache, und so wurde in diesem Artikel feste gesetzet: Daß sich Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, — — nicht widersetzen oder derselben entgegen seyn wollen. Da dieser Artikel, wie wir gesehen, theils aus den Hausverträgen, theils aus den Unterhandlungen zu Berlin und Braunau, nothwendig

dia erkläret werden muß: so ergeben sich überhaupt folgende natürliche Schlußfolgen:

I. Nach den Brandenburgischen Hausverträgen ist die Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen primogenitur eine solche Staatshausangelegenheit, um die sich niemand rechtlich zu bekümmern hat, als diejenigen, welche sie angehet: mithin

II. ist in diesem Artikel auch von keiner Einwilligung der Kayserinn-Königinn, als wesentlich und nach den Rechten erforderlich, die Rede, sondern nur von einer politischen Widersetzung, weil man gleich in den ersten Briefen und Erklärungen des Herrn Fürsten von Kaunitz-Rittberg zum politischen Principium annahm, daß (wegen des Gleichgewichts) der K. K. Hof eben sowohl verlangen könne, daß diese zwey Fürstenthümer nicht mit der Brandenburgischen Primogenitur vereiniget würden, als der Königl. Preußische Hof sich der Trennung Bayerns widersetze.

III. Diese letzten Worte des Artikels: Darüber nach Gefallen verordnen und disponiren mögen, zernichten also nunmehr von selbst jene Widersprüche, welche während der Unterhandlung zu Berlin und Braunau blos aus dem Gesichtspunkte der Politik, nach aufgehobener Unterhandlung zu Braunau aber mit vermeyntlichen aber ungültigen Rechtsgründen gemacht wurden.

Art. XI. Da eines Theils obgedachte Fürstenthümer in ihrem Bezirk gewisse von der Krone Böhmen abhängende Lehen enthalten, und anderer Seits eben diese Fürstenthümer gewisse Lehen in dem Gebiete von Oesterreich besitzen, so sind Ihre Majestäten, die Kayserinn-Königinn und der

Kö-

König von Preußen, dahin gleich jetzo übereingekommen, daß, so bald der in dem vorhergehenden Artikel festgesetzte Fall der vorhergesehenen Vereinigung eintreten wird, Sie allen diesen Rechten und Hoheiten, welche Benennung sie auch haben mögen, wie auch aller Abhänglichkeit dieser Lehen und Lehnstücke entsagen, auch beyderseits alle Lehnsverbindung ohne einigen Vorbehalt aufheben wollen.

Erklärung.

Nach dem Innhalt dieses Artikels wird verabredet, daß auf dem Fall, wenn die zwey Fürstenthümer in Franken, Anspach und Bayreuth, an das Chur-Haus Brandenburg fallen, sowohl die Lehnshoheit der Krone Böhmen über einige Lehn in den Fürstenthümern Anspech und Bayreuth, als auch die Lehnshoheit der neuen Besitzer dieser Fürstenthümer über einige Lehn in dem Herzogthum Oesterreich alsbald aufhören soll. Es wird daher nothwendig seyn, von der Beschaffenheit dieser Lehn einige Nachricht zu geben:

I. Von den Böhmischen Lehn. Es ist bekannt, daß der Böhmische Lehnshof einer der ansehnlichsten in Deutschland ist. Man theilet überhaupt die Lehn der Krone Böhmen in Böhmische, Schlesische und Deutsche ein. Diese Deutsche Lehn, wenn man die in den Distrikten von Eger und Elnbogen ausnimmt, sind nicht landsäßig, es sey nun, daß der Vasall selbst die Landeshoheit besitze, oder daß er eines Dritten Lande herrliche Gewalt über sich erkenne: Pütters Hand-Buch von den besondern Deutschen Staaten. Erster Theil. Göttingen 1758. 8. S. 164. Allgemein werden diejenigen Deutschen Reichsstände, welche Vasallen der Krone Böhmen sind, beym *Goldasti* in *Commentariis de Regni Bohemiae Juribus ac Privilegiis* (*edit.*

Schmin-

Schminckiana) Fr. MDCCXIX. fol. l. I. c. XVII. genennet; ein obgleich fehlerhaftes Verzeichniß der einzeln Lehn findet man beym Lünig in Corpore Juris feudalis Tom. II. S. 7. und in Fabers Staatscanzley T. II. S. 189. Die in dem Anspach- und Bayreuthischen der Krone Böhmen zugehörigen Lehn nennt uns Limnäus Tom IV. Juris publ. Additionum ad l. III. c. VIII. S. 360. Es sind: das Hochgericht zu Sparnek und Wallstein, die Dörfer Friedmannsdorf, Buchardt, auch etliche Güter zu Martin Lemitz, Perlas und Seulwitz. Von dem Ursprung dieser Lehne findet man bey den Geschichtschreibern keine Nachricht. Da aber das Burggrafthum Nürnberg seit 1331 sehr ansehnliche Acquisita durch Kauf, Erbschaft, Verpfändung u. s. w. erlanget: so scheint deren Ursprung allerdings in diese Zeiten zu fallen. Ich habe eine Handschrift unter folgendem Titel vor mir: N. 1669. Summarische Nachricht, worauf bey dem Fürstenthum Burggrafthum Nürnberg unterhalb Gebirges eine und andre nützliche Reflexion zu machen (es ist diese Nachricht eine Statistik von diesen Landen). Diese Handschrift bestätiget in dem Titel: *Acquisita* derer Herren Burggrafen, ehe sie Markgrafen zu Brandenburg geworden, diese meine Meynung.

II. Ich wende mich nunmehro zu denjenigen Lehn, welche diese Fürstenthümer in dem Herzogthum Oesterreich besitzen. Es ist bekannt, daß das Markgräfliche Haus Brandenburg verschiedene von ihm abhangende Lehne in Oesterreich hat, worüber dasselbe einen Gewalthaber, Lehnsprobst und Lehnsvogt in Oesterreich zu halten pfleget: Pütter a. a. O. S. 201. Von dem Ursprung dieser Lehne sind verschiedene Meynungen, die Herrschaft Seefeld ausgenommen. Wir reden also zuerst von dieser Herrschaft Seefeld. In dem Jahre 1246 erlosch in den Oesterreichischen Landen mit dem letzten Herzoge, Friederich dem Streitbaren, der Babenbergische Stamm, worauf Kayser Friederich der Zweyte diese Lande als eröffnete Reichs-

Lehn

Lehn einzog, Kayser Rudolph der Erste aber nach eben diesem Rechtstitel 1276 behauptete, und endlich diese gedachte Lande im Jahre 1282 seinen Söhnen, Albrecht und Rudolph, mit Einwilligung des Reiches verliehe. In dieser Zwischenzeit, vom Jahre 1276 bis 1282, hat Kayser Rudolph dem Burggrafen Friederich von Nürnberg die Herrschaft Seefeld in Oesterreich unter der Ems als ein Lehn eingegeben: s. des Hofrath Schrötters Versuch einer Oesterreichischen Staatsgeschichte. Wien 1771. 8. S. 351. Daß Friederich der Erste Seefeld als ein Reichslehn erhalten, beweisen folgende Urkunden auf eine unläugbare Art: a) die Urkunde Rudolphs des Ersten Ulm 1286. Lünig Corpus Juris feudalis Tom. I. S. 615. n. XXXIX. Quod ipsum Castrum (Seveld) cum suis pertinentiis universis tantum a nobis & Romano Imperio teneat, & possideat Titulo feudali. b) Kayser Carls des Vierten Leuterungs Spruch über die Lehne des Burggrafthums Nürnberg in Oesterreich, gegeben zu Prag 1363; beym Lünig a. a. O. S. 622. n. XLIV., wo es unter andern mit klaren Worten heißt: „Mit wohlbedachten Muthe, mit Rath unserer Fürsten und Graffen, des Reichs Getreuen, mit Vollkommenheit Kaiserlicher Macht und mit rechten Wissen, daß der edle Friederich, Burggraf zu Nürnberg, „ebiglich alle solche Lehn, als sie in dem Herzogthum, „Herrschaften und Landen, von dem Ehegenannten Herzogen von Oesterreich von alter geliehen haben, und „noch leihen, von niemanden anders, weder von Römischen Kayfern, Königen und dem Reich fürbas „ewiglich zu Lehn nehmen sollen.“ Aus dieser Stelle erhellet, daß diese Lehne, in Betrachtung der Besitzer der Fürstenthümer Anspach und Bayreuth, wahre Reichslehn sind, mit welchen sie von dem Kayser unmittelbar belehnt worden: in Betrachtung aber der Vasallen Reichs Afterlehne, welche von den Besitzern dieser Fürstenthümer abhangen. c) Daher werden sie auch jederzeit Reichslehn genennet: *Londorp*

Acta publica Tom. VII. p. 606. Extractus Designationis Restituendorum de a. 1648. ubi: Brandenburg-Culmbach contra Oesterreich die Contributions-Steuern, Anlagen, auf den in N. G. habenden, und zum Burggrafthum Nürnberg gehörigen Reichslehn. S. auch *B. G. Struvii Commentatio de Dominio Directo Serenissimorum Marggraviorum Brandenburgensium in Austria* beym *Jenichen* in *Thesaurus Juris feudalis Tom. III.* S. 774. Es sind daher wahre Sophistereyen, welche der Hofrath Schrötter in dem Versuch einer Oesterreichischen Staatsgeschichte S. 359 363 vorbringt, und die er in seinem Grundriß des Oesterreichischen Staatsrechts, Wien 1775. 8. neunzehnter Absatz §. 4 und 5. S. 121. wiederholet, da er nämlich, um den bekannten Fridericianischen Freyheitsbrief über die Maßen zu erweitern, diese Reichslehn der Oesterreichischen Landsäßigkeit unterwerfen will. Man erwäge nur den seichten Grund, welchen er dem Läuterungsspruch Kayser Karls des Vierten von 1363 entgegen setzt. Er sagt: „Kayser Karl der Vierte ließ „diese Urkunde zu einer Zeit ausfertigen, da er im „Krieg verwickelt war, daß er also nicht viel wird bekümmert gewesen seyn mögen, die Sache genauer „untersuchen zu lassen, was es nämlich mit diesem „Lehn für eine eigentliche Beschaffenheit habe; und „mithin aus dem in sich ganz irrigen Angeben, als „wenn diese Lehn eine Zugehörde des Burggrafenamtes ausmachten, auch die eben so irrige Folge gezogen haben werde, daß diese Lehn als ganz unmittelbare Reichslehn anzusehen wären.“ Wie viele Urkunden des mittlern Zeitalters werden wohl ihre rechtliche Gültigkeit behalten, wenn man selbige aus einem solchen Gesichtspunkte, daß die Kayser damals Krieg geführet, daß sie sich um die Gegenstände nicht bekümmert, anfechten will? Den Ursprung der übrigen Reichslehn, welche die Markgrafen von Brandenburg in Oesterreich besitzen, hat zu allererst Johann Aventinus entdecken wollen. Selbiger leitet denselben

von

von der Schlacht bey Mühldorf 1322, zwischen Friederich dem Schönen von Oesterreich und Kayser Ludewig dem Bayer, ab. Aventin sagt l. VIII. ed. germ. S. 786.: „Den gefangenen Adel aus Oesterreich „gab König Ludewig mit samt dem Lehn dem Burg„Graven zu Nürnberg, den ließ der Burggraf derma„ßen ledig, daß derselbig zu ewigen Zeiten, wenn sich „der Fall begäbe, sein Lehn empfangen sollen von dem „Burggrafen von Nürnberg, das noch heutiges Ta„ges im Brauch ist.“ Von dieser deutschen Stelle gehet der lateinische Text in etwas ab. l. VII. S. 772. n. 45 & 47. Diesem Ansehn des Aventins sind gefolget Martin Crusius Annales Suevici P. III. L. IV. S. 415. Fugger im Spiegel der Ehren des Hauses Oesterreich L. III. c. III. S. 291. Ludewig in Germania Principe Libr. II. c. I. §. 9. Rentschius im Brandenburgischen Cedernhain S. 168 und 313. Glenschlager in der Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts S. 114. J. J. Moser von der teutschen Lehnsverfassung S. 856. Ueber diese zwey letztern Schriftsteller muß man sich um desto mehr wundern, da B. G. Struve in der angeführten Schrift: De Dominio Directo Margrav. Brandeburgic. diesen fabelhaften Ursprung mit folgenden Gründen hinreichend gezeiget hat: a) Alle gleichzeitige Geschichtschreiber, welche doch die Umstände der Schlacht bey Mühldorf erzählen, übergehen diesen Umstand. b) Zwey Urkunden, als 1) die goldene Bulle Kayser Ludewigs von 1328, und 2) Urkunde von 1323, gegeben München, in welchen Friedrichs tapfere Thaten beschrieben werden, melden von dieser Begebenheit kein Wort. c) In dem Aussöhnungsvertrage zwischen dem Kayser Ludewig und Friederichen beym *J. G. Herwartus ab Hohenburg* in Ludovico IV. Imp. Defenso S. 332 heißt es ausdrücklich: Ut omnes ministri ex utraque parte gratiam habere, & omnes capti liberi esse debeant. d) Die Worte des Aventins in der lateinischen Ausgabe widersprechen der Erzählung in der deutschen Ausgabe. e) Ei-

nige alte Lehnbriefe von 1290. 1298. 1320 zeigen, daß die Burggrafen von Nürnberg schon vor der Schlacht bey Mühldorf Lehne in Oesterreich besessen. Struv a. a. O. §. V. und im Appendice Documentorum Litt. A. Eine Urkunde, welche zuerst von Ludewig *Reliquiae Manuscriptorum T. IV.* S. 108 herausgegeben, nachher aber nach der Urschrift und viel genauer. S. W. Oetter im: Versuch einer Geschichte derer Durchlauchtigsten Herren Burggraven zu Nürnberg u. s. w. Frankfurt und Leipzig 1751. gr. 8. im zweyten Hauptstück des vierten Buches §. 5 S. 275 und folg. zeiget den wahren Ursprung dieser Lehn in Oesterreich. Diese Lehne rühren nämlich von der Gräfinn Sophia von Ragze, Burggraf Friederichs von Nürnberg zurück gelassenen Gemahlinn, her, als welche Gräfinn nach dem Innhalt eben der angeführten Urkunde von 1204 (welche ein von ihr an das Kloster Zwetel in Oesterreich ausgestellter Schenkungsbrief ist) die Graf- oder Herrschaft Ragz, jetzo Rätz oder Retz, in Oesterreich Virtel Unter Manhartsberg besessen hatte. Struv a. a. O. §. VI. Schrötters Versuch einer Oesterreichischen Staatsgeschichte S. 357. Diese Gräfinn Sophia verkaufte, nebst ihrem Sohn Friederich, Burggrafen von Nürnberg, die Grafschaft Ragz an den Herzog Leopold den Siebenten von Oesterreich, welcher vom Jahre 1198 bis 1230 regieret hat: Hans Enechel Fürstenbach von Oesterreich und Steyer, Ausgabe des Megiser 1740. S. 12. Dieser Burggraf Friederich war der Sohn des Burggrafen Friederichs, welcher nach dem Innhalt der Zwerelischen Urkunde vor dem Jahre 1204 mit Tode abgegangen ist. Bey dieser Veräußerung an den Herzog Leopold von Oesterreich haben sich der Burggraf Friederich und seine Mutter, so wie ihren Nachkommen, die Lehnschaft oder Dominium directum vorbehalten. Die dermalige Lage dieser Lehne bestätiget ebenfalls diese Meynung: denn in eben dieser Gegend auf der Nordseite der Donau lag die vormalige Grafschaft Ragze oder

Rätz:

Rätz: Schrötter a. a. O. S. 357. Da wir den Ursprung dieser Lehn erwiesen, so ist von selbst die Meynung dererjenigen widerleget, welche diese Lehn von den Grafen von Vohburg ableiten, eine Meynung, die außerdem kein Kenner der deutschen Reichshistorie mehr annimmt. Ein Verzeichniß dieser Lehn sowol in ältern als auch neuern Zeiten lieset man beym Lünig: *Corpus Juris feudalis* T. II. n. CLIX. S. 1206, viel genauer in Struvs angeführter Schrift §. IX - XI. Ich will nur noch einige merkwürdige Umstände aus der von mir schon angeführten ungedruckten Hand-Schrift mittheilen, woraus unter andern erhellen wird, daß schon einmal der Vorschlag ist gemacht worden, beyderseitige Lehnshoheit der Krone Böhmen und der Herren Markgrafen von Brandenburg über die Lehne in Oesterreich gegen einander aufzuheben. Die Worte sind diese:

„Die Lehne in Oesterreich bestunden in mehr denn „30 Grafschaften, neben noch 200 adelichen gemeinen „Lehen, worüber man also einen Lehnträger neben einem Lehnprobst bestellet: tragen aber fast nichts ein, „und ist viel davon verliedert. Daher von einer Aus„wechselung mit dem Hause Oesterreich gegen andere „hingehende in dem Oberlande gelegene Böhmische Lehn „ist geredet worden. Die vornehmsten Vasallen sind:

Der Fürst von Lichtenstein,
— Graf von Buchheim,
— — von Hardek,
— — von Tiefenbach,
— — von Starenberg

u. s. w.

„Wegen dieser gemeinschaftlichen Lehn in Oesterreich wurde von Seiten des Hochfürstlichen Hauses „Anspach nach Bayreuth geschrieben:

Weil es mit der Herrschaft Göllersdorf, die ehedem auf 100000 Rthlr. geschätzt worden, dermalen eine gar schlechte Beschaffenheit hätte, sie auch in noch mehr *Decadence* kommen würde,

auch sonst das gemeinschaftliche *Corpus* der (Bareuth und Anspach) gemeinschaftlichen Oesterreichischen Lehn sehr zergliedert und verringert worden, daß der Zeit nur noch etliche wenige und kaum 10 Lehn übrig wären, mithin kein sonderlicher Nutz zu hoffen: so würde man Anspachischer Seits veranlasset, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Bareuth den Antheil an mehr berührten Oesterreichischen Lehn gegen ein Aequivalent zu offeriren, oder wenn solches Bareuth nicht anständig wäre, gedachte ihre Hälfte an des Königes von Preußen Maj. gegen billige *Conditiones* zu cediren, damit man dadurch verhüten könnte, daß die noch übrigen sehr wenigen Oesterreichischen Lehn durch allerhand hervorgebrachte prätexte und übel formirte *Praetensiones* nicht gar verloren giengen. *Mens. Febr. 1705.*

Art. XII. Der Westphälische Frieden, und alle seit der Zeit zwischen Ihren Kayserlichen und Preußischen Majestäten geschlossene Friedens-Traktaten, und namentlich der Breßlauer und Berliner Frieden vom Jahre 1742. der Dresdener von 1745. und der Hubertsburger Frieden vom 15. Februar 1763. werden durch gegenwärtigen Friedens-Traktat ausdrücklich erneuert und bestätiget, als wenn sie demselben von Wort zu Wort mit eingerückt wären.

Erklärung.

Der Westphälische Friede bestehet, wie bekannt, aus zwey Friedensschlüssen, aus dem Osnabrückischen und Münsterischen. Zu Osnabrück wurde 1648 der Friede zwischen dem Kayser, dem Deutschen Reich und Schweden, zu Münster aber der Friede zwi-

zwischen dem Kayser, dem Reich und Frenkreich geschlossen. Da die Teschnischen Staatsverträge auf unsere Reichsverfassung so vielen Einfluß haben: so siehet man von selbst die Nothwendigkeit ein, jenes berühmte Westphälische Friedensinstrument, welches die Grundveste und Basis unserer geistlichen und weltlichen Reichsverfassung ist, zu erneuern. Bisweilen verstehet man auch unter dem Westphälischen Frieden, welches aber hier der Fall nicht ist, zugleich den zwischen der Krone Spanien und der Republik Holland im Jahre 1648 zu Münster geschlossenen Frieden. In dieser letzten Bedeutung kömmt der Westphälische Friede in dem ersten Artikel der Aachner Friedenspräliminarien vom 30sten April 1748 vor. Der Breßlauer Friede: hierunter verstehet man die Breßlauer Präliminarartikel vom 11ten Junii 1742, der Berliner Friede ist der Definitivtraktat vom 28sten Julii eben dieses Jahres. Der Dresdner Friede endlich wurde am 25sten December 1745 geschlossen.

Art. XIII. Ihro Majestät die Kayserinn-Königinn wollen Sich mit des Königs von Preussen Majestät, imgleichen mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz und dem Herzog zu Zweybrücken, bey Ihro Majestät dem Kayser und dem Reich gemeinschaftlich verwenden, und Selbige ersuchen, daß Sie Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz so wohl für Dero Person, als auch das ganze Pfälzische Haus, die theils in Bayern, theils in Schwaben gelegene Reichs-Lehen, auf dem Fuß, wie solche der verstorbene Churfürst von Bayern besessen hat, hinwiederum conferiren und verleihen möge. Höchstgedachte Ihro Majestät versprechen auch, um den Herrn Churfürsten zu Pfalz um so mehr von Dero aufrichti-

gen Gesinnungen gegen seine Person und gegen das Pfälzische Haus zu überzeugen, Sich zu verwenden, damit Sr. Churfürstl. Durchlauchten die freye Verwaltung gedachter Lehen so gleich nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Friedens-Traktats übergeben werde.

Erklärung.

Dieser Artikel wird bey den folgenden Staatsverträgen erkläret werden.

Art. XIV. Es werden Ihro Majestät der Kayser und das Reich von allen theilnehmenden und schließenden Partheyen ersuchet, gegenwärtigem Tractat, und allen demselben einverleibten Acten und Conventionen beyzutreten, und ihre völlige Einwilligung zu allem darin verabredeten zu geben.

Art. XV. Schließlich wollen Ihro Majestät die Kayserinn-Königinn gemeinschaftlich mit Ihro Majestät dem Könige von Preussen bey Ihro Majestät dem Kayser ihre gute Dienste anwenden, um zu bewirken, daß Höchstdieselben geruhen mögen, dem Herzoglichen Hause Mecklenburg das Privilegium de non appellando illimitatum, so bald letzteres darum gehörig wird angesucht haben, zu ertheilen.

Erklärung.

Es ist bekannt, daß das Durchlauchtigste Gesammthaus Meklenburg nach Absterben des Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, in so fern sie Reichs-Aehn, vermöge einer Anwartschaft von Kayser Maximilian

ximilian dem Ersten 1502, so wie auf einige andere Reichslehne (welche vermeyntlich eröffnet seyn sollten), für viele bisher ungetilget gebliebene Forderungen, Ansprüche machte. Der Herr Herzog von Meklenburg-Schwerin erließ unter dem 14ten März ein Schreiben an den Reichstag; selbigem waren als Beylagen beygefüget: a) Ein Schreiben an des Kayfers Majestät vom 2ten März 1778; b) Vorläufige Darstellung des Rechts des Durchlauchtigsten Herzogl. Meklenburgischen Hauses auf die Landgrafschaft Leuchtenberg u. s. w. Fol. Der Herr Herzog zu Meklenburg-Strelitz übergab unter dem 16ten März 1778 ein ähnliches Schreiben an den Reichstag, nebst Beylagen, welches aber erst den 25sten Junius eben dieses Jahres zur Diktatur kam. Die Beylagen waren dieselben, welche dem Meklenburgschwerinschen Schreiben an den Reichstag beygefüget waren. Von der ganzen Beschaffenheit dieses Anspruches ist in der vorläufigen Deduktion des Meklenburgischen Hauses, welcher eine weitläuftigere, die aber nicht heraus gekommen, nachfolgen sollte, gehandelt worden. S. Abhandlungen und Materialien zum neuesten Deutschen Staats-Rechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778, des ersten Theiles erstes Stück, S. 109. Ich habe selbst auch diesen Anspruch, und die damit verbundene Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg, in drey Abhandlungen untersuchet, welche sowohl in diesen Abhandlungen a. a. O. S. 33 und im zweyten und dritten Stücke dieses Theiles S. 39 stehen, als auch einen besondern Nachdruck in 4. erhalten haben. Für diesen Anspruch wird nunmehr dem Durchlauchtigsten Gesammthause Meklenburg, gleichsam als ein Aequivalent, das *Privilegium de non appellando illimitatum* in diesem Artikel bewilliget. Denn obgleich von dem Anspruche der Herren Herzoge auf Leuchtenberg keine Meldung geschiehet; so fließt doch dieses aus dem ganzen Gange der Staatsunterhandlungen zu Berlin und Braunau, und aus der großmüthigen Unterstützung,

welche Se. Königl. Majestät von Preußen dem Hause Meklenburg, bey ihrer Anforderung, erzeiget haben. Um aber diesen Artikel zu verstehen, muß I. von dem *Privilegio de non appellando* überhaupt, II. von dem *Privilegio de non appellando limitato*, welches das Durchland fürste Haus Meklenburg vor Schließung des Teschner Friedens gehabt, geredet werden.

Die Freyheit gegen die Appellationen, oder die *Privilegia*, oder *Jura de non appellando*, bestehen darinn, wenn von eines Reichsstandes oder seiner höchsten Gerichte Urtheln oder Bescheiden in streitigen Rechtssachen kein Recurs und Berufung an die höchsten Reichsgerichte statt findet, sondern es ordentlicher Weise schlechterdings dabey verbleiben muß. Diejenigen Reichsstände, als die sämmtlichen Churfürsten und einige Fürsten, welche diese Freyheit auf die eben beschriebene Art erlangt haben, besitzen sie uneingeschränkt (Privilegium de non appellando illimitatum); diejenigen Reichsstände aber, welche diese Freyheit unter gewissen Einschränkungen, als auf gewisse Summen, Sachen oder Solennien, erhalten haben, besitzen sie eingeschränkt (Privilegium de non appellando limitatum).

Die Berufungen an einen obern Richter waren schon bey den alten Deutschen gemeinen Rechtens. Obgleich nachher einigen Herzogen, da sie unter die Hoheit der Fränkischen Könige, Merowingischen Stammes, kamen, ihre eigne Verfassung und oberster Gerichtsstand gelassen wurde; so änderte sich doch solches unter den Carolingern. Denn unter diesen wurde in wichtigen Streitigkeiten an den *Comitem Palatii* appelliret: Hofmanns Grundsätze des deutschen Staatsrechts l. III. c. 3. §. 41, oft auch an den König selbst, wenn er sich in der Provinz, in seiner Pfalz (Palatium), aufhielt. S. Adelhardi libellus de ordine Palatii, welchen Hinkmarus, Erzbischoff von Rheims, in der *Epistola ad Episcopos pro recta novi & juvenis Regis institutione* excerpiret hat. Nach Abgang der Carolinger

linger wurde von den Herzoglichen Richtern an die Pfalzgrafen in den Provinzen (Comites Palatini) appelliret, und bisweilen selbst an den König: Schwäbisch Landrecht Cap. XCVII. 1. 12. 13. 14. 15. Sächsisch Landrecht II. B. X. Art. Man wird daher nicht leicht einen Gnadenbrief der Kayser vor der güldenen Bulle anzutreffen wissen, durch welchen einem Reichs-Stande eine Ausnahme von den Appellationen an den Kayser oder dessen Hofgericht verstattet worden sey: vielmehr ergeben die noch kurz vor diesem Gesetze ausgefertigten Kayserlichen Gnadenbriefe, daß die Kayser sich dieses Recht der Berufung an ihre obersten Gerichtshöfe, sowohl in Lehns- als Rechtssachen, auch selbst in Ansehung der Churfürstlichen Gerichte, allezeit ausbedungen haben; J. D. von Glenschlager neue Erläuterung der güldenen Bulle. Frankfurt und Leipzig 1766. 4. §. LXIII. S. 237. Nur die Könige von Böhmen hatten bereits vor Kayser Karl dem Vierten einen eignen Obergerichtshof gehabt, welcher die Kammer genennet wurde: s. *M. Pauli Stransky de Republica Bojema* C. XVI. de tribunalibus juri dicundo in Bojemia constitutis; der Ausgabe des *Goldasti*: *Commentarii de Regni Bohemiae Juribus* von 1717. Fol. beygefüget. Diese Befreyung des Königreichs Böhmen von Appellationen an andere höhere Gerichte hatte Kayser Karl der Vierte 1355 dem Böhmischen Reiche und dessen Krone, wie auch den Königen in Böhmen, unter einer goldenen Bulle umständlich beschrieben, und zugleich auf die neuerlich dazu gebrachten Landschaften erstrecket. In der goldenen Bulle Cap. 8. §. 2 wiederholet der Kayser daher diese Befreyung in Ansehung Böhmens, und erstreckte sie Cap. 11. §. 3 auch auf die drey geistlichen Churfürsten und §. 5 ebenfalls auf die weltlichen Churfürsten. Die Anmerkungen des sonst vortrefflichen von Ludewig, die er über diese Stellen der goldenen Bulle in seiner vollständigen Erläuterung der güldenen Bulle, erster Theil, Frankfurt 1716. S. 767 und zweyter Theil

S. 13 vorbringet, sind theils unerheblich, als die von S. 67, einige aber unrichtig, z. B. S. 13. 14. Auch hält nicht alles, was *Pfeffinger in Vitriario illustrato Tom. III. Lib. III. Tit. XVII. n. a.* S. 1176. Fol. über diese Materie zusammen getragen hat, die kritische Probe aus. Nachdem das jetzige Kammergericht 1495 errichtet wurde, so ward anfangs nichts wegen einer Summa, unter welcher nicht appellirt werden könnte, versehen. In der verbesserten Kammergerichtsordnung aber Tit. 24. §. 1 vom Jahre 1521 wurde feste gesetzet: „Daß die Appellationssachen, so unter Funf„zig Gulden Hauptguts wären, an Unserm Kayserli„chen Kammergericht nicht angenommen werden sol„len.“ Diese Summa wurde nachmals durch die Reichsgesetze und Kammergerichtsordnungen von Zeit zu Zeit höher gesetzet, auch ließen manche einzelne Stände sich von dem Kayser Privilegien ertheilen, durch welche entweder die in den Reichsgesetzen bestimmte Summa erhöhet, oder denen Appellationen gewisse Solennitäten und Formalitäten vorgeschrieben, oder gewisse Sachen als inappellabel (Privilegia de non appellando limitata) erkläret, oder alle Appellationen verboten wurden (Privilegia de non appellando illimitata): J. J. Moser von der Teutschen Justizverfassung, erster Theil, Frankfurt 1774. 4. erstes Buch Cap. 6. §. 4-14. Es ist bereits bemerkt worden, daß denen sämmtlichen geistlichen und weltlichen Churfürsten in der güldenen Bulle ein unumschränktes Privilegium de non appellando ertheilet worden sey: weil aber selbiges, zumal nach angeordnetem Kammergericht, nicht überall in Uebung gekommen, oder ganz unterblieben war, so haben sich die meisten Churfürsten neue besondere Privilegia ertheilen lassen. Insbesondere machten die drey geistlichen Churfürsten, Maynz, Trier, Cölln, von diesem ihnen in der goldenen Bulle ertheilten Privilegio keinen Gebrauch, woran ohnstreitig das Ansehn der Landstände schuld war, als welche die in der goldenen Bulle, ohne ihre Einwilligung, ge-

gemachte Hauptveränderung in dem Justizwesen, an welchem sie so vielen Antheil hatten, nicht zugeben wollten. Wie hernach sich sowohl die Churfürsten, geistliche und weltliche, neue *Privilegia de non appellando illimitata* haben geben lassen, als auch welche geistliche und weltliche Fürsten entweder dergleichen *Privilegia limitata* oder *illimitata* erhalten haben, erkläret Moser nach seiner Art, d. i. gründlich, a. a. O. §. 15-37. So wie er auch von den Privilegiis de non appellando limitatis derer Herren Reichsgrafen, Reichsstädte und Reichsritter §. 38-52 handelt. Mit diesen *Privilegiis de non appellando* muß man das *Privilegium de non evocando* nicht vermengen, und für eines halten, wie einige Staatsrechtslehrer gethan, und das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen hat behaupten wollen: Moser a. a. O. §. 55. Denn die Privilegia de non evocando verbieten nur die Citation eines incompetenten Richters: dergleichen sind aber die Reichsgerichte in Appellationssachen nicht, da vielmehr die Regel ist: Jedermann darf an die Reichsgerichte appelliren.

Ich wende mich nunmehr II. zu dem *Privilegio de non appellando limitato*, welches die Herren Herzoge von Mcklenburg vor Schließung der Teschnischen Staatsverträge gehabt, und will dessen Ursprung und Abwechslungen bis auf diesen Zeitpunkt zeigen. Der Ursprung dieses Privilegii wird von den meisten Staatsrechtslehrern in das Jahr 1623 gesetzt: allein es ist dieses irrig. Schon am 26sten Februar 1569 gab Kayser Maximilian der Zweyte Johann Albrechten und Ulrichen, Gebrüdern Herzogen zu Meklenburg, ein *Privilegium de non appellando*: Daß in Sachen, so nicht über Dreyhundert Gülden Reynisch in Münz werth, an uns oder unser Cammer Gericht nicht soll mögen appelliret werden. S. Londorp *Acta publica Tom. XI. l. XII. n. XV.* S. 485 folg. und die seltne Meklenburgische Deduction: Das letzte Wort zu Behauptung des Rechts der Herzoglichen Mek-

lens-

lenburgischen Auseinandersetzungsconvention vom 3ten August 1748, gedruckt im Jahr 1751. Fol. In Beylagen. Nr. 121. S. 298. In dem Jahre 1621 wurde denen Herren Herzogen von Meklenburg, Adolph Friederichen und Johann Alberten, von Kayser Ferdinand dem Zweyten dieses Privilegium bis auf Sechshundert Gulden Rheinische Münze erweitert, in dem Jahre 1623 aber am 23sten October von eben diesem Kayser bis auf die Tausend Floren Rheinisch erhöhet: Londorp a. a. O. S. 487, wo aber durch einen Druckfehler 2000 Floren stehet. Da man ferner bey den Münsterischen und Osnabrückischen Friedensunterhandlungen denen Herren Herzogen von Meklenburg verschiedene Entschädigungen versprochen hatte: so meldeten sich Herzog Adolph Friederich und Gustav Adolph in zweyen Memorialien, am 12ten und 25sten August 1651, wegen ihres beym Friedens-Schluß erlittenen Schadens, beym Reichshofrath, und baten, ihr Privilegium de non appellando von Tausend Floren Rheinisch bis auf Zweytausend Gold-Gülden, jeden zu Zwey Reichsgülden gerechnet, zu erhöhen: zugleich baten sie um ein *Privilegium Fori*, so wie es das Haus Braunschweiglüneburg im Osnabrücker Frieden erhalten hatte. Die Resolution aber des Reichshofraths unter dem 12ten October 1651 war diese: Seynd diese Begehren aus erheblichen Ursachen abgeschlagen. Allein die Herren Herzoge wiederholten ihr Verlangen unter dem 19ten October dieses Jahres, und beruften sich vorzüglich auf die Versprechungen derer Kayserlichen Gesandten in den Zusammenkünften zu Osnabrück: worauf am 28sten October 1651 vom Reichshofrath beschlossen wurde, denen Herren Herzogen zu Meggelnburg die Extension dieses Privilegii de non appellando auf Fünfhundert Goldgülden zu ertheilen. Hierauf gab Kayser Ferdinand der Dritte am 28sten October 1651 ein neues Privilegium de non appellando limitatum denen Herren Herzogen von Meklenburg. Nach dessen Innhalt

halt sollte die Appellation nicht Statt finden, wenn 1) die Hauptsachen nicht über Tausend Goldgulden oder Zweytausend Floren Rheinisch wären; 2) in allen Sachen, worinn die gemeinen Kayserlichen Rechte, oder die Constitutionen und Observanz der Meklenburgischen Lande, keine Appellation zulassen, besonders in liquiden Schuldsachen, wenn auch selbige mehr betreffen, wie auch in Injuriensachen, da die Aestimation nicht 1000 Goldgulden übertrifft. Ich folge hierbey allein dem Innhalt des *Privilegii de non appellando*, so wie es beym Londorp a. a. O. S. 487-489 stehet. Daher diese Erklärung in einigen historischen Umständen, die ganz letzten Worte ausgenommen, von dem abgehet, was Moser a. a. O. §. 32 schreibt. Inzwischen hatten sich die Meklenburgischen Ritter und Landschaft, unter dem 24sten October 1651, 29sten April 1652, dem 17ten December eben dieses Jahres, dem 25sten April 1653, dem 4ten und 20sten Junius eben dieses Jahres, an des Kayserl Majestät gewendet, und gebeten, eine allergnädigste Declaration und Resolution dahin ergehen zu lassen: Daß das erweiterte Meklenburgische Appellationsprivilegium die Ritter- und Landschaft gar nicht angehe, sondern sie, nächst den gemeinen Rechten, auch bey denen sonderbaren aufgerichteten Verträgen und ihnen gegebnen Landsfürstlichen Reversalen, wie hierunter auch bey ihren gewissen Appellationsfreyheiten, dem alten Herkommen nach, ungekränkt zu lassen seyn, und unter dem 20sten Junius 1653 wurde von mehr besagter Ritter- und Landschaft in einem Originalschreiben die völlige Aufhebung der Erweiterung des Privilegii de non appellando verlangt. Es erfolgte aber von dem Reichs-Hofrath folgender Bescheid:

„Wenn die Supplicanten den in den gedruckten „Reversalen allegirten Appellationsreceß produ„ciren werden, so solle ergehen, was Recht ist."
Moser a. a. O. §. 32.

In

In dem Jahr 1682 unter dem 26sten August beschwerte sich der Herzog von Meklenburg, Christian Ludewig, beym Reichstag, wegen einer von dem Grafen Schulz seinen Landsassen, gegen die Reichsconstitutionen und dem Meklenburgischen Privilegium de non appellando an den Reichshofrath interponirten Appellation: Diese Beschwerde wiederholte der Herr Herzog unter dem 23sten Junius 1683; es fiel aber das Reichsgutachten (31sten Julius 1684) nur dahin aus: „Daß des Herzogs Gesuch dem Kayser pro Justi„tia, und denen Reichsconstitutionen auch dießfalls „habenden Privilegio de non appellando gemäß, be„stermaßen zu empfehlen sey." Londorp a. a. O. Buch XII. C. V. S. 485 & Jahr 1683. n. XLVI. S. 600. In dem Erbvergleiche von 1755 zwischen dem Herrn Herzog zu Meklenburg-Schwerin, Christian Ludewig, und seinen Landständen wurde verordnet: „Doch bleibet (§. 188.) dem Engern Ausschuß, „nach Maaßgebung unserer Landes- und Reichsgesetze, „an die Reichsgerichte zu appelliren, allerdings frey: „gestalten denn von unsern Gerichten denen Appella„tionen des Engern Ausschusses, welche unsern Lan„desgesetzen, und besonders unserm Privilegio de non „appellando nicht entgegen sind, der ungehinderte „starke Lauf, mehrern Innhalts des unten vorkom„menden 21sten Artikels vom Justizwesen, gelassen wer„den wird und soll;" Und ferner §. 391 und 392: „So vil die Appellationes von Unseren Landesgerich„ten an die höchste Reichsgerichte betrifft (denen eben„mäßig, vermög der Reversalen, der starke ungehin„derte Lauf gelassen werden soll); so behält es bey „Unserem Privilegio de non appellando in Ansehung „sothaner Appellationen sein ungeändertes Verbleiben. „Es soll also, nach desselben dürren Buchstaben, nicht „an die Reichsgerichte appelliret werden: 1. In Sa„chen, die auf und unter 1000 Goldgülden oder 2000 „Rheinische Gulden sich betragen; 2. in Injurien„und Schmähsachen, obgleich darinn bürgerlich ad

„aesti-

„aestimationem geklagt würde, und die Aestimation „die obbestimmte Summam appellabilem nicht austrü„ge; z. in Schuldsachen, da das Debitum bekannt„lich, oder sonst scheinbar, liquidum und richtig, ob„gleich die Schuld ein mehreres, als die angeregte „privilegirte Summe, betrüge; 4. in denen Fällen, in „welchen die gemeine Kaiserliche Rechte, oder die „Constitutionen, Observanz und Gewohnheit Unserer „Lande, keine Appellation verstatten, nemlich nicht in „allen den andern Fällen, die oben §. 384 und 385. „nach ihrer verschiedenen Gattung, resp. unter 10 „und 6 Nummern, verzeichnet und ausgedruckt stehen, „und hieher wörtlich wiederholet seyn sollen; dann „endlich 5. nicht in Ehesachen, auch nicht in causis „ecclesiasticis: es wäre denn, daß Unsere Landstände „wider die Kirchenordnung oder Landesgesetze beschwe„ret worden. Hingegen soll in allen übrigen Fällen, „die hierunter nicht begriffen, allen Appellationen an „die höchste Reichsgerichte allemal und unweigerlich „deferirt werden."

Als aber dieser Erbvergleich zur Kayserlichen Confirmation präsentiret wurde: so floß in die Kayserliche Resolution von 1756 ein: „Wie denn, was „in Puncto Appellationum bey den Meklenburgischen „Landgerichten, wie auch wegen derer Appellationen „an die allerhöchste Reichsgerichte, in dem 21sten Ar„tikel vor weitere Zusätze, als das Meklenburgische „Privilegium de non appellando in sich enthält, ge„schehen, Ihro Kayserl. Maj. weiter nicht zugelassen, „sondern es lediglich bey den Buchstaben und ganzen „Innhalt dieses Privilegii genau bewenden lassen. „Nachher aber wurde dem Reichshofrath durch ein „Kayserliches Decret bekannt gemacht: Was maßen „der Kayser, auf Anlangen des Herzogs zu Meklen„burg-Schwerin, ihm, seinen Erben und Nachkom„men, über die in dem errichteten, von dem Kayser „confirmirten Vergleich Tit. 21. befindliche Zusätze „ein besonderes Extensionsdiplom ertheilet habe."
Moser a. a. O. §. 32.

Dieß

Dieß sind die Geschichte und die Veränderungen des Privilegii limitati *de non appellando* des Durchlauchtigsten Hauses Meklenburg. Dieses Haus hat nunmehr in dem eben erklärten Artikel des Teschnischen Friedens eine unumschränkte Freyheit gegen die Appellationen erhalten, und also in diesem Jahrhundert der Großmuth und Vorsprache Sr. Königl. Majestät von Preußen eine weit größere Begnadigung zu verdanken, als ihre Vorfahren, die sie nur unter gewissen Einschränkungen, unter dem Titel einer Entschädigung, und vermöge vieler Vertröstungen von den Kayserlichen Ministern, im vorigen Jahrhunderte erlangen konnten. Wenn endlich die Frage im Deutschen Staats-Rechte ist, ob Landstände und Unterthanen Einwendungen machen können, wenn ihr Landesherr ein *Privilegium de non appellando* erhält: so ist (sagt Herr Moser a. a. O. §. 12), wie ich glaube, ordentlicher Weise mit Nein zu antworten, weil ihnen in den Reichsgesetzen kein Widerspruchsrecht beygelegt, sondern lediglich dem Kayser überlassen ist, wem er diese Gnade wiederfahren lassen wolle. Der einzige Abfall von dieser Regel ist, wenn ein Landesherr sich selbst die Hände durch Verträge mit seinen Landständen gebunden, dergleichen Freyheiten weder suchen, noch der ihm ertheilten gebrauchen zu wollen.

Art. XVI. Ihro Majestäten die Kanserinn aller Reussen und der Allerchristlichste König, welche durch ihre freundschaftliche Verwendung, und durch ihre kräftige und billige Vermittelung, das meiste zu dem glücklichen Erfolg dieses Friedens beygetragen haben, werden von allen contrahirenden und theilnehmenden Partheyen ersuchet und eingeladen, die Garantie dieses Traktats und aller dazu gehörigen Convencionen, Versprechungen und Zusagen, zu übernehmen.

Art.

Art. XVII. Die Auswechselung der in gehöriger Form ausgefertigten Ratificationen dieses Tractats, soll hier in der Stadt Teschen binnen vierzehen Tagen von dem Tage der Unterzeichnung angerechnet, oder auch noch ehe, wo möglich, geschehen.

Dessen zu Urkund haben wir unterschriebene Bevollmächtigte Minister, in Kraft unserer Vollmachten, gegenwärtigen Tractat unterzeichnet und mit unsern Petschaften besiegelt So geschehen Teschen den dreyzehnten May, im Jahr Ein Tausend sieben hundert neun und siebenzig.

(L.S.) Johann Philipp Graf von Cobenzl.

(L.S.) Johann Herman Freyherr von Riedesel.

Ich Bevollmächtigter Ihro Majestät der Kayserinn aller Reussen, und Ich Bevollmächtigter Ihro Majestät des Allerchristlichsten Königs, als Vermittler bey der Friedensunterhandlung, erklären, daß der vorbemeldete zwischen Ihren Majestäten der Kayserinn-Königinn und dem Könige von Preussen geschlossene Friedens-Tractat, nebst den, demselben angehängten Conventionen, Separat-Artikeln, besondern und Separat-Acten, den Beytritts- und Annehmungs-Acten, und die ein Theil desselben ausmachen, nebst allen darinn enthaltenen Clauseln, Bedingungen und Zusagen, durch die Vermittelung und unter der Garantie Ihro Majestät der Kayserinn aller Reussen, und Ihro Majestät des Allerchristlichsten Königs sind geschlossen worden.

Des zu Urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unseren Perschaften besiegelt. So geschehen Teschen, den 13. May, Ein Tausend, siebenhundert neun und siebenzig.

(L. S.) Nicolas Fürst Repnin. (L. S.) Baron von Breteuil.

NB. Von diesem Tractat, und den demselben angehängten Acten, sind zwey Original-Exemplarien ausgefertiget worden, in deren einem Ihro Majestät der Kayserinn aller Reussen und Dero bevollmächtigtem Minister, und in dem anderen Ihro Allerchristlichsten Majestät und Dero bevollmächtigtem Minister der Rang und Vorzug gegeben worden.

Separat-Artikel.

Der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen wird in diesem Friedens- und Aussöhnungs-Tractat als schließender Theil mit eingeschlossen, wie denn auch Ihro Churfürstl. Durchlauchten Sich aller Wirkungen dieses Friedens, in so weit selbige Sie angehen möchten, zu erfreuen haben sollen; und Sie versprechen auch Ihrer Seits, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, diesen Frieden heilig zu halten, und Sich selbigem in allen Stücken gemäß zu bezeigen.

Dieser Separat-Artikel soll für beyde Theile eben dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn des Herrn Churfürsten zu Sachsen in dem Friedens-Tractat ausdrückliche Meldung geschehen wäre; es soll auch derselbe mit gedachtem Tractat zu gleicher Zeit ratihabiret werden.

Des-

Dessen zu Urkund haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Ihro Majestät der Kayserinn Königinn von Ungarn und Böhmen, und Sr. Durchl. des Churfürsten zu Sachsen, in Kraft unserer Vollmachten, diesen Separat-Artikel unterzeichnet, und mit Unserm Siegel bedrucken lassen. So geschehen Teschen, den 13. May, Ein Tausend, Siebenhundert, neun und siebenzig.

(L.S.) Johann Philipp Graf von Cobenzl.

(L.S.) Friederich August Graf von Zinzendorf und Pottendorf.

Convention zwischen Ihro Majestät der Kayserinn-Königinn, und Seiner Churfürstlichen Durchlauchten zu Pfalz.

Nachdem Ihro Majestät die Kayserinn und Apostolische Königinn von Ungarn und Böhmen, und Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz Sich entschlossen haben, Sich mit Zuziehung des Herrn Herzogs zu Zweybrücken, über die Verlassenschaft des verstorbenen Churfürsten von Bayern zu vergleichen; so sind Ihro gedachte Majestät einer Seits und der Herr Churfürst zu Pfalz, für Sich und seine Agnaten anderer Seits, über folgende Artikel übereingekommen.

Art. I. Es werden dem Churfürsten zu Pfalz und dessen Hause, alle diejenigen Districte, unter den, in den Artikeln 4. 5. und 6. festgesetzten Bedingungen, wieder abgetreten, welche das Haus

Oesterreich jetzo wirklich, so wohl in Bayern, als in der Ober-Pfalz, besetzt hat. Ersterer entsaget allen und jeden Ansprüchen, welche er wegen dieser Besitznehmung etwa machen könnte; und Ihro Majestät die Kayserinn-Königinn entbinden Dero Seits den Herrn Churfürsten zu Pfalz von der unterm 3ten Januar 1778. geschlossenen Convention, und begeben Sich in Kraft dieses Artikels und auf die förmlichste und bündigste Art für Sich, wie auch für Dero Erben und Nachfolger auf ewig aller Ansprüche, welche Sie auf irgend einen Theil der Verlassenschaft des verstorbenen Churfürsten, es sey aus was für einem Grunde es wolle, gemacht, oder machen können.

Erklärung.

Die Geschichte dieser berühmten Convention zwischen Ihrer Majestät, der Kayserinn-Königinn, und des Herrn Churfürsten von Pfalz Durchlaucht, geschlossen am 3ten Januar und ratificiret am 14ten 1778, will ich nicht wiederholen, da von selbiger in diesen Abhandlungen hinreichend ist geredet worden: s. des ersten Theiles erstes und zweytes Stück; Entdeckung einiger ganz besondern und geheimen Umstände u. s. w. Wie von Seiten des Kayserlich-Königlichen Hofes diese Geschichte vorgetragen wurde, ersiehet man aus: Ihrer Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät Gerechtsamen und Maaßregeln u. s. w. Wien 1778. 4. S. 3-7. Hiermit muß aber die Königl. preußische Staatsschrift: Abgenöthigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände, welche die Angelegenheit der Bayerschen Erbfolge, besonders den Ursprung der Convention vom 3ten Jänner 1778 und die Verhandlungen Sr. Königl. Majestät von Preußen mit des Herrn Herzogs zu

Pfalz-

Pfalzzweybrücken Durchlaucht erläutern, mit Beylagen. Berlin, im December 1778. 4. vergleichen. Die Convention selbst, die an vielen Orten abgedruckt ist, haben wir in diesen Abhandlungen a. a. O. S. 183 mitgetheilet, und bemerken hier allein zur Erklärung dieses Artikels: a) Daß dem Hause Oesterreich (Art. I. der Convention) alle und jede Bayerische Lande und Bezirke, welche, vermöge der Theilung von 1353, der Bayerische Herzog Johann besessen hat, sind abgetreten worden, wobey, bey sich ergebendem Zweifel über die Gränzen dieses Antheils, der documentirte Beweis dem Hause Pfalz übertragen wurde. b) (Artikel 3) dem Hause Oesterreich wurde ferner die Herrschaft Mindelheim in Schwaben abgetreten; und endlich c) (Artikel 4) erkannten Se. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz den rechtsbeständigen Rückfall der Königl. Böhmischen Lehne in der Oberpfalz: hofften aber die Ueberlassung dieser Lehne gegen annehmliche Bedingnisse. Ob nun gleich, nach dem Theilungsbrief von 1353 (angenommen, daß die Ansprache des Hauses Oesterreich gegründet gewesen), nicht ganz Niederbayern dem Hause Pfalz entrissen werden konnte: so setzten sich doch die Oesterreicher 1778 in Besitz von ganz Niederbayern, und am 23sten März eben dieses Jahres erfolgte zu Straubingen die feyerliche Huldigung. Diese übernahm, im Namen der Kayserinn-Königinn Majestät, als ernennter Commissarius mit vieler Feyerlichkeit der Freyherr von Kressel von den Prälaten, Grafen, Freyherren, Edelleuten und Deputirten der Bürgerschaft. S. die dabey vorgefallenen Cäremonien in dem Schreiben, Straubingen, vom 26sten März 1778. Vollständige Sammlung der Staatsschriften, ersten Theiles erstes Stück. S. 72 folg. Eben also wurde die Grafschaft Cham, welche ebenfalls zu der Verlassenschaft des im Jahre 1425 verstorbenen letzten Straubingischen Herzogs Johannes gehören sollte, von dem Wiener Hofe in Besitz genommen, und am 26sten März erfolgte von dieser

Grafschaft die Huldigung ebenfalls zu Straubingen: s. die K. K. Commissariatsverordnung, d. d. Straubingen, 2ten März 1778 in der angeführten Sammlung a. a. O. S. 71. Ferner setzte sich das Haus Oesterreich in den Besitz der Lehngüter in der Oberpfalz, welche die Krone Böhmen als eröffnet und heimgefallen eingezogen hatte, und in den Besitz der Herrschaft Mindelheim. Des Kayfers Majestät nahmen ebenfalls verschiedene Bayerische Graf und Herrschaften als eröffnete Reichslehn in Besitz: jedoch ohnbeschadet der Rechte dererjenigen, welche gegründete Ansprüche auf selbige machen könnten. S. das Kayserliche patent unter dem 16ten Januar 1778 in diesen Abhandlungen, ersten Theils erstes Stück, S. 77. Einige Tage vorher, ehe die Huldigung zu Straubingen erfolgt war (am 22sten März), wurde dem Kayserl. Königl. Gesandten zu München, Freyherrn von Lebrbach, der Straubingische Theilbrief von 1353 im Original vorgeleget. Nach dessen Innhalt ergab sich, daß darinn nachstehende mit K. K. Truppen gleichfalls besetzte Gerichte und Ortschaften zu diesem Antheil niemals gehöret hatten, als: 1) jenseits der Donau das Gericht Riedenburg, mit dem dazu gehörigen Mautamt zu Regensburg: Altmannstein, Stadt am Hof, Weichs, Wetterfeld, Schwarzach, Zwiesel, Weisenstein, Stegen, Dietfenstein, Bernstein und das Bergamt Bodenmeiß. 2) Dießeits der Donau: Das Gericht Abensperg, Rotenburg, Eckmühl, Teysbach, Reißbach, Leonsberg, Osterhofen und Griesbach. Hierbey blieb es aber nicht: denn am 11ten April (1778) wurde Beschwerde geführt, daß von Seiten Oesterreichs von neuem ein beträchtlicher Theil des Pflegerichts Ortenburg und des Landgerichts Ried besetzt worden sey, und dessen Zurückgabe verlangt, weil diese Distrikte zu den in der Convention vom 3ten Januar auf das Jahr 1353 bestimmten Straubingischen Besitzstand offenbar nicht gehörten; aus eben der Ursache wurden in der

Note

Note vom 6ten May 1778 die Gerichte Cham, Eschelkam, Furt, Neukirchen und Kötzting, ferner die Stadt und das Gericht Schärding mit allen Zugehörungen, sammt dem Schloß Neuhaus: endlich in der Note vom 27sten May aus eben den Gründen die Gerichte Waldmünchen, Retz, Hilkersberg und Hengersberg, nebst der Vogtey des Klosters Niederaltaich, zurück verlanget. S. die dem Kayserl. Königl. Minister, Freyherrn von Lehrbach, überreichten Churpfälzischen Staatsnoten, und *Copia* Berichts *ad Intimum* wegen zugemutheter Beweisführung über die von Oesterreich gegen die Convention occupirte Gerichte, in der vollständigen Sammlung von Staatsschriften u. s. w., erster Theil, S. 85. 128. 182. 189. 498. 502. Beweis, daß die von den K. K. Truppen im Monath Januar 1778 in der Oberpfalz occupirte Ortschaften u. s. w., sammt der Grafschaft Cham, niemals unter die Verlassenschaft des letzten Herzogs Johann zu Straubingen gehöret haben, in diesen Abhandlungen und Materialien, vierten Theiles erstes und zweytes Stück, S. 119. Noch am vierten Januar 1779 bestunden Se. Churfürstliche Durchlaucht von Pfalz auf die Zurückgabe aller dieser Aemter und Gerichte. S. Churpfälzische Verordnung, *d. d.* München, am 4ten Januar, die von der K. K. Gesändtschaft zu München verlangte Extradirung der zum K. K. Antheil Bayerns gehörigen Akten betreffend, in der vollständigen Sammlung der Staatsschriften, fünfter Theil, S. 529. Nach dem Innhalt dieses Artikels ist also a) die Convention vom 3ten Januar völlig aufgehoben und zernichtet; b) der Kayserinn-Königinn Majestät haben dem Hause Pfalz folgende, schon in Besitz genommene Lande zurück geben müssen, als: 1) Ganz Niederbayern. Dieses bestehet aus zwey Rentämtern, Landshut und Straubingen. Das Rentamt Landshut enthält 21 Pflegegerichte, und diese fassen in sich Städte VIII, Märkte 37, Herrschaf-

ten 3, Abteyen 10, Probsteyen 3, Schlösser, adeliche Sitze und Hofmarken wenigstens 377. Das Rentamt Straubingen: zu diesem gehören die obern Pflegerichte, deren sind V, die mittlern Pflegegerichte VI, die untern Pflegegerichte, deren sind X. Alle diese Pflegegerichte fassen in sich Städte 8, Märkte 18, Abteyen 7, Probsteyen 2, Klöster 2, Schlösser, adeliche Sitze und Hofmarken wenigstens 223. Dieses Niederbayern ist der fruchtbarste und volkreichste Theil von dem Herzogthum: s. D. A. F. Büschings neuere Erdbeschreibung, des dritten Theiles zweyter Band, sechste Auflage. Hamburg 1778. 8. S. 353 folg.

2) Haben der Kayserinn-Königinn Majestät, vermöge dieses Artikels, zurück geben müssen folgende in der Oberpfalz gelegene Distrikte, als: das Pflegeamt Wetterfels mit den zwey Märkten Roding und Nittenau, und die Pflegämter Rötz und Wald-München.

3) Sind die Orte, welche als Lehn der Krone Böhmen in der Oberpfalz besetzt waren, zurück gegeben worden, nämlich: Tenensberg, Hohenfels, Hartenstein, Tündorf, Holnberg, Stralenfels, Aderbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernau, Heimburg, Holnstein, Freyenstatt und Wolfstein.

4) Endlich die Herrschaft Mindelheim im Schwäbischen Kreise, von welcher beym folgenden Artikel wird Nachricht gegeben werden.

Art. II. Ihro Majestät die Kayserinn-Königinn treten für Sich und Ihre Nachfolger, dem Herrn Churfürsten zu Pfalz aus besonderer Zuneigung, die Herrschaft Mindelheim, für ihn sowohl, als für seine Nachfolger, hiemit ab. Auch treten Sie demselben alle und jede Rechte der Krone Böhmen an den, den Grafen von Schönburg zugehörigen

Herr-

Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein nebst ihren Pertinenzien, ab, um dadurch die Berichtigung der Allodialforderungen des Hauses Sachsen zu erleichtern. Endlich wollen auch Ihro Majestät, dem Herrn Churfürsten zu Pfalz und dem ganzen Pfälzischen Hause, die in der Ober-Pfalz belegenen Böhmischen Lehen, so wie selbige die Churfürsten von Bayern bisher besessen haben, hinwiederum conferiren.

Erklärung.

Die Herrschaft Mindelheim liegt in Oberschwaben, und ist von der Herrschaft Schwabeck, dem Stift Ursen, der Markgrafschaft Burgau, den Gräflich Fuggerischen und andern Gebieten umgeben, ohngefähr zwey Meilen lang und breit. Sie bestehet aus einer Stadt, einem Schloß und 21 Dörfern. Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, nahmen von dieser Herrschaft mit allen ihren Appertinenzien, Ein- und Zugehörungen, vermöge einer vom Kayser Mathias 1614 dem Erzhause Oesterreich ertheilten und von den nachfolgenden Kayserrn bestätigten Anwartschaft, nach Absterben des Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, Besitz: s. das patent vom 12ten Januar 1778 in diesen Abhandlungen, Theil I. Stück 1. S. 85. Die älteste Geschichte von Mindelheim ist noch gar nicht im Zusammenhange bearbeitet; wir würden einen ähnlichen Versuch, als von der Land-Grafschaft Leuchtenberg, geliefert haben, wenn es andere Bemühungen erlaubet hätten. Hier zu der Erklärung dieses Artikels ist nur nothwendig, folgende historische Umstände beyzubringen: Diese Herrschaft Mindelheim hatten anfangs die von Hochschliz, von welchen sie an die Herzoge von Teck, von diesen durch Verkauf an die von Rechberg, und 1477 auf ähnliche Art an die von Freundsberg kam: Falkensteins Ge-

schichte von Bayern, dritter Theil, S. 602. Frey-Herrn von Kreittmayr Grundriß des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes, dritter Theil, §. 108. In dem Jahre 1586 machte Georg von Freundsberg, Freyherr von Mindelheim, der letzte seines Stammes, ein Testament, in welchem er einen durch die weibliche Linie aus seinem Hause abstammenden Wolff Veit von Maxelrein, und seiner Schwester, vermählten Gräfinn von Schwarzenberg, Tochter Maria, zu seinen Universalerben einsetzte, mit der Bedingung, daß der Maxelrein die Maria, Gräfinn von Schwarzenberg, heyrathen, dagegen, im Fall er dieses nicht wollte, sein Bruder Ferdinand unter eben den Bedingungen in diese Rechte eintreten solle. Diese Bedingungen bestunden, außer der erwähnten Heyrath, noch in der Annehmung des Freundbergischen Namens und Wapens, da Georg den einen Maxelrein völlig als seinen Sohn adoptiren wollte, und in der vom Kayser zu bewirkenden Verleihung mit den Reichslehn, von denen der letzte Besitzer aber, nach dem eingezogenen Rath der Rechtsgelehrten, sich überzeuget hielt, daß sie auch den weiblichen Nachkommen, als jetzo seiner Schwester Tochter, anfallen müsten. Zuletzt fügte er noch hinzu, wenn diese eingesetzte Erben jemals genöthiget wären, die Herrschaft Mindelheim zu veräußern; so solle der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich das Vorkaufsrecht haben. Am Ende erstreckte er die Einsetzung der genannten Universalerben (also der Maxelrein und der Maria, Gräfinn von Schwarzenberg) auch auf den Fall, wenn sie die Bedingung der Heyrath nicht erfüllen sollten oder könnten: s. dieses Testament in Lünigs Reichsarchiv, Parte speciali, Contin. 2. Tom. X. S. 656 folg. Uebrigens ist bey den Worten, daß der Erzherzog Ferdinand das Vorkaufsrecht haben solle, sein Name gar nicht ausgedrückt, sondern es stehet im Testamente beym Lünig S. 659: „Da dann über kurz oder lang „viel bemeldte unsre instituirte oder substituirte Erben

„bi

„bedacht seyn werden, solche unsere Herrschaft Min„delheim von sich zu lassen, zu verändern oder zu ver„kaufen, soll ihnen hiermit in allwege eingebunden „seyn, solche erstlich und vor allen andern dem N. an„zubieten.“ Weder Veit Wolf, noch Ferdinand Maxelrein, heyratheten die Maria, Gräfinn von Schwarzberg. Es entstund also unter diesen Erben ein Streit, der dadurch vermehret wurde, daß Graf Hans Fugger noch beym Leben des letzten Freundsberg sich eine Kayserliche Anwartschaft auf Mindelheim, auf den Abgang der Freundsberge, erworben hatte, auch vom Kayser Rudolph ein Jahr nach des Testators Tode, den ersten Junius 1587, mit Mindelheim belehnt und 1591 in Besitz gesetzt war worden; dessen Sohn aber, Christoph, die Maria, Gräfinn von Schwarzberg, heyrathete: Geschichte des Bayerischen Erbfolgestreits. 1779. 4. S. 31. In dem Jahre 1603 wurde am Kammergericht für Fugger gesprochen, worauf Maxelrein Revision suchte, und eine neue Klage aus einem andern Grunde anstellte, endlich aber im Jahre 1614 trat der von Maxelrein, und nach dessen Tode seine Gemahlinn Johanna, ihr Recht an das Haus Bayern für eine gewisse Summe Geldes ab. Ein gleiches geschahe im Jahr 1617 mit der Fuggerischen Erbportion, nebst dem zu Mindelheim erkauften Gute Tachsberg; wogegen man denen von Fugger die Herrschaft Hilgersperg in Bayern zu Lehn verliehe: Freyherr von Kreittmayr a. a. O. §. 108. S. 198. Der Kayser Mathias aber belehnte den Herzog und nachmaligen Churfürsten, Maximilian den Ersten, im Jahre 1618 mit der Herrschaft Mindelheim. Die Anwartschaft des Hauses Oesterreich von 1614 ist noch nicht gedruckt: sie laute aber, wie sie wolle, so läßt sie sich mit den bisher erzählten historischen Umständen, und mit der von dem Hause Bayern im Jahre 1618 erhaltenen Investitura propria und pura nicht wohl vereinigen. Eben also hat Oesterreich bey beyden Kaufs-

Hand-

Handlungen seinen im Testament des Georgs von Freundsberg erhaltenen Vorkauf gar nicht angeführet, sondern ruhig geschehen lassen. Mindelheim ist also mit Lehn und Eigen ohne des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich Widerspruch, und mittelst der oberstlehnherrlichen Belehnung von 1618 titulo oneroso an das Haus Bayern gekommen. Nun hat aber Herzog Albrecht der Fünfte in seinem von Kayser Rudolph dem Zweyten 1578 bestätigten Testamente alle Lande, die er inne hatte, oder noch erlangen würde, der primogenitur einverleibet, und deren Beybehaltung bey dem Hause Bayern verordnet, dem Herzog Wilhelm im Jahr 1597 und Churfürst Maximilian im Jahr 1641 in ihren Testamenten genau nachgegangen, und letzterer diese Ausdrücke gebraucht: „Thuen wir uns wegen „der Primogenitur, Fideicommiß und Succession der„selben auf das Ahnherrlich vätterliche Testament, „Disposition beziehen; darum muß auch Mindelsheim „bey dem Namen und Stammen des Hauses Baiern, „so lang dasselbe in absteigender Linie in esse seyn wird, „verbleiben.“ Diesem kann gar nicht entgegen seyn, daß das Haus Pfalz (wenn es schon vom Namen und Stamm von Bayern ist) doch weder von Albrecht dem Fünften, noch von dem ersten Erwerber Mindelheims descendire. Denn die zwischen Pfalz und Bayern errichteten fideicommissarischen Stamm- und Erbverträge gehen auf besitzende und gewinnende Lande. Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz u. s. w. Dritter Abschnitt §. CXXVI-CXXIX. S. 169-173. Von dem Churfürsten Ferdinand Maria in Bayern erhielt Hohenzollern 1651 Mindelheim zu Lehn: Herzog Maximilian Philipp von Bayern aber kaufte es diesem Hause ab, und besaß es bis auf seinen 1705 erfolgten Tod. Nunmehr behauptete Oesterreich, daß der Fall der vom Kayser Mathias erhaltenen Anwartschaft vorhanden sey, ergriff auch (da Churfürst Maximilian Emanuel um diese Zeit aus Deutschland hatte

flüch-

flüchten müssen) den Besitz. Nicht lange aber nachher gab der Kayser, Joseph der Erste, Mindelheim dem Herzoge von Marlborough zuerst als ein Oesterreichisches Reichsafterlehn, welches er jedoch am 17ten November 1705 zu einem unmittelbaren Reichs-Fürstenthum erhob. S. das Kayserliche Diplom beym Lünig a. a. O. S. 662. In dem Rastatt-Badischen Frieden 1714 kam alles wieder in den alten Stand, und das Haus Bayern besaß Mindelheim bis auf seinen Abgang. Worinn eigentlich das Reichslehnbare, und worinn das Eigen der Herrschaft Mindelheim bestehe, hat Moser in den fortgesetzten Anmerkungen über das Absterben des Churfürstlichen Hauses Bayern S. 28-32 gezeiget. Von den ehemaligen Ansprüchen des Hochstiftes Augsburg auf die Herrschaft Mindelheim werden wir künftig reden. S. inzwischen J. J. Mosers Staatsrecht des Hochstifts Augsburg. Fol. Cap. 6. §. 17. S. 42 und 44. Freyherr von Kraittmayr a. a. O. dritter Theil §. 140. Die Stelle dieses Artikels, wegen der Rechte der Krone Böhmen an die Herrschaften Glaucha u. s. w., werde ich bey der Convention zwischen dem Herrn Churfürsten zu Pfalz und dem Herrn Churfürsten zu Sachsen erklären, und wende mich daher zu jenen Worten, welche die Zurückgabe der Böhmischen Lehne betreffen. Diejenigen Orte in der Oberpfalz, welche Lehn der Krone Böhmen sind, habe ich bereits bey Erklärung des vorigen Artikels angezeiget, und will nur über die Beschaffenheit dieser Lehnsverbindung noch Folgendes beyfügen: Es sind diese Böhmische Lehnstücke in der Oberpfalz alte Erbgüter des Hauses Wittelsbach; sie stehen zum Theil namentlich in dem Vertrage von Pavia. Nach der Zeit hat die Krone Böhmen durch gewisse Vergleiche K. Karls des Vierten mit einzeln Pfalzgrafen die Lehnsherrschaft über diese Distrikte erhalten: die Substanz der Lehn aber, oder das Land selbst, ist jederzeit bey dem Hause Pfalz geblieben, und die Krone Böhmen ist, nach dem Innhalt der Lehn-

Briefe, schuldig, diese Lehn allen Erben der Häuser Pfalz und Bayern, so lange derselben welche vorhanden, zu verleihen. Der Verkauf der Oberpfalz an Bayern, und die besondere Belehnung, welche die Krone Böhmen in den Jahren 1631 und 1708 ertheilet, rühren von besondern Zeitumständen her, die mit denselben, und durch die darauf erfolgten Friedens-Schlüsse, ihre Wirkung verloren: sie haben aber obgedachte Verbindlichkeit und die Rechte des Hauses Pfalz so wenig aufgehoben und verändert, als der Westphälische Friede selbst. Durch letztern Friedens-Schluß hat das Haus Pfalz den Besitz dieser Lehn nur auf die Zeit des Daseyns der Bayerischen Linie verloren. Da nach dem vierten Artikel des Westphälischen Friedens die ganze Oberpfalz nach dem Abgange der Wilhelminischen Linie an die Rudolphinische zurückfallen soll, ohne daß K. Ferdinand der Dritte, der König von Böhmen und Hauptcontrahent dieses Friedens war, das geringste davon ausgenommen oder vorbehalten: so mußte, allen Rechten nach, die Oberpfalz an die Rudolphinische Linie in dem Umfange zurückfallen, wie solche die Bayerische Linie, und vorher die pfälzische selbst, besessen, das ist, mit den Böhmischen Lehn: s. Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge. 1778. 4.: beygefüget diesen Abhandlungen im zweyten und dritten Stück des ersten Theiles S. 97. Ferner ist die Beschaffenheit dieser Lehnsstücke weitläuftig in denjenigen Schriften untersuchet, die wir in der Einleitung bey dieser Materie angezeiget, vorzüglich in der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w., vierter Abschnitt §. CXXX-CXXXVII.

Art. III. Ferner versprechen Ihro Kayserlich-Königlich-Apostolische Majestät, den Kayser und das Reich zu ersuchen, daß Sie Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Pfalz, nicht nur für Ihre Person, son-

sondern auch dem ganzen Pfälzischen Hause, die theils in Schwaben, theils in Bayern belegene Reichslehen, welche die Wilhelminische Linie neuerdings acquirirt hat, so wie sie von dem verstorbenen Churfürsten von Bayern besessen worden, zu conferiren geruhen mögen. Und, um dem Herrn Churfürsten einen desto deutlichern Beweis von Ihren gegen seine Person hegenden aufrichtigen Gesinnungen zu geben, so wollen Ihro Majestät Sich dahin verwenden, damit Sr. Churfürstl. Durchlauchten die Administration gedachter Lehen, so gleich nach erfolgter Ratification dieser Convention, eingeräumet werde.

Erklärung.

Des Kayfers Majestät sahen die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag, Hals, Schwabeck, die Herrschaften Hohenwaldeck und Hohenschwangau, die Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig, das Landgericht Hirschberg, die Freudenbergischen Reichslehn in der Oberpfalz, die Degenbergische Reichslehn im Gericht Degenberg, die Scharfensteinische Reichslehn, die Reichslehnbare Blutbanne zu Roteneck, Dyßenhaus, Matsies, in der Stadt und Pflege Schwäbischwörth, samt etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdießen und Werdingen, für solche Lehn an, welche die ausgestorbene Wilhelminische Linie besonders, das ist, ohne daß die pfälzisch-Rudolphinische Linie in der Belehnung namentlich mitbegriffen wäre, von den Kayfern erhalten habe: daß also diese Lehn eröffnet und dem Kayserlichen Reichseigenthum anfällig wären. Höchstdieselben ließen daher diese sämmtliche Lehne durch den Herrn Reichsgrafen Adam Franz von Hartig, als hierzu verordneten Kayserlichen Commissarius,

ein-

einziehen, und die Huldigung einnehmen: jedoch erklärten des Kayſers Majeſtät hierbey, daß den Rechten dererjenigen, welche etwa auf dieſe Reichslehne Anſprüche zu machen hätten, Gerechtigkeit wiederfahren ſolle: ſ. das Kayſerliche Patent vom 16ten Januar 1778 in dieſen Abhandlungen, erſten Theils zweytes und drittes Stück. S. 76 79. Wie alle dieſe Graf, Herrſchaften und übrige Reichslehn, welche theils im Bayeriſchen, theils im Schwäbiſchen Kreiſe liegen, zu verſchiedenen Zeiten an das Haus Bayern gekommen ſind, ſiehe beym Freyherrn von Kraittmayr a. a. O., im dritten Theil, und in J. J. Moſers fortgeſetzten Anmerkungen über das Abſterben des Churfürſtlichen Hauſes Bayern: S. 23 43. Nach den gemeinen Lehnrechten kann freylich ein Agnat dem andern in einem Lehn, ſo nicht von ihrem gemeinen Stammvater, ſondern von Einem deſſen Deſcendenten allein erworben worden, ohne daß dieſer ſeine Stammsvettern in die Gemeinſchaft mit aufgenommen, nicht nachfolgen; allein bey dem Pfalz Bayeriſchen Hauſe kommen ſolche, der deutſchen Verfaſſung gänzlich angemeſſene Umſtände vor, welche dem Chur- und Fürſtlichen Hauſe Pfalz die Nachfolge in dieſen Lehn verſichern, wenn ſie auch ſchon nicht von dem erſten gemeinen Stammvater erworben, und wenn auch die Herren Pfalzgrafen mit ſelbigen nicht ſind belehnet worden. Denn das Pfalz-Bayeriſche Haus- und Familienfideicommiß begreift alle beſitzende und erwerbende Lande ohne einige Ausnahme, und da dergleichen den Reichsconſtitutionen gemäß errichtete Familienverträge ipſo jure gültig ſind, Kayſerl. Majeſtät auch darauf die Belehnung unweigerlich zu ertheilen in der Wahlcapitulation zugeſaget; ſo kann der Mangel der Mitbelehnung nicht im Wege ſtehen, wenn zumal ſolche in dem Geſchlechte der Erbvereinigten, wie die Pfalz und Bayern, nicht gewöhnlich iſt. In Anſehung der innerhalb dem Herzogthum Bayern gelegenen Graf- und Herrſchaften ſpricht außerdem

der

der alte, niemals aufgehobene Modus succedendi für die Herzoge, mithin auch für die Rudolphinische Linie. Ueberhaupt aber hebet das Privilegium der Chur-Fürsten, Reichslande auch ohne des Kayſers beſondern Conſens zu erwerben, allen Zweifel: Vorlegung der fideicommiſſariſchen Rechte des Chur- und Fürſtlichen Hauſes pfalz, fünfter Abſchnitt, §. CXXXVIII. CXL. Beleuchtung und Erörterung der Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen Anſprüche auf Niederbayern und andere Theile der Churbayeriſchen Verlaſſenſchaft. 1778. 4. fünfter Abſchnitt §. 64-66. J. A. von Ickſtatt rechtliches Bedenken u. ſ. w. in dieſen Abhandlungen, des zweyten Theiles zweytes und drittes Stück. Nach dem Innhalt dieſes Artikels werden demnach mehrbeſagte Reichslehne dem geſammten Hauſe pfalz, ſo wie es die Rechte verlangen, vom Kayſer und Reich conferirt (wovon künftig mit mehrerm wird geredet werden), die Verwaltung aber dieſer Lehne alsbald übergeben, welches auch bereits geſchehen iſt.

Art. IV. Um dieſe Zeichen der Zuneigung Ihro Kaiſerlich-Königlichen Majeſtät zu erwiedern, tritt der Herr Churfürſt zu Pfalz für ſich, ſeine Erben und Nachfolger Hochgedachter Ihrer Majeſtät ab, und räumet Ihnen ein, die Aemter Wildshut, Braunau, mit der Stadt dieſes Namens, Maurkirchen, Friburg, Mattigkoven, Ried, Schärding und überhaupt den ganzen Theil von Bayern, welcher zwiſchen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, und der zu der Generalität oder Regierung von Burghauſen gehöret, in dem Stande worinn ſelbige ſich anjetzo befinden.

Art. V. Die in dem vorhergehenden Artikel angeführte Flüſſe ſollen, ſo weit ſie die abgetretene Länder

berühren, dem Hause Oesterreich und dem Churfürsten zu Pfalz gemeinschaftlich zugehören: keiner von beyden Theilen soll befugt seyn den natürlichen Lauf dieser Flüsse zu verändern, noch auch die freye Schiffart und die Passage der Unterthanen, der Waaren, Lebensmittel und andrer Sachen über und auf denselben zu hindern; und keinem von beyden stehet es frey, neue Zölle oder andere Auflagen, sie haben Namen, wie sie wollen, an denselben anzulegen. Alles oben verabredete soll auch von demjenigen Theil des Inn verstanden werden, welcher zwischen dem Amte Schardingen und der von dem Hause Oesterreich zu lehen gehenden Grafschaft Neuburg, fließet.

Art. VI. Das innerhalb den, im vierten Artikel angezeigten Grenzen, belegene Land, soll der Kayserinn-Königinn und ihren Nachfolgern mit allen Territorial- und andern Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, gehören; dahingegen auch Ihro Kayserlich-Königliche Majestät, ihre Erben und Nachfolger, niemals und unter irgend einem Vorwand einige Ansprüche auf andere Theile der bayerischen Staaten, es sey unter dem Namen von Pertinenzien oder Abhängigkeit, oder wie es sonst Namen haben möchte, machen können. Se. Kayserlich-Königliche Majestät erklären überdies, daß Sie so wenig auf dem Reichs- als bayerischen Creis-Conventen, an dem Sitz- und Stimmrecht der Herzoge von Bayern Theil nehmen wollen, und daß sie alle diese Rechte dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, dessen Erben und Nachfolgern

ab-

abtreten, wogegen letzterer für sich, seine Erben und Nachfolger alle und jede damit verknüpfte Lasten übernehmen will.

Erklärung.

Merkwürdig ist, daß das Haus Oesterreich gerade denjenigen Theil von Bayern erhalten, welchen des Königes von Preußen Majestät, aus Liebe zum Frieden, bey der Unterhandlung zu Braunau der Kayserinn-König nn Majestät angeboten hatten, nur mit der Beyfügung, daß Höchstdieselben eine Million Thaler dem Herrn Churfürsten von Sachsen bezahlen, und Ihren Lehnsgerechtsamen auf die Lehn in der Oberpfalz und in Sachsen entsagen sollten (diesen Lehnsgerechtsamen auf einige Herrschaften in Sachsen haben Sie auch entsaget): siehe Beantwortung des wesentlichen Innhalts der fernerweitigen Vorstellung and Erklärung Sr. Königl. Majestät von preußen an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs. Wien 1778. 4. S. 7. Des Königl preußischen Hofes abgenöthigte Gegenantwort u. s. w. Berlin, im Jänner 1779. 4. S. 9. Es hat also das Haus Oesterreich von denjenigen Bayerischen Landen, auf welche es seine Ansprüche gemacht hat, nichts erhalten: es werden auch in diesen Artikeln die Ansprüche übergangen, und eben so wenig von andern Rechts-Titeln etwas gemeldet, sondern es heißet: Um diese Zeichen der Zuneigung Ihrer Kayserl. Königl. Majestät zu erwiedern u. s. w. Diese Zeichen der Zuneigung ergeben sich aus den vorhergehenden Artikeln II. und III. und bestehen vorzüglich in der Abtretung der Rechte der Krone Böhmen an die Herrschaften Glatz u. s. w.

Der dem Hause Oesterreich abgetretene Distrikt gränzet gegen Morgen an das Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens, gegen Mitternacht an das Erzstift Passau und die Oesterreichische jenseits des Inns lie-

gende Grafschaft Neuburg, gegen Abend an die Ober-Bayerischen Aemter Grießbach, Burghausen und Troßburg, und gegen Mittag an das Erzstift-Salzburgische Gebiet; daß also zu diesem Distrikte alles dasjenige von Bayern zu rechnen ist, was von dem Salzafluße bis dahin, wo selbiger in den Inn fällt, und denn von dem Innfluße bis nach Passau an das Oesterreichische Gebiete umfangen ist, und daß also die zwey Flüsse Inn und Salza eine natürliche und nasse Gränze gegen Bayern ausmachen: Topographie oder kurze Beschreibung desjenigen Distrikts der Bayerischen Lande, welche das Durchlauchtigste Erz-Haus von Oesterreich, kraft der mit Churpfalz zu Teschen geschlossenen Convention, in Besitz genommen hat. Mit XXI Kupferstichen und einer Karte versehen. Wien 1779. 4. §. 1. Dieser Distrikt von Oberbayern gehörte zu dem Rentamt Burghausen, welches überhaupt 16 Pflegegerichte in sich fasset, und von welchen acht an das Haus Oesterreich sind abgetreten worden. Diese acht Pflegegerichte, berechnet nach der allgemeinen Charte von Bayern auf einem Bogen, machen ohngefähr 38 deutsche Quadratmeilen aus, und also den sechszehnten Theil von ganz Bayern: da hingegen Niederbayern 234 deutsche Quadratmeilen beträgt: A. F. Büschings wöchentliche Nachrichten von neuen Landcharten u. s. w. siebenter Jahrgang, XXII. Stück. S. 175. Ich habe gesagt acht Pflegegerichte, und dieses ganz richtig: denn obgleich in dem Artikel IV. das achte Pflegegericht Uttendorf nicht namentlich mit aufgeführet ist, so ist es doch unter den Worten: Den ganzen Theil von Bayern, welcher zwischen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, mit begriffen, wie die Charte ausweiset. Ich rede nunmehr noch genauer von diesen Pflegegerichten: 1. Das Pfleggericht Braunau begreift die Stadt und Festung Braunau, ferner eilf Schlösser, adeliche Sitze und Hofmärkte: Topographie oder kurze Beschreibung u. s. w. §. 8. A. F. Büschings neuere

Erdbeschreibung, des dritten Theiles zweyter Band. S. 353. II. Das Pfleggericht Schärding, oder Schärding, begreift die Stadt Schärding, zwey Probsteyen, Reichersberg und Suben, vier und zwanzig Schlösser, adeliche Sitze und Hofmärkte. III. Das Pfleggericht Ried begreift ein Markt Ried mit einem Schloß und Capucinerkloster, Antolzmünster, ein Markt und Schloß, eilf Schlösser, adeliche Sitze und Hofmärkte. IV. Das Pfleggericht Mauerkirchen enthält: Mauerkirchen, einen Markt, Altheim, einen Markt, Ranshofen, eine Probstey, und ein und zwanzig Schlösser, adeliche Sitze und Hofmärkte. V. Das Pfleggericht Friburg, in welchem Friburg, ein Markt, fünf Schlösser, adeliche Sitze und Hofmärkte anzutreffen. VI. Das Pfleggericht Wildshut bestehet aus Wildshut, einem Schloß an der Salza, und Offenwang, einem Schloß, und Franking, einem adelichen Sitz. VII. Das Pfleggericht Mattigkofen bestehet aus einem Markt und Schloß am Flusse Mattig, mit einem Collegial-Stift. VIII. Das Pfleggericht Uttendorf bestehet aus Uttendorf, einem Markt und Schloß am Flusse Mattig: Büsching a. a. O. S. 351-353. Topographie u. s. w. §. 8. Ueberhaupt enthält also der ganze Distrikt acht Pfleggerichte, zwey Städte, sieben Marktflecken und, wie Herr Büsching in den wöchentlichen Nachrichten a. a. O. berechnet, ohngefähr zweyhundert und sechs und funfzig Schlösser, adeliche Sitze, Hofmärkte und Dörfer. Eine einzelne Beschreibung aller dieser Oerter findet man, außer in der Topographie, was die alten Besitzer anbetrift, in: Michael Wening Topographie von Ober- und Niederbayern, München 1701-1726, vier Bände, Folio, mit Kupferstichen: was aber die dermaligen Besitzer betrift, in des: Grafen von Hoch Anzeige der in dem Churfürstenthum Bayern, Herzogthum der Oberpfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg, der andern Churfürstlichen Reichsgraf- und Herr-

schaften befindlichen Klöstern, Graf- und Herrschaften, Hofmarchen, Edelmannssitzen. Zweyte Auflage. München 1778. Wegen einiger Leser will ich nur noch bemerken, daß die erste Instanz in Justiz-Sachen über Bürger und Bauern, wenn nicht die Hofmarksgerechtigkeit, oder auch eine mit der Gerichtsbarkeit versehene Voigteyherrschaft eine Ausnahme macht, die Pfleggerichte sind, und die Pfleger sind die vornehmsten Landbeamte, welche eben das bedeuten, was anderwärts ein Drost, Ober-Vogt oder Oberamtmann. Es sind lauter Grafen, Freyherren und Ritterstandespersonen. Auf die Pfleger kommen die Pflegscommissarien, auch Pflegs-Verweser, desgleichen die Landrichter, Gerichts-Schreiber u. s. w. Mosers Einleitung in das Churfürstl. Bayerische Staatsrecht, 1754. 8. 11. Capitel §. 21. S. 289. Hofmärkte heißen in Bayern so viel, als adeliche Landgüter, welche mit der Niedergerichtsbarkeit begabt und der Landesmatrikel einverleibt sind; von gefreyten Sitzen und Sedelhöfen unterscheiden sie sich darinn, daß bey diesen letztern die Gerichtsbarkeit, ohne besondere Vergünstigung und Extension, nicht über das Dachtrauf hinausgehet: Freyherrn von Kreittmayrs Staatsrecht, dritter Theil. §. 188. Eben diesen Distrikt von Bayern, welchen das Haus Oesterreich erhalten, hat Kayser Joseph der Erste in dem Spanischen Successionskriege, nach der Achts-Erklärung des damaligen Churfürsten von Bayern, Maximilian Emanuels, an sich genommen, und dem Lande Oesterreich incorporiret. Ich habe davon in einer eigenen Abhandlung: Von der völligen Trennung und Zersplitterung der Bayerischen Lande u. s. w. in diesen Abhandlungen, vierten Theiles erstes und zweytes Stück, S. 45 folg. geredet: es muste aber diesen Distrikt sein Bruder und Nachfolger, Kayser Karl der Sechste, in dem Rastatt-Badischen Frieden (Artikel XV) an Bayern zurück geben. Nunmehr ist dieser Distrikt Oberbayerns zum zweytenmal dem

dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens incorporiret worden. Von einigen Streitigkeiten, welche ehemals Churbayern, als Besitzer dieses abgetretenen Distrikts, wegen des Burgfriedens von Obernberg mit dem Hochstift Passau gehabt, redet der Freyherr von Kraittmayr a. a. O. dritter Theil §. 138. Ebenderselbe meldet §. 137; „Daß man in dem Jahre 1770 „einige über die Gränzen und Gerichtsbarkeit mit „dem Erzstift Salzburg entstandene Streitigkeiten „durch Traktaten habe beylegen wollen:“ wovon der Ausgang zu erwarten sey. In dem Anhange zur Topographie S. 64 heißt es: Dem Vernehmen nach soll man auch mit diesem Vergleiche (von welchem eben geredet worden ist) bis zur mündlichen Relation gekommen seyn, welche aber durch den Todfall des Herrn Churfürsten, Maximilian Josephs, in das Stecken gerathen ist.

Art. VII. Sämmtliche Briefschaften, Urkunden und Archive, welche die, durch diese Convention wechselsweise abgetretene Länder, Städte und Oerter angehen, wollen Ihro Kayserlich-Königliche Majestät und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sich einander getreulich ausliefern.

Art. VIII. Ihro Kayserlich-Königliche Majestät versprechen, ihre Kriegesvölker sechszehn Tage nach der Unterzeichnung dieser Convention aus demjenigen Theil von Bayern, welcher vermöge des ersten Artikels dem Hause Pfalz wieder eingeräumet werden soll, herauszuziehen, und von eben dieser Zeit an, treten auch Ihro Kayserlich-Königliche Majestät in den Besitz desjenigen Theils des Burghausischen Distrikts, welcher Ihnen durch den Artikel IV. dieser Convention ist abgetreten worden.

Art. IX. Die Auswechselung der in gehöriger Form ausgefertigten Ratificationen dieser Convention, soll in der Stadt Teschen innerhalb 14 Tagen, oder wo möglich, noch eher, von dem Tage der Zeichnung an gerechnet, geschehen.

Des zu Urkund haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte, in Kraft habender Vollmachten, diese Convention eigenhändig unterschrieben und mit unsern Petschaften besiegelt. So geschehen Teschen, den 13. May Ein Tausend, siebenhundert neun und siebenzig.

(L. S.) Johann Philipp Graf von Cobenzl. (L. S.) Anton Graf von Terring-Seefeld.

Beytritts-Acte des Herrn Herzogs zu Zweybrücken, zu der Convention, welche zwischen Ihro Kayserlich-Königlichen Majestät und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz geschlossen worden, nebst der Annehmung dieses Beytritts von Seiten Höchgedachter Ihro Majestät.

Da die bevollmächtigten Minister Ihro Kayserlich-Königlichen Apostolischen Majestät von Ungarn und Böhmen und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, hier in der Stadt Teschen eine Convention unterm 13ten dieses Monats May geschlossen und unterzeichnet haben, deren Inhalt lautet, wie folget:

Inserium

und

und gedachte bevollmächtigte Minister den bevollmächtigten Minister Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Zweybrücken freundschaftlich eingeladen haben, derselben im Namen gedachter Sr. Durchlaucht beyzutreten; so haben die unterschriebenen bevollmächtigten Minister, nehmlich von Seiten Ihro Kayserlich-Königlich-Apostolischen Majestät von Ungarn und Böhmen, Herr Johann Philipp, Graf von Cobenzl, Freyherr von Proseck ꝛc. Dero Cammerherr, wirklicher geheimer Staatsrath, Kriegs-Staats-Rath der Niederlande, Vicepräsident der Ministerial-Deputation von der Banque; und von Seiten Ihro Durchlauchten des Herrn Herzogs zu Zweybrücken, Herr Christian von Hofenfels, Dero wirklicher geheimer Rath, Kraft habender Vollmachten, nachdem sie sich selbige einander vorgezeiget, über folgendes vereiniget.

Ihro Durchlauchten der Herzog zu Zweybrücken, welche aufrichtigst wünschen Dero Seits alles beyzutragen, um die Freundschaft und das gute Vernehmen zwischen Ihro Kayserlich-Königliche Apostolische Majestät von Ungarn und Böhmen und Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Pfalz und Dero ganzem Hause je mehr und mehr zu befestigen, treten in Kraft dieser Acte, obgedachter Convention ohne die geringste Ausnahme oder Vorbehalt bey, in der festen Zuversicht, daß alles dasjenige, was Ihro Kayserlich-Königliche Majestät und Ihro Churfürstliche Durchlaucht Sich darinn einander versprochen und

zugesaget haben, getreulich und aufrichtig werde erfüllet werden; wobey Sie zugleich erklären und versprechen, auch Ihrer Seits, alle darin enthaltene Artikel, Clauseln und Bedingungen, treulichst zu erfüllen.

Auch nehmen Ihro Apostolische Majestät diesen Beytritt Sr. Durchlauchten des Herrn Herzogs zu Zweybrücken hiemit an, und versprechen Dero Seits, alle und jede Artikel, Clauseln und Bedingungen der oben eingerückten Convention ohne einigen Vorbehalt oder Ausnahme zu erfüllen.

Die Ratificationen gegenwärtiger Acte sollen hier in der Stadt Teschen binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der Zeichnung derselben angerechnet, oder wo möglich, noch ehe, gegen einander ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben wir unterzeichnete bevollmächtigte Minister, in Kraft unserer Vollmachten, gegenwärtige Beytritts-Acte unterschrieben und selbige mit unsern Petschaften besiegelt. So geschehen zu Teschen, den 13. May Ein Tausend sieben hundert neun und siebenzig.

(L. S.) Johann Philipp Graf von Cobenzl.

(L. S.) Christian von Hofenfels.

Convention zwischen Seiner Churfürstlich Durchlauchten zu Pfalz und Seiner Churfürstlich Durchlauchten zu Sachsen.

Nachdem die über die Allodial-Verlassenschaft des letzten Churfürsten zu Bayern schliessenden Durchlauchtigsten Theile übereingekommen, sich

sich solcherhalb in der Güte und ohne sich in die Untersuchung ihrer habenden Rechte einzulassen, mit Zuziehung und Beytritt des Durchlauchtigsten Herrn Herzogs zu Zweybrücken, durch die Bemühungen und unter Garantie der hohen vermittelnden Mächte, imgleichen der hohen Mächte, welche am heutigen Tage den Friedens-Tractat geschlossen, zu setzen; So haben Sie zu dem Ende Dero Bevollmächtigte zu dem Teschenschen Friedens-Congreß mit den nöthigen Vollmachten versehen und nach geschehener Auswechselung derselben, folgende Artikel unter einander verabredet und festgesetzet.

Art. I. Um Ihro Churfürstl. Durchlauchten zu Sachsen wegen Ihrer Allodialforderungen welche Sie, vermöge der von Ihro Königlichen Hoheit, der verwittweten Frau Churfürstin zu Sachsen, Dero Frau Mutter, Ihnen geschehenen Cession, machen, gänzlich zu befriedigen und abzufinden; versprechen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, für Sich, Ihre Erben, und Nachfolger, auf die verbindlichste Art, erstgedachter Sr. Churfürstl. Durchlauchten die Summe von sechs Millionen Gulden Reichsgeld, die Mark fein, zu vier und zwanzig Gulden gerechnet, zu zahlen, welche zu München in groben Münzsorten innerhalb zwölf Jahren ohne Zinsen, und zwar jedes Jahr, fünfmal hundert tausend Gulden in zwey gleichen Terminen, von sechs zu sechs Monaten, in jedem, zweyhundert und funfzig tausend Gulden, vom 4. Jänner des 1780sten Jah-

Jahres anzurechnen, ausgezahlet werden sollen, und damit auf eben dieselbe Art, bis zur gänzlichen Abführung gedachter Summe fortzufahren, welche als ein Aequivalent festgesetzet, und durch diesen Artikel unter dem Titel von General- und Special-Hypothek auf die ganze Fideicommissarische, beweg- und unbewegliche Masse von Bayern versichert worden, mit der Wirkung, daß sie sich der Einkünfte obgedachter Länder, bis auf den Betrag der rückständigen Summe rechtmäßig, da wo sie es für gut finden werden, bemächtigen können, im Fall gedachte Zahlung nicht in den verabredeten Terminen erfolgen sollte.

Erklärung.

Die Forderungen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, welche Höchstdieselben, vermöge der von Ihrer Königl. Hoheit, der verwittweten Frau Churfürstinn zu Sachsen, erhaltenen Abtretung, auf einige Bayerische Herrschaften, und das ganze Allodialvermögen machten, sind besonders in folgender öffentlichen Staatsschrift angezeiget worden: Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Rechtsbegründete Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft, mit Beylagen. Dreßden 1778. 4. Ich habe diese Schrift sowol, als auch die Churpfälzischen und Herzogl. Zweybrückischen Beantwortungen, weitläuftig in den vorhergehenden Theilen dieser Abhandlungen zergliedert. Der Churſächsischen Hauptschrift war in den Beylagen ein ohngefährliches Verzeichniß dessen, was zu der Bayerischen Allodialverlassenschaft gehörig, beygefüget. Nach selbigem wurden hierzu gerechnet: A) Die bey der Theilung vom Jahr 1329 auf Ludewig den Bayer gefallene Erbgüter. B) Die von Ludewig dem Bayer selbst erworbene

beim Erb- und Eigenthumsgüter. C) Die von Ludewigs des Bayern Nachkommen acquirirte Eigenthums-Güter. D) Die in den alten und neuen Mannlehnbaren Landen und Gütern den Allodialerben zustehenden Gerechtsame. E) Alle Mobilien und Moventien, sofern nicht besondere Ausnahmen an eines oder des andern immerwährender und auf jedes Lehnsfolge mit gerichteten Bestimmung zu gewissen Mannlehnbaren Landen und Gütern beygebracht worden. F) Alle Schuld-Forderungen, so im Lande oder auswärts außenstehn, vornemlich die XIII Millionen, wofür die Oberpfalz von dem Kayser Ferdinand dem Zweyten an Churfürst Maximilian von Bayern ist verkaufet worden. Es wurde ferner in der Hauptschrift §. 43 gesagt: „Nach „Schätzungen und Nachrichten, die jedoch nur auf die „gewöhnlichen Domanialeinkünfte, nicht auf Steuern „und hohe Regalien, gerichtet sind, betragen allein die „Ludovicianischen Neoacquisita, mit Ausschluß N. 1-6 „sub Lit. B. und No. 4. 7. 9. 15. 17. 24-26. 35. 55. „64. 77. 84 und 89 sub Lit. e, sowol eines Theiles der „Verbesserungen sub Lit. D. und eines Theiles der außenstehenden Forderungen sub Lit. F, immaßen der „Werth von erstgedachten Nummern, so wie von den „altväterlichen Gütern sub Lit. A. und den Mobilien „sub Lit. E. noch gar nicht, von den letztgedachten Posten sub Lit. D & F. aber noch nicht alles bekannt ist, „über Sieben und Vierzig Millionen Gulden.“ Es erklärten inzwischen Se. Churfürstl. Durchlaucht von Sachsen sowohl auf dem Reichstage, als auch an dem Münchener Hofe, wie Hochdieselben jedem billigen Vergleich die Hände zu bieten bereit wären. Da aber die unerwarteten Ansprüche des Hauses Oesterreich Ihre Forderungen ganz zu unterdrücken schienen: so bemühten sich Hochdieselben um die Vorsprache und den Beystand Seiner Königlichen Majestät von Preußen. Der König nahm sich des Churfürsten auf eine sehr großmüthige Art an; stellte sich, unter andern auch zum Besten dieses Hauses, da alle Vorstellungen

lungen erschöpft waren, an die Spitze seiner Armee, und bestimmte die Befriedigung der Churſächsischen Anforderung ebenfalls zum wesentlichsten Gegenstande der Staatsunterhandlungen zu Berlin und Braunau. Dieser patriotischen und mächtigen Vorsprache des Königes hat dieses Haus ebenfalls die Vortheile mit zu verdanken, die es für seine Anforderungen theils an baarem Gelde, theils an einigen Rechten, von welchen wir beym künftigen Artikel reden werden, und welche die Veranlassung zu mannigfaltigen Streitigkeiten und vielem Mißvergnügen gaben, erhalten hat.

Art. II. Seine Churfürstl. Durchlauchten zu Pfalz treten für Sich und Dero Nachfolger ohne Ausnahme alle und jede Rechte ab, welche die Crone Böhmen bisher an den, den Grafen von Schönburg zugehörigen, in dem Gebiete des Churfürsten zu Sachsen belegenen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein ausgeübet haben, auf eben dieselbe Art, als selbige Ihnen, um gegenwärtigen Vergleich zu befördern, durch den Artikel 2. der am heutigen Tage zwischen Ihro Kayserlich-Königliche Majestät und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz geschlossenen Convention, abgetreten worden, und daß von nun an, und ins künftige nicht der geringste Widerspruch oder Hinderniß, es sey von wem es wolle, gegen die Rechte des Churfürsten zu Sachsen auf bemeldete Herrschaften wieder auf die Bahn gebracht oder ausgeübet werden könne.

Erklärung.

Dieser Artikel stehet in Verbindung mit dem Artikel II. der Convention Ihrer Majestät, der Kayserinn

tinn-Königinn, und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz. Nach dem Innhalt desselben traten Ihro Majestät, die Kayserinn, Ihre Lehns- und andere Rechte auf die Herrschaften Glaucha u. s. w. dem Herrn Churfürsten von Pfalz ab; um dadurch, wenn man diese Rechte dem Churhause Sachsen zurück gebe, den Vergleich wegen der Allodialforderungen mit dem Herrn Churfürsten zu Sachsen zu erleichtern, welche Abtretung in diesem Artikel erfolgt. Die Grafen von Schönburg waren in den ältesten Zeiten Dynasten oder Herren; Friederich Herr von Schönburg, welcher 1383 gestorben, ist der Stammvater des jetzigen Schönburgischen Hauses. In dem Jahre 1700, am 7ten August, wurden die Herren Samuel Heinrich, Otto Ludewig, Wolfgang Heinrich, Christian Ernst und August Ernst Herren von Schönburg vom Kayser Leopold in den Grafenstand erhoben, mit der Erlaubniß, folgenden Titel zu führen: Grafen und Herren von Schönburg, zu Glaucha und Waldenburg, wie auch der Niedergrafschaft Hartenstein und Herrschaft Lichtenstein. *Pfeffinger Vitriarius illustratus Tom. I. L. I. Tit. V.* S. 786. Es theilet sich aber das Gräfliche Schönburgische Haus in zwey Hauptlinien, in die obere und in die untere. Die Oberlinie ist wieder in vier Nebenlinien abgetheilet, nämlich Hartenstein, Lichtenstein, welche 1750 in männlichen Erben ausgestorben, Stein oder Rußdorf und in Waldenburg, welche 1754 erloschen ist. Die untere Hauptlinie hat sich wieder in zwo Neben-Linien vertheilet, nämlich in Remse und Penig. Die penigische Nebenlinie hatte sich wieder in die Aeste zu Wechselburg und Penig vertheilet, es ist aber letztere den 15ten April 1763 gänzlich verloschen. Auf dem Reichstage halten sich die Grafen und Herren von Schönburg zu dem Wetterauischen Grafen-Collegio; sie haben auch beym Obersächsischen Kreise eine Stelle und Stimme. Von ihren Landen, welche theils Churfächsisch, theils Reichsafterlehn, und zum

Theil von der Krone Böhmen, zum Theil von Chur-Sachsen empfangen werden müssen, handelt der berühmte Herr Büsching, neuere Erdbeschreibung, des dritten Theiles zweyter Band, Hamburg 1778. S. 1414-1424. Nur bedarf dasjenige, was er S. 1417 saget: Das Churhaus Sachsen übet — — bis ausgeschrieben, einige Verbesserungen, wie bereits Herr Moser von den deutschen Reichsständen, Frankfurt 1767. 4. zweyten Buchs viertes Capitel, §. 159 in der Note bemerkt (welcher die Nachricht aus der Auflage von 1764 genommen). S. auch unterthänigste Supplication und Bitte in Sachen derer gesammten Gräflich-Schönburgischen Steuerbeschockten Unterthanen wider die gesammt Herren Grafen von Schönburg. 1779. 4. Wir reden hier allein von den drey Herrschaften, die Böhmisch Lehn sind, von welchen in diesem Artikel die Rede, und über welche die Böhmische Lehnsherrlichkeit an Chur-Sachsen ist abgetreten worden. Der Verfasser des Europäischen Herolds giebt davon eine sehr gründliche Nachricht Tom. I. S. 643, welche Moser in seinem deutschen Staatsrecht *Tom. XXXVII.* Buch *III.* Capitel *CXXXXI. §. 110.* und in dem neuern Staats-Rechte: von deutschen Reichsständen a. a. O. wiederholet hat, die ich hier mittheilen will. Die Schönburgischen Graf- und Herrschaften haben ihre Lage an der Schneebergischen Mulda, zwischen dem Meißner und Voigtlande, in dem Churfürstlich-Sächsischen Territorio; dazu denn gehören die Herrschaft Glaucha, so Böhmisch Lehn, und aus dem Städtlein und Schloß, in Meißen gelegen, bestehet. Die Herrschaft Waldenburg, ohnweit Zwickau gelegen, ist gleichfalls Böhmisch Lehn, weshalb auch die Herren Grafen von Schönburg als des Römischen Reichs Stände zu betrachten. Ferner die Herrschaft Lichtenstein, von Schönburg ebenmäßig von der Böhmischen Kammer zu Lehn rührend. — — Da die Lehnschaft und Landsässerey zweyerley unterschiedene Dinge sind, und

man verschiedene Graf- und Herrschaften im Reiche hat, die gar keine Immediatgüter oder auch nicht einmal Böhmische Afterlehn haben, und dennoch Reichs-Stände sind, e. g. Lobra und Klettenberg; also sind auch einige Reichsstände, die Güter von dem Reiche oder der Krone Böhmen besitzen, die dennoch keine Landesobrigkeit haben. Mit denen Herren von Schönburg hat es diese Gelegenheit, daß sie vor ungezweifelte Reichsstände passiren und von Churfachsen zu Obersächsischen Kreistägen mit beschrieben werden, und dennoch, vermöge der Reversalien und des Herkommens, unter Churfächsischer Hoheit und Gerichtsbarkeit, auch der Böhmischen Lehnsherrschaften wegen, stehen, und gleich andern Gräflichen und adelichen Landsassen mit der Lehnspflicht die vollen Erb-Huldigungen ablegen, active und passive, vor denen Churfächsischen Regierungen und Oberhofgericht, in personalibus sowol als realibus, Recht geben und nehmen, auch andere Actus der Unterthanenpflicht beobachten müssen, und dennoch ist auch nicht zu läugnen, daß sie verschiedene Actus der hohen Landesobrigkeit hergebracht haben. Daher aber aus dieser Mixtur und Statu pactitio vielmals Irrungen erwachsen, welche nicht allemal ohne Beschwerung derer Herren von Schönburg abgegangen. Churfachsen gestehet der Krone Böhmen an Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein die Lehnsobrigkeit zu, aber die Hoheit und das sublime Territorium hat es sich in der zwischen König Uladislaus und Churfürst Ernsten und Herzog Albrechten zu Sachsen im Jahr 1482, am Donnerstag Sigismundi, zu Brixen aufgerichteten Vereinigung ausdrücklich vorbehalten: wie denn auch, wenn gleich die Böhmischen Herren, Burggraf, Stadthalter und Ministri dann und wann mit Annehmung der Appellationen einige Actus Jurisdictionis in ihren Lehnschaften exerciren wollen, sich doch Churs-Sachsen dagegen bey seinem Recht gehandhabet hat, und ist von den Königen in Böhmen selbst nach reife-

ter Erwägung eingestanden worden. Maßen auch der neu erlangte Grafenstand denen Herren Grafen nichts weiter geben kann, als sie vorhin gehabt, jedoch aber auch deshalb von Sr Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, in solche Qualität noch nicht aufgenommen worden, weil in ihr Gräflich Diploma ein und das andre eingeflossen, welches ohne weitere Erklärung und Reversales nicht passiren kann, und solchen nach werden sie in denen Chur- und Fürstlichen Collegiis noch alleweil als Herren von Schönburg prädiciret. Und damit sie nicht zu weit greifen, sind sie von der Churfürstlich-Sächsischen Beleihung schuldig, nach Art der Vorfahren, ihre Unterthänigkeit, auch wegen der Böhmischen Lehn, durch gewisse Reversales zu versichern; dagegen aber werden sie nicht unbillig bey ihrer Reichsstandschaft und gewissen in denen Böhmischen Lehnstücken hergebrachten hohen Gerechtsamen gelassen, stehen auch deshalb in keiner Mitleidenheit der Steuern, ob sie wohl auf Landtägen erscheinen, sind befugt, von ihren Unterthanen die Reichs- und Kreissteuern selbst zu collectiren: in den Ritter-Musterrollen stehen sie hergegen mit 16 Pferden und 2 Troßkleppern, die sie zu den Sächsischen Lehnspferden stellen müssen; maßen auch sie eine ziemliche Anzahl Mannschaft zum Schanzen schicken. Wenn nun über die Reversales und Herkommen ihnen nichts Beschwerliches zugemuthet worden, hergegen unerfahrne oder unruhige Leute mit den Herren an die Böhmische Königliche Gerichte außerhalb causis feudalibus gehen wollen, haben sie bey Kayserlicher Majestät selbst auf ihren ordentlichen Richter, als einen regierenden Churfürsten zu Sachsen, provociret. — Es sind aber, nachdem dieses geschrieben worden, die Haupt-Streitigkeiten zwischen denen Herren Grafen von Schönburg und Chursachsen, wegen der Landeshoheit über diese Reichsafterlehnbare Herrschaften, allererst recht angegangen, wie die Reichshofraths-*Conclusa* v. 23. Dec. 1718, v. 9. Oct. 1719, v. 19. Oct. 1719.

1719, 17ten December eben dieses Jahres, vom 9ten Februar, 11ten Junii und 23sten September 1720, vom 7ten December 1724, vom 5sten Junius 1728, vom 23sten August 1730 ausweisen. In der kurzen vorläufigen Anzeige, was es mit denen Territorialgerechtsamen des Churhauses Sachsen in denen von der Cron Böhmen zur Lehn gehenden Schönburgischen Herrschaften vor Bewandniß habe. 1723. (von welcher Schrift *Glafey* in des Schweders *Theatro historico Praetensionum & Controversiarum illustrium*, zweyter Theil, S. 481 einen weitläuftigen Auszug liefert) hat zwar der Herr Concipient alle mögliche Gründe für die Churfächsische Landeshoheit beygebracht, aber doch eine Haupturkunde, aus welcher sie vorzüglich erwiesen werden kann, übersehen. Dieß ist das Rescript Kayser Friederichs des Dritten an Friederichen von Schönburg, Herrn zu Glaucha, gegeben zu Gretz am Sambstag vor den Sonntag *Invocavit.* 1456. Hier befiehlt der Kayser dem Friederich von Schönburg ausdrücklich: Sondern gegen Im als Deinem Erbherren and Landesfürsten (Friederichen, Churfürsten von Sachsen) Dich gehorsamlich haltest. S. diese Urkunde beym *Lünig Corpus Juris feudalis Tom. II. n. VI.* S. 552. Im dem Jahre 1740 kam ein Receß zwischen Churfachsen und den Grafen von Schönburg zu Stande, wovon Moser, deutsches Staatsrecht *XXXVII.* Theil S. 531, schreibt: Dieser Vergleich scheinet dem Gräflichen Hause zwar in wichtigen Stücken, z. E. was das Jus collectandi betrift, dem Buchstaben nach günstig, dessen es sich aber in der That selbst wenig oder gar nicht zu erfreuen hat, und nach welchem von der Landeshoheit nichts, und von der Personalimmediätät wohl nur ein Schatten übrig geblieben ist.

Auch mit der Krone Böhmen hat das Churhaus Sachsen zu verschiedenen Zeiten, seit dem Jahre 1614 bis noch kurz vor Ausbruch des Baierischen Successionskrieges, viele Streitigkeiten gehabt; weil diese

Krone in die Churſächſiſchen Territorialgerechtſame ſehr viele Eingriffe gewaget und zum Theil ausgeführet hat. Man findet davon ſowol in der angeführten Staatsſchrift: Kurze vorläufige Anzeige, was es mit den Territorialgerechtſamen des Churhauſes Sachſen u. ſ. w. Nachricht; als auch zur Beurtheilung der Natur und Beſchaffenheit dieſer Streitigkeit treten ein: *Luder Mencken Diſſ. de vi ſuperioritatis territorialis in Territoriis Imperii clauſis. Lipſiae 1712. De Puchholtz Diſſ. de Jurisdictione feudali & Superioritate territoriali in Sub Feudis Imperii tam datis, quam oblatis, nec non de Natura & Praerogativis Feudorum Regni Bohemiae* in *G. A. Jenichen Theſauro Juris feudalis T. III. Francof. ad Mœnum 1754. 4.* S. 505-658. *B. D. H. E. M.* (unter dieſem Namen hat verborgen ſeyn wollen der vortrefliche Heinrich Reichsgraf von Bünau) *Examen Diſſertationum ex Jure publico & feudali de Jurisdictione feudali & Superioritate feudali nec non de Natura & Praerogativa Feudorum Regni Bohemiae nuper editarum à cl. Juriſconſulto Wenceslao Xaverio Neumanno de Puchholtz, Lipſiae 1718. 8.*, auch beym *Jenichen* a. a. O. S. 659-774. Nach dieſem Artikel hat alſo die Kayſerinn-Königinn dem Churhauſe Pfalz, und dieſes dem Churhauſe Sachſen, alle Ihre Lehnsgerechtſame auf dieſe Herrſchaften und übrigen Rechte, worunter eben die vermeyntlichen Territorialgerechtſamen der Krone Böhmen verſtanden werden müſſen, völlig abgetreten: welches allerdings wegen der beſtändigen Streitigkeiten, bald mit denen Herren und Grafen von Schönburg, bald mit der Krone Böhmen, ein ſehr wichtiger Vortheil für das Churhaus Sachſen iſt. Ich will nur noch bemerken, daß die Herrſchaft Waldenburg, welche aus einer Stadt und 14 Dörfern beſtehet, der obern Hauptlinie gehöret; eben derſelben gehöret die Herrſchaft Lichtenſtein, welche 2 Städte und 10 Dörfer in ſich faſſet: die Herrſchaft Glaucha aber (aus 4 Städten und 27 Dörfern) beſitzt die niedere Hauptlinie. A. F. Büſching a. a. O. S. 1418 und 1420.

Art.

Art. III. Da nun Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als Cessionaire Ihro Königl. Hoheit der verwittweten Frau Churfürstinn zu Sachsen, als einzigen Allodial-Erbinn von Bayern, durch diesen Vergleich wegen Dero Ansprüche befriediget sind; So entsagen Sie auch für Sich, Ihre Erben und Nachfolger auf die förmlichste und verbindlichste Art allen Ihren Ansprüchen, die Sie gehabt haben, oder hätten machen können, an das ganze Allodium von Bayern, an Ländern, Gütern, beweglichen und unbeweglichen, von den Vorfahren herstammenden oder in neuern Zeiten erworbenen Gütern, ohne Ausnahme und ohne Absicht auf Lehns- oder Allodial-Qualität; wobey überdies noch verabredet worden ist, daß dieses Allodium auf die beständige Substitution die auf alle Churfürstlich-Bayerisch-Pfälzische Länder haftet, und die jetzt in der alten Churfürstlichen Linie und in einer einzigen fideicommissarischen Masse wieder vereiniget sind, fortgehen soll. Se. Churfürstl. Durchlauchten zu Pfalz versprechen und garantiren demselben zu gleicher Zeit, die Befreyung von allen aus der Bayerischen Erbfolge herrührenden Lasten und Verbindlichkeiten, dergestalt, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen niemahlen, wegen einiger Passivschulden oder andern auf gedachte Erbschaft haftenden Lasten, haften oder verbindlich seyn sollen, unter was für einer Benennung oder Titel es auch immer seyn möge.

Erklärung.

Nach diesem Artikel werden Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen als Allodialerbe von Bezahlung aller Bayerischen Schulden losgezählet. Herr D. C. R. Büsching sagt in seinen wöchentlichen Nachrichten, des siebenten Jahrgangs zwey und zwanzigstes Stück, S. 175: „Die Bayerischen Landes-„Schulden sind sehr groß, denn mir ist im Sommer „vorigen Jahres als zuverläßig gemeldet worden, daß „der letztve storbene Churfürst von Bayern, außer 20 „bis 30 Millionen Gulden väterlicher Schulden, noch „sieben und dreyßig Millionen Gulden selbst gemachte „Schulden hinterlassen habe.“ Diese Nachrichr ist allgemein wahr, nur die Summe der Schulden ist noch zu geringe angegeben. Denn in einer Churpfälzischen öffentlichen Staatsschrift: Rett- und Vertheidigung des Churpfälzischen Widerspruchs u. s. w. (s. diese Abhandlungen, des fünften Theiles erstes und zweytes Stück, S. 205) heißt es ausdrücklich: „Man ist „zwar noch nicht im Stande, dem Publico einen ge-„nau vollkommenen Statum passivum von der Bayeri-„schen Verlassenschaft mitzutheilen: en gros versichert „man aber einstweilen so viel, daß er sich in Capitali „auf mehr als 24 Millionen Gulden belaufe. Nebst „dem hat die Landschaft unter den vorigen Regierun-„gen an Capitali und Interessen über 38 Millionen, „exclusive des alten Schuldenwerks, bezahlt, und „wenn man auch von diesem letztern Schuldenwerk, „welches schon Anno 1543 angefangen hat, die Capi-„tals- und Interessezahlung darzu rechnet: so dürfte „sich obige Summa wenigstens auf das Duplum, wo „nicht gar ad Triplum vermehren.“

Art. IV. Die Durchlauchtigsten Theile, welche diese Convention geschlossen haben, ingleichen der Herr Herzog zu Zweybrücken ersuchen Ihro Majestät den Kayser und das Reich hierdurch

ehren-

ehrerbietigst, derselben beyzutreten, und ihre völlige Einwilligung zu allen darinn getroffenen Verabredungen zu geben.

Erklärung.

Wird von selbst seine Erläuterung in dem Anhange zu diesen Abhandlungen und Materialien erhalten.

Art. V. Die hohen schließenden und vermittelnden Mächte des Friedens-Tractats, werden durch Ihre Churfürstl. Durchl. und den Herrn Herzog zu Zweybrücken ersuchet, auch die Garantie gegenwärtiger Convention gefällig zu übernehmen.

Diese Convention wird durch die Durchlauchtigsten schließenden Theile ratificiret, und die Ratificationen darüber sollen hier in der Stadt Teschen binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung anzurechnen, oder wo möglich noch ehe, gegen einander ausgewechselt werden. So geschehen Teschen, den drenzehnten May, Ein Tausend sieben hundert neun und siebenzig.

Diese Exemplarien sind unterschrieben, das eine:

(L. S.) Anton Graf von Terring-Seefeld.

Das andere:

(L. S.) Friederich August Graf von Zinzendorf und Pottendorf.

Separat-Artikel.

Wegen der, bey Gelegenheit der gegenwärtigen Unterhandlung in den Vollmachten oder andern Acten, auch durchgehends gebrauchten, oder von einem oder dem andern Theil ausgelassenen Titel ist verabredet und festgesetzet worden, daß solches nicht, um einige Folgerungen daraus zu ziehen, angeführet werden, auch daß daraus kein Nachtheil für irgend eine der theilnehmenden Partheyen jemahls entstehen könne. Dieser Separat-Artikel soll eben die Kraft haben, als wann derselbe der Convention von Wort zu Wort mit eingerückt worden wäre, und soll selbige durch die Durchlauchtigsten schließenden Theile ebenfalls ratificiret werden.

Des zu Urkund haben die Bevollmächtigten der schließenden Theile diesen Separat-Artikel doppelt ausfertigen lassen, und jeder hat ein Exemplar davon unterschrieben und mit seinem Petschaft besiegelt, worauf selbige gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Teschen, den 13. May 1779.

Das eine Exemplar dieses Artikels ist unterschrieben:

(L. S.) Anton Graf von Terring-Seefeld.

und das andere Exemplar:

(L. S.) Friederich August Graf von Zinzendorf und Pottendorf.

Beytrittsakte des Herrn Herzogs zu Zweybrücken zu der Convention zwischen dem Pfälzischen Hause und dem Hause Sachsen.

Nachdem die Bevollmächtigten Minister der Durchlauchtigsten schließenden Theile, über das Allodium von Bayern eine Convention hier zu Teschen unterm 13ten dieses Monats May geschlossen und gezeichnet haben, deren Inhalt lautet wie folget:

Insertum

und gedachte bevollmächtigte Minister den bevollmächtigten Minister Sr. Durchl. des Herrn Herzogs zu Zweybrücken freundschaftlich eingeladen haben, derselben im Namen gedachter Sr. Durchlauchten beyzutreten:

So sind die unterzeichneten bevollmächtigten Minister, nehmlich von Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, Herr Anton Graf von Törring-Seefeld, Dero Cammerherr und wirklicher Geheimer Rath, Ritter des Ordens von St. Georgen, und von Seiten Sr. Durchl. des Herrn Herzogs zu Zweybrücken, Herr Christian von Hofenfels, Dero wirklicher Geheime Rath, kraft habender Vollmachten, welche sie sich einander vorgezeiget haben, über folgendes übereingekommen.

Da Se. Durchl. der Herzog zu Zweybrücken ihrer Seits alles beyzutragen wünschen, damit die Freundschaft und das gute Vernehmen zwischen beyden Durchlauchtigsten Churfürsten und dem ganzen Pfälzischen Hause, je mehr und mehr befestiget werde; So treten selbige in Kraft der gegenwärtigen Akte gedachter Convention bey, ohne einigen Vorbehalt oder Ausnahme, in dem festen Vertrauen, daß alles dasjenige, was darinn von beyden Seiten versprochen und zugesaget worden, getreulich werde erfüllet werden; Sie erklären und versprechen auch zugleich, ihrer Seits ebenfalls alle in derselben enthaltene Artikel, Clauseln und Bedingungen getreulich zu erfüllen.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz nehmen gegenwärtigen Beytritt Ihro Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Zweybrücken hiemit ebenfalls an, und versprechen auch Dero Seits alle in erwehnter oben eingerückten Convention enthaltene Artikel, Clauseln, und Bedingungen ohne den geringsten Vorbehalt und Ausnahme zu erfüllen.

Die Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Akte soll innerhalb vierzehn Tagen, von dem Tage der Zeichnung anzurechnen, oder, wo möglich, noch ehe geschehen.

Des zu Urkund haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte, in Kraft unserer Vollmachten, gegenwärtige Akte unterschrieben und mit unsern Petschaften besiegelt; So geschehen Teschen, den

13. May, Ein Tausend, sieben Hundert neun und siebenzig.

(L. S.) Anton Graf von Terring-Seefeld.

(L. S.) Christian von Hofenfels.

Das Sächsische Exemplar ist unterschrieben:

(L. S.) Friederich August Graf von Zinzendorf und Pottendorf.

(L. S.) Christian von Hofenfels.

Separatartikel zwischen Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz und dem Herrn Herzog zu Zweybrücken.

Da die hohen vermittelnden Mächte auf Ansuchen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und des Herrn Herzogs zu Zweybrücken die Garantie über ihre Familien-Verträge von den Jahren 1766. 1771. und 1774 gerne übernommen haben; so ist von Ihren Durchl. auf die förmlichste und verbindlichste Art verabredet worden, daß sie diese Familien-Verträge unter sich beobachten und vollziehen und denselben auf keinerley Weise zuwider handeln wollen.

Die Ratificationen gegenwärtiger Akte, sollen hier in der Stadt Teschen mit den Friedens, und Conventions-Traktaten zu ein und eben derselben Zeit ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben wir unterzeichnete bevollmächtigte Minister, kraft habender Vollmachten,

ten, gegenwärtige Separatakte eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Petschaften besiegelt. So geschehen Teschen, den dreyzehnten May, Ein Tausend sieben hundert neun und siebenzig.

(L. S.) Anton Graf von Perring, Seefeld. (L. S.) Christian von Hofenfels.

Accessionsakte Seiner Majestät, des Kayfers.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbe der Königreiche, Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar ꝛc. ꝛc. Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da wir freundschaftlich eingeladen worden, daß Wir in unsrer Qualität als Mitregent und Erbe der Staaten Ihro Kayserlich-Königlich-Apostolischen Majestät von Hungern und Böheim, Unserer Frau Mutter, demjenigen Aussöhnungs-Friedens- und Freundschafts-Traktat beytreten möchten, welcher in der Stadt Teschen am 13. May dieses Jahres durch die Bevollmächtigten Höchstgedachter Ihro Majestät,

stät, und des Königs von Preußen Majestät geschlossen und unterzeichnet worden, welcher Traktat lautet, wie folget.

(Hier ist der Friedens-Traktat eingerückt.)

Und Unser aufrichtigster Wunsch ist, unserer Seits alles beyzutragen, wodurch die nunmehro zwischen den Höfen zu Wien und Berlin glücklich wiederhergestellete Freundschaft und das gute Vernehmen, je mehr und mehr befestiget werden mögen; So haben Wir Uns zu diesem Beytritt sehr gerne und mit aller Bereitwilligkeit entschlossen, wollen auch in Kraft dieses gedachtem Aussöhnungs-Friedens- und Freundschafts-Traktats und den, demselben angehängten Akten und Conventionen in Unserer Qualität als Mitregent und Erbe der Staaten Ihro Kayserlich-Königlich-Apostolischen Majestät von Hungern und Böheim, Unserer Frau Mutter, förmlich beytreten. Wir wollen auch, daß alle und jede dieser Artikel und Bedingungen eben dieselbe Kraft und Wirkung in Ansehung Unserer haben sollen, als wenn wir namentlich in bemeldetem Traktat, und in den, demselben angehängten Akten und Conventionen mit eingeschlossen wären. Wie Wir denn auch denselben zuwider, nichts vornehmen, noch gestatten wollen, daß selbigen durch andere einige Hindernisse im Wege geleget werden, vielmehr solche treulich zu erfüllen Uns angelegen seyn lassen wollen.

Des zu Urkund haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Wien, den 16. May, Ein Tausend Sieben Hundert Neun und Siebenzig.

Joseph.

Fürst Colloredo.

von Leykam.

Acceptationsakte Sr. Majestät des Königs von Preußen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog in Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Bergen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießland und Mörs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütau, Arlen und

Breda

Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen. Nachdem Ihro Majestät der Kayser, in der Qualität als Mitregent und Erbe der Staaten Ihro Kayserlich-Königlich-Apostolischen Majestät von Ungarn und Böhmen, dem zu Teschen am 13. May dieses Jahres geschlossenen und unterzeichneten Aussöhnungs-Friedens- und Freundschafts-Traktat, durch eine von Höchstdenselben gezeichnete und mit Dero Siegel bedruckte öffentliche Akte, förmlich beyzutreten geruhet, wovon der Inhalt von Wort zu Wort lautet, wie folget:

(Hier ist die vorhergehende Acceßionsakte eingerückt.)

Und Wir eine gleiche aufrichtige Neigung hegen, das Band der Freundschaft zwischen dem Wiener Hofe und Uns immer fester zu verknüpfen und das glücklich wiederhergestellete gute Vernehmen je mehr und mehr zu befestigen; So wollen Wir gedachten Beytritt hiedurch genehmigen und förmlich annehmen. Es sollen auch alle und jede Artikel und Bedingungen mehrgedachten Traktats und der demselben angehängten Akten und Conventionen, in Ansehung Ihro Kayserlichen Majestät als Mitregenten und Erben der Staaten Ihro Kayserlich-Königlich-Apostolischen Majestät von Ungarn und Böhmen, eben dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn Höchstdieselben in diesem Traktat und den, demselben anhängten Akten und Conventionen namentlich

mit

mit eingeschlossen wären. Wir wollen auch denselben zuwider nichts vornehmen, noch gestatten, daß selbigen durch andere einige Hindernisse im Wege geleget werden, vielmehr Uns angelegen seyn lassen, solche getreulich zu erfüllen.

Zu dessen Urkund haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen, Breßlau den 20. May, Ein Tausend Siebenhundert Neun und Siebenzig.

Friederich.

Finckenstein. E. F. von Hertzberg.

Garantie der vermittelnden Mächte über den Friedenstraktat.

Nachdem der Friede zwischen Ihro Kayserlich-Königlichen Majestät und Ihro Majestät dem Könige von Preußen, durch die Vermittelung Ihro Kayserl. Majestät aller Reußen und Ihro Allerchristlichsten Majestät, auf beyder kriegführenden Theile Ersuchen, am heutigen Tage geschlossen und wieder hergestellet worden; und beyde gedachte Theile aufrichtig wünschen, alles beyzutragen, was zu Erhaltung und Befestigung der öffentlichen Ruhe dienlich seyn kann; so haben Sie noch die Hohen vermittelnden Mächte freundschaftlich ersuchet, durch Ihre Garantie die Vollziehung eines so erwünschten Geschäftes, zu dessen Vol-

Vollendung Sie Sich so kräftig verwendet haben, versichern zu wollen. Es haben auch Ihro Kayserliche Majestät aller Reußen und Ihro Allerchristlichste Majestät darauf, bey Höchstderoselben einstimmigen Wunsche die öffentliche Ruhe zu bestätigen, sehr gerne das Mittel ergriffen, welches einzig und allein zu einem so heilsamen Endzweck abzielet. Und da Höchstdieselben Uns zu dem Ende bevollmächtiget; so erklären wir Endes unterzeichnete Bevollmächtigte Höchstgedachter Ihrer Majestäten, die wir die Stelle der Vermittler zu Wiederherstellung des Friedens vertreten, und versichern durch gegenwärtige Akte, Kraft habender Vollmachten, daß Ihro Kayserliche Majestät aller Reußen und Ihro Allerchristlichste Majestät den am heutigen Tage zwischen Ihro Majestät der Kayserin-Königin und Ihro Majestät dem Könige von Preußen geschlossenen Friedenstraktat, seinem ganzen Inhalt nach, nebst den besondern Conventionen, und den Separatartikeln, besonderen und Separatakten, welche demselben angehänget sind, und einen Theil desselben ausmachen, imgleichen alle in demselben enthaltene Bedingungen, Klauseln und Zusagen in bester Form garantiren, und daß Höchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät aller Reußen und Ihro Allerchristlichste Majestät, annoch besondere Ratificationen über diese Garantieakte werden ausfertigen und überliefern lassen.

Des zu Urkund haben wir gegenwärtige Akte unterzeichnet und selbige mit unsern Petschaften

besiegelt, sie auch gegen die Annehmungsakte ausgewechselt. Es sollen auch gedachte Ratificationen der gegenwärtigen Akte, gegen die Ratificationen berührter Annehmungsakten binnen drey Monathen, oder wo möglich, noch ehe ausgewechselt werden. So geschehen Teschen, den dreyzehnten May, Ein Tausend sieben hundert neun und siebenzig.

(L. S.) Nicolas Fürst Repnin. (L. S.) Der Baron von Breteuil.

Das andere Exemplar war unterzeichnet:

(L. S.) Der Baron von Breteuil. (L. S.) Nicolas Fürst Repnin.

In der Akte selbst, sind in einem Exemplar die Titel des Allerchristlichsten Königs, und in dem andern die von Ihro Kayserl. Maj. aller Reußen vorangesetzt.

Annehmungsakte Sr. Königl. Majest. von Preußen.

Nachdem der Frieden, durch Vermittelung Ihro Allerchristlichsten Majestät und Ihro Majestät der Kayserin aller Reußen am heutigen Tage geschlossen und wiederhergestellet worden, Höchstgedachte Ihre Majestäten auch, auf die deshalb von allen schließenden und theilnehmenden Partheyen an Sie ergangene Requisition, überdies noch die Garantie über alle diejenigen

Ver-

Verträge übernommen haben, welche einen Theil dieses Friedenstraktats, der am heutigen Tage zwischen Ihro Kayserlich-Königliche Majestät und Ihro Majestät dem Könige von Preußen gezeichnet worden, ausmachen; So erkläret der unterzeichnete bevollmächtigte Minister Sr. Maj. des Königs von Preußen in kraft habender Vollmacht, daß Ihro Königl. Majestät von Preußen die Garantieakte, welche ihm am heutigen Tage durch die bevollmächtigte Vermittler im Namen Ihro Allerchristlichsten Majestät und Ihro Maj. der Kayserinn aller Reußen eingehändiget worden, mit Dank annehme. Und da auch Ihro Königl. Majestät von Preußen wünschen, alles beyzutragen, was die öffentliche Ruhe befestigen und erhalten kann; So versprechen Sie auch Ihrer Seits alle Bedingungen des obgedachten Friedens-Traktats und der demselben einverleibten Verträge, in so weit selbige Sie angehen möchten, pünktlich und ohne den geringsten Vorbehalt zu erfüllen und zu bewerkstelligen. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät von Preußen werden auch noch besondere Ratificationen über diese Annehmungs-Akte ausfertigen und einreichen lassen. Des zu Urkund hat der unterzeichnete bevollmächtigte Minister gegenwärtige Akte eigenhändig unterschrieben und mit seinem Petschaft besiegelt, und selbige gegen die obberührte Garantie-Akte ausgewechselt; wie denn auch berührte Ratificationen der gegenwärtigen Akte, gegen die Ratificationen gedachter Garantieakte, innerhalb drey Monathen, oder wo möglich noch ehe, sollen ausgewech-

wechselt werden. So geschehen Teschen, den dreyzehnten May, Ein Tausend sieben hundert neun und siebenzig.

(L. S.) Johann Herrmann Baron von Riedesel.

NB. Diese Annehmungsakte ist gleichfalls doppelt ausgefertigt worden, so daß in einer die Titulatur des Königs von Frankreich, und in dem andern Exemplar die von der Kayserinn von allen Reußen Majestät vorangesetzet worden. Beyde vermittelnde Mächte haben auch besondere Garantien über alle übrige, dem Friedenstraktat angehängte Conventionen ausfertigen lassen. Man findet nicht nöthig, selbige hier beyzufügen, so wenig als die Vollmachten und Ratificationen von allen diesen Traktaten, welche nach den gewöhnlichen Formuln ausgefertigt sind.

IV.

Recenſionen.

VI

Abhandlung über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg von den ältesten Zeiten bis auf das Absterben Maximilian Josephs, Churfürstens in Bayern und Landgrafens zu Leuchtenberg Durchl. 1778. 4. S. 38.

Ist ein wörtlicher Nachdruck von den von uns ausgearbeiteten drey Abhandlungen, welche in dem ersten, zweyten und dritten Stücke des ersten Theiles der Abhandlungen und Materialien stehen *).

Einstweilige Präliminarien zur vollkommenen Entzifferung der Preußischen Abfertigung und abgenöthigten Anzeigen, dann überhaupt der schiefen Grundsätze und Maximen in der Reichslehnssache von Bayern. 1779. S. 28. 4.

Nachdem sich dieser nichtswürdige Verfasser (denn diesen Namen verdient er in aller Betrachtung, und der Ausdruck ist fast zu gelinde) alle Ungezogenheiten und

*) Wir holen alle diese Schriften, die wir später erhalten, zur Vollständigkeit der Litteratur noch nach.

solche pöbelhafte Ausdrücke bis S. 11 erlaubt hat, deren Wiederholung ein bescheidenes Publicum beleidigen würde; so will er den ehrlosen Michel von Priest vertheidigen. Er vertheidiget ihn aus eben dem Gesichtspunkte, wie derselbe in der letzten Wiener Staatsschrift ist vertheidiget worden: Daß er nichts weiter gethan, als was man ihm befohlen habe. Hierauf habe ich bereits in der Einleitung geantwortet. Brochüren von der Art, wie diese, sind ein Schandfleck in der Geschichte der Litteratur für unsere Nation!

Vollkommene Aufklärung der Reichslehn-Sache von Bayern, den Grundsätzen des deutschen Lehnsystems und den Observanzen hoher Häuser gemäß, dem unbefangenen Reiche vorgelegt. 1779. Zweytes Heft, S. 68. 4.

Von eben dem Verfasser, von welchem die eben angezeigte elende und hirnlose Brochüre sich herschreibt. Jene vortrefliche Staatsschrift: Beleuchtung und Erörterung u. s. w., soll hier vorzüglich widerleget werden: es sind daher alle die Träume von den Todttheilungen wieder aufgewärmt, und mit einer Menge von unnützen Worten und lächerlichen Fabeln ausgeschmückt. Ist es aber wohl der Mühe werth, ein Wort mit einem solchen Ignoranten von Schriftsteller weiter zu reden, welcher S. 58 das deutsche Publicum belehret:

> Kayser Maximilian der Erste habe im Jahre 1641 und 1650 das Primogeniturrecht in dem Hause Bayern bestätiget.

Voll-

Vollkommene Aufklärung der Reichslehnsache von Bayern, hauptsächlich die verwegene sogenannte Darstellung der Betrügereyen, und der Nachricht von dem Leben Herrn *M.* Michael von Priest, Probstes zu Boleslow und Kayser Sigismunds Protonotarii betreffend. 1779. Drittes Heft. S. 24.

Eben der unwissende Schriftsteller, welcher Kayser Maximilian den Ersten 1649 und 1650 in der Geschichte aufführt, hat diese Schrift abgefaßt. Sie ist wider die von uns ausgearbeitete Abhandlung (Materialien, des vierten Theiles erstes und zweytes Stück, S. 3) gerichtet. Ohne alle Kenntniß der mittlern Geschichte rafft der Verfasser einige Seiten aus dem Häberlin zusammen, und damit will er mich widerlegen. Was er zusammenrafft, ist auf die Darstellung der Begebenheiten außerdem gar nicht passend. Dieß elende Geschmiere unterstützt er mit den nichtswürdigsten Schimpfwörtern, nennt mich einen feinen Betrüger, der die Welt zum Besten hält, drohet und lärmt um sich herum, nicht anders, als wenn ihn die Vernunft verlassen hätte. So der Innhalt der Einleitung! In dem zweyten Paragraph! antwortet er auf die von mir nach den Worten des Churfürsten von Brandenburg, Friederichs des Ersten, angeführte Schilderung der Reichscanzley: Ich habe die angeführte Stelle aus einer Handschrift Friedrichs noch zur Zeit nicht auffinden können. Dieß glaube ich sehr gern: denn Häberlins Reichshistorie macht seine ganze Bibliothek aus. Der einfältige Mensch durfte aber nur den Gundling nachschlagen, so fand er eben diese Schilderung. Im dritten §. will er behaupten, daß Michel von Priest keines falschen Eides vom Herzog Ludewig von Bayern sey beschuldiget worden; denn Häberlin gebe

davon keine Nachricht. Lächerlicher Schluß! Er lese doch die angeführte Stelle des Windeks. §. 4-6 soll der Betrug Michels in der Sachsen-Lauenburgischen Sache gerechtfertiget werden; es geschiehet auf eben die Art, wie in der vorhergehenden Schrift, und hierauf ist in der Einleitung hinreichend geantwortet worden. Hierbey zeichnet sich die Unwissenheit des Verfassers in historisch-litterarischen Kenntnissen eben so stark aus, als in der Geschichte selbst: S. 9 citiret er also Leibnitz Scriptores Rerum germanicarum S. 16. Hollsteinische Chronik c. 10 ꝛc. Dieses ist nicht allein ein nachgestohlnes Citatum, sondern offenbar hat der Verfasser Leibnitzens Sammlung in diesem Leben noch nicht einmal gesehen. Die Hollsteinische Chronik steht bey dem Leibnitz am angeführten Orte; aus dieser macht er ein besonderes *Citatum* und setzt die Sammlung auch besonders hin, als ein eignes Citatum. In dem sechsten §. erstaunt er, wie man alles von der schlimmen Seite betrachten könne, und glaubt, Sigismund habe dem Markgraf von Meißen mit Recht heimlich eine Anwartschaft auf die Chur Sachsen ertheilen können. Der Anfänger der Geschichte kann ihn hier widerlegen, daß die Kayser ohne Einwilligung der Churfürsten seit Rudolphs des Ersten Zeiten kein einziges wichtiges Reichs-Geschäfte unternehmen und vollziehen konnten. Und wenn sie es thaten, so war es widerrechtlich. In dem §. 7 will er Sigismunden wegen des Hussen nicht gehaltenen Sicherheitsbriefes vertheidigen: ich habe davon nur im Vorbeygehen geredet; es ist dieses die Meynung des J. D. Köhlers, die nachher auch Häberlin angenommen. Es ist aber bekannt, daß beyde Meynungen kein Glaubensbekenntniß sind. Man weiß ferner, daß von eben so großen Geschichtskundigen, als Köhler und Häberlin sind, sehr gegründete Zweifel wider diese Meynung sind vorgebracht worden. In dem letzten Paragraph hält der Verfasser, nach Anleitung des Adelzreiters, den er meisterhaft also citiret, P. 2. l. 7 Sigismunden eine Lobrede. Der arme Michel von Prieß-

hat an dem Verfaſſer einen ſehr unwiſſenden Sachwalter zum Vertheidiger erhalten, welcher wohl thun würde, wenn er die Anfangsgründe der deutſchen Geſchichte allererſt erlernte, ehe er von hiſtoriſchen Gegenſtänden wieder ſchreibt.

Darſtellung der Betrügereyen und Nachricht von dem Leben Herrn *M.* Michael von Prieſt, Probſts des Kloſters zu Bunzlau in Böhmen, Canonici zu Prag und Breßlau, und Kayſer Sigismunds Protonotarii. S. 16. 4.

Iſt ein wörtlicher Nachdruck der von uns in dieſen Materialien gelieferten (des vierten Theiles erſtes und zweytes Stück) Abhandlung.

Vorläufige Apologie und gründliche Ausführung von dem Urſprung, Natur, und Eigenſchaft, auch Gerechtſamen der Königl. Böhmiſchen Lehen, in denen deutſchen Kayſerlichen Reichslanden: beſonders in dem Herzogthum, und Fürſtlichen Landen der Oberpfalz, ein Fragment zur Bayeriſchen Succeſſionsangelegenheit nebſt unpartheyiſchen Noten und Anmerkungen. 1779. S. 69. 4.

Die ganze Ausarbeitung theilt ſich in zwey Abſätze. In dem erſten Abſatz §. I-XXIII. wird von dem Urſprung, Eintheilung und allgemeinen Grundſätzen,

nach

nach welchen die Böhmischen Lehne zu beurtheilen seyn, gehandelt. In dem zweyten Absatz §. XXIV-LXXIII. aber von dem Ursprung, Eigenschaft und Rechten der ohnmittelbaren Reichslehne, besonders in dem Herzogthum der Obernpfalz, Herzogthum Neuburg und Fürstenthum Sulzbachischen Landen, in so weit dieselben von der Krone Böhmen zur Lehn gehen.

Vergleich wegen der Bayerschen Erbfolge, dann Königliche Preußische Vorstellung an den Wiener Hof auf dessen Note vom 16ten Hornung 1778. Berlin. S. 27.4.

Der Innhalt erhellet aus dem Titel. Es ist die bekannte Convention vom 3ten Januar 1778, und die Vorstellung ist sowol in der französischen als deutschen Sprache abgedruckt.

Von der Untheilbarkeit Ober- und Niederbayerns aus den Gründen der gemeinsamen löblichen Landschaft. 1778. S. 24.

Dieses ist jene merkwürdige Staatsschrift, welche die Stände von Ober- und Niederbayern Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz überreichet haben. Sie bestehet aus drey Abschnitten. In dem ersten wird gezeiget, daß die Bayerischen Lande, vermöge der ertheilten und von den Kayfern bestätigten Landesfreyheiten, unzertrennbar seyn; in dem zweyten, daß eben diese Unzertrennbarkeit die Ständische mit Einverstehung, ja auch Anbefehlung, gnädigster Landesherrschaft geschlossene Bündnisse verlangen; und endlich im dritten Abschnitt, daß diese Unzertrennbarkeit durch die Landesfreyheit bestätiget werde. Wir haben von dieser

Schrift

Schrift in der Einleitung §. XIII. einen weitläuftigen Auszug mitgetheilet.

Antwort auf die Geschicht- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Bayern. S. 24. 4.

Wir haben aus dieser Schrift in der Einleitung diejenigen Stellen, welche wichtig und neu sind, ebenfalls auszugsweise mitgetheilet, und reden daher nur noch von den Urkunden, die beygefüget worden sind. Es sind in allen zehn, als: a) Rudolph I. Diploma, dat. Aug. Vindelic. 1275. b) Uebersetzung dieses Diplome. c) Extract aus dem Vertrag zu Pavia. d) Urkunde Herzog Stephans in Bayern, wodurch er als Churfürst der ersten Churverein beygetreten. e) Herzog Heinrichs von Bayern Lehnbrief umb und über die Chur, und das Herzogthumb Bairn von König Sigmunde Anno 1415 ausgangen. f) König Friederichs Lehnbrief Herzog Heinrichn in Baiern gegeben umb die Chur, und das Fürstenthum Baiern 1443. g) König Friederichs Lehnbrief Herzogen Heinrichen gegeben umb die Chur, und Herzog Ludwigs Graven zu Mortant Fürstenthumb 1448. h) Kayser Friederichs Lehnbrief, darinn er nach Herzog Heinrichs Tod, seinen Sun Herzog Ludwigen die Cur, und das Herzogthumb Bairn verleihet 1451. i) König Maximilians Lehnbrief und Confirmation der Regalien über die Chur und Herzogthumb Bairn, Herzog Jörgen gegeben Anno 1495. k) Lehnbrief von König Maximilian Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen gegeben, darin er Inen Herzog Jörgens Land, und Fürstenthumb samt der Chur verleihet, und die Regalia confirmiret. l) Excerptum Capitulationis inter Carolum V. Imperatorem Ferdinandum Rom. Regem, & Wilhelmum IV. Bavariae Ducem 1546. m) Uebersetzung dieses Excerpti.

Geschichte des Bayerisch-Pfälzischen Haus-Vertrages von Pavia. Aus Archival-Urkunden beleuchtet. 1779. Der Text S. 64. Das Urkundenbuch S. 121. 4.

Diese vortrefliche Schrift, welche theils aus Urkunden (von welchen verschiedene zum erstenmal sind herausgegeben worden), theils nach Zeugnissen glaubwürdiger Geschichtschreiber, die Geschichte Bayerns von denjenigen Zeitpunkten erläutert und aufhellet, wo die Theilungen in dem Pfalz-Bayerischen Hause erfolget sind, zeiget auf eine ganz unläugbare Art die irrige Anwendung des Systems von Todtheilungen auf das Bayerisch-Pfälzische Haus. Wir haben in der Einleitung §. XIV. einen sehr weitläuftigen Auszug von dieser Geschichte mitgetheilet, ohne einen einzigen neuen Beweis zu übersehen. Es würde also eine Wiederholung unnöthig seyn. Die Anzahl der in dem Urkundenbuche befindlichen Urkunden beläuft sich auf funfzig. Schon wegen dieser, worunter manche bisher unbekannte, muß jeder Kenner des Staatsrechts und der Geschichte diese Schrift selbst besitzen.

Kurze Geschichte und aktenmäßige Anzeige, was dem hohen Erzstift Salzburg auf erfolgten Todfall Churfürsts Maximilian des Dritten in Bayern bey dessen Verlassenschaft für Ansprüche, und Forderungen ausstehen. Gedruckt Salzburg im Jenner 1779. Der Text 41. S. die Beylagen 65. S. gr. 4.

Diese Deduction des Erzstiftes Salzburg bestehet aus fünf verschiedenen Abtheilungen. Die erste Abtheilung handelt von der bey dem letztseligen Herrn Chur-

Für-

Fürsten öfters betriebenen, und von Höchstdemselben durch vorgeschlagenen Vergleich zu heben gesuchten sogenannten Millionenforderung, welche die Herzoge in Bayern vom Jahre 1611 bis 1765 einschlüßig dem hohen Erzstift Salzburg an vertragswidrig entzogenen Entgang Halleinischer Salznutzungen schuldig geworden sind. Die zweyte Abtheilung enthält ein Verzeichniß der neuen auf dem Salz-Gewerbe stehenden Ausstände, welche von des letztseligen Herrn Churfürstens Durchlaucht zu mehreren Theil eingestanden worden. Die dritte Abtheilung ist ein Beweis jener Forderungen, welche von dem Oesterreichischen Successionskriege unter Kayser Karl dem Siebenten herrühren und sich über 800000 Floren belaufen. Die vierte Abtheilung erweiset, daß die Gegend in und um Reichenhall einen der ersten Bestandtheile des Reichs-gefürsteten Erzstifts Salzburg ausmache und zu wieder eigner Anerkenntnisse und Kayserlichen Bestätigungen eben diesem Erzstift von Bayern bishero vorenthalten worden. Die fünfte Abtheilung zeiget eine Menge theils alter theils neuer sehr ansehnlicher Lehn, welche zwar die Herzoge in Bayern gegen das Erzstift bekennet, aber in der Folge der Zeit zu empfangen unterlassen, und also eine Heimfälligkeit verwirket haben. Urkunden und andere Beylagen sind in allen 31 beygefüget.

Ungrund und Beschämung des Erzstift Salzburg in Betreff der an Churbayern letzthin öffentlich gemachten Forderungen. München im Jahr 1779. Der Text 30 Seiten. Die Beylagen 80 S. gr. 4.

Der Eingang dieser Schrift ist in sehr nachdrücklichen Worten abgefaßt. Es heißt: „Unter der Zahl der„jenigen deutschen Reichsstände, welche bey dem Todesschlaf „Maximilians des Dritten erwachen, und dessen hinterlas-

„sene

„sene Staaten mit einer unerwarteten Menge Forderungen
„beängstigen, befindet sich auch das Erzbißthum Salz-
„burg. Aufgemuntert und angefeuert durch das Beyspiel
„des deutschen Kayfers tritt es dreiste auf die Bühne, und
„ruft mit diesem: Mir auch einen Theil. Um so küh-
„ner dieses von einem geistlichen Fürsten, der keine Macht
„besitzet, diesen Ausspruch zu unterstützen, lautet, um so
„unverhofter wird er dem redlich denkenden und verständi-
„gen Bayer verkündet. Das Erzbißthum Salzburg
„würde ohne Mildthätigkeit der Altbayerischen Herzogen,
„statt eines Reichsstandes, statt eines Fürstenthums und
„statt eines Erzbißthums, noch immer ein unbedeutendes
„Mönchskloster seyn. Die Herzoge in Bayern waren ihre
„Stifter, ihre Vermehrer, ihre Vertheidiger, und gerade
„gegen jene, welchen sie ihr Daseyn, ihr Ansehn zu ver-
„danken hat, will sie nunmehro eben dieses Ansehn, ver-
„einiget mit einem entlehnten, gebrauchen. Sie kömmt,
„wo ganz Bayern in Verwirrung, wo es von dem Ge-
„lärme der Waffen erschreckt, wo die Hälfte der Mitbür-
„ger unter dem Joch fremder Monarchen seufzet, wo
„Hände und Mund den redlichen einsichtsvollen Mann ge-
„bunden, wo man es mit Gefahr wagen muß, der über-
„wiegenden Macht der gerechtesten Sache wegen unumstöß-
„liche Beweise entgegen zu setzen, und wo man bloß mit
„dieser der Vordringlichkeit wegen beschäftiget seyn kann,
„zu dieser Zeit kömmt das Erzbißthum mit Forderungen,
„zeigt sie der ganzen Welt, und vereiniget sich bloß aus
„Abgang größerer Vereinigungskräfte mit jenen, die mit
„Federkriegen Bayern bestürmen. Welch ein Undank?
„Und da noch außerdem ihre Prätension zum Theil unge-
„gründet, zum Theil ungerecht, und zum Theil durch
„allgemein angenommene Rechtssatzungen beym ersten Ue-
„bersehen zu widerlegen ist, welch eines Ausdruckes, wenn
„es nicht ein Reichsstand wäre, könnte man sich gebrau-
„chen, da es mit selbigen öffentlich aufgezogen kömmt.“ So
der Eingang. Die ganze Schrift bestehet aus sechs Abthei-
lungen: in jeder werden die einzeln Ansprüche des Erzstif-
tes untersuchet, und der Ungrund derselben gezeiget. Es

ist

ist nicht möglich, von selbigen im deutlichen Zusammenhange einen Auszug zu liefern. Beylagen sind in allen XXXIII.

Friedenstraktat zwischen Ihrer Majestät der Kayserinn, Apostolischen Königinn zu Ungarn und Böhmen, Erzherzoginn von Oesterreich u. s. w. und Sr. Majestät dem König in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg u. s. w. Geschlossen zu Teschen den 13 May 1779. Wien gedruckt bey J. T. Edl. von Trattnern. S. 42. 4.

Da dieser Abdruck von dem Berliner abweicht, wie auch in einigen öffentlichen Zeitungen bemerkt worden ist; so ist es nothwendig, die Auslassung zu bemerken. Es fehlen nämlich: 1) Der Separatartikel von der Convention zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlauchten zu Pfalz und Seiner Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen. 2) Die Beytrittsakte des Herrn Herzogs zu Zweybrücken zu der Convention zwischen dem Pfälzischen Hause und dem Hause Sachsen. 3) Der Separatartikel zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz und dem Herrn Herzog zu Zweybrücken. Auch ist die Uebersetzung in einigen Stellen, vorzüglich in dem Artikel, wo von der Birkenfeldischen Succession die Rede, von dem Original, dem Sinne nach, verschieden, und gleichwohl, heißt es, hat man sie dem Reichstage obtrudiren wollen.

Dichiarazione ulteriore di Sua Maesta' il Re di Prussia agli alti stati dell' Impero concernente la condotta contraria alla giustizia e alla pace publica di Sua Maesta' l'Imperatrice Regina di Ungheria, e di Boemia riguardo alla successione di Baviera, con alcune scritture aunesse. Berlino MDCCLXXVIII. Con approvazione.

Ist eine zu Rom herausgekommene Uebersetzung von der Königl. Preußischen Staatsschrift: Sr. Königl. Majestät von Preußen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre Hohe Mitstände des deutschen Reichs, mit Beylagen. Berlin, im October-Monath 1778.

Der erste Feldzug im vierten Preußischen Kriege. Im Gesichtspunkte der Strategie beschrieben durch J. W. v. Bourscheid. Wien 1779. S. 15. 4.

Ein prächtiger und großprahlerischer Titel, der manchen Leser verführen würde, wenn man nicht überhaupt die Großsprechereyen dieser Herren schon kennte. Mit den Präliminarien, ehe der Herr von Bourscheid auf die Gegenstände seiner Strategie kömmt, will ich mich nicht abgeben: denn ich würde mich erniedrigen, wenn ich einem so unsinnigen historisch-politischen Geschwätze ein Wort entgegen setzen wollte. Uebrigens versichere ich den Herrn von B., diesen großen militairischen Schriftsteller, daß selbst Hollberg in jenem bekannten Lustspiel: Der politische Kannengießer, kein so schönes Ideal von einem Staatsmanne geliefert hat, als des Herrn von Bourscheid

scheid Hochwohlgebohren im Original sind. Ich wende mich vielmehr zu der Strategie des Herrn B., die er wahrhaftig meisterhaft in zwey Seiten ausgedrückt hat. Das ganze Resultat läuft dahin aus: Des Königes von Preußen Majestät wurden Schach gesetzt: Des prinzen Heinrichs Königl. Hoheit wurden Schach gesetzt. Weil also die Strategie des Herrn von B. gar zu armselig ausgefallen: so theile ich ihm eine kleine Erläuterung und Commentar über sein militairisches Werk mit, damit man in künftigen Zeiten Text und Noten zugleich vergleichen könne: — Nachdem die großen Kayserlichen Armeen sich muthig bis an die Zähne verschanzt, überall Verhaue und Befestigungen gemacht und vorzüglich die Elbe und Iser zur Brustwehr genommen hatten: so brach der Bayerische Successionskrieg aus. Nach allen glaubwürdigen Wiener Berichten betrugen diese theils über der Erde theils unter der Erde sich aufhaltende Armeen an 300000 Mann. Da des Königs Majestät und des prinzen Heinrichs Königl. Hoheit von zwey Seiten in Böhmen eindrungen: so wurden diese K. K. Armeen Augenzeugen, wie zwey Preußische Armeen in ihrem Angesichte auf Unkosten ihres Landes und ihrer Mitunterthanen lebten. Sie blieben inzwischen sehr gleichgültige Zuschauer, und waren nur eifrig bemühet, sich desto tiefer zu vergraben, welches auch um desto nothwendiger war, weil die feindlichen Armeen beständig um sie herum marschirten, und ihnen eine Schlacht anboten. Diese zu vermeiden und unter der Erde zu bleiben, erforderte aber eine sehr weise Strategie. Sie wurden übrigens, aller erhobenen und kunstreichen Logistik ohnerachtet, in den Lägern an der Iser und bey Königinngrätz so enge eingeschlossen gehalten, daß sie sich kaum rühren und wenden konnten. Endlich da die Jahreszeit verflossen, und alle Aufforderungen zur Schlacht weiter keine Wirkungen hatten, als daß die Kayserl. Königl. Armeen nur noch mehr Schanzen anlegten, und mehr Holz zu

Verhauen zerstörten: so zogen sich beyde Kön. Preußische Armeen, welche den Kayserlichen fast allen Unterhalt für das künftige Jahr in Böhmen entrissen, zurück, da denn einige Husaren und Croaten von ferne nachgeschicket warden, um zu sehen, ob es mit dem Preußischen Zurückzuge auch Ernst sey oder nicht, zumal da man auf erhaltene Nachricht, daß der große General, der Erbprinz von Braunschweig, Troppau und Jägerndorf weggenommen, und bis nach Mähren gedrungen, eine Armee in diese Gegenden schicken masse, um sich auch hier nach den Grundsätzen der Strategie und Logistik zu verschanzen und zu vergraben. Es ist äußerst unangenehm, solche Wahrheiten niederzuschreiben: aber solche unwissende Großsprecher, wie unser Herr von B., mögen es sich selber zuschreiben, daß sie selbige lesen müssen!

Staatsgeschichte des Krieges zwischen Oesterreich und Preußen, in denen Jahren 1778 und 1779, bis auf die Russisch und Französische Friedensvermittelung, abgefasset von Johann Jacob Moser, Königl. Dänischen Etatsrath. Frankfurt am Mayn 1779. S. 112. 4.

Es ist ein bloßer Auszug der Staatsunterhandlungen, heraus gezogen, mit Beobachtung der chronologischen Ordnung, aus den öffentlichen Staatsschriften.

Ueber

Ueber die Einmengung der Bareuth- und Anspachischen Erbfolgssache in die Unterhandlungen, welche dem gegenwärtigen Kriege in Deutschland vorhergegangen sind. S. 38. 8.

Soll eine Widerlegung der Schrift: Großmüthiger Vorschlag des Wiener Hofes, die wir in diesen Abhandlungen mitgetheilet, seyn. Abgerechnet die unnützen Exclamationen, so ist die ganze Weisheit des Verf. aus den Wiener Staatsschriften entlehnt, die längst ihre Widerlegung und Abfertigung erhalten haben.

Die wahre Gestalt Herzog Albrechts V. zu Oesterreich Lehnbriefes, von dem Jahre 1426, bey streitiger Niederbayerischen Lehnsfolge. Leipzig 1779. S. 24. 8.

Der Herr Verf. hält die ganze Belehnung Herzog Alberts für eine *Investitura ad effectum agendi*, das ist eine solche, welche nur dazu dienet, um das angebliche Successionsrecht auszuführen, damit der wirkliche Besitz erfolgen möge.

Gedanken eines Niederrheinischen wider die Gedanken eines Bayern, oder die nicht erloschene Chur-Pfalz. Duisburg 1779. S. 88. 8.

Nach dem, was ich in der Einleitung über diese Materie weitläuftig gesaget, ist zu vermuthen, daß die streitenden Herren sich aussöhnen und über diesen Gegenstand in der Güte vergleichen werden.

Zuverläſſige Nachrichten von dem über die Bayerſche Erbfolge in Deutſchland entſtandenen Kriege. Zweytes und drittes Stück. S. 244. 8.

Eine dem Verf. zugeſtoßene Krankheit iſt allein die Urſache, daß dieſe Stücke dem erſten ſo ſpät nachgefolget ſind. In dieſen zwey Stücken werden die Berliner Staatsunterhandlungen über die Bayeriſche Erbfolge fortgeſetzt und beendiget, alsdenn der Krieg ſelbſt bis zu Ende des Monaths Auguſt 1778 beſchrieben. Die beygefügten Schlachtordnungen und Verzeichniſſe von den Armeen ſind aus dieſen Abhandlungen genommen: wie konnte alſo ein Recenſent in einer gewiſſen gelehrten Zeitung ſagen, ſie wären vollſtändiger und genauer, als alle in den Sammlungen bisher geſtandene Verzeichniſſe und Liſten? Doch was ſagen nicht oft Recenſenten! Der von uns bekannt gemachten Liſten hat man ſich in allen andern ähnlichen Sammlungen bedienet, ohne zu ſagen, woher ſie genommen. Man hat ſehr gut daran gethan; denn die unſrigen waren aus einer ſehr zuverläſſigen Quelle. Uebrigens verdienen dieſe Nachrichten, wegen der von den vornehmſten Perſonen, ſowol vom Kriegs- als Civilſtaate, bekannt gemachten genealogiſchen Nachrichten, allen Beyfall. Von den folgenden Stücken reden wir im Anhange zu den Abhandlungen u. ſ. w. *).

*) Wir haben alle Schriften nunmehr angezeiget, die bey Gelegenheit der Bayeriſchen Erbfolge herausgekommen, bis auf: Die Abfertigung der kurzen unpartheyiſchen Gedanken über die Churſächſiſche Anſprüche an die Bayerſche Allodialverlaſſenſchaft 1779. 4. und bis auf die nach dem Teſchner Frieden herausgekommenen Staatsſchriften des Hochſtifts Augsburg, des Grafen von Rechtern, und der Reichsſtadt Donauwerth. Von ſelbigen ſoll im Anhange hinreichende Nachricht gegeben werden.

Register.

Abhandlungen: Welche Aufklärung und Berichtigung haben deutsches Staatsrecht, Reichsgeschichte u. s. w., bey Gelegenheit der streitigen Erbfolge in den Bayerischen Landen, erhalten? Drittes und viertes Stück, S. 3.

Bericht: Von den Unternehmungen des Generallieutenants von Wunsch, vom 6ten Januar 1779 bis zum 10ten März, erstes und zweytes Stück, S. 97. Von der Expedition des Generalmajors, Grafen von Anhalt, nach Böhmen, ebendaselbst S. 113. Umständlicher noch nicht gedruckter Bericht von der auf Brix unter dem Befehl des Generallieutenants von Möllendorf am 5ten Februar 1779 vorgenommenen Expedition, ebendaselbst S. 114.

Oesterreichischer Bericht von der auf Habelschwerdt am 18ten Januar 1779 unternommenen Expedition, ebendaselbst S. 106.

Erklärung: Historische und staatsrechtliche der zu Teschen am 13ten May 1779 geschlossenen Staatsverträge, erstes und zweytes Stück, S. 145; drittes und viertes Stück, S. 97.

Frie-

Friede, Teschnischer, nach dem Original, Erstes und zweytes Stück, S. 79; drittes und viertes Stück, S. 61. Nach der Berliner Uebersetzung, erstes und zweytes Stück, S. 145; drittes und viertes Stück, S. 97.

Protocollum commissionis: Die Vernehmung des Freyherrn von Senkenberg: Erstes und zweytes Stück, S. 3.

Reichshistorie des Jahres 1779: Erstes und zweytes Stück, S. 77; drittes und viertes Stück, S. 59.

Recensionen: Erstes und zweytes Stück, S. 177; drittes und viertes Stück, S. 183.

Staatsakten: Erstes und zweytes Stück, S. 127; drittes und viertes Stück, S. 89.

Staatsverträge: Geschlossen zu Teschen, nach dem Original, drittes und viertes Stück, S. 61. Nach der Berliner Uebersetzung, ebendaselbst, S. 98.

Tagebuch: Eines Königlichen Preußischen Officiers bey der Armee des Königes vom 31sten December 1778 bis zum 10ten März 1779, erstes und zweytes Stück, S. 90.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778 ([T. 4:]... des Jahres 1779) Seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs
Bd.: Theil 5.

Berlin und Leipzig (1779)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.542(3/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083578-3
VD18 80225012-001